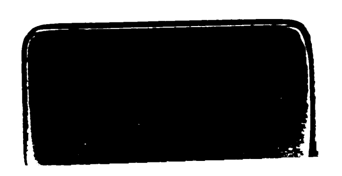

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



DIE

TEXTESQUELLEN DES JUSTINUS

VON

FRANZ RÜHL.

Besonderer Abdruck aus dem sechsten Supplementbande der Jahrbücher für classische Philologie.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1872.

Die Seitenzahlen sind die des sechsten Supplementbandes der Jahrbücher für classische Philologie.

DIE

TEXTESQUELLEN DES JUSTINUS

VON

FRANZ RÜHL.

Die Textesquellen des Justinus.

Den ersten Versuch, eine Ausgabe des Justin herzustellen, welche mehr wäre, als der blosse Abdruck eines Codex und einen lesbaren Text darböte, machte Marco Antonio Sabellico, von dessen Recension des Florus und Justinus die erste Ausgabe 1497 zu Venedig erschien. Seine handschriftlichen Hülfsmittel waren nicht bedeutend, seine Emendationen im höchsten Grade kühn und willkürlich, Lesbarkeit des Textes das höchste Ziel, dem er zustrebte. Die Geschichte der methodischen Kritik dieses Autors beginnt erst mit dem grossen Jacques Bongars, der, auf vielen Gebieten mit Eifer und Erfolg thätig, sich namentlich auch um die Philologie bei weitem noch nicht genügend gewürdigte Verdienste erwarb. Seine Ausgabe, welcher zuerst die Prologe zu Pompejus Trogus in der Originalsprache beigefügt waren, erschien zu Paris bei du Val 1581 und erwarb ihm den Namen eines Sospitator Justini. Sein handschriftliches Material war, obgleich nicht sehr ausgedehnt, doch zur Constituirung des Textes ziemlich ausreichend, da es gute Vertreter aller Classen in sich schloss, seine Collationen, jetzt auf der Stadtbibliothek zu Bern befindlich, sind weit sorgfältiger und genauer, als man von seinem Zeitalter erwarten dürfte, sein kritischer Takt und seine bedeutende sachliche Gelehrsamkeit liessen ihn viele Fehler der Ueberlieferung mit Sicherheit erkennen und mit vorsichtiger und geschickter Hand heilen. Aber seine beschränkte Kenntniss der Ueberlieferung liess ihn den ältesten unter den Handschriften, welche ihm zufällig zu Gebote standen, ein zu hohes Gewicht beilegen und verhinderte ihn, den wirklichen Zustand des Textes mit vollkommener Sicherheit zu erkennen. Es kam hinzu, dass er die ihm bekannten Varianten zwar sämmtlich angab, jedoch beizufügen unterliess, welchem Codex sie entstammten und dadurch für die Späteren zu einer Reihe fortgesetzter Zweifel Veranlassung gab, um so mehr, als es eigenthümlicherweise Niemand unternahm, den Originalen selbst nachzuforschen. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wurden durch den Fleiss der Gelehrten eine Menge neuer Handschriften bekannt, für Exegese und divinatorische Kritik wuchs ein bedeutender Stoff an, und mit diesem Material unternahm dann

Abraham Gronov seine epochemachende Ausgabe von 1760. Er vermehrte den Apparat zuerst durch Herbeiziehung von zweien der ältesten italienischen Handschriften, ausserdem standen ihm noch die werthvollen Codices der leydener Bibliothek und endlich einige englische Manuscripte zur Verfügung, welche letzteren allerdings zu den allerschlechtesten gehören. Der Text des Gronovius beruht im Wesentlichen auf den Leidenses und den Medicei, ohne dass jedoch die Angaben des Bongars völlig vernachlässigt worden wären. Er blieb herrschend bis in unser Jahrhundert, wo zuerst Friedrich Dübner die Grundsätze der modernen philologischen Methode auch auf den Justinus anwandte. Seine Ausgabe (Leipzig 1831) beweist überall jenen glücklichen Takt, welcher ihn bei der Constituirung der Texte leitete und hat durch verständige und gelehrte Erklärung sachlicher Schwierigkeiten das Verständniss des Autors ungemein gefördert, ja sie ist bis zum heutigen Tage im Grunde genommen die allein brauchbare geblieben. Aber die Grundanschauung, welche Dübner über das Verhältniss der Handschriften hegte, konnte nicht richtig sein. Ausser dem werthlosen Gothanus hatte er keinen einzigen Codex selbst gesehen und nur von den ebenso schlechten Handschriften von Krakau und Prag lag ihm eine genügende Collation vor. Er musste also seine Wahl nach den zerstreuten Notizen treffen, welche die früheren Herausgeber aus ihren Handschriften gegeben hatten, oft sogar ohne diese genauer zu bezeichnen. So kam es ganz natürlich, dass er die allein näher bekannten Codices des Bongars für die besten erklärte und ihnen im wesentlichen folgte, obwohl er zu einem ganz klaren Urtheil über ihre Beschaffenheit nicht durchgedrungen zu sein scheint. Denn während er p. VIII ausführt, dass die ältesten derselben, welchen Bongars vorzüglich folgte, „litteris maioribus vel uncialibus quas vocant“ geschrieben gewesen seien, behauptet er p. 92 mit mehr Recht, dass die Mehrzahl der Corruptelen in den Prologen auf einen Urcodex in Cursivschrift hinweise. Doch hielt ihn seine Ueberschätzung der Bongarsiani nicht ab, auch die Unentbehrlichkeit der übrigen Handschriften anzuerkennen und er hat eine grosse Anzahl ihrer Lesarten in dem Texte belassen.

Dieses Verfahren erschien Justus Jeep allzu eklektisch und den Anforderungen der Wissenschaft nicht völlig entsprechend. Er entschloss sich daher zu einer neuen Recension, welche das von Dübner aufgestellte Princip von der Vorzüglichkeit der Handschriften des Bongars consequent durchführen sollte. Es kam ihm zu Statten, dass Dübner kurz vorher die älteste jener Handschriften, den Puteaneus, wieder aufgefunden hatte und auf diesem, dem Gissensis und dem Marburgensis, deren Varianten Otto mitgetheilt hatte, beruht seine Recension. Er zog noch zwei junge wolfenbütteler Handschriften derselben Klasse hinzu und da er denn doch einsah, dass hier und da eine brauchbare Lesart auch von den sog. Deteriores dargeboten werde, fügte er einige planlos herausgegriffene Codices dieser Klasse seinem Apparate bei.

Es ist die Aufgabe dieser Abhandlung, die Quellen der Ueberlieferung aufzudecken, das gegenseitige Verhältniss der Handschriften festzustellen, ihren kritischen Werth zu prüfen und dann die Möglichkeit einer Herstellung des ursprünglichen Textes zu erörtern. Das Material, obwohl an sich ziemlich reichhaltig, ist doch nicht so vollständig, als für eine abschliessende Betrachtung erforderlich wäre, es wird jedoch hoffentlich kein wesentlicher Theil der Untersuchung darunter leiden. Der Ausbruch des Krieges hat eine weitere Vergleichung verschiedener Handschriften, namentlich der pariser, verhindert. Auch sonst ist es nicht die Absicht gewesen, an diesem Orte alle einschlagenden Fragen vollständig zur Sprache zu bringen; dies muss einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben. Wegen mancher einzelner Unvollkommenheiten muss der Verfasser auch mit Rücksicht auf die Entstehungsweise der Arbeit um Nachsicht bitten, da diese grösstentheils unter sehr ungünstigen äusseren Verhältnissen und fern von jeder grösseren Bibliothek ausgeführt werden musste. Mittheilungen über unbenutzte literarische Hülfsmittel und über übersehene oder nicht näher untersuchte Handschriften würden dem Verfasser von dem höchsten Werthe sein.

Die Handschriften des Justinus zerfallen in zwei grosse Abtheilungen, von denen die eine durch zwei, die andere durch eine unverhältnissmässig grössere Anzahl von Codices vertreten wird.

Zu der ersten Abtheilung gehören folgende Handschriften[1]):

*1) *Codex Casinas,* nunc *Laurentianus plut. 66 cod. 21* (**C**) membr. oct. saec. XI, der sogenannte Mediceus 2. Der Codex, in langobardischer Schrift geschrieben, besteht aus dreizehn Lagen, sämmtlich Quaternionen, bis auf die letzte. Diese bildet einen Binio, dessen letztes Blatt weggeschnitten ist. Auf dem untern Rande von Fol. 1[r] steht: iste liber est ecc̄ Casineñ, auf der letzten Seite, die zu zwei Drittheilen leer ist, steht ziemlich in der Mitte: Liber Cosme Johannis de Medicis.

Der Codex beginnt: M. Juniani. Justini. epithoma historiarū lib̄. XIIII. exp̄. Incipit XV. Es folgt aber das 16. Buch (Post Cassandri regis etc.). Bei den übrigen Büchern wiederholt sich diese falsche Numerirung zuweilen, während häufiger die richtige eintritt. Der Name M. Junianus Justinus dagegen kehrt regelmässig wieder, wenn sich der Rubricator nicht aus Platzmangel mit der blossen Bezeichnung der Buchzahl begnügt. Eine Verstümmelung der Handschrift hat nicht stattgefunden, wie die alten Quaternionenzahlen ausweisen. Das 7. Blatt des ersten Quaternio war von erster Hand beschrieben, ist aber später weggeschnitten worden und steht sein Inhalt auf fol. 8, so dass keine Unterbrechung im Texte eintritt. Auf Fol. 4[u] des sechsten Quaternio, Buch XXV, 5, 1 hat die erste Hand eine Lücke und zu deren Ergänzung einen freien Raum von einigen Zeilen gelassen,

1) Alle Handschriften, welche der Verfasser selbst gesehen hat, sind in der folgenden Aufzählung mit einem Sternchen bezeichnet.

welchen eine Hand saec. XIV richtig folgendermassen ausgefüllt hat: saxo de muris ict9 occidit ҁ caput ei9 antigono refertur. Qui victoria miti9 usus. Gleich darauf in § 3 hat die erste Hand: ratusque inter reges und lässt dann $2^1/_4$ Zeile Lücke. Die Hand saec. XIV schiebt zwischen *ratusque* und *inter* ein *non* ein und ergänzt folgendermassen: tm̄ ueꝝ 2' ĩter illustres viros aut vite sanctioris aut iusticie ꝓbatioris *primū uisū, fuisse*, hat dann aber die cursiv gedruckten Worte wieder ausgestrichen, da die erste Hand ebenfalls mit ꝓbatioris uisum fuisse fortfährt. Auf fol. 5^u desselben Quaternio beginnt nach 4 Zeilen Schrift wieder ein freier Raum, der dieses und die beiden folgenden Blätter umfasst. Am Rand schreibt eine spätere Hand: deficiūt hic duo libri, ꝑ quib; dictat9 spatium. Auf diesem freien Raum steht dann die Abschrift oder der Entwurf einer Urkunde des Königs Wilhelm II von Sicilien für das Kloster Monte Casino von 1176. Das achte Blatt dieses Quaternio ist weggeschnitten, der Text beginnt wieder auf fol. 1^r des 7. Quaternio mit den Worten *fcā inī* se pactione diuisisse, wobei die cursiv gedruckten Worte von dem ersten Corrector hinzugefügt worden sind. Die Lücke umfasst also XXVI, 1, 8 (Hellanicus senex etc.) bis XXX, 2, 8 (Philippum et Antiochum). Auf der letzten Seite schliesst die erste Hand mit dem Worte requirendum (XLIV, 4, 3). Dann kommt von der Hand saec. XIV: misisset inuentus est vario ferarum lacte nutritus. Dann folgt wieder von erster Hand: Itaque cum und damit endigt der Codex. Der ziemlich grosse freie Raum, welchen die Seite noch darbot, ist von verschiedenen Händen zu allerlei christlichem Gekritzel verwendet worden.

Dic Handschrift ist allem Anschein nach einem des Lateinischen wenig kundigen Schreiber dictirt worden und dann später ausser von der erwähnten Hand saec. XIV, welche Lücken ausfüllte, von zwei verschiedenen Gelehrten durch corrigirt worden, deren Aenderungen aber sämmtlich ohne handschriftliche Basis vorgenommen worden zu sein scheinen.

Der Codex wurde zuerst von Johann Friedrich Gronovius collationirt, der auch das Alter desselben vollkommen richtig bestimmte. Die Zweifel Dübners in dieser Hinsicht sind völlig unbegründet.

*2) *Codex Vaticanus 1860* membr. fol. saec. XIV. Die Handschrift ist auf zwei Columnen sorgfältig und mit feingemalten Initialen geschrieben und besteht aus 193 Blättern. Sie enthält fol. 1^r Florus, fol. 16^r Suetonii Caesares, fol. 64^r Vegetius, fol. 80^r Eutropius, fol. 89^r Breuiarium Festi, fol. 91^r ein Tarantellorum liber, beginnend: Quoniam misericordia et veritas custodiunt regem, fol. 102^r Sallust, fol. 118^r Septimini dictys cretensis prologus super Epymeride belli troiani (so), fol. 134^r Solinus, fol. 152^r Justinus ohne Prologe, fol. 183^r Frontins Strategemata. Der Justinus hat als Ueberschrift: Juniani Justini epithoa histōiaꝝ lib'pimus, worauf die Präfatio folgt, welche als integrirender Theil des ersten Buches

erscheint. Die Ueberschrift des 2. Buchs lautet: M. Juniani Justini epithoma historiaɫ liber secundus incipit und so entsprechend die der folgenden Bücher. Am Schluss des Ganzen steht: Explicit Liber Justini deo grās. Am̄. Am Rande finden sich zahlreiche Scholien.

Der Text dieser Handschrift stimmt mit C in den in diesem erhaltenen Theilen genau überein, kleine Abweichungen finden sich jedoch vor, welche theilweise offenbare Verbesserungen klar vorliegender Corruptelen sind, theilweise sich durch ein Missverständniss der schwer lesbaren langobardischen Schrift erklären, wie XX, 3, 3 Larenses für Locrenses.

Ich stehe daher nicht an, diesen Codex in den betreffenden Theilen für eine Abschrift von C zu halten, und zwar ist diese Copie jünger, als die in C vorgenommenen Correcturen. Denn nirgends hat uns der Vaticanus 1860 eine Lesart aus C bewahrt, welche in diesem durch Rasur beseitigt ist, dagegen hat er die Emendationen der späteren Hände aufgenommen. So lautet beispielsweise XX, 5, 3 in C folgendermassen: Tantum uirtutis paupertas aduersus insolentes diuinitas habet, tantoque insperata interdum sperata uictorię certior est. Diuinitas ist eine Corruptel für diuitias, sperata uictoriae eine allerdings falsche, aber uralte Lesart, welche sich auch in einer andern Klasse von Handschriften findet. Ein Corrector von C hat dann aber diuinitas in diuinitus und uictorię in uictoria geändert und beides bietet auch der Vaticanus 1860. Uebrigens ist auch dieser dem Schicksale nicht entgangen, von einem Gelehrten der Renaissance interpolirend durchcorrigirt zu werden.

Die in C fehlenden Theile des Justin sind aus einer Handschrift der später zu besprechenden contaminirten Classe ergänzt. Sie sind sehr stark interpolirt, zuweilen sogar aus Hieronymus, wie I, 2, 10, wo es heisst duo et ·xl· annos post Ninum qui regnauit. Lɪɪɪɪ. ānis regnū potita.

Die übrigen Handschriften des Justin, eine fast unzählbare Menge, kann man zunächst in zwei grosse Klassen zerfällen. Es kommt bei dieser Klassification nicht in Betracht, wie man wohl gemeint hat, ob die Handschriften auch die Prologe zu Pompejus Trogus umfassen oder nicht. Den Handschriften der einen Klasse fehlen allerdings die Prologe stets, aber nicht alle Codices der andern haben sie bewahrt. Wir bezeichnen aus Gründen, welche sich später ergeben werden, die Handschriften der einen Klsse als die itali schen, die der andern als die transalpinen.

Zu der erstern, der italischen Klasse, gehören folgende Codices:

*1) *Codex Eusebianus CLXXVII* (**E**) membr. oct. saec. X exeunt., von verschiedenen aber gleichzeitigen Schreibern wahrscheinlich zu Vercelli geschrieben. Er enthält Justinus ohne Prologe und einen astrologischen Traktat „ratio spere pitagorice quamapulegiusscripsit“. Von dem Letztern befinden sich andere Handschriften in der Stiftsbibliothek von St. Gallen und in der Kapitularbibliothek

von Jvrea, welche beide, wie es scheint, einen bessern Text darbieten.

Der Codex ist zu irgend einer Zeit einmal neu eingebunden und dabei beschnitten worden, wie man am Schlusse des Quaternio VIII deutlich sehen kann. Dass die Handschrift in Vercelli geschrieben ist, schliesse ich aus der grossen Aehnlichkeit der Schriftzüge mit denen der übrigen Codices der Eusebiana, welche zum grössten Theil aus derselben Zeit stammen. Fremden Zuwachs hat die Bibliothek überhaupt nur in sehr geringem Masse erhalten. Am Bekanntesten unter diesen von auswärts erworbenen Handschriften sind die angelsächsischen Homilien und das aus Würzburg stammende Missale.[1]) Die Vermuthung liegt nahe, dass unser Codex wie so viele andere den Bemühungen des grossen Erzbischofs Atto von Vercelli um die alte Literatur seinen Ursprung verdanke, doch liegt die Chronologie dieses Kirchenfürsten wie die ganze verselliner Bischofsgeschichte im 10. Jahrhundert noch sehr im Argen.[2]) Die literarische Thätigkeit war übrigens in diesem Theile Italiens in der zweiten Hälfte des 10. und im 11. Jahrhundert überhaupt sehr rege, die Grammatiker Gunzo und Stephan von Novara lehrten sogar unter Otto I. in Deutschland und Gunzo ward von dem Kaiser zur Förderung der klassischen Studien ausdrücklich berufen.[3])

Eine alte Ueberschrift hat der Codex nicht, er beginnt: POMPEI TROGII PRAEFATIO | Cum multi etc. Eine Hand des 15. Jahrhunderts, die hier und da, aber äusserst selten, Correcturen nach andern Handschriften gemacht und werthlose Inhaltsangaben an den Rand geschrieben hat, schreibt darüber: Pompei trogii p̄facio de grec ... et tocius orbis istoria .... quadraginta quatuor uolumi ...... iustino. Die Punkte bedeuten unlesbare Stellen. Auch sonst sind im Codex die Buchstaben nicht selten verloschen und völlig unentzifferbar, namentlich aber auf der ersten Seite, welche die Praefatio enthält. Man hat diesen Uebelstand ohne Zweifel dem Einflusse der Feuchtigkeit zuzuschreiben.

---

1) Vgl. Blume, Iter Italicum I p. 98 f.

2) Die Ansicht Angelo Mais, dass es zwei Bischöfe von Vercelli Namens Atto gegeben habe, ist völlig unhaltbar. Atto ist 924 nach dem Tode Ragemfrids zur Regierung gekommen (vgl. Dümmler, Gesta Berengarii Imperatoris p. 51 Note 4). Erwähnt wird er in Urkunden von 935, 946 und 948. Aus dem letzteren Jahre ist auch sein in der Ausgabe seiner Werke von Burontius p. XVII abgedrucktes Testament datirt. Dümmler setzt, einer gütigen brieflichen Auskunft zufolge, seinen Brief an Waldo von Como, den Lupi (Cod. diplom. Berg. II, 257) in das Jahr 961 verlegen wollte, um dieselbe Zeit an. Das von Mai, Scriptor. vett. nova coll. VI[b] p. 3 herausgegebene Testament von 946 hält Dümmler für eine entschiedene Fälschung, die daselbst folgenden Predigten dagegen für echt. Worauf die Angabe von Lucian Müller im Neuen Rheinischen Museum 1867 p. 636, dass Atto um das Jahr 960 gestorben sei, beruht, weiss ich nicht. Ueberliefert ist nur (durch das Necrologium von Monza) der 31. December als Todestag.

3) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 2. Aufl. p. 204. Dümmler, Gesta Berengarii p. 8.

Die erste Hand gehörte sehr unwissenden Schreibern an, welche die Worte häufig falsch abtrennten und denen der Unterschied von e und ae unbekannt war. Eine zweite gleichzeitige Hand (E²) hat als primus corrector gearbeitet, richtige Wortabtheilung hergestellt, e in ę und umgekehrt verwandelt, hier und da auch kleine Textesänderungen vorgenommen, grösstentheils wohl nach dem Original der Handschrift, zuweilen aber entschieden nach eigenem Belieben. Ausserdem haben sich noch eine Anzahl frühmittelalterlicher Hände (insgesammt als E³ bezeichnet) an dem Codex versucht. Ihre Textesänderungen beruhen auf reiner Conjectur. Sehr bedauerlich ist es, dass durch die vielen Emendatoren eine nicht kleine Anzahl von Rasuren ausgeführt worden sind, doch wird sich zeigen, dass den daraus sich ergebenden Uebelständen durch andere Hülfsmittel abgeholfen werden kann.

*2) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 20* (**F**) membr. quart. min. saec. XI, der sogenannte Mediceus 1, Enthält Justin ohne Prologe. Die Provenienz ist unbekannt.

Die Handschrift besteht aus 19 Quaternionen, welche doppelt bezeichnet sind, einmal am Ende von der ersten Hand und dann am untern Rande des jedesmaligen ersten Blattes vom ersten Corrector. Diese letztere Bezeichnung ist jedoch zuweilen ganz falsch; so ist der Quaternio zwischen den Quaternionen VI und VII gar nicht bezeichnet. Der Codex schliesst mit dem Ende von Quaternio XVIIII und den Worten populis in ditione redactis usq; flum̄ eufraten (XLI, 6, 9). Es ist also ein Quaternio verloren gegangen. Nachdem schon Randbemerkungen in den Codex eingetragen waren, ist er neu eingebunden und bei dieser Gelegenheit beschnitten worden. Zwischen fol. 52 und fol. 53 ist ein Blatt weggeschnitten, wodurch der Ausfall von X, 3, 3 amissam bis XI, 2, 8 adfirmauerit verursacht wurde.

Die Ueberschrift über der ersten Seite ist fast ganz erloschen und nur einzelne Buchstaben sind noch lesbar, die Schrift der drei ersten Seiten überhaupt von fremder Hand nachgezogen. Am Schlusse der Praefatio steht: EXPLICIT PROLOGVS· | POMPEII TROGI·LIBER·I·INCIPIT. Ueber dem 40. Buch steht: POMPE·(so) TROGI LIB̄·XXXVIII·EXPL̄·INCP̄·LIB̄·XXXVIIII. Buch 41 ist dann wieder richtig bezeichnet.

Ausser der des ersten Schreibers lassen sich noch drei Hände unterscheiden, ein selten auftretender primus corrector, der mit F¹ wohl identisch ist und nur einzelne orthographische Versehen geändert hat, dann eine viel spätere Hand (F²), welche den Codex durchweg corrigirt, und ein interpolirender Corrector aus dem 15. Jahrhundert (F³), dessen Thätigkeit aber nur an wenigen Stellen hervortritt.

*3) *Codex Sessorianus XVII*[1]) (**S**) membr. quart. saec. XI enthält Justin, Solin und die ersten 28 Capitel der Regel des h. Benedikt.

1) Nicht XVI, wie Theodor Mommsen in seiner Ausgabe des Solinus p. LXXXIX angibt.

Der Codex ist vorn und hinten verstümmelt, der Justin umfasst jetzt drei Quaternionen und einen Ternio und beginnt mit einem vollständigen Quaternio und den Worten: superbe spreuisti? Quid porro (XVIII, 7, 12). Auch XLI, 3, 4 (publica ac priuata officia etc.) bis XLII, 4, 12 (quemquam non cibum) ist durch Blätterausfall verloren gegangen. Justin schliesst: prouincie redegit. POMPEII TROGI LIB̄·XLIIII·expł.

Durch eine Notiz bei Abraham Gronov könnte man zu der Annahme verleitet werden, der Codex sei im vorigen Jahrhundert noch vollständig gewesen. In seiner zweiten Ausgabe des Justin p. 775 heisst es nämlich: „Easdemque [sc. uoces Imperator Antonine] margini quorundam Justini Codicum MSS. Bibliothecae Vaticanae et Codicis Monasterii S. Crucis in Hierusalem Cisterciensium recentiore manu adscriptas esse, mihi per litteras significauit Eminentissimus Princeps Sylvius Valenti ὁ νῦν ἐν ἁγίοις". Da die Notiz wenigstens bei einer Vaticanhandschrift zutrifft, so ist an eine absichtliche Täuschung nicht zu denken, jedenfalls hat Valenti aber einen Gedächtnissfehler begangen, denn in dem von D. Franchi Ferrarii angefertigten Katalog der alten Sessoriana von 1664, welcher in der Bibliothek Chigi zu Rom bewahrt wird (Cod. Chis. R. II 64) heisst es fol. 30r: „64. In fol. pergam. Pompei Trogi Historiae Libri duo. Primus in principio mutilus caret capitibus decem et septem. 2us in fine pariter quinque amisit capita. Subsequitur Commentarium (so) incerti Authoris in regula D. Benedicti. Res enim sunt Ecc̄liae disciplinae · in fine et ipsum mutilum est. Habet fol. 104." Jedermann sieht, dass hier ein wahrer Rattenkönig von Missverständnissen von Seiten des „humilis monachus et studiorum lector" vorliegt, aber es erhellt deutlich, dass unser Codex gemeint ist und dass er sich 1664 bereits in demselben Zustande befand, wie heutzutage. Einen zweiten Codex des Justin hat die Sessoriana nie besessen.

Ausser durch diesen Bestandverlust hat der Codex auch durch Feuchtigkeit beträchtlich gelitten und sind viele Stellen dadurch ganz unlesbar geworden. Preller in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1847 p. 209 setzt ihn in das 10. Jahrhundert, doch, wie mir scheint, ohne Grund.

D. Franchi Ferrarii hat es leider unterlassen, uns die Provenienz der Handschrift anzugeben, was er sonst nie versäumt, und so sehen wir uns auf die vage Vermuthung angewiesen, sie möge, wie so viele Schätze der Sessoriana, aus Nonantula stammen. Die doppelte Verstümmelung der Handschrift könnte allerdings auf die gewaltsame Theilung einer Bibliothek hinweisen, die in der Art stattgefunden hätte, wie jene berüchtigte der hessischen Landesuniversitätsbibliothek zwischen Marburg und Giessen, [1]) doch kann

1) Das vermuthet Preller a. a. O. p. 210, indem er darauf aufmerksam macht, dass eine ganze Reihe von Handschriften dieser Bibliothek in ähnlicher Weise verstümmelt sind.

der Defect ebenso gut einer Beschädigung des Codex durch Moder und Feuchtigkeit seinen Ursprung verdanken, was sehr gut zu den Schilderungen stimmen würde, welche uns schon im 15. Jahrhundert von dem Zustande der Bibliothek von Nonantula gemacht werden[1]). Der Einband des Codex ist jedenfalls nicht sehr alt.

*4) *Codex Vossianus L. Q. 101* (**L**) membr. quart. saec. XI, der Leidensis V des Gronovius, von verschiedenen, aber gleichzeitigen Händen geschrieben, enthält Justin ohne Prologe.

Die Handschrift besteht aus 136 Blättern, von denen fol. 5—8 leer sind. Die ersten und letzten Blätter sind zum grossen Theile zerstört, auch sonst haben Mäuse und Motten sich vielfach an dem Codex versucht, der aber jetzt neu eingebunden ist. Ueberall, mit Ausnahme von fol. 132—136, sind mit einem Messer Custoden gezogen, der erste Theil des Codex bis fol. 91 incl. hat auch Linien, welche bis an die Custoden reichen. In den spätern Theilen fehlen sie meistens, doch nicht immer. Die Arbeit des ersten Schreibers reicht bis fol. 21^u, er vermeidet das h im Anfang der Worte und schreibt ci statt ti, fol. 21^u beginnt eine neue Hand, deren Schreiber kein Latein kann und eine besondere Vorliebe für h hat, fol. 67^r beginnt eine neue Hand, die bis fol. 90^u reicht. Fol. 100^u ist leer, fol. 101^r beginnt abermals eine neue Hand. Fol. 103^u ist zum grössten Theile leer, doch fährt dieselbe Hand fol. 104^r fort und reicht bis zum Schlusse. Die Quaternionen sind bald bezeichnet, bald nicht. Der ganze Codex ist von einer gleichzeitigen Hand (L^2) durchcorrigirt, die schwärzer ist, als L^1. Sie benutzte eine Handschrift, wohl das Original des Codex, da sie von L^1 übersprungene Wörter und Sätze einfügt. Endlich hat eine blasse Hand saec. XIV—XV (L^3) Scholien und Inhaltsangaben, auch Correcturen beigeschrieben, die sämmtlich extemporirt und ohne Werth sind. Die im Codex befindlichen Rasuren rühren meist von L^2 her, wie sich an deutlichen Beispielen zeigen lässt. Auf fol. 136^u steht die von Gronov fol. 5^u nicht ganz genau abgedruckte Inschrift, von einer Hand saec. XI.

Die Herkunft des Codex ist unbekannt, die Orthographie lässt auf italienische Schreiber schliessen.

Handschriften der transalpinen Klasse gibt es, soviel mir bekannt, folgende:

1) *Codex Puteaneus* nunc *Parisinus 4950* (**A**) membr. saec. IX enthält Justin und die Prologe. Die Handschrift ist von Bongars benutzt und sein codex optimus oder bonae notae. Sie ist von einer zweiten Hand (A^2) an vielen Stellen corrigirt worden, über deren Hülfsmittel später zu handeln sein wird. Ich habe die Handschrift bis jetzt nicht gesehen, nur ein von Herrn Dr. du Rieu in Leyden mit grosser Sorgfalt angefertigtes Facsimile. Für die Lesarten des Justin stand mir die im Jeepschen Apparat abgedruckte Collation Dübners, für die Prologe eine andere Dübnersche Vergleichung zu

1) Traversari, Hodoepor. 38.

Gebote, für deren Mittheilung ich Herrn von Gutschmid in Kiel zu Danke verpflichtet bin.

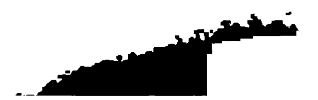
*2) *Codex Sancti Galli 623* (**H**) membr. fol. saec. IX, von verschiedenen gleichzeitigen Schreibern offenbar zu St. Gallen selbst geschrieben, enthält Justin ohne Prologe auf Seite 3—209. Ueberschrift des Ganzen: INCIPIT PRAEFATIO; Ueberschrift des ersten Buchs: INCIPIT LIBER PRIMVS; Ueberschrift des zweiten: POMPEI TROGI EPITOMA HYSTORIARV̄·LIB̄·PRIMVS·EXPLIC̄·INCIPIT LIBER SECVNDVS. Der Schluss von Buch XXIII steht oben auf p. 142 und umfasst 5 Zeilen. Der Rest der Seite wird von folgender Subscription eingenommen: POMPEII TROGI VIRI ELO | QVENTISSIMI·HYSTORIARV̄|PHILIPPICARVM·LIBER|VIGISIMVS TERTIVS|FELICITER|EXPLIC̄. Dieses ist das einzige Mal, wo das Werk den Titel historiae Philippicae führt. Am Schluss steht in den Zügen, wie sie die erste Zeile der Urkunden aus jener Zeit aufzuweisen pflegt, Chumo kiscreib. filo chumor kipeit, d. h. nach einer von Ildefons v. Arx beigeschriebenen Erklärung: Mit Mühe geschrieben, noch mühsamer das Ende erwartet.

Der Codex ist von einer dunklen Hand (H^2) durchcorrigirt, die vergessene Stellen nachträgt, zuweilen aber auch wohl interpolirt. Dann hat noch eine dritte Hand (H^3), röther als H^1, aber schwer davon zu unterscheiden, einige wenige Aenderungen beigeschrieben, sämmtlich ohne handschriftliche Vorlage. Endlich haben verschiedene Schüler der Klosterschule auf p. 210 und 211, sowie auf p. 1 und 2 allerlei Albernheiten gekritzelt. Auf p. 210 steht von einer Hand saec. XIII ein Verzeichniss der Messgewänder des Klosters.

Die Altersbezeichnung scheint mir, nach angestellter Vergleichung mit datirten Handschriften der Stiftsbibliothek, unzweifelhaft sicher. Damit stimmt auch der Katalog von St. Gallen aus dem 9. Jahrhundert (Cod. S. Galli 728 membr. oct.), den Haenel in Naumanns Serapeum II p. 8 ff. und p. 17 ff. publicirt hat. Ganz am Schluss ist dort von einer andern Hand, die aber gleichfalls noch dem 9. Jahrhundert angehört, nachgetragen worden: Excerptū iustini de pompeio hystoriographo. in uol. 1. lib. XL·IIII. Alfred von Gutschmid[1]) vermuthete in dieser Handschrift einen Auszug aus Justin und brachte diesen mit den Excerpta de Pompeio bei Ratpert, Casus S. Galli (Monumenta Germaniae SS. II p. 70) in Verbindung. Diese Excerpta de Pompeio sind jedoch grammatischen Inhalts, wie man sich leicht aus einer Vergleichung verschiedener Bibliothekskataloge überzeugen kann.

*3) *Codex Vossianus L. Q. 32* (**V**) membr. quart. saec. IX, der Leidensis IV des Abraham Gronov, der ihn fol. ††4^u f. seiner Ausgabe recht gut beschrieben hat. Nur das ist ein Irrthum, dass er die

1) Ueber die Fragmente des Pompejus Trogus in Jahns Jahrbüchern 2. Supplementband p. 259.



Handschrift in das 11. Jahrhundert setzt; die Buchstabenformen weisen mit Entschiedenheit auf das neunte, namentlich herrscht das karolingische a in solcher Massenhaftigkeit, dass man die Handschrift nicht gut jünger ansetzen kann. Die Handschrift wird etwa gleichaltrig sein mit dem Fuldensis des Tacitus, welchen ich in Uebereinstimmung mit mehreren gelehrten Freunden gleichfalls dem 9., nicht dem elften Jahrhundert zuweisen muss. Die Handschrift enthält die Prologe zu Pompejus Trogus und Justin und umfasst 132 Blätter. Auf dem letzten steht: LIB SCI BENEDICTI ABB FLORIACENSIS, dann folgt die Subscription des 44. Buchs (POMPEI TROGI EPITHOMA HISTORIARVM | LIBER XLIIII EXPL FELICITER), dann nochmals von V[3]: LIBER SCI BENEDICTI ABB FLORIACENSIS MONASTER. Dieser Besitztitel wird auf fol. 1[r] noch drei Mal wiederholt, wo auch die von Gronov a. a. O. abgedruckten Verse stehen. Am untern Rande von fol. 42[u] steht von erster Hand: aimeric9·II·, offenbar der Name eines Mönchs oder Abts, aus dem vielleicht ein genauerer Kenner der betreffenden Verhältnisse irgend welche Schlüsse zu ziehen im Stande ist, während die Notiz am Schlusse von Buch 42: Abeati nicholai festiua, gleichfalls von erster Hand, nur eine Festlichkeit andeutet, welche dem Schreiber einen Feiertag verschaffte.

Im Ganzen lassen sich sechs corrigirende Hände in dem Codex unterscheiden. Die erste (V[2]) ist blass und gehört wohl auch noch dem neunten, spätestens dem zehnten Jahrhundert an. Sie hat von V[1] ausgelassene Stellen ergänzt und ausserdem den Codex nach einer andern Handschrift durchgängig recensirt. Etwa gleichalterig ist der zweite Corrector (V[3]), der sich einer bedeutend dunkleren Tinte bedient. Er hat nur sehr wenige Aenderungen an dem Text vorgenommen, dagegen sehr viele von V[1] ausgelassene Stellen ergänzt. V[3] ist jedoch jünger, als V[2], da der Schreiber I, 10, 1 einen von letzterem gemachten Zusatz nachgezogen hat. Ein dritter mittelalterlicher Gelehrter (V[4]) hat mehrfach interpolirt. Endlich kommt noch an zwei Stellen eine Hand saec. XV vor (V[5]), deren Aenderungen völlig werthlos sind. Alle Rasuren im Codex rühren von V[2] oder V[3] her. Ausserdem kommen noch etliche andere Hände vor, die Randnoten und Scholien ohne den mindesten Werth geschrieben haben.

Die Ueberschrift des ganzen Werkes lautet: LIBER HISTORIARVM PHILIPPICARVM ET TOTIVS MVNDI ORIGINES ET TERRAE SITVS. Dann folgen die Prologe, an deren Schlusse es heisst: EXPLICIT PROLOGVS Libri XLIIII | INCIPIT PRAEFATIO. Libri ist erst von V[2] übergeschrieben worden. Das erste Buch hat als Ueberschrift: EXPLICIT PRAEFATIO | INCIPIT LIBER PRIMVS, das zweite POMPEI · TROGI · EPITOMA · HISTORIARVM LIBER · I · EXPLICIT INCIPIT LIBER · II ·. Der Name des Justinus kommt in dem ganzen Codex nicht vor.

*4) *Codex Monacensis 601* (**M**) membr. quart. min. saec. X, ein aus verschiedenen Handschriften zusammengebundener Codex von

82 Blättern.[1]) Fol. 1 steht das Leben des Dictys Cretensis nebst einer Inhaltsangabe seiner Werke. Fol. 2r: DE ORIGINE TROIANORVM | ORIGO TROIANORVM · DARDANVS FVIT | qui ex ioue etc. Dann kommt Dares Frigius. Mit fol. 8u schliesst der Quaternio, der am untern Rande mit I bezeichnet ist. Es folgt ein Biuio, am untern Rande von Fol. 12u mit II bezeichnet. Folgt ein unbezeichneter Ternio von anderem Pergament. Fol. 17u schliesst Dares, fol. 18 enthält grammatische Distichen, worauf zwei im 16. Jahrhundert eingeheftete Blätter weisses Papier folgen. Mit Fol. 19 beginnt ein Ternio. Er enthält Justin von I, 4, 11 an und hat eingekratzte Linien und Custoden. Der äussere Rand sammt Custoden ist weggeschnitten. Die letzte Seite (fol. 24u) ist mit dem Quaternionenzeichen XI versehen, war aber ursprünglich leer und ist mit sinnlosen Worten und Malereien ausgefüllt worden.

Fol. 25r beginnt ein Quaternio, der am untern Rand von fol. 32u das Zeichen XII hat, mit den Worten neque plus hominum (II, 2, 13). Dieser und die folgenden Quaternionen haben gleichfalls Linien und Custoden, aber der Aussenrand ist erhalten, da ein ganzes Folium nicht grösser ist, als ein Folium von Quaternio XI ohne denselben.

Fol. 33 beginnt Quaternio XIII.

Fol. 37u ist leer.

Fol. 41 beginnt ein auf fol. 46u als XIIII bezeichneter Ternio.

Fol. 47 beginnt ein unbezeichneter Binio aus einem andern Justincodex (K). Er enthält XI, 5, 11 (tripudianti etc.) bis XI, 6, 2, dann XI, 11, 1 bis XI, 13, 4 (Ante praelium), XI, 15, 3 bis zum Schluss von Buch XI, dann weiter XII, 3, 2 (deinde velut) bis XII, 4, 4, endlich XII, 5, 1 bis XII, 5, 12 earum ciuitatium.

Mit Fol. 51 beginnt wieder der ursprüngliche Codex M mit XII, 8, 16 velut in finem. Die Blätter 51 bis 58 bilden einen, wie es scheint unbezeichneten, Quaternio, doch ist fol. 58u so verschabt, dass es sehr schwer hält, etwas darauf zu lesen. Diese Seite bildete entschieden den Schluse eines Codex.

Fol. 59r beginnt ein arg verstümmelter Codex der Interpretamenta des Dositheus, bestehend aus einem mit VII bezeichneten Quaternio, einem mit IIII bezeichneten Ternio und einem mit III bezeichneten Quaternio. Natürlich sind die Stücke verkehrt eingebunden und müssten grade umgekehrt geordnet sein. Mitten in den Dositheus ist ein Stück aus der Grammatik des Beda eingeschoben.

Der Codex M stammt nicht ganz von demselben Schreiber. Zunächst sind die letzten Zeilen auf Fol. 24r von ac reliqui (II, 2, 7) bis contaminarentur (II, 2, 12) von anderer, aber kaum jüngerer

1) Ich beschreibe die Handschrift so ausführlich, weil die Beschreibung in dem Katalog von Halm und Laubmann I p. 121 nicht ganz genau ist.

Hand (M^2) hinzugefügt, ein dritter Schreiber hat die foll. 43r, 45 und 46 geschrieben, endlich eine vierte rasch und eng schreibende Hand fol. 43u und fol. 44. Dieselbe Hand hat ein auf fol. 43 zufällig ausgelassenes Stück nachgetragen. M^2 hat ausserdem allerlei Aenderungen und Nachträge eingetragen und zwar zu der Zeit, als Quaternio XI schon beschnitten war, denn sie hat an dem ganz schmalen übrig gebliebenen Rande Inhaltsangaben beigeschrieben. Solche Inhaltsangaben finden sich durch den ganzen Codex, aber keineswegs regelmässig.

Da der Codex nur einzelne Theile des Justin enthält und diese in der wunderlichsten Ordnung, so folgt hier eine genaue Uebersicht des Bestandes von fol. 23r an.

Fol. 23r Mitte: POMPEI TROGI EPITOMA HYSTORIARV̄· | LIB̄·PRIMVS EXPLIC̄·INCIPIT LIBER | SECVNDVS (roth) | IN RELATIONE etc.

Fol. 35r oben, erste Zeile: LIBER SAECVNDVS · EXPLICIT·, | (soweit schwarz von M^2, dann roth von M^1) INCIPIT LIBER XLIII· EIVSDEM PARTHICIS ORIENTALIBVSQVE |, dann schwarz ac totius etc.

Fol. 39r Zeile 3 roth INCIP̄·LIB̄·XL·IIII· | hispania (das folgende schwarz) sicuti europę terminos etc.

Fol. 41u letzte Zeile: Finis ultimi libri Justini (von einer Hand saec. XVI roth in Rasur).

Fol. 42r erste Zeile: INCIPIT LIBER UNDECIMVS ∴ | In exercitu etc. Vorletzte Zeile: mutasse.sc dicerent,. | (XI, 1, 10; am Rand ·D·÷ von M^2) Profi(ci)////scens ad psicum (XI, 5, 1).

Fol. 43r Mitte: fue|rit incertum est., (XI, 6, 3, am Rand von M^2: ·D̄·) In acie psarum sex (XI, 6, 11) | Gegen Ende: nominis sui uicit⁊ (XI, 6, 15, am Rande D÷) | Cuius urbis (XI, 7, 4).

Fol. 44u gegen Ende reges habuit; (XI, 10, 6) | Tirior̄ ciuitas (XI, 10, 10; am Rande halb erloschen, wie es scheint von gleicher Hand: D÷

Fol. 46r Mitte: argirapidas ap|pella(s//)ū., (XII, 7, 6) Peragrata india (XII, 7, 12), am Rand von M^2: D÷

Fol. 46u schliesst: iustis p̄cibus (XII, 8, 16).

Fol. 47 beginnt der Codex K mit den Worten: tripudianti similis (XI, 5, 11). Ueber den weiteren Inhalt dieses Codex siehe oben.

Fol. 48u oberes Drittel: diuisissent ante proelium (XI, 13, 4), dann bis zum Ende der Zeile durch Rasur gewonnener freier Raum, dann: Alexander quoq; etc. (XI, 15, 3). Am Rand von zweiter Hand: D÷

Fol. 49u oben: INCIPIT LIB̄ XII· OMNIBVS deinde velut (XII, 3, 2). Am Rande 2. Hand (?): D÷ aop.

Fol. 50r gegen Ende: dulcedin(e)um uxor(v)em; (XII, 4, 4). Interea et Alexander etc. (XII, 5, 1). Am Rande von zweiter Hand D÷

Fol. 50u schliesst: earum ciuitatium (XII, 5, 12).

Mit fol. 51r beginnt wieder der Codex M mit den Worten: uelut in finem (XII, 8, 16).

Fol. 51u Mitte: pagrat., (XII, 10, 1) Ab ultimis litoribus (XII, 13,1). Am Rande von M²: D÷

Fol. 54r Mitte: suorum et fraude ciuili.;, dann roth INCIPIT LIBER XIII.

Fol. 55r letztes Drittel: mutuam armasset.; (XIII, 1, 15) | INCIP LIBER XVIII. Igitur pirrus rex etc. (Dieses Stück bis Ende der Seite von anderer Hand. Am Rande von M¹ (?): ·D·÷

Fol. 55u Mitte: monstra uicerunt.⁊ (XVIII, 1, 6) | dum haec aguntur (XVIII, 2, 6). Am Rande M²: D÷

Fol. 57u, dritte Zeile von unten: exilio sedes quęrunt.⁊ (XVIII, 4, 15) | Itaque aelissa (XVIII, 5, 8). Am Rande M²: D÷

Auf fol. 58u sind die letzten lesbaren Worte: fuit ....st..us ...... discordiar.. (XVIII, 6, 10). Es folgt noch eine halbe Zeile, die aber völlig unlesbar ist.

Der Codex stammt aus der Sammlung Schedels und ursprünglich vermuthlich aus einem süddeutschen Kloster. Er stimmt äussert genau mit H, ist aber offenbar nicht daraus abgeschrieben. Welches Princip bei der wunderlichen Auswahl und Anordnung der Bücher zu Grunde lag, sowie welche Ursachen die zahlreichen Lücken des Textes herbeigeführt haben, darüber habe ich bis jetzt nicht einmal eine Vermuthung.

*5) *Codex Francqueranus*, nunc *Leeuwardensis 24* (**R**) membr. quart. saec. XI enthält die Prologe zu Pompeius Trogus und Justinus auf 84 Blättern. Der Codex ist von zwei Händen durchcorrigirt, einer älteren braunen (R²), welche hier und da Kleinigkeiten ändert und Randnoten beischreibt und einer jüngern gelben (R³), welche interpolirt. Ihre Werthlosigkeit wird am Besten die Stelle II, 10, 19 zeigen, wo R¹ mit allen übrigen Handschriften dieser Klasse hat: Jam Xerxes septingenta milia de auxiliis, R³ aber: Jam Xerxes septingenta milia de auxiliis contraxerat, während Justin nach den Italikern und Orosius schrieb: Jam Xerxes septingenta milia de regno armauerat et trecenta milia de auxiliis.

Die Ueberschrift der Prologe lautet: LIB̄ HISTORIARV̄ PHILIPPI CARV̄ ET TOTIVS MVNDI ORIGINES | & terrae situs ex historia trogi pompei epitoma iustini., die Subscription derselben: INCIPIT PRAEFATIO, die des ersten Buchs: EXPLIC̄ PRĘFT̄ · INCIPIT LIBER PRIMVS., die des zweiten: POMPEII TROGI EPITOMA HISTORIAR' LIB' I · EXP'. INCIPIT · L · II ·, die Subscription des Ganzen: POMPEII TROGI EPITOMA HISTORIARVM LIBER QVADRAGESIMVS QVARTVS EXPLICIT FELICITER. Auf der ersten Seite steht: Roberti Koenigemanni emptus Genevae. Id. Novembris 1628. Danach dürfte der Codex aus Frankreich stammen.

Leider bin ich durch Krankheit verhindert worden, den Codex völlig durchzuvergleichen, indessen reichten die paar Bücher, welche ich collationirt, aus, den hohen Werth dieser Handschrift zu erkennen und ihr eine bestimmte Stelle in der Ueberlieferung anzuweisen.

6) *Codex Weingartensis,* nunc *Gissensis* (G) membr. oct. saec. XII. Beschrieben von Otto in seinen Commentarii critici in codices bibliothecae academicae Gissensis, der auch eine vollständige Collation gibt, von welcher Justus Jeep einen Auszug abgedruckt hat. Ueber einzelne Punkte hatte Herr Professor Lübbert die Güte, mir nähere Auskunft zu ertheilen. Diesem und Herrn Dr. Schaum verdanke ich auch die Altersbestimmung, welche ich nach dem mir mitgetheilten Facsimile für durchaus richtig halten muss. Adrian hatte die Handschrift dem 15., Otto dem 9., Zapf und ein Anonymus in den göttinger gelehrten Anzeigen 1841 Stück 206 u. 207 dem 10. Jahrhundert zugeschrieben.

Die Handschrift stammt nach einer Notiz auf fol. 1r aus Weingarten, befand sich aber längere Zeit in Italien. Das schliesst wenigstens Otto a. o. O. p. 249 daraus, dass XLIII, 4 am Rande steht: Sic Imole, was allerdings kaum anders zu interpetiren ist, als „sic Imolae fit“. Allein es wäre auch möglich, dass ein Italiener die Handschrift in Deutschland benutzt und bei dieser Gelegenheit jene Randnote gemacht hätte.

Es lassen sich zwei verschiedene Schreiber unterscheiden. Die Handschrift des ersten reicht bis XIII, 2, 8 und weist „eckigere, schmächtigere und spissigere Buchstaben“ auf, die andere von da bis zum Schlusse. Sie bedient sich einer „runderen und fetteren, dickeren Schrift“[1]). Ausserdem ist der Codex von einer von beiden verschiedenen Hand durchcorrigirt worden. Ich wage jedoch über die Natur dieser Correcturen nicht eher zu urtheilen, als bis ich den Codex selbst gesehen habe.

Ein Blatt des Codex ist weggeschnitten, welches II, 4, 16 bis II, 6, 14 enthielt. Die Prologe und die Praefatio, sowie ein Blatt, welches den Schluss des 16. und den Anfang des 17. Buchs enthält, waren nach Zapf (Reisen durch einige Klöster Schwabens p. 16) im vorigen Jahrhundert von den Weingartener Mönchen herausgeschnitten worden, als sie den Codex leihweise an Senckenberg überliessen. Sie wollten sich auf diese Weise einen unwiderleglichen Beweis ihres Eigenthumsrechts erhalten. Später, als sie die Handschrift definitiv an Senckenberg überliessen, haben sie ihm auch diese Blätter mit ausgeliefert.

*7) *Codex Bernensis 160* (B) membr. fol. saec. XII. Enthält Orosius, die Prologe zu Pompejus Trogus und Justinus. Die Handschrift ist mit sehr schönen Initialen verziert, welche jedoch theilweise von ruchloser Hand herausgeschnitten sind. Der Text ist auf vertiefte Linien geschrieben, welche durch Custoden geschlossen sind. Am Schlusse ist der Codex verstümmelt, er schliesst mit dem vollständigen Quaternio XX und den Worten: ita utraq; fertilior (XLIV, 1, 3). Am Rande sind fortlaufende Inhaltsangaben zu Justinus eingetragen, gleichfalls von erster Hand und auf eigens dazu gezogenen

1) Otto a. a. O. p. 8.

Linien. Sie sind nicht mit den Argumenten zu vergleichen, wie sie sich so häufig am Rande der Handschriften finden, sie verdanken vielmehr ihren Ursprung einer zusammenhängenden systematischen Arbeit. Es war übrigens nicht der Schreiber dieses Codex, welcher sie abfasste, er übernahm sie vielmehr aus seinem Original. Am deutlichsten zeigt dies die Stelle V, 5, 4, wo im Texte steht: Alcibiadem ducem commutarent, während die Inhaltsangabe am Rande lautet: Alcibiadi conon succedit, so dass also ihr Verfasser richtig Conone mutarent gelesen haben muss. Als Probe des Ganzen theile ich die Inhaltsangabe zu den ersten Kapiteln des ersten Buchs mit: Zoroastrem primū magicas artes inuenisse. — Semiramis simulatio. — Tiara unde sūpta. — Babiloniae conditio. — Ninie mollitia. — Impiū assirioꝝ mille ccc^tos annos fuit. — Exitus Sardanapalli. — Initiū regni medoꝝ. Sōniū astiagi de ciro. — Ut cirus expositus atque nutritus sit. — Mirabile presagiū. — Astiagis ultio in arpagū. — Ut epła ab arpago sit missa. — Actio ciri ꝑ ꝗ bellū astiagi auo intulit. — Pugna Astiagis aduersū cirum u. s. w. Ausser der ersten Hand tritt noch eine zweite auf (B^2), welche als primus corrector thätig gewesen ist und mit der ersten identisch zu sein scheint. Ausserdem sind, von einem Gelehrten saec. XVI, den ich allen Grund habe, für Bongars zu halten, Lesarten eines Codex der italischen Klasse und Conjecturen eingetragen worden.

Die Ueberschrift der Prologe lautet: IN TROGI SEQVITVR IVS TINI EPI | TOMA LIBELLIS. Am Schluss derselben steht: EXPLicit (t in Rasur von 3—4 Buchstaben) EPITOMA. INCIPIT PRĘFACIO IVSTINI IN LIBRIS TROGI POMPEII. — Am Ende der Praefatio heisst es: EXPLICIT PRAEFATIO; | HISTORIARVM PHILIPPICARVM | ET TOTIVS MVNDI ORIGINVM || (Seitenschluss) ET TERRAE SITVS EX HIS | TORIA TROGI PŌPEII | LIBER PRIM9 INCIPIT.

Der Codex gehört zu dem Nachlasse von Bongars und ist in dem handschriftlichen Katalog von dessen Bilbliothek (chart. forma maxima saec. XVII), welchen die Stadtbibliothek von Bern bewahrt, verzeichnet. Auf dem ersten Blatte und nochmals am Schlusse steht: PETRI DANIELIS AVRELII 1564. Es ist also der eine der beiden Codices, welche Bongars von Pierre Daniel erhielt.[1]) Halm hat in den Berichten der wiener Akademie über die Handschrift gehandelt und sie in das elfte Jahrhundert gesetzt, doch glaube ich auch einer solchen Autorität gegenüber meine Altersbestimmung vorläufig aufrecht erhalten zu sollen.

1) Von den jetzt in Bern befindlichen Justinhandschriften führt dieser Katalog als dem Bongars gehörig bloss die Nummern 160. 538 und 242 auf; indessen gehören zu dem Nachlass desselbeu nach der berner Tradition auch Handschriften, welche in dem Katalog nicht verzeichnet sind und ich vermuthe daher, dass alle Justincodices in Bern, etwa Cod. 116 ausgenommen, daher stammen. Dass sie sämmtlich in der sog. Bongarskammer aufbewahrt werden beweist freilich wenig.

*8) *Codex Bernensis 538* (D) membr. oct. saec. XII. Enthält Boethii Arithmetica und Justin. Die Prologe zu Pompejus Trogus fehlen. Die Arithmetik, deren Anfang verloren ist, bildete ursprünglich einen eigenen Codex, die ganze Handschrift hat durch Feuer und Moder sehr gelitten, namentlich am oberen Rande, wo in der Regel mehrere Zeilen ganz unlesbar sind. Der Justin ist auf vertiefte Linien geschrieben, welche durch Custoden geschlossen sind. Weder die Praefatio noch das erste Buch haben eine Ueberschrift, die andern Bücher eine Subscription, z. B. P.T.E.H.LIB XIIII· EXPLICIT. Bei den letzten Büchern ist ausserdem noch mit Minium die Nummer des folgenden Buchs, aber weiter nichts, hinzugefügt. Am Schlusse heisst es: POMPEII ⁝ TRÓGI ⁝ EPITOMA ⁝ HISTO | RIARVM ⁝ LIBER ⁝ QVADRAGESIMVS· | QVARTVS ⁝ EXPLICIT ⁝ FELICITER ⁝ | CXCEPTO' ES: IVSTINI·SVP | PŌPEVI TGV.

Am Rande finden sich einige wenige Inhaltsangaben, zum Theil von erster Hand, zum Theil von späteren Lesern. Corrigirt hat keine dieser späteren Hände.

Auch dieser Codex stammt nach dem erwähnten Katalog aus dem Nachlasse von Bongars und lässt dessen in Bern aufbewahrte Collation ihn als die andere Handschrift erkennen, welche er durch Pierre Daniel erhielt.

*9) *Codex Havniensis* (gammel kongelyke Samling 450) membr. fol. saec. XII exeunt. Enthält die Prologe zu Pompejus Trogus und Justinus auf zusammen jetzt 248 in zwei Columnen beschriebenen Seiten. Ursprünglich bestand der Codex aus 17 vollständigen Quaternionen, die jedoch nicht alle bezeichnet sind. Ausgeschnitten sind jetzt drei Blätter zwischen pag. 40 und 41, enthaltend II, 15, 18 bis III, 7, 1 (cem constituunt — pepigerunt pacem), ein Blatt zwischen pag. 64 und 65, enthaltend VII, 2, 14 bis VII, 5, 10 (nere contenderint — iminebant se), ein Blatt zwischen pag. 70 und 71, enthaltend VIII, 6, 1 bis IX, 2, 11 (in supplementis — Herculi ad quam), endlich fehlt XXIII, 1, 10 bis XXIII, 3, 6 (licitata in praedam — tam ambiguo pe). Ueber den Prologen steht: Liber hystoriarum philippicarum et totius mundi origines et terrę sit9, am Schluss derselben: Incipit prefatio iustini super adbreuiationem hystoriaī pompeij trogi, über dem ersten Buch: Explic̄ p̄fatio, dann acht Buchstaben Rasur, dann: epithoma hystoriarum liber primus incipit. Alle Bücherüberschriften sind roth, ebenso die Subscription des Ganzen, welche folgendermassen lautet: LIBER SCĒ MARIĘ | DE SORA·P MANV̄ | DOMNI ABSALONIS | ARCHIEPISCOPI.

Auf dem letzten Blatte des Codex, welches freigelassen war, stehen Zeittafeln zur dänischen Geschichte., von verschiedenen Händen, angelegt bis 1354. Von 1288 an sind sie nicht regelmässig geführt, die letzte Notiz steht bei 1347.[1])

1) Cf. Kort Urkigt over det philolog-historiske Samfunds Virksomhed i Aaret 1856—1857. Trykt som Manuscript for Selskabets Medlemmer.

Vorgebunden sind eine Reihe Papierblätter, auf denen Magnus Wingard erzählt, wie der Codex in seinen Besitz gekommen und dass er ihn der kgl. Sammlung geschenkt. Dieser Bericht ist datirt: Hauniae 8. Calend. Aprilis Anno CIƆIƆCXCII. Auf Anordnung Wingard's sind auch die durch Blätterausfall entstandenen Lücken von einer Hand saec. XVII ergänzt worden.

Alle Anzeichen weisen darauf hin, dass die Handschrift nicht von Erzbischof Absalon selbst geschrieben[1]), sondern nur von diesem dem Kloster Sorø geschenkt wurde. Wahrscheinlich hat er sie während seines Aufenthalts in Paris gekauft. Der Codex ist von einer gleichzeitigen Hand nach dem Original durchcorrigirt und dann von Saxo Grammaticus interpolirt worden, welcher auch Inhaltsangaben und sonstige Bemerkungen am Rande geschrieben hat. Man weiss aus den von Abraham Gronov mit vielem Fleiss gesammelten Citaten, wie eifrig Saxo den Justin benutzte und wie sehr er namentlich seinen lateinischen Stil nach ihm modelte. Nach Saxo haben noch einige andere Hände den Rand des Codex zu allerlei werthlosem Geschreibsel verwendet.

10) *Codex Parisinus 4951* membr. saec. XII. Enthält fol. 1r—4r die Prologe zu Trogus, fol. 4r Justin.

Die Provenienz ist unbekannt, Notizen über die Handschrift verdanke ich Brackelmann.

*11) *Codex Neapolitanus Nationalis IV C 44* (**N**), bei Janelli, auf dessen Beschreibung ich verweise, mit No. CXLIV bezeichnet, membr. oct. saec. XV. Enthält die Prologe zu Pompejus Trogus und Justinus. Der Codex ist mit grosser Eleganz auf sehr schönes Pergament geschrieben und mit gemalten Initialen verziert. Zwei Hände haben den Text des Justin durchcorrigirt, von denen die eine offenbare Versehen des Schreibers berichtigt hat und vielleicht mit der ersten Hand identisch ist, von welcher sie sich nur durch etwas blassere Tinte unterscheidet, während die andere einem Gelehrten angehört, welcher Conjecturen ohne handschriftliche Hülfsmittel gemacht hat. Die Ueberschrift der Praefatio lautet einfach: INCIPIT PRAEFATIO, die des ersten Buchs: INCIPIT PRIMVS LIBER HISTORIARVM POM | PEI TROGI. — Der Text steht demjenigen von G äusserst nahe und stimmt, ein paar unbedeutende Einzelnheiten abgerechnet, vollständig mit diesem überein. Es bleibt jedoch sehr zweifelhaft, ob der Codex aus G abgeschrieben ist.

12) *Codex Marburgensis* chart. fol. saec. XV von Otto a. a. O. näher beschrieben. Vgl. C. F. Hermann, Catalogus codicum bibliothecae academiae Marburgensis Latinorum. Enthält Justin, dessen beiden ersten Büchern die Prologe vorgesetzt sind, Ciceros catilinarische Reden und ein lateinisch-deutsches Glossar.

Die Provenienz der Handschrift ist unbekannt, ich kann nur feststellen, dass der Schreiber oder erste Besitzer derselben Lutz

1) Erzbischof Absalon starb zu Sorø am 21. März 1201.

Mall geheissen, so dass sich auf süddeutschen Ursprung schliessen lässt. So nämlich ist ohne Zweifel der Name zu lesen, welcher von Otto auf Tafel 1, No. IIb facsimilirt worden ist, und es ist mir unbegreiflich, wie Jemand, welcher die Schriftformen des spätern Mittelalters auch nur einigermassen kennt, jemals hier hat zweifelhaft sein können.

Uebrigens ist diese Handschrift, welcher man einen so bedeutenden Werth beigelegt hat, vollständig unbrauchbar, da sie direct aus H abgeschrieben ist. Der Text stimmt überall auf das Genaueste mit diesem Codex überein und es finden sich mehrere Lesarten im Marburgensis, die sich nur unter dieser Vorraussetzung erklären lassen. Es wird genügen, eine Stelle anzuführen. I, 5, 10 heisst es: Epistula quia palam ferri nequibat, regis custodibus omnes aditus obsidentibus, exinterato lepori inseritur. Ueber die Worte exinterato lepori hat nun H^2 geschrieben: rebrato, welches Wort ich für deutsch und einen Ausfluss des so vielfach bezeugten St. Galler Schulwitzes erklären muss. Der Marburgensis aber hat im Text: exinterebrato lepori, was sich in keiner andern Handschrift findet. Auf St. Galler Ursprung weist auch das deutsche Glossar hin, doch habe ich seiner Zeit leider versäumt, nähere Nachforschungen darüber anzustellen. Woher Lutz Mall seine Prologe hat, weiss ich nicht, es ist jedoch höchst wahrscheinlich, dass er für diese eine zweite Handschrift zu Rathe zog. Dafür spricht auch der Umstand, dass sie den betreffenden Büchern als Argumente vorgesetzt worden sind und der Schreiber es bald überdrüssig ward, sie noch weiter abzuschreiben.

*13) *Codex Bernensis 116* chart. fol. saec. XV. Die Handschrift, äusserst unleserlich in zwei Columnen geschrieben, enthält die Prologe zu Pompejus Trogus, Justinus und die historia ecclesiastica des Cassiodorus. Die Prologe sind vorn verstümmelt, sie beginnen jetzt auf dem ersten Blatt oben mit dem Ende von Prol. 18. Auch sonst sind durch Blätterausfall Verstümmelungen des Textes hervorgerufen worden. So fehlt I, 7, 15 bis II, 1, 8 (uxorem quam — ut alimentorum) und IV, 4, 10 bis V, 4, 14 (Lacedaemone cum — interdixerant). Durch Schuld des Buchbinders sind ausserdem die Blätter vertauscht, auf welchen II, 1, 8 bis II, 4, 29 (in usum hominum — dissensione orta) und II, 4, 29 bis II, 9, 8 (ab auxiliis — aduentu alio auxiliū) stehen.

Ueber der Praefatio steht: Incipit prefatio iustini sup adbreuiationē pompei et trogi (so), am Schluss derselben: Explicit prefatio Pompei fo (*et*?) trogi epitoma hystoriaꝝ liber primus incipit.

Auf dem untern Rande des ersten Blattes steht: Ex libris Cl Bernii et amicorum. Auch dieser Codex stammt aus der Bongarskammer, doch wage ich nicht mit Sicherheit zu behaupten, dass er eine der von Bongars benutzten Handschriften sei. Gewisse Eigenthümlichkeiten der Orthographie, z. B. cadraginta statt quadraginta, weisen auf französischen Ursprung hin. Diesen Handschriften schliesst sich noch an

14) der Excerptencodex *Codex Parisinus 6256* membr. 4° saec. X. Die Handschrift ist mit breiten Rändern versehen, welche im 12. Jahrhundert mit Randglossen theologischen und metrischen Inhalts beschrieben worden sind. Die ganze ursprüngliche Handschrift aber gehört nach Brackelmann, dem ich Auszüge daraus verdanke, dem 10. Jahrhundert an, wonach die etwas confuse Beschreibung des Catalogus bibliothecae Regiae III, 4, p. 221 zu berichtigen ist. Der Codex enthält ein Florilegium aus Justin (fol. 1^r—16^u), Caesars Commentaren (fol. 17^u—23^r), de libro Salusti, d. h. aus dem Catilina (fol. 23^u—30^u), de libro Egesippi (fol. 30^u—36^u), de libro Josephi (fol. 36^u—56^u). Die Handschrift besteht jetzt aus 56 Blättern, doch ist nach fol. 16 mindestens ein Quaternio ausgefallen. Jede Seite hat nur 12 Zeilen.

Fol. 1^r beginnt: De libro epitomatum Justini super Trogum Pompeium. Regina Samiris (so) neque immaturo filio ausa tradere imperium nec ipsa etc. *bis* femina puerum (I, 2, 1). Dann in derselben Zeile: Fines imperii — finebantur (so; I, 1, 3). Dann Ibi fortuna — fundit (I, 7, 5). So geht es in planlos aneinandergereihten Auszügen fort. Der letzte Auszug, den Brackelmann erkennen konnte, ist fol. 16^u: Mago Cartaginiensium imperator die defungitur relictis duobus filiis Asdribale et Amilcare. In cornibus quoque duo iuuenes diuersi a ceteris armorum habitu eximia magnitudine et albis equis et coccineis paludamentis pugnare uisi sunt nec ultra apparuerunt (XIX, 1, 1. XX, 3, 8). Vielfach finden sich alte Glossen zwischen den Zeilen.

Die Handschrift war ehemals im Besitze von Puteanus.

Bei dieser Aufzählung der Handschriften ist nur auf diejenigen Rücksicht genommen worden, welche zur Herstellung des Textes irgendwie in Betracht kommen können, von den übrigen wird später an passenderer Stelle zu handeln sein. Die Rechtfertigung der vorgenommenen Klassification ergibt sich leicht.

Lassen wir C vor der Hand bei Seite, so fällt zuerst auf, dass die Prologe zu Pompejus Trogus sich nur in der transalpinen Klasse finden und ebenso kommt nur bei dieser der Titel Historiae Philippicae vor. Ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal aber ist das um so weniger, als auch in manchen transalpinen Handschriften dieser Titel und die Prologe fehlen. Wahrscheinlich hielten es die Schreiber mehrfach für überflüssig, ein so völlig corruptes Schriftstück, das durchaus nur sinnlose Worte zu enthalten schien, zu copiren. Hat es doch auch lange gedauert, ehe es in der Originalsprache gedruckt wurde, und Bongars, welcher die editio princeps veranstaltete, erklärt, er habe lange geschwankt, ob er einen so fehlerhaften Text, an dessen Herstellung man fast verzweifeln könne, wirklich herausgeben solle. Viel charakteristischer sind die Lücken, denn obwohl sich hier und da eine Lücke einer transalpinen Handschrift auch in einer italischen findet, indem dieselben Gründe, Aehnlichkeit von Wörtern u. dgl., verschiedene Schreiber zu dem-

selben Fehler verleiteten,[1]) so gibt es doch auch eine Reihe von Lücken, welche jeder Klasse eigenthümlich sind und in der andern nicht vorkommen. Ein Verzeichniss der grösseren dieser Lücken möge hier folgen, wobei jedoch zu beachten ist, dass mir von BDR keine vollständigen Collationen vorliegen, also bei den transalpinen vielleicht eine oder die andere zu streichen ist. Es fehlt also bei den Transalpinen

I, 4, 2 uxor — exponeret
II, 10, 10 qui — praeposuit
VI, 8, 9 Jam — uideretur
IX, 7, 3 — 9 ex — praeparatos
XV, 1, 9 praedam sed propter
XXII, 1, 12 sui — ut in lo (so)
XXII, 7, 10 illis — Gisgonis
XXXI, 8, 1 Iliensium — fuit
XXXII, 2, 6 comparauit — absolutionis
XXXIV, 4, 1. 2 et Romae — susceperant
XXXVII, 4, 1 sed in exercitationibus
XXXIX, 1, 9 Grypos — nomen
XXXIX, 5, 2 Dum — regnum
XLIII, 3, 2 senatus — tunc et.

In den Italikern fehlt

Praef. 4 nec — ueluti
II, 13, 8—II, 14, 3 paucis — hostibus
VI, 1, 7 alienatum — eligat
VII, 2, 5 et — administrato
VII, 6, 2 fata — Macedoniae
VIII, 3, 11 — VIII, 4, 12 Ob — Thermopylarum
IX, 2, 14 Scythae — uincuntur
XII, 4, 10 neque — quam
XII, 10, 6 — XII, 12, 3 numenta (so) a se — crediturum
XXII, 5, 2 se — tunc
XXII, 7, 1 aerumnarum — post
XXIII, 1, 3 tum et opulentissimi
XXVI, 3, 4 regiae — militibusque
XXXVIII, 3, 2 ut — bellum
XLIII, 5, 6 illi — adorare
XLIV, 3, 7 Feminae — agrorumque
XLIV, 5, 8 iugum — potuerunt.

Der Text beider Klassen aber weicht an einer unzähligen Menge von Stellen von einander ab und wird durch die verschiedenen Lesarten die oben vorgenommene Klassification in allen Punkten gestützt. Da sich jedoch zur Besprechung dieser Verschiedenheiten noch genug Gelegenheit darbieten wird, so ist es wohl überflüssig, hier noch eine Anzahl der charakteristischsten gesondert aufzuführen.

1) So fehlen z. B. II, 10, 18 die Worte de regno armauerat et trecenta milia ausser in ABDRHMGN auch in L und F.

Es erübrigt nur, die Stellung des Codex C zu bezeichnen, welcher uns als alleiniger Repräsentant einer Klasse dienen muss.

Zunächst fällt das eigenthümliche Praenomen und Nomen auf, welches er dem Justin gibt und wovon keine andere Handschrift etwas weiss, dann aber bietet auch sein Text eine Menge der merkwürdigsten Stellen. Wir begegnen in ihm ausser den in der Beschreibung (p. 5 f.) bereits erwähnten und von dem Schreiber selbst angedeuteten noch zwei grösseren Lücken, indem nämlich XXIV, 3, 6 bis XXIV, 4, 4 (atos occurrere — inuicta iu (so)) und XLIII, 4, 3 bis XLIII, 4, 7 (cum regno — delitescit) fehlen und ausserdem einer langen Reihe von Auslassungen, welche mit denen der andern Klassen nicht übereinstimmen. So fehlt XXIV, 8, 2 cum contemptu hostium resistebant, XXXI, 6, 4 ciuitates socias confirmabat, XXXVII, 3, 7 quasi admissum facinus, XXXVIII, 4, 4 uictoriae fiduciae — non sibi, XLI, 4, 9 Bactrianorum — Theodoti u. s. w. Der Text selbst aber stimmt bald mit der einen, bald mit der andern Klasse und weist doch so viele Abweichungen von beiden auf, dass an eine Contamination nicht zu denken ist. Da von diesem Codex nie eine ordentliche Collation publicirt worden ist, so mögen zum Beweise aus ein paar Büchern die Hauptstellen folgen, wobei, wie im Folgenden immer, die transalpine Recension mit **T**, die italische mit **J** bezeichnet wird.

Es stimmt nämlich C mit den Italikern u. A.

XX, 2, 7	cognito oraculo C J
	oraculo cognito T
XX, 2, 14	ut rebantur C J
	utebantur T
ibid.	quod petebant C J, om. T
XX, 3, 3	nonas uouerunt (n̄ has uouerunt S) C J
	non adsueuerunt T (non adsuerunt G H)
ibid.	eam rem C J
	tam rem T (istam rem V² B)
XX, 4, 3	negotiatore patre
	negotiatore T
XX, 5, 6	itaque C J
	ita T
XX, 5, 9	gentem C J
	gentes T
XX, 5, 10	quod lue C J
	quod T
XXI, 1, 5	e carcere C J
	carcere T
XXI, 2, 9	a Locrensibus C J
	Locrensibus T
XXI, 3, 2	Leofronis J C
	Leoprofinis T
XXI, 4, 1	ad occupandam C J

	in occupandam T
XXI, 5, 8	a non timentibus C J
	non timentibus T
XXI, 5, 11	ter insimulatus C J
	insimulatus T
XXV, 1, 8	et naues C J
	naues T
XXV, 2, 2	Belgi C J
	belli T
XXV, 3, 8	solitudines C J
	solitudinesque T (solitudinisque A)
XXV, 4, 2	quicquam C J
	quisquam T
XXV, 5, 1	urbe C J
	urbem T
XXXIII, 2, 2	citus C J
	citius T
XXXIII, 2, 5	milia talentum C J
	milibus talentum T (milibus tantum B)
XXXIII, 2, 8	post C J
	per T

Dagegen stimmt C in denselben Büchern mit den Transalpinen überein an folgenden Stellen:

XX, 1, 9	adriatico mari C T
	adryatico (hadryatico L adriatico S) mari proxima J
XX, 1, 13	Abellani C T
	xabelloni J
XX, 3, 7	ab acie C T
	a facie J
XX, 3, 8	paludamentis C T
	clamidibus (clamydibus L) paludamentis J
XX, 5, 4	gerentem C T
	uerentem J
XXI, 2, 1	solem C T
	solum J
XXI, 2, 2	nexis C T
	modo nexis J
XXI, 2, 10	procis C T (proces A)
	sponsis procis J
XXI, 3, 2	Veneris C T
	Veneri J
XXI, 4, 1	superabat C T
	superaret J
XXI, 5, 5	cum C T
	tum cum J
XXV, 2, 6	nunc C T
	tunc J

XXV, 2, 10	inuicta felicitas C T
	inuictae felicitatis J
XXV, 3, 6	accepit C T
	accipit J
XXV, 3, 7	euentus C T
	euentum J
XXV, 4, 2	imperium C T
	impetum J
XXXIII, 2, 1	m. cato C T (m. catho A memmius cato B)
	m. catonis E, catonis SFL.

Von selbständigen Lesarten von C mögen gleichfalls einige Proben folgen, ohne besondere Rücksicht hier und da aufgegriffen.

XVI, 4, 20	minantur carior eorum p̄tia fecerunt C
	minatur cariora eorum praetia fecit J T
XVIII, 5, 15	inuenerunt C
	inuentum est J T
XX, 2, 5	obsidionibus C
	seditionibus J T
XX, 4, 7	luxuriosos in optimam frugem conuersos fuisse C
	luxuriatos J T
XXV, 2, 8	examen aliquot C
	examine aliquo J T
XXV, 2, 10	neque hii maiestatem suam tutam neque illi C
	aliter neque maiestatem suam tutam neque J T
XXV, 4, 3	adeunda C
	deuincenda J T
XXXIII, 1, 7	sed pridie C
	pridie J T
Ibid.	triste id ostentum C
	id portentum J T
XXXIII, 2, 3	clamore oĩu C
	clamore hostium J T
XXXIV, 4, 1	quē a se ablegatū studens C
	dum consulere studet J T
XXXIV, 4, 3	tacitus C
	accitus J T
XXXVI, 3, 3	ortorum C
	castrorum J T
XXXVII, 3, 1	non de regendo, sed de augendo C
	non de regendo J T
XLIII, 1, 6	Post hunc Picus tertio loco C
	Post hunc tertio loco J T
XLIII, 2, 10	nunc liniamentorum fides nunc filiae C
	nunc liniamentorum filiae J T.

Den vollständigsten Beweis aber, dass wir es hier nicht mit Contamination und Interpolation zu thun haben, liefert eine den Italikern und Transalpinen gemeinsame Lücke, welche sich in C

ausgefüllt findet und zwar offenbar richtig. XXIV, 6, 6 heisst es nämlich in J T: Templum autem Apollinis Delphis positum est in monte Parnaso in rupe undique concurrentes in eo saxo consedere, während C nach undique einfügt: inpendente ciuitatem frequentia hominum fecit, qui admiratione (so) maiestatis undique. Jedermann sieht, dass der Schreiber des Urcodex von J T von dem einen undique zu dem andern übergesprungen war.

Um zu einem objectiven Urtheile über den Werth dieser Handschriften zu gelangen, hat Dübner den zunächst richtigsten Weg eingeschlagen, indem er ihre Lesarten mit denen der alten und mittelalterlichen Schriftsteller verglich, welche den Justin ausgeschrieben haben. Er kam dadurch zu dem Resultat, dass die Transalpinen den Text im Wesentlichen unverfälscht darböten, während alle andern Handschriften die mannigfachsten Interpolationen aufwiesen, wenn gleich sie hier und da allein das Ursprüngliche bewahrt hätten.[1]) Eine sorgfältigere Untersuchung lehrt jedoch, dass diese Anschauung durchaus unbegründet ist. Die dem eigentlichen Mittelalter angehörigen Schriftsteller müssen von vornherein von der Betrachtung ausgeschlossen werden, sie können lediglich bezeugen, welche Lesarten zu ihrer Zeit und in ihrem Lande die gangbaren waren, sie können daher für die eine oder die andere Klasse von Wichtigkeit sein und einen Codex vertreten, aber nimmermehr darf man aus ihren Lesarten ein Kriterium für den Werth der einzelnen Klasse selbst entnehmen. Es kommen also für unsern Zweck nur in Betracht Pacatus, Ammianus Marcellinus, Hieronymus, Augustinus, Orosius, Jordanis, Isidorus und allenfalls Aethicus Hister.[2])

Bei Pacatus Pan. in Theodos. p. 269 ed. Liuineius heisst es folgendermassen: Nam si olim domini aduersum rebelles seruos dimicaturi flagra in aciem detulerunt tantaque uis conscientiae fuit, ut ab inermibus uerterentur armati et qui obtulerunt mortibus pectora darent terga uerberibus, nonne tu quoque legionibus otiosis rem totam uisus egisses? Das enthält eine Anspielung auf das, was bei Justin II, 5 erzählt wird. Desgleichen beziehen sich die Worte p. 251 nec futurarum spe certiore uirtutum Philippaea castra Alexander nondum Magnus impleuit auf Justin XI, 1, 8. Falls der Redner Trogus selbst und nicht Justin gekannt haben sollte, so könnte man auch das, was er p. 247 f. über Spanien sagt, auf diesen zurückführen. Für den Justintext bieten aber alle diese Stellen nicht die geringste Ausbeute.

Dass Ammianus Marcellinus den Justin oder den Trogus benutzt habe, ist eine zwar vielfach verbreitete, aber völlig unbeweis-

---

1) Justinus ed. Duebner p. VI f.

2) Der Geograph von Ravenna IV, 4 p. 174 f. ed. Pinder und Parthey geht auf Jordanis oder Orosius zurück. Vgl. G. B. De Rossi, Sopra il cosmografo Ravennate (Roma 1852) p. 11 f.

bare Ansicht. Die zahlreichen Episoden, die Ammian einflicht, und bei welchen er den Trogus vortrefflich hätte benutzen können, weisen fast nur Abweichungen von Justin auf und nur folgende Stellen lassen eine Benutzung des Justin als denkbar erscheinen, obwohl auch hier ein wirklicher Beweis dafür erst zu erbringen wäre. Ammian. Marc. XXII, 15, 2 heisst es: Aegyptiam gentem omnium uetustissimam, nisi quod semper antiquitate certat cum Scythis etc. Dies entspricht der weitläuftigen Erörterung bei Justin II, 1. Ferner ähnelt die Stelle Ammian. Marc. XXIII, 6, 5 utque imperatoribus nostris Augusta nuncupatio amabilis est et optata, ita regibus Parthicis abiectis et ignobilibus antea incrementa dignitatum felicibus Arsacis auspiciis accessere uel maxima so sehr den Worten des Justin XLI, 5, 8 nam sicut supra dictum est omnes reges suos hoc nomine [sc. Arsace] sicut Romani Caesares Augustosque cognominauere,[1] der auch mehrfach hervorhebt, wie unbedeutend die Parther früher gewesen seien, dass die Vermuthung, man habe es hier mit einer Reminiscenz zu thun, sehr nahe liegt. Endlich die einzige Stelle, welche für die Textkritik des Justin in Betracht kommen könnte, Amm. XXVI, 9, 3 lautet: Sicut aliquando dimicaturi Macedones cum Illyriis regem adhuc infantem in cunis locauere post aciem, cuius metu, ne traheretur captiuus, aduersos fortius oppresserunt. Sie würde die transalpine Lesart bei Just. VII, 2, 8 *pone aciem* gegen die italische *ante aciem* unterstützen. Doch kann auch hier recht gut eine andere Quelle vorliegen, da die Geschichte zu den beliebteren historischen Parallelen der Rhetoren gehört zu haben scheint. Auch Nazarius Pan. 20, 1 erwähnt sie und zwar mit noch genauerem Anklange an Justin. Er schreibt übrigens *ad aciem*.

Hieronymus erwähnt in dem Commentar zu Daniel zwei Mal den Pompejus Trogus und ein Mal den Justinus. Es ist mir jedoch unmöglich gewesen, etwas sicher Justinisches bei ihm aufzufinden und mehrere Kenner des Hieronymus, welche ich zu Rathe gezogen, befinden sich in demselben Falle. Es ist daher wohl anzunehmen, dass Hieronymus den Justinus nicht benutzt, sondern nur auf ihn als einen Autor, aus dem weitere Belehrung zu schöpfen sei, hat verweisen wollen.

Augustinus hat in der Schrift de ciuitate Dei zwei grössere Abschnitte aus Justin ausgeschrieben und die Vergleichung seines Textes ist für die Justinkritik von hohem Interesse. Für die Beurtheilung der Handschriften ist jedoch nur eine Stelle von einiger Bedeutung und auch diese wird besser später in anderem Zusammenhange zu besprechen sein.

Jordanis hat Justin bekanntlich gar nicht benutzt, sondern nur Cassiodorus und indirect durch diesen Trogus. Leider sind der betreffenden Stellen aber nur sehr wenige und erstrecken sich diese

1) Diese Worte mit Jeep für ein Glossem zu erklären liegt kein genügender Grund vor.

werthvollen Auszüge nur auf die Geschichte der Skythen und Amazonen. Was sonst aus Justin vorkommt, war ihm nur durch Orosius bekannt.[1]) Es kommt hinzu, dass uns bis zum heutigen Tage eine kritische Ausgabe des Jordanis fehlt und sogar über den Werth der einzelnen Handschriften noch kein festes Princip zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist. Ich habe mich leider bis jetzt vergebens bemüht, Collationen bedeutenderer Handschriften zu erlangen. Zum Glück sind der Stellen, welche für die vorliegende Frage in Betracht kommen, nicht viele, viel wichtiger sind diese Fragmente des Trogus für die Frage nach dem Alter der Corruptelen im Justin. Hier handelt es sich nur um fünf Stellen, für welche ich die Lesarten der Italiker (J) und der Transalpinen (T) mit denen des Jordanis zusammenstellen will.

Just. I, 8, 2	Tomyris E F Tomeris L
	Tamyris T
	Tomyris Jord. X die Palatini, Thomyri der Ambrosianus[2])
Just. I, 8, 2	Oxxis E soaxis F oaxis L
	Araxis T Jord. X
Just. II, 4, 12	Lampeto J A G H Jord. VII
	Lampedo R V B D
Just. II, 4, 12	soli terminos E F
	solictę terminos L
	sola terminos A R[1]
	solo terminos G H M V R[2]
	sole terminos B
	fines patrios Jord. VII
Just. II, 5, 8	iamtri E F L[2]
	iam tyri L[1]
	iam cyri V R H M
	iamoysi A
	iamciri B
	Antyri Jord. X[3]).

1) Vgl. Gutschmid, Ueber die Fragmente des Pompejus Trogus, im 2. Supplementband von Jahns Jahrbüchern p. 193 ff.

2) Die Form mit dem aspirirten T mit Alfred von Gutschmid a. a. O. p. 196 für richtig zu halten kann ich mich nicht entschliessen, obwohl auch Orosius II, 7 Thamyris bietet. Die Verwechselung von t und th ist in den lateinischen Handschriften zu häufig, als dass sie in dieser Frage irgendwie massgebend sein könnten. Der Vollständigkeit wegen will ich noch bemerken, dass bei Ammian XXIII, 6, 7 die erste Hand des Vaticanus Tomyris, die zweite dagegen Tamyris schreibt.

3) Ob nicht doch diese ganze Partie des Jordanis ein Excerpt, zwar nicht aus Justin, aber aus Orosius II, 7. 8 ist? Antyri hat auch Orosius und diese Form ist nur eine weitere Verderbniss der von den Italikern bei Justin überlieferten. Es wäre auffallend, wenn sie sich bereits in einem Codex des Trogus gefunden haben sollte. Ebenso schreiben Orosius und Jordanis Araxis, wie T, während doch alle innern Gründe für die italische Lesart Oaxis bei Justin sprechen, welche, von Gutschmid durch Conjectur hergestellt, in den Jeepschen Text aufgenommen ist.

Jordanes hat Justin mehrfach benutzt, doch ergibt sich auch aus ihm nur wenig für die Kritik des Textes und noch viel weniger für die Beurtheilung des Werthes der verschiedenen Handschriftenklassen. Seine Benutzung zu diesem Zwecke wird noch mehr erschwert durch den Mangel einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Ausgabe. Was über ihn zu sagen ist, wird daher ebenfalls besser später vorgebracht werden.

Der sogenannte Aethicus Hister endlich hat, wie ich in meiner Abhandlung über Justinus im Mittelalter p. 7 ff. gezeigt habe, an einigen Stellen den Trogus und zwar wahrscheinlich durch Vermittelung des Cassiodor benutzt. Leider ist die Ausbeute für Justin äusserst gering. Die Stellen, welche sich mit Just. IV, 1 berühren, geben gar keinen kritischen Ertrag, in dem Abschnitt über die Amazonen (Aeth. c. 68) sind zwei Fehler des Urcodex mit Hülfe des Aethicus zu verbessern, wovon später zu handeln ist, und ausserdem bestätigen nur die Formen Plyino (Aeth. p. 50 v. 27 Wuttke) und Lampeto (Aeth. p. 51 v. 23 p. 52 v. 7) die italischen Lesarten Plinus (II, 4, 1) und Lampeto (II, 4, 12).

Von Frontinus und Ampelius, welche gleichfalls den Trogus benutzt haben, ist kein Gewinn für Justin zu erwarten, wäre das aber auch der Fall, so würde bei dem einen die Mangelhaftigkeit unserer Ausgaben, bei dem andern die geringe Autorität und die Verderbtheit unserer Ueberlieferung jede Verwendung derselben zu kritischen Zwecken ausschliessen.

Es bleibt also einzig Orosius zu vergleichen und dieser ist nun in der That ein vortrefflicher Zeuge. Er hat fast die ganze erste Hälfte des Justinus ausgeschrieben, bald epitomirend, bald fast unverändert und nur durch dazwischen gestreute christliche Phrasen verwässert, und die Ueberlieferung seiner Historien gehört zu den besten, welche es gibt. Durch die Güte meines Freundes Zangemeister stand mir eine vollständige Collation des Codex Laurentianus plut. 65 cod. 1 zu Verfügung, welcher dem 6. oder 7. Jahrhundert angehört und für die ersten fünfzehn Kapitel des ersten Buchs verdanke ich ebendemselben eine Collation des Codex Vaticanus 1974 aus dem zehnten und des Codex Donaueschingensis aus dem neunten Jahrhundert, von welchen beiden Handschriften die letztere entschieden den Vorzug verdient. Endlich habe ich selbst noch für einige Stellen den Codex Palatino-Vaticanus 829 aus dem achten Jahrhundert eingesehen, eine ausgezeichnete Handschrift, welche dem Laurentianus an Güte kaum nachsteht. Meine unerwartete Abreise von Rom hat mich jedoch verhindert, dieses Manuscript ganz für meine Zwecke auszubeuten.

Trotz dieser günstigen äusseren Umstände erfordert die Benutzung des Orosius für kritische Zwecke dennoch kaum weniger Vorsicht, als eine Verwerthung der jetzt nur durch ihn überlieferten Nachrichten für die Geschichte. Der ehrenwerthe Presbyter liebt es, die fremden Federn, mit welchen er sich schmückt, nach

eigenem Geschmacke aufzuputzen, um sich wenigstens einigermassen den Schein der Selbständigkeit zu geben, vertauscht namentlich Adjective und Verben mit Synonymen, und selbst, wo er vorgibt, wörtlich zu citiren, scheint er Genauigkeit zu den verpönten glänzenden Lastern der Heiden zu zählen. Sehr belehrend sind in dieser Hinsicht das achte und zehnte Kapitel des ersten Buchs, wo er die Stammsage der Israeliten ausdrücklich mit den Worten des Justinus zu erzählen behauptet. Die Abweichungen von unserm heutigen Text des Justinus sind in den wenigen Zeilen ziemlich zahlreich und doch wieder so beschaffen, dass man den Grund nicht wohl in einer Verschiedenheit der Ueberlieferung suchen kann, vielmehr zu dem Glauben veranlasst wird, Orosius habe die Worte des Justinus möglichst zusammendrängen wollen. Höchstens könnte man das von Orosius ausgelassene clam (clam interceptum Just. XXXVI, 2, 6 interceptum Oros. I, 8 p. 48 Haverk.) für eine Glosse unserer Handschriften erklären. Seine Vorliebe für Unglücksfälle lässt ihn dann auch zuweilen seinen Schilderungen schwärzere Farben verleihen, als seine Quelle sie aufwies, während er andererseits hier und da Einzelnheiten berichtet, welche der Autor, dem er folgt, nicht kennt und die er aus andern Stellen desselben combinirt hat. So heisst es, um nur ein Beispiel anzuführen, Oros. III, 14 p. 176 Haverk.: Postea Philippus cruentissimam uictoriam in Thebanos et Lacedaemonios exercuit: siquidem principes ciuitatum alios securi percussit, alios in exilium egit, omnes bonis priuauit. Justin IX, 4, 7, dem Orosius hier folgt, weiss von dieser Behandlung der Lakedämonier, die sonst nicht überliefert ist und zu welcher weder Grund noch Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, natürlich Nichts, er spricht bloss von den Thebanern, Orosius hat das Factum aus einem Schreibfehler seines Justinexemplars combinirt, welches IX, 3, 5 Lacedaemonii statt Thebani geboten haben muss, da es Oros. III, 13 p. 175 Haverk. im Laurentianus heisst: Statim uero ut convaluit Atheniensibus bella intulit, qui in tanto discrimine positi Lacedaemonios (nicht Thebanos) quondam hostes tunc socios adsciscunt. [1]) Da er sich nun nicht denken konnte, dass die Lakedämonier unbestraft geblieben seien, und ihm ein Grund für die Misshandlung der Thebaner bei seiner Anschauung der vorchristlichen Geschichte nicht erforderlich schien, so hat er einfach zur grössern Ehre Gottes absichtlich oder irrthümlich die Geschichte gefälscht. Andere Zusätze und Aenderungen verdanken wir seiner Unachtsamkeit oder seiner lebhaften und ungeregelten Phantasie, wie IV, 6 p. 227 Haverk.,

1) Alle unsere Justinhandschriften bieten IX, 3, 5 Thebani, doch wird Thebani in allen Handschriften XI, 2, 7 mit Lacedaemonii verwechselt. Leider ist an der letzteren Stelle Orosius zu kurz, als dass wir seinen Justiutext controliren könnten. Der Grund der Verwechselung oder vielmehr Interpolation ist wohl darin zu suchen, dass später Athenienses et Lacedaemonii in der Vorstellung der Menschen sämmtliche Griechen unter sich begriffen.

wo er schreibt simulatis *unicae* filiae nuptiis, während es bei Justin XXI, 4, 2 einfach heisst: Cui sceleri solemnem nuptiarum diem filiae suae legit, oder III, 12 p. 168 Haverk., wo es heisst: Inde Thessaliam non magis amore uictoriae quam ambitione habendorum equitum Thessalorum .... inuasit, während die betreffende Phrase bei Justin VII, 6, 8 lautet: non praedae cupiditate, sed quod exercitui suo robur Thessalorum equitum adiungere gestiebat, oder III, 16 p. 182 Haverk., wo er von einer Plünderung von Gordion berichtet, von der Justin nichts weiss.[1])

Hätten wir also nur eine Handschriftenklasse des Justinus, so würde es eine keineswegs leichte Aufgabe sein, ihr Verhältniss zu dem von Orosius benutzten Texte festzustellen, die Gunst des Glückes jedoch, welche Justin Jahrhunderte hindurch zu einem der verbreitetsten und gelesensten Handbücher der Weltgeschichte machte und uns dadurch so verschiedenartige Recensionen seines Textes bewahrt hat, setzt uns in den Stand, diese Frage im Wesentlichen genau und mit Sicherheit zu beantworten. Denn wenn unsere Handschriften des Justinus von einander abweichen und Orosius mit einer Klasse übereinstimmt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er an der betreffenden Stelle dieselbe Ueberlieferung vor sich hatte. Auch wo er vermöge seiner vorhin angedeuteten Art zu arbeiten mit keiner Klasse übereinstimmt, wird es uns oft ermöglicht, die Lesart seines Exemplars zu bestimmen, indem die von ihm gebrauchte Wendung den Text der einen oder der andern Klasse mit Nothwendigkeit voraussetzt. Wenn z. B. die eine Klasse *de se sollicitus* hat, wo die andere *desolutus* liest, Orosius aber *sollicite* schreibt, so kann über die durch ihn gestützte Lesart gar kein Zweifel obwalten. Sehr schwierig wird die Untersuchung dagegen, wenn Orosius von allen unsern Handschriften abweicht und man wird hier nur mit grösster Vorsicht von ihm Gebrauch machen dürfen.

Indessen von diesen Fällen wird später zu handeln sein, vor der Hand gilt es festzustellen, welche Klasse der Hauptsache nach mit Orosius übereinstimmt. Das ist, um das Resultat vorweg zu nehmen, die italische. Fast überall, wo Orosius überhaupt mit Sicherheit als Zeuge angerufen werden kann, stimmt er mit dieser überein. Zur Probe lasse ich die Vergleichung einer Anzahl Stellen folgen, ohne jedoch dabei auf Vollständigkeit auszugehen. Die Uebereinstimmung der Italiker ist mit J, die der Transalpinen mit T bezeichnet, Stellen, wo die Lesarten einer Klasse völlig auseinander gehen, bleiben hier ausgeschlossen. Es haben also

I, 2, 10	duos et quadraginta J Oros. I, 4. II, 3
	duo et XXX T

1) Ganz unbegreiflich ist mir daher erschienen, wie man auf eine Phrase des Orosius hin neuerdings ein so herbes Verdammungsurtheil über Tacitus hat formuliren können. Wenn man irgendwo Ursache hat, vorsichtig zu sein und an unwillkürliche oder halb absichtliche Missverständnisse zu denken, so ist das doch gewiss hier der Fall.

I, 3, 2	purpuram J Oros. I, 19
	purpuras T
I, 6, 16	maximae genti J Oros. 1, 19
	ducem genti A H G N
	decimum genti V R B D
I, 7, 3	de se sollicitus J
	sollicite Oros. II, 6
	desolutus T (desolatus B R² Havn.)
I, 8, 8	interficit J, Präsens bei Oros. II, 7
	interfecit T
II, 3, 8	prius legatis J Oros. I, 14
	primo lenonibus T (primo lenonis A)
II, 3, 13	trepidus se recepit J
	Vesozem territum refugere in regnum cogunt Oros. I, 14
	se recepit T
II, 4, 1	Plinos J (plenos F)
	Plenus Oros. I, 15 Donauesch. Plinos Vat. 1974
	Ylinos T (ylynus A V R)
II, 10, 12	per quinquennium J Oros. II, 9
	quinquennium T
II, 11, 6	plura se J
	plus se Oros. II, 9
	plura T (plurima V R B D)
II, 12, 22	spectator J Oros. II, 10
	expectatae T
II, 12, 23	Artemidora J Oros. II, 10
	Artemisia T
III, 1, 1	in Graecia J (und H G N) Oros. II, 11
	in Graeciam T
III, 5, 2	instauraret J Oros. I, 21
	restauraret T
III, 5, 6	fusos J Oros. I, 21
	fusus T
IV, 3, 5	nuper idem J
	nuper Oros. II, 14
	pridem T
IV, 3, 6	lachete J Oros. II, 14
	lacetheo T
IV, 4, 7	in quo J Oros. II, 14
	quo T
V, 1, 7	auitique J Oros. II, 15
	auiti quoque T
V, 6, 6	ex qua colluuione J
	ex hac colluuione Oros. II, 16
	eaque in colluuione T
V, 8, 9	triginta tyranni J Oros. II, 17
	tyranni T

V, 9, 9	quingentos milites J Oros. II, 17 milites T
VI, 3, 9	Eadem militum et omnium regum J Milites remiges ipsique ductores Oros. III, 1 Eadem et omnium regum T
VI, 6, 9	poposcit J Oros. III, 2 poscit T
VII, 5, 4	Eurydicis J Oros. III, 12 Eurydices T
VII, 6, 7	ad Illyrios J Oros. III, 12 in Illyrios T
VII, 6, 12	adquisiturum se sperat J se dilataturum putaret Oros. III, 12 adquisiturum sperat T
IX, 1, 8	Chersomnenses F L[2] E Chersomcns L[1] Chersonnensi T Cherronenses Oros. III, 3 cod. Sangall. herronenses cod. Wessobrunn. 25 [1])
IX, 2, 1.3.5.7.10	Atheas J Oros. III, 13 Matheas G N Metheas V B meas *und nachher* meheas *und* Matheas A H
IX, 2, 14	uirtute et numero animo J et numero et uirtute Oros. III, 13 uirtute et animo T
IX, 3, 6	petunt J petant Oros. III, 13 putant T
XII, 6, 18	Chorasmos J Oros. III, 18 Charasmos T
XII, 7, 3	mos salutandi J salutandi more Oros. III, 18 modus salutandi T
XII, 9, 3	mandros (in *om.*) J madros Oros. III, 19 in ambros V mambros A H G D
XIII, 4, 10	Aegyptus et Africae Arabiaeque pars J Oros. III, 23 aegyptus africae asia libiaeque pars A V D aegyptus africae asiae libyaeque pars H G

1) Im Laurentianus ist hier ein Blatt ausgefallen. Der Sangallensis, von Orelli collationirt, ist saec. IX, der Wessobrunnensis, von Halm verglichen, saec. X. Der Cod. Monacensis lat. 6308 soll freilich cheronessi lesen.

XIII, 4, 15	Nearchus J Oros. III, 23 arcus T
XIII, 4, 19. 20	retenti. Seras J permanserunt. Seres Oros. III, 23 decentes eras (so) A (i über e) decentis eras G V D detenti * erant (rant *in Rasur von* H[2]) H
XIII, 4, 23	Amyntas J Oros. III, 23 Amiras T
XIII, 5, 12	e muris J Oros. III, 23 a muris T
XV, 2, 1	in Apolloniam J Apolloniam Oros. III, 23 ab Apollonia T
XV, 4, 12	a ceruicibus J Oros. III, 23 ceruicibus T
XVI, 2, 1	concordiae J V[2] Oros. III, 23 concordia T
XVIII, 7, 1	infeliciter J Oros. IV, 6 feliciter T.
XVIII, 7, 2	Mazeum J Oros. IV, 6 Maleum T
XXI, 4, 7	laceratum J Oros. IV, 6 lacerum T
XXII, 6, 9	in quintum lapidem J ad quintum lapidem Oros. IV, 6 in quinto lapide T
XXXVI, 2, 12	uitiliginem J Oros. I, 8 uliginem T

Dieses Verzeichniss begreift eine ganze Anzahl von Stellen, welche Jeep und zum Theil auch Dübner als Beweise für die Interpolation ihrer „Deteriores" geltend gemacht haben und es ist ausreichend, die bisherige Ansicht über die Ueberlieferung zu Fall zu bringen. Vollgültig kann jedoch das Zeugniss des Orosius erst werden, wenn bewiesen wird, dass er nicht etwa einen Codex der italischen Recension vor Augen hatte. Es würde sonst bloss das hohe Alter derselben erwiesen sein, die transalpine aber könnte trotzalledem ebenso alt sein und einen höheren Werth beanspruchen dürfen. War sein Justintext dagegen von allen jetzt vorhandenen verschieden, so gewinnt sein Zeugniss einen bedeutend höheren und entscheidenderen Werth.

So verhält es sich aber in der That. Das dem Orosius vorliegende Justinexemplar wies nämlich zunächst eine Reihe von Fehlern auf, welche unsern heutigen Handschriften fremd sind. Am Häufigsten finden sich derartige Corruptelen in Eigennamen. Einige von ihnen haben wir bereits berührt (p. 29. 31), beispielsweise

möge noch angeführt werden Androcottus III, 23 p. 207 Haverk. (Sandrocottus richtig Just. XV, 4), Thriade II, 14 p. 125 Haverk. (Chariade L Cariade EF Cariadae A Cariathe H G V B Just. IV, 3, 6) und Avienatas III, 23 p. 206 Haverk., wo die transalpinen Handschriften des Justinus XV, 2, 1 Abderitas, die italischen Audariates haben, eine Lesart, welche, wenn sie nicht gradezu in den Text zu setzen sein sollte, doch dem von Freinsheim durch Conjectur gegefundenen Autariatas am Nächsten kommt. Indessen mangeln auch Fehler anderer Art keineswegs. Ein schönes Beispiel der Art findet sich I, 21 p. 79 Haverk., wo es heisst: propter spretas uirgines, während bei Justin. III, 4, 1 alle Handschriften gewiss richtig propter stupratas uirgines lesen.[1])

Weiter aber stimmt Orosius auch an einzelnen Stellen mit den transalpinen Handschriften überein, obwohl bei Weitem seltener, als mit den italischen. Sämmtliche derartige Stellen mögen hier folgen, höchstens eine oder zwei könnten in dem Verzeichniss fehlen. Es haben nämlich

I, 8, 2	Araxis T Oros. II, 7 oaxis L oxxis E soaxis F
II, 3, 8	dicerent T Oros. I, 14 dicant J
II, 12, 7	remos T Oros. II, 10 remis J
II, 12, 23	primos T Oros. II, 10 primores E F priores L
III, 6, 11	inpliciti T impliciti Oros. I, 21 inflicti J
IV, 4, 8	bello loca T Oros. II, 14 belli loca J
V, 9, 2	Therameni T Oros. II, 17 Pyrameni L Pirameni E F
VI, 6, 8	uulneratus T Oros. III, 2 uulneratur J V
VIII, 1, 1	Graeciae T Oros. III, 12 Graeciarum J
VIII, 2, 8	antea T Oros. III, 12 ante J

1) Vielleicht ist es nicht überflüssig, zu bemerken, dass die Annahme von Dübner zu der Stelle und Wolffgarten, De Ephoro et Dinone in Trogi Pompei historiis expressis p. 11 f., dass Trogus hier ausschliesslich Ephoros folge, falsch ist. Der Widerspruch zwischen Just. III, 4, 1 und Strabon VI, 3, 3 (p. 279 Cas.) lehrt dies zur Genüge, um so mehr, als sich erweisen lässt, dass das Material zu den Historien des Trogus nach einer andern Methode zusammengetragen ist, als z. B. dasjenige zu der Bibliothek des Diodoros.

VIII, 6, 1	alios populos T Oros. III, 12 ab eis populos J
XI, 9, 12	eademque T Oros. III, 16 eidemque J
XII, 7, 12	peruenisset T Oros. III, 19 peruenit J
XIII, 4, 12	filo illyrios T (filio^{in} illyrios [*so*] V, in *über der Zeile von* V^2) Philo Illyrios Oros. III, 23 cū filio & yllirio L cū filio et illyrios E F
XIX, 3, 1	naui sua T de naui sua Oros. IV, 6 e nauibus J
XXI, 6, 1	Rodanum T Rhodanum Oros. IV, 6 Ronanum J

Endlich fehlt es auch nicht an Spuren, dass die dem Orosius vorliegende Recension an manchen Stellen mit der durch den Codex C vertretenen Ueberlieferung zusammentraf. Der üble Umstand, dass C nur die zweite Hälfte des Justin enthält, Orosius aber bloss die erste ausgeschrieben hat, macht eine eingehendere Untersuchung über das Verhältniss der beiden Ueberlieferungen unmöglich. Immerhin aber finden sich einige Stellen, an welchen Orosius und C gemeinsam sowohl von den Italikern, als den Transalpinen abweichen, nämlich

XIX, 3, 1	et ipse C Oros. IV, 6 inops J T
XXI, 4, 7	poena exigeretur C Oros. IV, 6 poenae exigerentur J T
XXI, 6, 1	facundia sollertiaque C Oros. IV, 6 sollertia facundiaque J T
XXII, 6, 6	ĪĪ · de pęnis (so) C quem (sc. Hannonem) cum duobus milibus suorum interfecit Oros. IV, 6 tria milia de Poenis J T
XXII, 7, 7 } XXII, 7, 9 }	Amilcar C Hamilcar Oros. IV, 6 Vomilcar T J (uomylcar A H G) (Βομίλκαϲ Diod. XX, 43)
XXXVI, 2, 13	filius aū iosepho C filius Joseph Oros. I, 8 filius eius J T

Schon hieraus ergibt sich, dass Orosius eine durchaus selbständige, von den unsrigen verschiedene, Ueberlieferung repräsentirt,

weitere Beweise werden dafür beigebracht und die Ueberlieferung selbst etwas näher charakterisirt werden, wenn von der Emendation des Justin die Rede sein wird. Orosius zeugt nun, wie wir gesehen haben, im Wesentlichen für die italische Ueberlieferung, es hat sich aber zugleich ergeben, dass auch die transalpine wie die casinensische Klasse auf ein hohes Alter Anspruch machen können, eine grade nicht seltene Erscheinung, von der uns z. B. in der Ueberlieferung der Tragoedien des Seneca ein eklatantes Beispiel vorliegt. Da jedoch auch in der Kritik die Autorität allein wenig entscheidet, so gilt es, den Werth der drei vorliegenden Recensionen an einer Reihe von Stellen prüfend gegeneinander abzuwägen, vor allen Dingen zu untersuchen, ob die gegen die Italiker vorgebrachten Anklagen wirklich begründet sind. Vorher aber ist es nothwendig, die einzelnen Handschriften genauer zu classificiren und ihre Bedeutung für die Reconstruction der verschiedenen Archetypi festzustellen.

Für die transalpinen Handschriften lässt sich diese Frage zur Zeit noch nicht vollständig lösen, da die Pariser Handschriften ausser A noch gar nicht verglichen sind, aus R von den Herausgebern nur sehr wenige Lesarten angeführt werden und ich selbst von dieser Handschrift nur die Prologe, das erste und zweite und den Anfang des dritten Buchs collationiren konnte. Doch lassen sich auch mit dem vorliegenden Material die wichtigsten Punkte ins Reine bringen.

Die Handschriften dieser Klasse zerfallen in mehrere Gruppen, welche verschiedenen Recensionen des Archetypus ihren Ursprung verdanken und welche es nicht möglich ist aus einander abzuleiten. Zunächst ergeben sich zwei Hauptabtheilungen, von denen die eine von A H M K G N, die andere von V R B D und dem Bernensis 116 gebildet wird. Sie weichen an einer grossen Zahl von Stellen von einander ab, von denen hier, der schon berührten Mangelhaftigkeit der Angaben aus R und dem Bernensis 116 wegen, nur eine Auswahl aus den beiden ersten Büchern gegeben werden soll. Es haben nämlich

I, 2, 7	inuenitur A H G N
	om. V R B D Bern. 116 (J)
I, 4, 6	participis conscio ueritus A
	participus ueritus G[1] (conscio *am Rand eras.*)
	participi. Is conscio ueritus H
	participi. is ueritus R B D V (*e corr. von* V[1]) G[2]
I, 6, 16	ducem genti A H M G N
	decimum genti V R B D Bern. 116
I, 9, 15	in coniecturas A H M G N
	in coniecturis V R B D
I, 9, 16	recludantur A H M G N (J)
	recludebantur V R B D
II, 1, 14	si mundi quae A H M G N
	si mundi V R B D

II, 2, 9	urantur A H M G N (J)
	utantur V R B D
II, 3, 11	belli A H M G N (R^2)
	bella V R^1 B D
II, 4, 6	ausae. rem publicam augere sine uiris A H M G N
	ausae semper agere (augere V^1, agere V^3) sine uiris V R B D
II, 4, 12	Lampeto A H M G N (J)
	Lampedo V R B D
ibid.	alternio A H G N
	alternia, *aber* a *aus* o M
	alterno V R B D
II, 5, 12	domuit A H M G N (J)
	om. V R B D
II, 6, 2	gentes A H M G N (J)
	om. V R B D
II, 10, 6	paterno A H G N
	materno V R B D (M) (J)
II, 11, 6	plura A G H M N (J)
	plurima V R B D
II, 12, 26	seruitium A H M G N
	saeuitiam V R B D (Oros.)
II, 13, 3	fuerat A H M G N (J)
	fuerit V R B D
II, 15, 15	nuntios pontios A H M G N
	pontios V^2 R B D Bern. 116
	pontius V^1
II, 15, 20	uinculis H M G
	uinclis A, *aber* u *oder* o *über* cl *eras.*
	uin V^1 R D Bern. 116 (uindicibus B V^2)

Es mögen nun eine Anzahl planlos gesammelter Stellen aus einigen späteren Büchern folgen, um auch hier die enge Verbindung von A H M K G N auf der einen, V B D Bern. 116 auf der andern Seite zu zeigen. Es lesen

IV, 1, 13	peperere H G^2 N
	peperire A G^1
	parere V D B
X, 1, 5	solus A H G N (J)
	populus V B
X, 1, 6	reuocaretur A H G N
	reuocaret V B (J)
XI, 2, 3	imperii A H G N (J)
	impii V^1 D Bern. 116
	im philippi V^4
XI, 2, 5	gradu A H G N (J)
	gaudio V D Bern. 116
XI, 2, 8	a Triballis A H G N (J)

XI, 2, 8 ad Triballis V D Bern. 116
XI, 9, 12 captiuos castrorum A H M G N (J)
captiuos captiuorum V D Bern. 116
XI, 11, 1 inter hodum A
inter rhodum G^1
int̄ea rhodum H
interea rhodum M K N G^2
inter haec dum V Bern. 116
inde rhodum D B(?) (J)

Einen sehr schönen und ohne Weiteres durchschlagenden Beweis für das Verhältniss der Handschriften würde die Stelle XXIII, 2, 13 liefern, wenn nicht auch hier die Angaben aus R fehlten und nicht in D die ganze betreffende Partie durch Moder verdorben wäre. Hier lassen nämlich V B Bern. 116 die Worte multasque ciuitates subigunt fort, um sie XXIII, 3, 2 nach den Worten rex Siciliae einzuschieben, während A H G N (M fehlt für dieses Buch) sie an der richtigen Stelle haben und mit dem Texte von Jeep übereinstimmen. Offenbar hat dieser Fehler seinen Ursprung darin, dass der Schreiber des Codex, aus welchem sie abstammen, den Satz zuerst ausgelassen und dann am untern Rande nachgetragen hatte. 1) Indessen auch ohne das wird die vorgenommene Eintheilung wohl für hinlänglich begründet gelten können und wird ihre Richtigkeit aus dem ferneren Laufe der Untersuchung noch immer mehr erhellen. Nur eine Stelle macht Schwierigkeiten. IX, 7, 12. 13 heisst es nämlich in A H G N (M fehlt für dieses Buch): ad quam per parricidium illum quo rex percussus est und so steht auch in V. B D R und Bern. 116 dagegen lesen: ad quam per parricidium illud festinauerat. Nouissime gladium quo (qđ R^1, quo R^2) rex percussus est, und die Italiker endlich haben: ad quam per parricidium festinauerat. Nouissime gladium illum quo rex percussus (fuerat fügt hinzu L). Daraus könnte man schliessen, dass R B D Bern. 116 die Lücke aus einem italischen Codex ausgefüllt und illud interpolirt hätten oder dass V aus einem Codex der Gruppe A H M G N stamme, welcher aus einem Verwandten von R corrigirt sei. Da beide Annahmen aber auf unlösbare Schwierigkeiten führen würden und nirgendwo sonst auch nur die geringste Unterstützung finden, so muss man einen andern Ausweg suchen. Dass die Lesart der Italiker die einzig richtige sei, kann bei besonnener Erwägung aller Momente keinem Zweifel unterworfen sein. Danach ist anzunehmen,

1) Bongars und Dübner schreiben XXIII, 3, 2 multasque ciuitates subegisset. Doch findet sich diese Lesart, soviel mir bekannt, nur im Dresdensis und wie es scheint einem Bongarsianus („mss. subigunt" heisst es in den Variae lectiones des Bongars) und ist daher ganz bedeutungslos und offenbare Interpolation, um eine lesbare Construction herauszubringen. Einen ähnlichen Zweck hat die Lesart des Krakoviensis „multae ciuitates subiguntur", nur hat der polnische Interpolator auch polnisches Latein angebracht.

dass auch der transalpine Archetypus illum, nicht illud gelesen habe. Wenn nun dieses illum durch irgend welches Versehen hinter parricidium gerathen war, so gab die Aehnlichkeit der Endungen von illum und gladium zur Auslassung von festinauerat nouissime gladium in derjenigen Handschrift Veranlassung, auf welche A H M G N zurückführen. Der Urcodex von V R B D Bern. 116 bewahrte die Lesart des Archetypus, aber in V fiel aus den schon bei A H M G N wirksamen Gründen die Phrase gleichfalls aus, während der gemeinsame Stammvater von R B D Bern. 116 illum der Congruenz mit parricidium zu Liebe in illud verwandelte. Diese Erklärung, obwohl etwas complicirt, schliesst doch keinerlei Unwahrscheinlichkeiten in sich, da V überhaupt eine grosse Menge von Lücken aufweist; selbst wenn man diejenigen ausschliesst, welche schon von zweiter und dritter Hand ausgefüllt sind, erreicht ihre Zahl noch immer fast das Doppelte derjenigen in H.[1])

In der Gruppe A H M K G N bildet wieder A eine Abtheilung für sich. Um von den unzähligen Schreibfehlern in A abzusehen, mögen hier eine Anzahl Stellen zusammengestellt werden, wo A von H M G N abweichend mit den übrigen Transalpinen übereinstimmt und zwar gleichfalls aus den beiden ersten Büchern. Es haben

Praef. 1	orbis historias H M G N (J)
	historias orbis A V R B D
I, 1, 5	ad terminos H G N (Aug. C. D. IV, 6)
	terminos A V R B D (J)
I, 2, 1	nino uiro H G N
	uni uiro A V R B D
I, 2, 8	a uiro H G N (J)
	uiro A V R B D
I, 4, 5	solius aui H G N
	soli aui A V R
	solis aui B D
I, 5, 3	et interrogato G H M (V^2 J)
	interrogatoque R B D
	interrogato A V^1
I, 7, 13	sic H M G N
	sic gens A V R B D
I, 8, 5	reginae nuntiatum H M G N
	nuntiatum reginae A V R B D (J)
I, 9, 6	qui contemptu H M G N
	qui cum contemptu A V R B D

1) Ein ähnliches Verhältniss waltet XX, 5, 14 ob. Hier bieten die Italiker: non Sicilia capiebat, die Transalpinen: non Sicilia non Italia capiebat, die Worte non Italia fehlen aber auch in V und doch wird Niemand zweifelhaft sein, dass sie nur zufällig, wegen der Aehnlichkeit der Endungen von Italia und Sicilia in V ausgefallen seien.

II, 1, 6	uelamentum corporis inueniretur G H
	uel alimentum corporis inueniretur N
	uelamenta corporis inuenirentur A V R B D (J)
II, 4, 21	frequens H M N
	infrequens A V R B D (J)
II, 8, 6	dorienses H M G N
	dorenses A V² R B D
	dorensis V¹
II, 2, 10	idem H M G N
	ibidem A V R B D
II, 7, 7	salaminae H M G N
	salaminiae A V R B D

Daran mögen sich noch einige Stellen aus den späteren Büchern schliessen.

III, 2, 12	ut H G N
	et ut A
	et V B D
III, 3, 8	detinerentur H G¹ N
	tenerentur A V B D (G² J)
IV, 1, 2	que ita ut uentorum A
	itaque ut uentorum H N
	itaque (*aber exp.*) ut uentorum G
	ita ut uentorum (ita *del.*) B D
	ut ut uentorum (*das erste* ut *eras.*) V
V, 1, 1	sacro nulla H G N
	sacra nullo A V B D (J)
V, 9, 7	fauor H G N (J)
	fauorem A V
	fauor. Eum B
XI, 3, 8	hespienses A
	hesspicienses H G hespicienses N
	thespienses V D Bern. 116 (J)
XI, 4, 10	rebellent A (t *e corr. m.* 2) V Bern. 116
	rebellens essent H
	rebelles essent G e corr. (rebelles vor der Correctur) N
XI, 7, 1	in Macedonia H, G e corr., N
	in Macedonie G vor der Correctur
	Macedoniae A V D Bern. 116 (J)
XI, 7, 5	gratia causa H G M
	gratia N
	causa A V B D Bern. 116 (J)
XI, 15, 7	amori H G K
	mori A V D
XIII, 4, 10	africae asia libiaeque A V D
	africae asiae libyaeque H G N
XVI, 5, 6	alios H G N V B D (J)
	talis A

XXXIV, 1, 3 quaerellas H G N
querellam A V B D (J)

Die Handschriften H M K G N sind auf das Engste mit einander verwandt, aber in keiner Weise von einander abhängig. Die Selbständigkeit von G wird schon durch das Vorhandensein der Prologe erwiesen, M aber stimmt so genau mit H überein, dass man den Codex für einen Auszug aus diesem halten könnte, wenn nicht einzelne kleine Abweichungen dagegen sprächen. Als solche führe ich beispielsweise an das richtige materno II, 10, 6, wo H G N paterno bieten, eine Lesart, die freilich auch Resultat einer glücklichen Conjectur sein kann, vor Allem aber die Stelle II, 12, 20. Hier steht nämlich statt des richtigen von den Italikern überlieferten abire in A V[1] R G Bern. 116 cebire, woraus V[2] und D seuire, A ferire, H coire interpolirt haben, während M von erster Hand gleichfalls cebire hatte, welches erst später ausradirt und in abire verändert ward. Welche Veranlassung die seltsame Stellung der Bücher und die vielen und umfangreichen Lücken haben ist mir völlig unklar; möglich, dass die Handschrift aus einzelnen Quaternionen abgeschrieben wurde, welche durch äusserliche Beschädigungen stark gelitten hatten. Ebensowenig kann N aus G geflossen sein, obwohl beide Handschriften sonst ziemlich genau übereinstimmen, denn die Lücke, welche G in dem Prologe zum 35. Buche aufweist, findet sich in N ausgefüllt. Trotzdem aber ist N für die Texteskritik des J u s t i n u s durchaus zu entbehren. Alle selbständigen Lesarten, welche diese Handschrift aufweist, sind nichts, als Interpolationen wie z. B. das angeführte uel alimentum II, 1, 6, und H M G genügen völlig, um diese Gruppe zu repräsentiren. Für eine Ausgabe der Prologe wird der Codex freilich nicht ausser Acht zu lassen sein. Ueber den Werth von G[2] muss das Urtheil bis zu einer neuen Untersuchung des Codex suspendirt bleiben. Der Codex K stimmt ähnlich wie der Marburgensis ganz genau mit H überein, auch an Stellen, wo G abweicht, wie XI, 11, 3 nam, XI, 15, 6 habere solatium, XI, 15, 13 et expirauit quae.

Der Text von H M K G aber ist das Resultat einer bewussten Recension und daher an sich geringer, als der von A. Schon unter den Stellen, welche oben als Beweis für die vorgenommene Klassificirung aufgeführt worden sind, befinden sich einige, welche das völlig klarstellen. Wenn I, 2, 1 H G N überliefern tot ac tantis gentibus uix patienter *Nino* uiro, nedum feminae parituris, die übrigen Transalpinen aber uni uiro schreiben, wer kann auch nur einen Augenblick über das Richtige zweifelhaft sein? Oder lehrt nicht das vorausgehende sed Orithya foris bellum gerebat, dass II, 4, 21 mit A V R B D zu lesen sei: Igitur cum Hercules ad litus Amazonum adplicuit, *infrequens* multitudo Antiopa regina nihil hostile metuente erat und nicht mit H M G N frequens? Ist ferner nicht solius aui I, 4, 5 eine Conjectur, herausgesponnen aus dem soli aui, welches A V R statt des richtigen und von den Italikern überlieferten

sub aui bieten? Ist nicht auch das itaque ut IV, 1, 2 durch bewusste Umänderung aus dem que ut von A entstanden, dessen Ursprung Jeep p. 26 seines Commentars aufgedeckt? Ebenso ist rebelles essent XI, 4, 10 eine verunglückte Emendation für den Schreibfehler rebellens. Es wird vielleicht durch eine genauere Untersuchung des Codex G möglich sein, diese Recension im Einzelnen nachzuweisen, da vielfach die Lesarten vor der Correctur mit A, die nach der Correctur mit H oder auch umgekehrt stimmen. Man müsste dann freilich eine scharfe Scheidung der verschiedenen Hände vornehmen und sich über die Art vergewissern, wie die Correcturen eigentlich vorgenommen sind, d. h. den Codex von Neuem collationiren. Nach einzelnen Spuren, die sich auch in H finden, wäre es nicht unmöglich, dass beide Handschriften direct aus dem Exemplar abgeschrieben wären, in welchem die Recension vorgenommen worden war.

Trotzdem nun aber hier das Ursprüngliche vielfach verwischt worden ist, sind diese Handschriften doch von hohem Werthe für uns. Der Codex *A* nämlich, von einem durchaus unwissenden Menschen ziemlich flüchtig aus einer Vorlage abgeschrieben, welche er nicht recht zu lesen verstand und die wahrscheinlich in einer nationalen Schrift geschrieben war, ist durch eine kaum glaubliche Menge von Schreibfehlern entstellt, welche beständig Zweifel über die Lesart des Archetypus erregen, während H G M von Männern, die auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit standen, schön und exact geschrieben sind, weshalb wir eigentlichen Schreibfehlern in ihnen nur sehr selten begegnen. Zugleich gibt ihre grosse bis ins Einzelnste gehende Uebereinstimmung eine Gewähr dafür, dass die Schreiber den Text nur wenig durch ihre eigenen Einfälle verunstalteten. Dazu kommt, dass sie die Lücke nicht haben, welche A XLII, 5, 8 aufweist[1]) und vor Allem, dass auch A von selbständigen Interpolationen nicht ganz frei ist. Dahin gehört u. A. decedit II, 10, 1, eine durch das Vorhergehende mit Nothwendigkeit geforderte Lesart, welche aber dem Urcodex fremd war, da alle andern Handschriften aller Klassen decidit bieten, remotus VII, 3, 1, eine Lesart, die sich freilich auch in V^3 findet, während H G N mit den Italikern und wahrscheinlich auch V^1 summotus oder submotus haben, was durch die von Fittbogen beigebrachte Parallelstelle II, 3, 2 völlig sicher gestellt ist, ferner VIII, 1, 3 per uirtutem, wo alle übrigen Handschriften seruitutem haben, was durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert wird und XXXVII, 3, 8, wo alle Codices ex ancillis lesen, nur A ex ancilla.

Die andere grosse Abtheilung der Transalpinen zerfällt, wie wir schon oben (p. 40 f.) gesehen haben, in die beiden Gruppen R B D Bern. 116 und V.

Die erste Hand des Codex V aber bietet einen ganz andern Text als die zweite und dritte. V^2 wie V^3 haben den Codex durchgängig

1) Cf. Jeeps Praefatio p. IX.

corrigirt und zwar mit Hülfe anderer Handschriften. Mehrere von den zahlreichen Lücken, welche V^1 bietet, sind durch sie richtig ausgefüllt worden. So ergänzt V^2 XI, 12, 6 die Worte ex conlisione — Alexandrum, XXVII, 3, 11a latronibus — quoque, V^3 III, 3, 9 maximum — potentium, V, 7, 3 ciuitates — Atheniensium, IX, 2, 12 pollicetur — negat. Die Lesarten beider Hände sind daher wohl zu beachten. Sie weichen aber von denjenigzn von V^1, welche meist noch deutlich erkennbar sind, so sehr ab, dass man sie als zwei eigene Codices betrachten muss, welche sich zu V^1 so verhalten, wie die zweite Hand im Bambergensis des Quintilian zur ersten.

V^1 nun stimmt im Wesentlichen mit R überein, namentlich auch gegen V^2 und V^3, z. B. haben

II, 14, 8 occidione R V^1
obsidione V^2
II, 9, 8 perdurauerunt R V^1
postulauerunt V^3.

Ausnahmsweise stimmt jedoch auch V^3 mit R gegen V^1, z. B. haben

II, 1, 7 ardore V
ardores R V^3
II, 4, 6 augere V
agere R V^3.

Ebenso zeigt sich hin und wieder eine Uebereinstimmung von V^2 mit R^2 gegen V^1 R^1, wie II, 1, 19 wo V^1 R^1 Maneutim, V^2 R^2 dagegen Mareutim lesen, doch betrifft dies, soweit sich aus dem vorliegenden Material urtheilen lässt, immer nur Kleinigkeiten. Diejenigen Hände in V, welche später sind als V^2 und V^3, haben bloss Interpolationen eingetragen, wie XX, 1, 1 pulsus statt des von V^1 überlieferten pulsis, eine Verschlimmbesserung, die ihren Grund darin hat, dass V^1 vorher aus Versehen Sicilia a Carthaginiensibus statt Sicilia Carthaginiensibus geschrieben hatte.

Mit R ist am Nächsten verwandt der Codex Bernensis 116, ohne dass jedoch dieser aus R abgeschrieben wäre, da er von gewissen Interpolationen dieses Codex frei ist. R liest nämlich II, 6, 6 *Litteratoria quoque ac facundia* et ciuilis disciplinae ordo ueluti templum Athenas habent, während der Bernensis 116 nur unwesentlich von der sonstigen transalpinen Ueberlieferung abweichend litere serie ac facundia bietet. Vielfach stimmt der Codex mit V überein, im Gegensatz zu R. Es lesen z. B

II, 6, 16 a dorienses V^1 Bern. 116
dorenses R
II, 9, 8 darii aduentu alio auxiliũ Bern. 116
darii aduentu **** auxilium V
darii aduentu auxilium R.

Doch sind auch hier der Abweichungen genug, z. B. ist II, 4, 26 die Lücke principem — sinum in V hier richtig ausgefüllt.

Von eigenthümlichen Lesarten dieses Codex, welche mit B D gegen VR übereinstimmten, weiss ich kaum eine nachzuweisen. Es liegt das jedoch wahrscheinlich nur an dem ungenügenden Material, welches mir zur Verfügung stand und das durch einen unglücklichen Zufall noch mehr vermindert worden ist, indem ich einen Theil meiner Notizen über den Bernensis 116 verloren habe. Eine vollständige Collation dieser Handschrift erscheint durchaus geboten.

Jedenfalls ist sie auch von dieser Ueberlieferung unabhängig und von ihren Interpolationen frei. B schreibt z. B. IV, 1, 10 ut alias ueluti terga dantes uirgilius in imum desidere scribat, während Bern. 116 in Uebereinstimmung mit allen übrigen Handschriften scribat auslässt.

Zur vollen Klarheit aber über alle hier obwaltenden Verhältnisse verhilft uns eine genauere Untersuchung des Textes von B und D. Beide Handschriften, sehr nahe mit einander verwandt, stimmen nämlich an einer Anzahl Stellen mit R gegen V, während an andern V B gegen R D übereinstimmen.

Man vergleiche folgende Stellen:

I, 8, 3	Scythiam R B D
	in Scythiam V
I, 9, 9	Oraposten R B D
	Oropasten V
I, 9, 14	Ostani R B D
	Hostani V
I, 10, 6	erat R B D
	et erat V
I, 10, 13	cognitio R B D
	cognatio V
II, 4, 6	ausae semper agere R B D V^3
	ausae semper augere V^1
II, 6, 9	Amfictyonides R
	Amfictionides B D
	Amfytryonides V
II, 8, 3	classe R B D
	clausae V
II, 8, 8	aduocata contione R B D
	aduocata cognatione V
II, 12, 8	armatorum R B D
	armatorum militum V
III, 1, 3	Artarxerxen parricidium uindicare R B D
	Artarxerxen parricidio uindicare V
Praef. 5	iteratio V
	in te ratio B
	te ratio R D
I, 4, 2	somnium V B
	somnum R D

I, 4, 9	perferri V B
	p̄ferri R D
I, 6, 5	ad paratas epulas V B
	adparatis epulis R D
I, 8, 14	annos V B
	annis R D
II, 11, 11	proeliantibus V B
	proeliatis R D.

B wie D sind von V wie von R ganz unabhängig, da sie II, 11, 4 die Lücke dignatione (so) — esset in R, II, 4, 26 die Lücke principem — sinum in V richtig ausfüllen. Die Eigenthümlichkeiten ihres Textes aber sind ihnen im Wesentlichen mit V^2 und V^3 gemein. Es stimmt z. B. B mit V^2 gegen V^1 an folgenden Stellen:

Praef. 3	inter se gregatim V^2 B
	inter se gregatio V^1
I, 2, 3	uirilis uestis V^2 B
	mentis (statt calciamentis) V^1 R
II, 4, 23	sorores captae sunt V^2 B
	sorores V^1 R
II, 15, 13	cum uenire socios V^2 B
	uenire socios V^1 R
II, 15, 20	uindicibus V^2 B
	uin (so) V^1 R
II, 7, 13	fessi V^2 B
	fessi ut V^1
IV, 1, 10	Virgilius scribat V^2 B
	Virgilius V^1
V, 1, 1	sollemni enuntiauisse V^2 B
	sollemnia enuntiauisse V^1
V, 1, 4	inferre eis parant lacedemonii V^2 B
	inferre V^1
V, 4, 6	plurimas ciuitates iam uastat V^2
	plurimas ciuitates uastat iam B
	Asiam V
XX, 3, 3	tacitamque istam rem V^2 B
	tacitamque tam rem V^1
XX, 4, 14	iuris V^2 B
	iure V^1
XX, 5, 6	reliquit. Restauratis autem V^2 B
	Restauratis autem V^1.

Ebenso stimmt B mit V^3, z. B. haben

I, 9, 12	uacationem V^3 B
	uocationem V^1 R
II, 1, 7	ardores V^3 B R
	ardore V^1
II, 4, 6	semper agere V^3 B R
	semper augere V^1

II, 10, 3	ei gentibus adsignarent V^3
	eū gentibus assignarent B
	gentibus V^1 R
III, 7, 12	Nec cessatum V^3 B
	necessitatum V^1
V, 6, 8	salutem post sperauerint V^3 B
	salutem desperaverint V^1
XXI, 5, 9	tyrannnis (9h) (so) V^3
	tyrannus B
	tyrannis (so) V^1.

Ja, B zeigt sich sogar hier und da in Uebereinstimmung mit V^4, wie III, 6, 6 wo B V^4 addiderant, V^1 erant lesen.

Ebenso verhält es sich mit D. D liest z. B. II, 12, 20 mit V^2 seuire, wo A V^1 R G Bern. 116 und die ursprüngliche Hand von M cebire, B ferire, E F L abire haben, XI, 4, 2 deleta, wo V^1 A G H Bern. 116 delata, V^3 dela^e^ta schreiben.

An andern Stellen stimmen wieder B und D mit V^1 gegen V^2 und V^3. D hat z. B. die Lesart von V^1 bewahrt an den angeführten Stellen I, 2, 3. II, 15, 20. IV, 1, 8. B schreibt mit V^1 I, 5, 3 interrogato (et interrogato V^2) IV, 5, 9 relictis (relictas V^2). B D schreiben II, 8, 3 intermixtis, wo V^2 intermediatis liest, ediat aber in Rasur steht, in welcher noch i als der erste Buchstabe der Lesart von V^1 zu erkennen ist. IV, 4, 1 hatte V^1 adeum statt des richtigen adeunt, V^3 machte daraus adeo, B aber bietet adeunt. Ebenso liest X, 1, 6 B ut L^{ta}, wo V^1 ut L, V^3 aber ut ex L hat.

Zuweilen stimmen übrigens auch B D gegen V^1 R V^2 überein, wie I, 7, 3 wo R^1 V^1 iam desolutus, R^2 iam desolatus, V^2 iamque desolutus, B iam ac desolatus, D endlich iam ac desolutus lesen, IV, 1, 4, wo B D lesen cum igne inter abrupta, V cum igne inter interna und R cum igne inter interiora. Eigenthümliches Interesse bietet die Stelle XXXIV, 3, 5, wo mir leider die Collationen von D R Bern. 116 fehlen. Hier steht in A H G V^1 J relicto paruulo admodum filio, V^3 fügt zu: nōe anthioco eupatore, B und Bern. 456 fügen zu: nomine eupatore.

Der Werth der Ueberlieferung von V^2 V^3 B D aber ist äusserst gering. Es ist nicht zu sagen, an wie viel Stellen sie den Text durch die willkürlichsten Interpolationen entstellt haben, bald um eine wirkliche oder scheinbare Lücke auszufüllen oder eine offenbare Corruptel zu beseitigen, bald aus grammatischen Rücksichten. Solcher Stellen könnten eine grosse Menge beigebracht werden, doch die oben angeführten werden hoffentlich genügen. Da nun aber aus schon erörterten Gründen (cf. p. 44 f.) dieser Ueberlieferung ein gewisser Werth nicht abzusprechen ist, so könnte man versucht sein, B D als ihre Repräsentanten hinzustellen, welche, wie wir sahen, von einem Theile, der Interpolationen von V^2 V^3 frei sind. Dies würde indessen erst recht verkehrt sein, denn diese Hand-

schriften bieten einen Text, der im Ganzen noch viel mehr interpolirt ist. Und zwar ist besonders B reich an solchen geistreichen Einfällen, während D sich etwas reiner gehalten hat. Ich führe als solche Interpolationen an in B II, 4, 12 et ductis quidem, II, 4, 29 deserto, II, 10, 10 ipso quoque litis tempore, II, 10, 18 Jam Xerxes septingenta milia armatorum de regno et de auxiliis trecenta milia, während die Transalpinen lesen: Jam Xerxes septingenta milia de auxiliis und die Italiker und Orosius zeigen, dass zu lesen ist: iam Xerxes septingenta milia de regno armauerat et trecenta milia de auxiliis, II, 12, 3 singulos proponi II, 12, 20 ferire uellent, III, 2, 8 documenta IV, 4, 1 ꝓmouendam adquisitam contionem, IV, 5, 8 in itinere, V, 9, 8 fauor. Eū itaque in moenias (fauorem. Itaque Inmenias V).

Interpolationen in D sind u. A. I, 8, 6 se *monstrare* (statt onerare) patitur, II, 12, 14 patriam municipes esse, non *municipia* (statt moenia), XI, 6, 13 quos rex inpense ad ceterorum *exemplum* humatos statuis equestribus donauit, wo alle übrigen Codices von T (auch Bern. 116) exemplum auslassen und J statt dessen solatium
ubratē
hat, XI, 3, 10 urbē statt libertatem u. s. w.

Zuweilen sind beide Handschriften auch gemeinsam interpolirt, wie IV, 1, 4, wo sie *inter abrupta* lesen. Wollen wir diese Ueberlieferung in ihrer Reinheit erkennen, so müssen wir uns an den Bernensis 116 halten. Der Text ist natürlich mehrfach verdorben, insbesondere die Wortfolge häufig recht fehlerhaft, allein von den eigentlichen Interpolationen von V^2 V^3 B D ist er frei und während demnach V^2 V^3 B D für die Texteskritik ohne allen Werth sind, verdient diese junge Papierhandschrift eine genaue und vollständige Collation und alle Beachtung. Ganz fehlt es auch hier freilich nicht an, wie es scheint selbständigen, Interpolationen. Dahin gehört XI, 2, 10 claritate (celeritate A H G V D J) und euadere (uidere A H G V D J), doch sind sie ziemlich unbedeutend und muss eine genauere Erörterung unterbleiben, bis R vollständig colla tionirt ist.

Ueber die zweite Hand in A wage ich nicht eher ein Urtheil zu fällen, als bis ich den Codex selbst gesehen habe, und über R^2 und R^3 könnte gleichfalls erst eine vollständige Collation der Handschrift zur Klarheit verhelfen. Soviel ich abzusehen vermag, haben beide der Regel nach nur Kleinigkeiten geändert. Doch hat R^3 zuweilen auch kühn interpolirt, wie II, 10, 18, wo in R die Worte regno — milia de fehlen und R^3 nach auxiliis einfügt contraxerat. Es erübrigt nun noch ein Wort über die bisher nicht betrachteten transalpinen Handschriften.

Die älteste von diesen, der Pariser Excerptencodex 6256, lässt sich nach den kurzen Notizen, die ich darüber erhalten habe, nur als zur Klasse T gehörig bezeichnen, ohne dass eine nähere Best mung möglich wäre. Ich führe an XX, 3, 8 et albis equis (ex albis

equis J) et paludamentis (clamidibus paludamentis J), ferner XIX, 1, 2 die defungitur, was mit einer Correctur von A[1] stimmt (E schreibt die fungitur, aber am Rand steht defungitur; wahrscheinlich ist defungitur Mönchsconjectur für die fungitur oder diem fungitur). XX, 3, 8 steht diuersi a ceteris im Codex, was mit keiner Handschrift ausser E^2 stimmt, doch sind gerade an dieser Stelle alle Codices mehr oder weniger selbständig interpolirt. Viel wird sich übrigens aus der Handschrift schwerlich gewinnen lassen, doch verdient sie auf jeden Fall eine vollständige Vergleichung.

Der Codex Parisinus 4951 kündigt sich als transalpin an durch die Lücke IX, 7, 3 ff., doch fehlen hier auch noch die Worte Ipsa deinde audita regis nece. Die Handschrift ist am Aehnlichsten den Codices R B D Bern. 116, denn IX, 7, 12 heisst es: per parricidium illud quo, schliesst sich jedoch enger an B D an (so hat sie Praef. 1 hystorie contulissent) und ist auch nicht frei von eigenen Interpolationen, wie die Lesart Praef. 6 integracio constaret beweist. Auch sie wird für die Kritik ohne allen Werth sein, wenngleich die Vergleichung eines grösseren Stückes immerhin wünschenswerth ist.

Der Codex Havniensis endlich erweist sich zwar als für die Textkritik völlig werthlos, ist aber, abgesehen von seiner Herkunft und seinen früheren Besitzern, wodurch er zum nationalen Kleinod für Dänemark wird, dadurch sehr interessant, dass er auf die philologische Thätigkeit der pariser Scholastiker am Ausgang des 11. Jahrhunderts einiges Licht wirft. Zu Grunde liegt ihm ein R V ähnlicher Codex, wie folgende Stellen zeigen:

Praef. 1 sermone historiam (historiam V^1 R, historię B D)
Praef. 3 inter se gregatio *man.* 1 (V^1 R^1)
Praef. 5 iteratio V (te ratio R D in te ratio B)
I, 2, 7 inuenitur fehlt (V R B D)
I, 5, 2 contumacem (V R B D)
I, 5, 3 puero interrogato (V^1 R B D)
I, 6, 4 et in siluam (V R D)
I, 6, 5 ad paratas epulas (V R B H)
I, 9, 14 in coniecturis (V R B D)
I, 9, 19 ex continentię dato (V R).

Doch muss diese Handschrift auch schon Lesarten anderer transalpiner Codices in sich aufgenommen gehabt haben, es findet sich z. B. I, 4, 5 nec sic quidem (B D H) und solius aui (H G).

Der Havniensis war aber von Anfang an nicht sehr gewissenhaft abgeschrieben, so dass schon der erste Schreiber sich sehr häufig zu corrigiren veranlasst fand. Die 2. Hand hat dieses Geschäft weiter fortgesetzt und auch Lücken ausgefüllt, die durch Versehen entstanden waren, daneben aber auch einen andern Codex zugezogen, der der Gruppe H M G angehört haben muss. Man vergleiche z. B. I, 2, 3 *uela*mentis, aber *uela* in Rasur von einer Hand, die frühestens dem 17. Jahrhundert angehört; 2 am Rand: calci I, 6, 16 eumque

demum genti 1, eumque ducem (decimum V R B D Bern. 116) genti 2
I, 9, 19 ex continentię dato 1
ex continentia dato 2.

Endlich hat auch die Scholienhand Lücken ergänzt und neue Lesarten eingeschrieben, die gleichfalls zum Theil auf andere Handschriften zurückgehn, wie I, 7, 12, wo ursprünglich stand iussiq;, 3 aber mit H schreibt sicq;, I, 2, 7, wo 3 am Rand zufügt: inueniunt[2]. Alle Hände aber weisen eine grosse Menge von Interpolationen auf, und zwar, soweit sich bis jetzt urtheilen lässt, zum grossen Theil selbständiger. So schreibt schon 1:

I, 2, 7 arena pice et bithumine interstrata materia, I, 4, 7 Harpago regi hyrcaniorum paricidiis . ueritus (am Rand steht aber von derselben Hand: regis arcanorum participi. Is ueritus), I, 6, 16 eumque demum genti, I, 7, 10 fuisset, I, 7, 12 armis et equis adempti iussiq;, I, 8, 10 refugiens iterum (cyrum 2 am Rand), I, 9, 12 Igitur (Itaque 3), I, 10, 4 inter regiam (ante 3 am Rand). Die Hand 2 schreibt z. B. Praef. 3 inter se gregata, I, 5, 8 ablegatus (ad legatus 1), I, 6, 6 quot (quoad 1 T, quoat B). Es scheint somit gradezu, dass man es hier mit den ersten Anfängen einer kritischen Textesrecension zu thun hat, die aus allen Handschriften das für sie Brauchbare zusammensucht, die kühnsten Conjecturen unbedenklich in den Text setzt und der für corrupt erklärten Lesart, wenn sie zu sehr von der Conjectur abweicht, am Rande einen bescheidenen Platz anweist. Dass eine solche Handschrift aber für den Philologen ohne allen Werth sei, braucht nicht weiter auseinander gesetzt zu werden.

Der transalpine Archetypus ist also aus den Handschriften A H M G V R Bern. 116 zu reconstruiren. Keine der beiden Gruppen, in welche sie zerfallen, hat einen wesentlichen Vorzug vor der andern, sowohl an Alter, wie an Güte des Textes kommen sie einander etwa gleich. Ihre Uebereinstimmung und, wo diese fehlt, eine besonnene Erwägung der Lesarten der Italiker und der Vernunft der Sache lassen die ihnen allen zu Grunde liegende Handschrift mit aller in solchen Dingen überhaupt möglichen Sicherheit herstellen. Diese Handschrift selbst aber näher zu charakterisiren ist äusserst schwierig und kann der Versuch dazu, wenn überhaupt, erst nach einer vollständigen Collation von R und Bern. 116, sowie einer genaueren Einsicht der pariser Handschriften gelingen. Einiges wenige lässt sich freilich auch so feststellen. Schon Dübner sah gelegentlich ein, dass der Codex in Minuskeln geschrieben war, und die Beschaffenheit der Corruptelen, besonders in den Prologen, macht das unzweifelhaft. Er wird daher schwerlich über das siebente oder achte Jahrhundert hinauf gerückt werden können. Die Grösse des Blattes lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der grossen Lücke IX, 7 erschliessen, welche dreizehn Zeilen des Teubner'schen Textes umfasst und die wir als durch den Ausfall eines Blattes herbeigeführt ansehen können. Das Format scheint demnach nicht sehr gross gewesen zu sein. Mög-

lich wäre es übrigens auch, dass das Blatt in der Vorlage des Archetypus ausgefallen war.

Geringeren Schwierigkeiten unterliegt die Herstellung des italischen Archetypus. Von den vier Handschriften E F S L ist keine zu entbehren, denn eine jede hat nur ihr angehörige Lücken, welche durch die andern ausgefüllt werden. Von den kleineren derselben, welche nur ein oder zwei Worte betreffen, abgesehen fehlt in E:

II, 6, 1	uentum — Atheniensium (das folgende quae fehlt auch)
V, 6, 5	seruis — impunitatem
VIII, 1, 6	Phocensibus — essent
IX, 8, 9	sollemnis illi consuetudo
XIII, 6, 16	Cilicia — datur
XIX, 2, 6	ut — respicerent
XXVIII, 2, 4	raptamque — redemisse
XXXII, 3, 1	Perseus — contum (so)
XXXVI, 4, 3	eaque — mittebat

Desgleichen in F:

III, 2, 5	Carillo — peruenisset
IV, 2, 3	Ad — cum
VII, 4, 2	Sed — liberalitate
XI, 13, 8	hostium — magnitudine
XII, 5, 6	propter — remotiorem
XII, 5, 11	Darei — fuisse
XVI, 4, 11	in — collocatus
XVII, 1, 7	caedibus — qui
XVII, 2, 6	ambitiosus — Lysimachi

Ferner in L:

XXII, 8, 14	Carthaginiensibus se tradidere.

Endlich in S:

XXII, 7, 2	Agathoclis in — regis
XXXVI, 3, 2	spatium — dicitur.

Ebenso verdient L[2] alle Beachtung, da diese Hand an nicht weniger als neun Stellen von L[1] ausgelassene grössere Theile des Textes ergänzt hat, zum Theil so umfangreiche, wie XXX, 3, 2, wo L[1] von Demetrii sofort zu dem folgenden Demetrii §. 3 übergesprungen war, L[1] also fast drei Zeilen des Textes der Jeep'schen Ausgabe ergänzt. Ganz werthlos dagegen ist eine dritte in L auftretende Hand, die z. B. II, 1, 14 hinter praestare noch d'clarat einfügt. Ebenso verhält es sich mit den verschiedenen späteren Händen in E, welche sämmtlich nur ganz kleine Aenderungen und diese offenbar nach eigener Einsicht vorgenommen haben.[1]) Nur eine ziemlich späte und selten auftretende Hand gibt Zusätze aus einem Codex, aber

1) Als Beispiel mag XXIV, 4, 1 dienen. Hier schreibt E[1] Galli abundante multitudine, cum eos non caperent terre quę tenuerant etc. und tenuerant ist ein leichter Schreibfehler statt des sonst auch in J überlieferten genuerant, E[2] aber ändert diesem Fehler zu Gefallen *quę* in *quas*.

dieser muss der transalpinen Klasse angehört haben, da die Lücken, welche diese Hand ausfüllt, (z. B. iugum — potuerunt XLIV, 5, 8, quod in paludidus [so statt balucibus] uehunt XLIV, 1, 7, Galliae XXXVIII, 4, 7) allen italischen Handschriften gemeinsam sind. Desselben Ursprungs ist F^2, welche die Lesarten von F^1, wo sie ihr unangemessen erschienen, mit denen einer transalpinen Handschrift vertauscht hat.[1])

F und S zeigen unter einander eine nähere Verwandschaft. So schreiben sie allein XXXI, 7, 2 *consul emilius Scipio*, während E *consulem. l. scipio* und L *consulem. L. Scipione* * liest. Ferner schreiben beide an der sehr verwirrten Stelle XXXIX, 3, 5: „uictus in fugam Cleopatram obsidere qua etc." E liest hier: „uictus in fugam uertitur. Tunc Antiochiam in qua erat Cyzicenus prȩlium committit ac uictus in fugam Cleopatram obsidere qua." L endlich schreibt: „uictus *inuictus* (*inuictus* del. L^1) in fugam uertitur Antiochiamq; uenit. Tunc Antiochiam in qua erat Cleopatra obsidere qua." Zwischen L und E lässt sich eine derartige nähere Verwandtschaft nicht nachweisen, vielmehr führen die weiter unten zu besprechenden Glossen auf eine nähere Beziehung von E zu F S hin.

Construiren wir nun aus der Uebereinstimmung dieser Handschriften ihren Archetypus, so ergibt sich zunächst für die Länge eines Blattes in demselben ein ziemlich sicheres Resultat, indem die drei grossen Lücken II, 13, 8 — II, 14, 3, VIII, 3, 11 — VIII, 4, 12 und XII, 10, 6 — XII, 12, 3 gleich lang sind, also ohne Zweifel durch Blätterausfall verursacht wurden. Dass aber dieser Ausfall im Archetypus selbst, nicht etwa in seiner Vorlage stattgefunden, zeigt eine Lücke, welche sich nur in F findet und die sich von I, 2, 12 secuti bis I, 6, 2 ergastulo cuius erstreckt und genau den doppelten Umfang wie jene anderen hat, so dass also hier zwei Blätter ausgefallen wären und zwar zu einer Zeit, als E und L oder ihre Vorlage bereits aus dem Codex abgeschrieben waren. Wir können also eine Seite als etwa den halben Umfang eines solchen Blattes umfassend betrachten.

Den Umfang einer Zeile ferner können wir auf etwa 34 bis 39 Buchstaben feststellen. In E F und S finden sich mehrfach Lücken von dieser Länge und es fehlt in keiner Handschrift an Spuren, die noch directer darauf führen. In S z. B. steht XXXIII, 2, 2 *ob hostium* statt *hostium* und nachher *truncaturus* statt *obtruncaturus*, ein Umstand, der sich am Besten erklärt, wenn man annimmt, dass *ob* in der Vorlage etwas über die Zeile in die Höhe gerückt war und daher von dem Abschreiber vor das erste Wort der vorhergehenden Zeile gestellt wurde. Der Zwischenraum beträgt 38 Buchstaben. L^1 ferner schrieb XII, 16, 11 zuerst uicerit nullam gentem, hat dann gentem ausradirt und urbem dafür geschrieben; der Schreiber war also anfänglich zu dem folgendem nūllam abgeirrt, es ergibt sich hier ein Zwischenraum von 37 Buchstaben. II, 8, 4 steht da: Pisistratus

1) So ändert sie V, 1, 5 die ursprüngliche Lesart omnis Graeciae regna, die auch E hat, in omnia Graeciae regna, was T bietet.

suis dolis palum (so) und nachher §. 5 suis dolis hosti. An dem ersten suis dolis ist radirt, palum steht von L[2] über der Zeile. Nehmen wir an, der erste Schreiber habe zuerst eine Zeile übersprungen, so erhalten wir als den Umfang der von paulum bis Dorienses reichenden Zeile 36 Buchstaben und das Ueberspringen ward dadurch hervorgerufen, dass auch die vorhergehende mit p anfing (portum §. 4, Länge 38 Buchstaben). Ebenso verhält es sich mit E II, 6, 7. Dort steht jetzt von erster Hand tempora, aber ora in einer Rasur, in welcher der erste Buchstabe l war. Kein Zweifel also, dass zuerst templum dastand und der Schreiber zu dem vorhergehenden templum § 6 abirrte, ein Irrthum, welcher sich wiederum dann am Besten erklärt, wenn man annimmt, templum und tempora hätten als Anfangsworte zweier Zeilen oder in zwei Zeilen an gleicher Stelle unter einander gestanden. Für die mit templum beginnende Zeile ergeben sich dann wiederum 35 Buchstaben.

Wenn dieses Resultat richtig ist und man die Länge der Zeile in der That auf etwa 35 Buchstaben ansetzen darf, so erhielte man bei einer weiteren Fortsetzung der Rechnung etwa 28 Zeilen für die Seite. Doch muss dieses Ergebniss immer sehr fraglich bleiben und derartige Vermuthungen über den Archetypus eines Prosaikers können nie auch nur im Entferntesten denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit erlangen, wie diejenigen über die Urhandschrift eines Dichters. Dass der Codex in Minuskeln geschrieben war, kann nicht zweifelhaft sein, alle Verwechselungen einzelner Buchstaben weisen darauf hin. Sonst lässt sich etwas Näheres über ihn kaum feststellen.

Von den vier Abschriften, welche wir kennen, scheint keine einen besonderen Vorzug zu verdienen. L würde scheinbar am ersten darauf Anspruch machen dürfen, da dieser Codex die wenigsten Lücken hat, er ist aber sonst äusserst liederlich geschrieben. Schon L[1] hat mehrfach Stellen am Rande nachgetragen, welche in der Eile des Schreibens ausgelassen waren, wie V, 9, 2. 3 interficiunt — omnium, V, 11, 1 regnum Artaxerxi; noch mehr Lücken fand, wie schon oben erwähnt, L[2] auszufüllen. Die Flüchtigkeit des Schreibers war so gross, dass er zuweilen einzig desshalb ganz andere Worte schrieb, als seine Vorlage darbot. XX, 5, 3 hatte er z. B. zuerst potestas geschrieben, wurde dann seines Irrthums inne, tilgte potestas und schrieb das richtige paupertas. Auf diese oder ähnliche Weise sind sehr viele falsche Lesarten in unsere Handschriften gekommen, die man gewöhnlich für bewusste Interpolationen ansieht, obwohl vielfach gar kein Grund für solche abzusehen ist. Derartiger Irrthümer hat L[2] eine Menge verbessern müssen, wie IX, 6, 8 impio statt iniquo, andere sind unverbessert geblieben, wie II, 12, 13 regni statt regi und XX, 3, 8 diuersis statt diuersos[1]) oder III, 1, 9

1) Es lesen diuersos a ceteris E F S diuerso* a* ceteris A diuerso a ceteris V H G diuersos ceteris C. Also hat wohl auch A ursprünglich diuersos gehabt und so ist zu schreiben.

et caedem patris et nec est fratris et se, wo nec est aus einem necē (= neçem) der Vorlage entstand. Später ist dann das t in *est* unterpungirt und dadurch die Lesart neces hineininterpolirt worden. Aber auch wirkliche Schlimmbesserungen finden sich bei L^1 wie L^2 an einer grossen Reihe von Stellen. Von solchen Stellen, an denen L^2 nicht auftritt, führe ich beispielsweise an:

Praef. 4 iocunda nec ad florum (E F lassen einfach exemplo — ueluti aus)
I, 8, 1 refert statt infert
II, 8, 4 Pisistratus suis dolis a capienda (hinter suis dolis steht palum [so] über der Zeile von L^2)
II, 9, 21 repetentibus *luit*
V, 1, 5 oms̄ ad graeciae regna
IX, 2, 13 aes in tubos ul aculeos (aes statuae in aculeos E F)
XI, 12, 15 duobus consulibus regi
XII, 1, 3 ex uictoria (statt Ecbatana; exuatana E F)
XII, 4, 2 salte uirtus (statt solus uitiis)
XIII, 2, 8 cōmemorat (statt comem)
XV, 4, 16 Alexandrum (Nandrum E F)
XX, 4, 3 samide matre
XXI, 4, 4 urbemque et rempublicam.

Interpolationen von L^2 sind z. B.

II, 4, 12 sollicitę terminos, wo L^1 schrieb solictę terminos und vor terminos Zeilenschluss war
IV, 5, 6 inscientia statt des auch von L^1 überlieferten inscitia u. s. w.

Auch an albernen Umstellungen fehlt es nicht. II, 4, 1 heisst es z. B. subiectosque themis campos cyrios occupauere. Ebenso finden sich verkehrte Einschiebsel, wie VII, 6, 15 quo uulnere nec segnior in bellum nec iracundior *ad bellum* aduersus hostes factus est.

An andern Stellen aber bietet gerade L gegenüber E F das Richtige, z. B.

I, 3, 4 metu mortis L (T), metu hostis E F
I, 5, 2 regi L (T), astragi regi E
I, 7, 9 uniuersa L (T), uniuersa re E, uniuersa ** F; in der Rasur le?
I, 8, 2 oaxis L, oxxis E, soaxis F
I, 10, 9 se commune L (T), commune E F
II, 1, 13 tanto L (T), tanta E F
II, 2, 15 ignoratio L (T F^3) ignorantio E^1, ignorantia E^2 innoratio F^1
II, 5, 13 Jonis L (T), nis E F.

Die andern Handschriften sind ebensowenig von Interpolationen frei, auch E nicht, welcher Codex von allen das höchste Alter hat, denn er schreibt allein III, 1, 3 impellit Artaxerxen parricidium

[illegible]. Doch weist er im Allgemeinen die geringste Zahl von willkürlichen Aenderungen auf und hat an einzelnen Stellen allein eine Spur der ursprünglichen Lesart bewahrt. Denn wenn z. B. XXX[illegible], 2, 5 F L S lesen [illegible] ad persequendum missus a consule ..... [illegible] quem eum (so) octa[illegible] etc., so ist das unverständliche und deshalb als zu tilgen bezeichnete [illegible] anderes, als das in den Transalpinen und C erhaltene Graecus [illegible] C [illegible] und aus einer missverstandenen Sigle entstanden.

Von den Interpolationen von F S [illegible] sind schon oben (p. 53) einige aufgeführt worden. Ich führe noch beispielsweise an II, 8, 8 wo F schreibt: [illegible] centionem E, ad[illegible] L [illegible] XXX[illegible], 2, 8 wo S statt fatigato schreibt flagitato. F [illegible] mit einer Rasur über dem ersten a, ferner XXXIV, 4, 1, wo S eodemque statt eodem bieten, endlich XXI, 4, 2, wo es in S heisst: [illegible] diem filiae suae [illegible] religione [illegible] commenda facilius tegerentur, während F [illegible] schreibt und dazu von primus corrector quo über der Zeile hat, wogegen E L das richtige legit ut bieten. Auch an Umstellungen fehlt es diesen Handschriften nicht; wie z. B. in F V, 6, 6 domini antea Graeciae conscripto exercitu, in S XXI, 3, 7 spoliat immissis militibus.

Wir haben nunmehr noch von derjenigen Recension zu reden, welche einzig und allein durch C repräsentirt wird. Eine trübere Quelle ist leider kaum denkbar, als dieser Codex. Eine vollständige Collation desselben ist nie publicirt worden, was aber Gronovius daraus mittheilte, berechtigte Dübner vollkommen zu dem Ausspruche, dass er von allen Handschriften des Justin die am meisten interpolirte sei. Die Lücken sind kaum zu zählen, welche der Unachtsamkeit des Schreibers ihren Ursprung verdanken, massenhaft zeigen sich Lesarten, welche durch Verlesen einzelner Buchstaben entstanden sind und an eigentlichen Interpolationen ist gleichfalls Ueberfluss vorhanden. Es ist daher äusserst schwierig, die ursprüngliche Ueberlieferung dieser Klasse herauszufinden, da uns kein anderer Codex derselben zur Verfügung steht und wir also keinerlei Anhaltspunkt haben, um zu bestimmen, was wirklich alte Ueberlieferung, was Versehen des Schreibers ist. Es erscheint überflüssig, dieses Urtheil mit Beispielen zu belegen, man findet ihrer bei Gronov in Hülle und Fülle, doch mag es gestattet sein, wenigstens ein paar Interpolationen näher zu besprechen.

XX, 4, 7 bieten Italiker und Transalpine: tantumque studium ad frugalitatem multitudinis prouocauit, ut aliquos ex his luxuriatos incredibile uideretur. Statt luxuriatos steht in C luxuriosos ad optimam frugem conversos fuisse, eine krasse Interpolation, durch vollständiges Nichtverstehen des überlieferten Textes hervorgerufen.

XXI, 1, 5 heisst es in J T: Igitur nexorum tria milia e (e *om.*

T) carcere dimittit, C bietet noxiorum statt nexorum. Man könnte einen Augenblick glauben, C biete das Richtige, da von Schuldknechten nicht die Rede ist, indessen ist grade nexi die von Justin gewählte Bezeichnnng. Stimmen doch gleich XXI, 2, 2 alle Codices, auch C, in der Lesart nexis überein. Solche eigenthümliche Umwandlungen der durch die Worte repräsentirten Begriffe kommen mehrfach bei Justin vor. Senatus z. B. gebraucht er vielfach in dem Sinne von Vornehme, καλοικἀγαθοί oder optimates.

XXIV, 6, 10 wird der folgende Blödsinn zurecht interpolirt: Multa igitur ibi et opulentia regum populorumque uisuntur muneraq; munificentiū sui & reddentium uota grā uoluntatem et diuina rei responsa manifestant. Der Satz gibt eine ziemlich klare Anschauung von dem durchschnittlichen Grade der Verderbniss des Textes.

XXIV, 5, 12 schreiben J T: Desperantibus omnibus non uotis agendum Sosthenes unus de Macedonum principibus (princibus Macedonum L) ratus contracta inuentute et Gallos uictoria exultantes conpescuit etc. C hat daraus gemacht: Desperantibus omnibus non uotis agendum Sosthenes ratus unus de Macedonię princibus (so) dari contracta iuuentute et Gallos uictoria exultantes compescuit und C² macht dann noch glücklich iuuet aus iuuentute.

Interpolation liegt gleichfalls auf der Hand, wenn C XXIV, 8, 2 liest: Gallos summo montis uertice *partim saxis partim armis trucidabant*, wo J T haben: partim saxo partim armis obruebant oder wenn es XXI, 6, 7 heisst: Interim nuntiatur ·C· Julium Romanorum ducem — aduentare. Doch wozu noch mehr solcher Stellen anführen? Gronov hat ihrer für jeden, der sehen will, mehr, als genug beigebracht.

Diese handgreiflichen willkürlichen Verunstaltungen machen dann auch Lesarten verdächtig, die sonst viel Einnehmendes hätten.

XXI, 2, 7 schreibt z. B. C: In quam rem missos primores *in arce* retinet, wo J T das viel weniger angemessene *in carcere* haben. Wer aber bürgt uns dafür, dass *in arce* nicht aus den folgenden Paragraphen heraus interpolirt ist? Oder kann man wirklich wagen, XXI, 5, 1 mit C zu schreiben Syracusis receptis und sich auf XXI, 3, 10 beziehen, statt Syracusis receptus mit J T zu lesen? Wenn die Lesart richtig ist, so ist wenigstens die Zustimmung von C kein Grund dafür.

Und doch, so haben wir gesehen (p. 26 f.) ist der Codex nicht zu entbehren, hat er an manchen Stellen Altes und Ursprüngliches allein bewahrt. Wir müssen also überall seine Lesarten heranziehen, sie genau erwägen und können sie auch hier und da, wenn zwingende Gründe dafür sprechen, in den Text setzen. Im Allgemeinen aber müssen wir uns begnügen, in der Ueberlieferung von C einen Beweis mehr zu sehen, dass uns der Text des Justin in einer so verderbten Gestalt überliefert ist, dass alle Hoffnung auf eine vollständige Herstellung desselben aufzugeben ist. Sollte sich freilich

irgendwo ein reiner Codex dieser Classe finden,[1]) was leider zu den grössten Unwahrscheinlichkeiten gehört, so müsste die Untersuchung ganz von vorn wieder anfangen.

Ueber die Beschaffenheit der Vorlage von C lässt sich weniges beibringen. Die Handschrift muss in einem sehr defecten Zustande gewesen sein, grosse Stücke müssen gefehlt haben, hier und da waren wohl Löcher in den einzelnen Blättern. Die beiden grösseren Lücken XXIV, 3, 6 und XLIII, 4, 3 (vgl. p. 24) sind gleich lang und gestatten einen Schluss auf die Grösse des Blattes. Merkwürdig ist, dass sie fast den gleichen Umfang haben, wie die grosse Lücke der Transalpinen. Die vielfachen meist ganz sinnlosen Verwechselungen von Buchstaben und Wortformen lassen es wahrscheinlich erscheinen, dass diese Vorlage von C entweder in einer dem Schreiber wenig geläufigen Nationalschrift oder in der späteren an Abkürzungen reichen und gewisse Buchstaben mit geringer Schärfe charakterisirenden Uncialschrift abgefasst war. Auch muss diese Handschrift nicht gerade mit grosser Sorgfalt geschrieben gewesen sein. XXXII, 2, 8 fehlen in C die Worte patris — criminari et und statt dessen findet sich ein kleiner freier Raum, dagegen ist im folgenden Paragraphen nach probationem hinzugefügt: patris egritudinē cotidie ad demetriū & apud eū criminari. Das lässt sich nur so erklären, dass der Schreiber der Vorlage diese Stelle zuerst ausgelassen, dann seinen Fehler bemerkt, die Worte am untern Rande nachgetragen und mit den üblichen Zeichen darauf verwiesen hatte. In C finden sich an einzelnen Stellen Interlinearscholien, z. B. zu P. R.: ppls romanus, zu pelicę: ·i· meretrice, zu citharistae: iocularii. Da der Schreiber diese Scholien schwerlich selbst abgefasst hat, so ist anzunehmen, dass sie sich bereits in der Vorlage und dort natürlich bei Weitem zahlreicher vorfanden. Eine genauere Untersuchung über die Beschaffenheit dieses Codex mag indessen einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Schliesslich müssen wir noch einer Ueberlieferung gedenken, von der sich bis jetzt kein massgebender Codex hat auffinden lassen, die aber trotzdem vorhanden gewesen sein muss. XXVIII, 2, 7 fehlen nämlich die Worte quam aliena appetenda in allen Handschriften italischen wie transalpinen Ursprungs (in C ist eine grosse Lücke) und finden sich nur in ganz schlechten contaminirten oder interpolirten Handschriften, wie z. B. den Dresdener, während sie doch unzweifelhaft nicht nur dem Sinne nach nothwendig, sondern auch der Fassung nach intact sind, da ihre Auslassung durch das vorhergehende defendenda hervorgerufen wurde. Noch seltsamer steht es II, 14, 2, wo die Italiker und C fehlen. Dort lesen nämlich die Transalpinen: Athenienses quoque reg*e*s (i über *e*, aber von

---

1) Wie viele Fehler wir auf Rechnung der Ungenauigkeit des Schreibers setzen müssen, zeigt u. A. XXXIV, 1, 9, wo von erster Hand steht: trepid~~assent~~ (i übergeschrieben) fugissent (so).

zweiter Hand ausradirt A) sollicitat, während wieder eine Reihe von jungen sehr schlechten Codices schreibt: Athenienses quoque in spem pacis amicitiamque regis sollicitat. Karl Halm hat nun vorgeschlagen zu schreiben: Athenienses quoque regi sollicitat und das wäre auch nach allen Regeln methodischer Kritik das einzig Richtige. Und trotzdem ist die scheinbar interpolirende Lesart die am Besten beglaubigte, denn schon Orosius muss so gelesen haben. Wie könnte er sonst II, 11 schreiben: Athenienses uaria sollicitatione adducere in spem pacis aggressus etc.? Dass aber die Lücke aus Orosius ausgefüllt worden sei, ist nicht anzunehmen, dafür weichen dessen Worte zu weit ab.[1]) Wir müssen also das Factum constatiren, dass es noch eine vierte Klasse alter Handschriften des Justin gegeben. Möglich wäre es, dass diese Lesarten aus einem vollständigen Codex der Klasse C stammten, aber wer vermag uns Gewissheit darüber zu geben? Oder was hätten wir mit dieser Gewissheit gewonnen? Von den Handschriften, welche diese Zusätze enthalten, eine als Repräsentanten der Klasse hinzustellen geht nicht an, und gar ihren Lesarten ausnahmslos einen höheren Werth, als den einer Conjectur, zuzuerkennen, würde gegen alle Grundbegriffe historischer und philologischer Methode sein. Es bleibt also auch hier nichts, als die Gewissheit, dass die Grundlage aller Justinkritik eine unsichere ist und die schwache Hoffnung, durch Auffindung neuer Handschriften dermaleinst eine sicherere Basis für dieselbe zu gewinnen.[2])

Ehe wir nun weiter gehen und den Werth der verschiedenen Handschriftklassen gegen einander abwägen, wird es nothwendig sein, ein Wort von den interpolirten Handschriften zu reden und die für diese Arbeit nicht benutzten aufzuführen.

Von jungen und interpolirten Handschriften der italischen Klasse sind mir folgende bekannt:

1) *Codex bibliothecae publicae Lugdunensis Batauae 89* von 1357, von Gronov auf fol. ††3 seiner zweiten Ausgabe genügend beschrieben und von ihm als Leidensis secundus bezeichnet. Italisch (I, 2, 1 immaturo puero 6, 4 praesto adesse 6, 6 hesternine — si se secuti 8, 9 doleret II, 4, 12 soli terminos 4, 26 comites in ultionem XXI, 2, 2 carcerem modo 5, 11 ter insimulatus), aber inter-

---

1) Gar nichts ist dagegen vorläufig auf die Worte des Codex Collegii Novi II, 4, 2 in Cappadociam Pontice Ora zugeben, was mit Oros. II, 15 (Cappadociae Ponticae ora haben Donauesch. und Vat. 1974) stimmen würde, da diese Handschrift nachweislich aus Orosius interpolirt ist.

2) Vielleicht hängt jene nur supponirte Ueberlieferung mit der räthselhaften Notiz von Traversari, epist. VI, 14 ed. Mehus zusammen, wo es heisst: Credo ex illius (nämlich des Niccolò Niccoli) literis didiceris Pompeium Trogum clarissimum Historicum studio et opera summi atque doctissimi Cardinalis Pisani in Hispania inuentum atque ad nos, quum transcriptus fuerit, perferendum. Es wäre möglich, dass die Abschrift einer spanischen Justinhandschrift mit eigenthümlichen Lesarten damals nach Italien gekommen wäre.

polirt (I, 2, 5 quaue causa simulasset XXII, 1, 3 stupri patientem) zum Theil aus Orosius (I, 3, 1 Sardanapalus anno ante urbem conditam LXIIII). Von Gronovius verglichen.

*2) *Codex Ambrosianus L 82* Sup. membr. 8° saec. XIV, in 2 Columnen geschrieben, von Olgiati gesehen. Enthält die ersten 33 Prologe zu Trogus, Justin und einen Tractat über die Edelsteine (Lapidarius, beginnt: Gemmis a gummi notam posuere priores). Die Ueberschrift der Prologe lautet: Liber historiarum philippicarum ex tocius mundi origine et terre situ sapr̄ primum. Text wesentlich italisch. IV, 1, 4 inter interiora 9 etiam uorax (L) 10 dantes uerticibus (J) 13 repperire (reperere J) 15 terrae diffusus nutrimenta fehlt nicht (J) IV, 2, 2 Cocalus] rocalus. Schwere Interpolationen scheinen nicht vorzuliegen.

*3) *Codex Patauinus* (bibliothecae Seminarii 14) membr. fol. in zwei Columnen geschrieben. Mit schönen Miniaturen, auf dem untern Rand von fol. 1r das Wappen der Barbarigi. Ueberschrift: Justini in librum suum prologus incipit (folgt die Praefatio). Ueberschrift des ersten Buchs: Incipit compilatio Justini abreuiatoris Trogi Pompei xliiij libroꝝ. Subscriptio: Explicit cōpilatio Justini
or
qui fuit abreuiator. xliiij libroꝝ Trogi Pompei. Hunc librum inceptum 14 Augusti 12 octobris francisco barbadico sc̄i Geruasij. perfec d. p. 1395. Auf fol. 1 steht: Bartholomei Finardi Car[li]. Theol. Cathlis Bergomi 1683. 10. Febr.

Dem 10. Buch sind die 6 ersten Kapitel des 11. zugefügt.

Nach Angabe des Katalogs stimmt der Codex mit der Leydener Ausgabe von 1749, ist also italisch. Aeussere Umstände haben mich verhindert, selbst ein Stück des Textes zu vergleichen. Verlohnen würde sich eine Collation kaum.

*4) *Codex Laurentianus XX. Sin. 11* membr. fol. Stammt aus dem Kloster S. Croce. Enthält Florus, die Periochae zu Liuius und Justin ohne Prologe. Am Schlusse steht: Pompeij Trogi liber xliiij feliciter explicit. Anno ab incarnatione dei MCCCCV. Der Codex ist aus einer F sehr ähnlichen Handschrift abgeschrieben, die jedoch die Lücken dieses Codex nicht hatte. Kleine Lücken sind meist durch Interpolation übertüncht. Ausserdem auch sonst hier und da Interpolation. Praef. 2 opus suum *om.* (F) — periculosa (J) 3 inter se gratiosae (J) 3 omissis quoque quae — ea omnibus (J).

Sowohl von der Hand des ersten Schreibers, als auch von einer späteren sind nicht selten Lesarten anderer Codices zwischen die Zeilen geschrieben. So heisst es I, 4, 6 Natus infans datur occi-
at arcanorum
dendus harpago regis amico et amicorum participi. Hand 2 hat am Rande bemerkt: ut p̄cipuo.

*5) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 11* membr. oct. mai. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: IVSTINI · EPITOMA · IN TROGVM POMPEIVM · ET INPRIMIS · PREFATIO · FOELICITER · INCIPIT. Auf dem letzten Blatte des Codex, das sonst leer ist, steht: FRAN-

CISCVS SASSETTIVS THOMAE FILIO FACIVNDVM CVRAVIT · SORS PLACIDA MIHI. Auf dem breiten Rande sind, wie es scheint von dem Schreiber des Codex, mit rother Tinte gelehrte humanistische Scholien beigeschrieben, meist Angaben aus griechischen Historikern enthaltend, von späterer Hand durchcorrigirt. Text italisch (I, 1, 10 Nino 2, 1 immaturo puero — parentibus uiro 2, 3 uelamentis 2, 7 e terra exaestuat 2, 10 duos et quadraginta 2, 11 Ninus), aber interpolirt (I, 1, 6 antiquis rex uexoris aegyptius 2, 4 his primis initiis). Einzelne Spuren deuten auf Contamination (I, 2, 7 harena pice), die zweite Hand trägt transalpine Lesarten ein (I, 2, 1 patienter uni uiro).

*6) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 15* membr. oct. mai. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Text italisch (Praef. 3 inter se gratiose 5 non cognoscendi — cuius Cato — apud te rationes constarent), aber interpolirt (Praef. 3 omissis quoque que — iocunda erant nec ad exemplum erant). Ohne Lücke in Buch II. Die Worte in spem pacis amicitiamque stehen im Codex.

*7) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 17* chart. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Abgeschrieben aus Laurentianus 66, 11.

*8) *Codex Palatino — Vaticanus 901* membr. oct. saec. XV, mit gemalten Initialen. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschriften. Von moderner Hand steht auf der ersten Seite: Justinus a Romanorum historiis. Text italisch (II, 1, 12 regionum 1, 19 Maeothiam 1, 20 tot seculonum — çoli), aber stark interpolirt (II, 1, 2 uirorum] imperio 1, 5 genere uetustatis 1, 8 in usum hominum *om.* und nachher sit in usus hominum statt fuerit 1, 17 primum] prius).

*9) *Codex Urbinas — Vaticanus 438* membr. oct. mai. saec. XV. Mit schönen Initialen, auf dem ersten Blatte das Wappen der Montefeltro. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: IVSTINI HISPANI EX TROGO POMPEIO EPITHOMȦ L' PRIM9 ĪCIP. Folgt die Praefatio. Ueber dem ersten Buch steht lib. II, über dem zweiten lib. III u. s. f.

Text italisch (Praef. 3 inter se gratiose 4 quo admonerentur 5 cuius cato — rationes constarent II, 1, 12 regionum 1, 19 Meothiam 1, 20 tot seculorum — coli — ex aggerationibus II, 2, 6 pecora et alimenta), aber interpolirt (II, 1, 13 duriora] asperiora 1, 14 si quae mundi nunc 1, 17 solo] loco II, 2, 3 domus illis ulla] nemus illis uilla 2, 7 non perinde aspernantur). Die Lücken sind aus einem transalpinen Codex ausgefüllt.

10) *Codex Bodleianus Laudensis 57* membr. quart. saec. XV, aus 136 Blättern bestehend.[1]) Enthält Justin ohne Prologe. Am untern Rande von fol. 1^r steht: Liber Guil. Laud. Archiep̄i. Cant. et Cancellar. uniuersit. Oxōn. 1639. Titel des Ganzen: In Pompei

1) Vgl. Coxe, Catal. MSS. Laud. p. 29.

Trogi epithoma hystoriarum prologus. Subscriptio: Pompei Trogi epithoma historiarum liber quadragesimus quartus et ultimus explicit. Der Codex ward von den oxforder Herausgebern des Justin und durch diese von Gronov benutzt. Eine Reihe von Proben aus den bodleianischen Justinmanuscripten verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Schanz. Der Text ist durchaus italisch, ohne irgend welche auffällige Corruptel und, soweit ich abzusehen vermag, nicht interpolirt. Die Lücke II, 13, 8 — II, 15, 3 findet sich nicht im Codex, und die Worte in spem pacis amicitiamque (II, 14, 1) stehen in der Handschrift. Es erscheint diese einer genaueren Untersuchung wohl würdig.

11) *Codex Bodleianus Clarkianus 22* membr. saec. XV, aus 140 Blättern bestehend. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Die Prologe gehen der Praefatio voran. Ueberschrift des Ganzen: Liber Historiaꝝ Pōpei Trogi ab Justino breuiatarum rubrice incipiunt. Die einzelnen Bücher haben keine Ueberschrift. Am Schluss des Codex steht ein lateinischer Brief, der die Frage behandelt, ob es besser sei, zu herrschen oder nicht zu herrschen. Nach den spärlichen Notizen, welche mir über die Handschrift vorliegen, ist sie wesentlich italisch (II, 8, 10 annos XXXiiij^or^ — III, 1, 8 et cedem patris et necem fratris et se), aber interpolirt (XXI, 3, 2 ut die festo uirgines suas ueneri prostituerent I, 8, 12 tante cladi); eine nähere Untersuchung wird indessen wahrscheinlich Contamination herausstellen. Wenigstens deutet darauf I, 8, 3 Arxis (so) fluminis.

*12) *Codex Ambrosianus F 62 Sup.* membr. saec. XV. In die Ambrosiana gekommen „Ex dono Jo: Baptistae Portae Neapolitani V. Cl.“ Beginnt mit einer Art Vita des Trogus (natione hyspanus) und Justin, der mit Martin von Troppau für christenfreundlich erklärt und unter Antoninus Pius (Antonii Pii *cod.*) gesetzt wird. Dann folgt Justin ohne Prologe. Italisch, aber furchtbar interpolirt. Praef. 3 pregatiosi 5 cuius reddendam operam putas. I, 6, 16 nihil amplius quam — maximae genti I, 7, 3 de se sollicitus 6 fuit uictoria 7 urbes berce concessit 12 quibus reorum uictus arma.

*13) *Codex Ambrosianus C 109 Inf.* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin, Florus, die Periochae zu Livius, Sextus Rufus, Pomponius Mela und eine Via siue iter a ciuitate uenetiarum usque ad tanaim siue tanam, beginnend: Fautore deo Almam uenetiarum ciuitatem deserimus. Der Justin ist vorn verstümmelt und beginnt jetzt: similis igitur brachia et crura uelamentis (I, 2, 2). Text italisch (I, 9, 10 et oris, 9, 12 remittunt), aber interpolirt (I, 9, 2 deorum Aegyptiorum edes I, 9, 4 Mergidem [vgl. §. 9] 9, 16 recluduntur 9, 22 transfoderent] occiderent — ictum regente.

14) *Codex Cuiacianus*, eine der beiden Handschriften, welche Bongars von Cuias erhalten, jetzt wahrscheinlich in Paris. Von Bongars verglichen, die Collation befindet sich in Bern. Italisch (I,

2, 7 arenae uice V, 1, 2 tacitus] damnatus 1, 5 omnis ad Graeciae [L]), aber interpolirt (I, 3, 3 portantes).

15) *Codex Dresdensis 172*, nach Ebert „membr. 4° min. 152 foll. saec. XV. Justini historiarum libri XLIV. Videtur olim fuisse Mthi. Coruini, cuius insignia in inferiori margine paginae primae sunt appicta."[1]) Von Jeep mit E bezeichnet. Die Collation von Kreyssig ist bei Jeep im Auszuge abgedruckt. Text italisch, aber nicht unbedeutend interpolirt.

16) *Codex Librianus 559* membr. 4° saec. XV. In Italien geschrieben. Aus dem Text wird in dem „Catalogue of the Collection of splendid Manuscripts, formed by M. Libri" p. 124 angeführt: „Fuere quidem temporibus antiquiores Vexoris aegiptiis Scithiae Erestaneus quorum alter in pontum, alter usque aegyptum excessit: sed longinqua non finitima gerebant bella contentique uictoria: non imperium sibi, sed populis suis gloriam quaerebant" (I, 1, 6. 7). Das ist also interpolirte italische Ueberlieferung.

17) *Codex Bononiensis* (Biblioteca communitativa) membr. 4° saec. XV. Ehemals im Besitz des Grafen Nanni-Levera, dann des Professor Cav. Ventaroli. Enthält Justin ohne Prologe. „Finoltre la metà del codice sono sommarj nei margini." Ueberschrift: IVSTINVS HISTORICVS EX T̄ROGO POMPE | IO PROHEMIVM FE | LICITER INCIPIT. Unterschrift: FINIT | XLIIII ET VLTIMVS LIBER IVS | TINI EX TROGO POMPEIO | FELICITER FINIT. Text italisch (Praef. 2 periculosa audacia 3 inter se gratiose — ea omnibus 4 iocunda erant florum corpusculum — quo admonerentur 5 non cognoscendi magis — ut ocii mei cuius Cato — rationes constarent), aber interpolirt (Praef. 1 delectati — gręcaque 3 historię graecorum — obmissis quoque quę 4 cognitione quoque 6 obtrectationis cum inuidia). Diese Notizen verdanke ich einer gütigen Mittheilung des Herrn Luigi Frati in Bologna.

Von jungen und interpolirten Handschriften der transalpinen Klasse sind mir folgende bekannt:

1) *Codex uniuersitatis Cantabrigiensis Dd. IV, 11* (Vol. I p. 215 des Katalogs) membr. saec. XII—XIII. Nach dem Katalog saec. XIII—XIV, nach der mir gütigst mitgetheilten Ansicht des Bibliothekars Mr. Bradshaw spätestens aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Enthält Justin und — den einzelnen Büchern vorgesetzt — die Prologe zu Trogus, ausserdem noch verschiedenes Andere, worüber der Katalog zu vergleichen ist. Ueberschrift des Ganzen: Incipit prefatio Justini sequentis operis; Ueberschrift des ersten Buchs: Explicit prefatio liber hystoriarum philippicarum et totius mundi origines et terre situs. Incipit prologus libri primi. Primo uolumine etc. Am Schluss steht: finito libro cantetur gloria Christi. Incipit uita Secundi.

Ueber alle Cambridger und die meisten oxforder Handschriften

1) Ebert, Bibliothek zu Dresden p. 281.

habe ich durch die Güte des Herrn Professor Lightfoot in Cambridge Auskunft erhalten.

Der Text ist transalpin (Praef. 3 inter se gregati 4 admonerentur et qui *om.* 5 tam cognoscendi magis — putat te ratio), aber interpolirt (Praef. 1 in historiam] hystoriarum), wie es scheint, nicht in hohem Grade; Einzelnes deutet auf Verwandtschaft mit V (Praef. 4 quaque dignissima).

2) *Codex von Clare Hall* (jetzt Clare College) *Kk. 5. 2* membr. saec. XIII, in zwei Columnen geschrieben. Ex dono Johannis Heaver S. T. D. huius Collegii socii. Enthält fol. 1—46 einen Theil des Orosius, fol. 47 Justin, durch Blätterausfall verstümmelt, jetzt beginnend: mittendi auxilia carthaginiensibus (XVIII, 2, 5); Fol. 54ᵘ schliesst: ibi dum naues (XXV, 2, 6), wieder sind mehrere Blätter ausgefallen; Fol. 55ʳ beginnt: nunc matrem suam nunc beronicen (XXXVI, 4, 1). Fol. 62ᵘ endet Justin. Unterschrift: Pompeii Trogi epitoma hystoriarum liber quadragesimus quartus explicit. Fol. 63 enthält eine Dedication an einen König und den Anfang des Vegetius, der aber Fol. 63ᵘ in der siebenten Zeile der ersten Columne plötzlich abbricht. Die Lesart matrem suam XXXVI, 4, 1 weist auf Verwandtschaft mit B.

3) *Codex Collegii Corporis Christi LXXXI.* Darüber schrieb mir Herr Professor Lightfoot: „I have unfortunately lost my own notes of it; but it did not strike me as at all remarkable. In Coxe's Catalogue[1]) it is described as „membranaceus in 4to foll. 115 sec. XII binis columnis optime exaratus. In margine fol. 1 'Liber Joannis Shirwood sacre pagine professoris archidiaconi Richemundie, emptus Eboraci circiter 9 diem Octobris anno Domini 1464'. Shirwood was afterwards Bishop of Durham.“ Von Gronov benutzt, vgl. seine Vorrede ††5 Blatt 3 extr. Enthält die Prologe zu Trogus und Justinus. Gronov hat verhältnissmässig selten Stellen aus der Handschrift angeführt, diese aber erweisen dieselbe als transalpin. Das ergibt sich bereits daraus, dass sich die Lücken der Italiker in dem Codex nicht finden, diejenige XII, 10, 6 — 12, 13 wenigstens sicherlich nicht. Einzelne wenige der von Gronov angeführten Lesarten stimmen mit denen der Italiker überein (z. B. II, 6, 5 glande uescentibus, II, 12, 6 uestra castra), aber einerseits lässt sich erweisen, dass Gronov bei seinen Angaben mehrfach Siglen verwechselt hat, andererseits liegt in diesen Fällen der Gedanke an Corruptel oder Interpolation sehr nahe. Die Handschrift ist sonst mit V eng verwandt (VI, 3, 2 ex magna cura, VI, 8, 3 aemulatus fuit) und namentlich auch mit der durch V² vertretenen Recension (XII, 9, 5 desertam diebus tribus, XII, 11, 8 in supplicium, XX, 4, 14 sodalitii iuris), stimmt auch vielfach mit B (II, 4, 27 Sagino, III, 7, 16 exponam, IV, 5, 6 ducum inter). Selbständige Interpolationen von irgend

1) Catalogus Codicum MSS. qui in Collegiis aulisque Oxoniensibus hodie asservantur. Oxon. 1852.

welcher Bedeutung sind mir nicht aufgefallen und obwohl ein Gewinn für die Textesconstitution kaum daraus erwachsen dürfte, so verdient die Handschrift doch eine eingehendere Untersuchung.

4) *Codex Vossianus L. F. 18* membr. fol. saec. XIII, der Leidensis III des A. Gronov und von diesem a. a. O. fol. ††4 beschrieben, enthält die Prologe zu Pompejus Trogus und Justin. Der Text ist transalpin (I, 3, 2 purpuras, I, 3, 3 lanam fehlt, I, 8, 9 dolendum, I, 9, 12 permittunt), stimmt vielfach mit B, (I, 2, 3 uirilis uestis, IV, 5, 6 ducum inter, V, 4, 6 iam multis locis) und ist ausserdem mehrfach interpolirt (I, 4, 12 in manus II, 4, 12 alternos V, 1, 3 diris] diis).

*5) *Codex Corsinianus 782* membr. fol. saec. XIV, in zwei Columnen geschrieben, enthält Justin und die Prologe zu den fünf ersten Büchern des Trogus, welche den einzelnen Büchern des Justin vorgesetzt sind. Der Codex ist in Frankreich geschrieben, denn fol. 117[u] schreibt der Rubricator folgende Randnote: Incipit de n̄ris gallis — de mltitudine gallorum. Ueberschrift des Ganzen: Liber hystoriarum phylippicarum et totius mundi origines et terre situs. Folgt die Praefatio. Am Schluss derselben steht: Explicit prefatio. — Incipit prologus primi libri. — Primo uolumine etc. Nachher heisst es: Explicit prologus. Incipit liber primus. Principio etc. Unterschrift des Ganzen: EXPLICIT LIBER iste. Das hat der Rubricator durchgestrichen und dafür geschrieben: Pompei trogi epitoma historiaꝝ L̄ıber̄· (so) xLíííí·Explicit.

Der Text erweist sich als transalpin durch die grosse Lücke IX, 7 und ist jedenfalls ohne Werth. Ich führe von Lesarten an IX, 6, 4 transitum — luctu] ucctum, 6, 6 uerumqȝ scortorum iure — reddiderant (so V, aber n durchgestrichen), 7, 1 nec] necę, 7, 2 Olimpiadis, 7, 10 quod] q‹ (= quia), 7, 11 super.

*6) *Codex Montepessulanus H 215* membr. quart. saec. XIV, in zwei Columnen und mit verzierten Initialen geschrieben. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Die Prologe sind den einzelnen Büchern vorgesetzt, nur der erste steht vor der Praefatio. Ueberschrift des Ganzen: Incipit iustinus istoricus (so) abbreuiator trogi pōpeij. argumentum p̊mi libri. Ueber der Praefatio steht dann: Incipit prologus, über dem ersten Buch: ·1· lib̄. Am Schluss steht: Explicit liber. Die Handschrift ist von einer zweiten Hand saec. XV durchcorrigirt, welche namentlich italische Lesarten einträgt. Früher zur Bouhierschen Bibliothek gehörig und dort mit D. 12. bezeichnet.

Der Text ist transalpin (III, 2, 3 simulatione, 2, 10 omnibus item, 3, 5 permissum, 5, 2 capte ciuitatis — restaurant, 5, 6 claudo, 5, 12 regis) und insofern interessant, als er eine Contamination aus verschiedenen transalpinen Handschriften darstellt. Auf eben dieselbe Recension gehen zurück die Codices Bernensis 242 und Ambrosianus A 75 Inf.; jede dieser Handschriften hat dann wieder ihre besonderen Interpolationen aufzuweisen. Da dieses Verhältniss

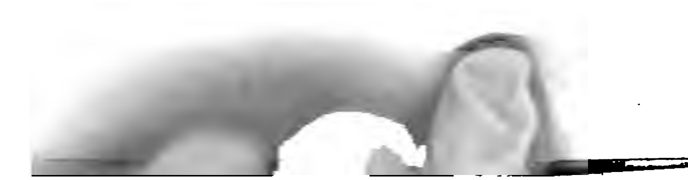
ein gewisses kulturgeschichtliches Interesse darbietet, so mögen ein paar Stellen zur näheren Erläuterung des dabei eingeschlagenen Verfahrens angeführt werden. Leider liegt mir vom Montepessulanus nur für Buch III, vom Ambrosianus A 75 Inf. nur für III, 1—4 init., vom Bernensis, von dem ich sonst noch Buch IV und Buch XIX verglichen habe, nur für III, 3. 4 eine Collation vor. Wenn Jemand einmal darauf verfallen sollte, durch methodische Vergleichung die Verwandtschaftsverhältnisse der interpolirten Justinhandschriften festzustellen, so würden sich ohne Zweifel sehr interessante Resultate ergeben.

Zu Grunde liegt im Folgenden der Montepessulanus und werden die übereinstimmenden Lesarten anderer Handschriften jedesmal dabei bemerkt. III, 1, 1 Graecia H G Ambr. A 75 Inf. III, 1, 3 parricidium parricidio A H G Ambr. III, 2, 2 eorum castrorum Ambr., III, 2, 3 traxere Ambr. — urbibus H V B 2, 8 documentum ferret Ambr. 3, 2 permisit] commisit Bern. 242 3, 8 pecunie A H G Ambr. Bern. 242 3, 10 quoniam A H G B Ambr. Bern. 242 (enim V) 3, 11 deinde Ambr. — daret suis Ambr. Bern. 242 — uideretur] esset Ambr. Bern. 242 4, 1 obsecratione Bern. 242 4, 3 tam *om.* B Bern. 242 4, 4 quantum illis Bern. 242 4, 5 Spartam] Spartani B 4, 6 experiuntur V B Bern. 242 6, 6 classes V misse V B — Atheniensibus addiderant V^4 B.

7) *Codex bibliothecae publicae Lugdunensis Batauae 80*[1]) membr. saec. XIV, der Leidensis I des Gronov, von ihm a. a. O. fol. ††2 genügend beschrieben, enthält Orosius, die Prologe zu Trogus und Justin. Text transalpin (I, 3, 2 purpuras, I, 4, 9 preferri, I, 8, 9 dolendum, III, 2, 10 omnibus item, XXXIV, 1, 5 trahicerentur, XXXIV, 2, 3 adduxerunt), stimmt mit B (I, 2, 3 uirilis uestis), mit H G (XX, 3, 4 centum milia) und ist gelegentlich auch interpolirt (V, 1, 3 diis iratis per omnium), also wohl Resultat einer Contamination transalpiner Codices.

*8) *Codex Reginensis 946* membr. fol. saec. XIV. In zwei Columnen geschrieben. Am Rande stehen Noten von der Hand des Petavius. Enthält die Gesta Francorum, Turpini uita Caroli Magni, Dares Phrygius, eine Historia Alexandri Magni, beginnend Egipti sapientes, endlich fol. 33^u bis fol. 71^u Justin, dessen einzelnen Büchern die Prologe zu Trogus vorgesetzt sind. Fol. 72 — 76 (Schluss) gehören dem 12. Jahrhundert an und bilden einen eigenen Ternio, von dem ein Blatt ausgefallen ist. Sie enthalten kirchliche Aufzeichnungen, welche sich auf die Diöcese von Avranches beziehen. Fol. 75^u ist mit Worten in angelsächsischer Sprache beschrieben. Ueberschrift des Justin: Explicit uita miri alexandri magni, macędonum regis — Incipit prębfatio iustini in epithoma ·i· abbreuiatonem (so) hystoriarum pompeii trogi —

1) So nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. du Rieu. Nach einer andern Angabe No. 86.



Der Text ist transalpin (Praef. 2 herculea, 3 inter se gregati, 5 tam cognoscendi magis — putat te, I, 1, 7 wie Jeep, 1, 10 filio ninia, 2, 1 immaturo ausa, 2, 7 arena pice) zur Gruppe AH gehörig (Praef. 4 didicissent quo non didicissent quo instruerentur, I, 2, 3 calciamentis, I, 2, 7 parsim inuenitur et eree statue), daneben interpolirt (Praef. 1 sermone hystoriarum, I, 1, 4 auitum habitum, 1, 6 uito res egyptius). Die Prologe taugen gleichfalls nichts.

*9) *Codex Reginensis 878* membr. oct. mai. saec. XIV, mit fein gemalten Initialen. Am Schluss steht: dñs Jo. Breuiscoxe legauit ecclie parisꝫ. Jo. Breuiscoxe ist nach einer Vermuthung du Rieu's Jean Courtecuisse. Der Codex enthält die Prologe zu Trogus (pręfationes genannt) und Justin. Ueberschrift fehlt, Subscriptio: Justini abreuiatoris trogi Pompeij epithoma historiarū philipicarum (so) libri numero xliiij (or) expliciūt. Montfaut. Die Bücher sind in Capitel abgetheilt, welche besondere Inhaltsangaben haben (z. B. I, 1 de initio regnorum), aber in der Abtheilung weder mit unsern Ausgaben noch mit andern Codices stimmen.

Der Text ist transalpin (IX, 7 Lücke, Praef. 2 herculea, 4 quo admonerentur fehlt, 5 tam cognoscendi magis — apud fehlt, I, 1, 7 wie Jeep, 1, 10 ninia, I, 2, 1 immaturo ausa — patienter uni,. 2, 7 arena pice, 2, 10 duo et triginta), mit V[1] R verwandt (Praef. 3 inter se gregatio, I, 1, 4 habitum gentilibus, I, 2, 3 crura mentis, 2, 7 passim erecte statue, X, 1, 5 solus] populus) und zwar zur Gruppe R Bern. 116 gehörig (IX, 7, 13 nouissime gladium quo), daneben interpolirt (Praef. 5 ante non tam cognoscendi, X, 1, 5 paternas, 1, 6 silere).

*10) *Codex Ottobonianus 2055* membr. 8° saec. XIV, in zwei Columnen geschrieben. Am Einband das Wappen der Altemps. Am obern Rand von fol. 1r steht: Quicūque alienauerit hunc librum de domo frm̄ pdicatoř (so) de Cantabrigg'. anathema sit. Enthält fol. 1r Prologe zu Trogus. Ueberschrift: In trogi sequitur iustini epithoma libellus fol. 57u Explicit epythoma Incip̄. p̄fatio iustini in libris trogi pōp̄. Unterschrift der Praefatio: Explicit prefatio · hystoriarum philippicarum et totius mundi originum et terre situs · ex hystoria trogi pompeii liber primus incipit.

Text transalpin, mit der grossen Lücke IX, 7. IX, 7, 13 festinauerat. Nouissime gladium quo; III, 6, 5. 6 bellum Atheniensibus addiderant. Itaque etc. (also facerent — erant fehlt). Danach wohl dieselbe Ueberlieferung, wie B. Vielleicht von Bongars benutzt.

*11) *Codex Ambrosianus F 128 Sup.* membr. fol. saec. XIV exeunt. Enthält Vielerlei, darunter auch Justin. Die Prologe sind den einzelnen Büchern, nicht dem ganzen Werke vorgesetzt. Der Titel des ersten Buches lautet: Justini hystoriograhpi lib̄ p(i)mus excerpt9 ex libris trogi pompei hystoriographi. Am Schluss heisst es: Expliciunt libri XLIIII (or) trogi pompei hystoriographi ꝑ iustinū abbreuiati. Text transalpin, aber interpolirt (Praef. 3 inter se segregatim,

5 non tam cognoscendi quam, I, 1, 6 Viso rex aegypti). Verlohnt jedenfalls nicht der Mühe einer genaueren Untersuchung.

12) *Codex bibliothecae uniuersitatis Cantabrigiensis Kk. II. 22* membr. fol., nach dem Katalog saec. XV, nach Mr. Bradshaw saec. XIV. Enthält Tractate von Gregor von Nazianz und Andern, dann heisst es fol. 113ᵘ: In trogi sequitur iustini epithoma libellis und es folgen die Prologe. Fol. 116ʳ Explicit epithoma. Incipit prefacio iustini trogi pompeii. Folgt die Praefatio. Am Schluss derselben: Explicit prefacio historiarum philippicarum et totius mundi originē (so) et terre situs ex historia Trogi pompeii • liber primus incipit. Fol. 164ʳ schliesst Justin, es folgen die Homilien des Eusebios. Eine vollständige Beschreibung im Cambridger Katalog III p. 622. Vgl. Gronovs Vorrede †† 5 Blatt 4. Aus den von dem letzteren mitgetheilten Lesarten ergibt sich der Text als transalpin und zwar als verwandt mit B V³ (XXXIV, 3, 5 filio nomine eupatore), ausserdem gelegentlich selbständig interpolirt (I, 4, 2 uitem exsurgere cuius, I, 4, 9 proferri, XXXII, 4, 7 concessere, XXXVII, 4, 1 non in aduocationibus).

13) *Codex Musei Britannici Reg. 15. A XIII* membr. saec. XV. Von Gronov nach den oxforder Herausgebern benutzt. (Praefatio †† 5 Blatt 3). Enthält nach dem Katalog der King's Library von Casley (London 1734) und Gronov: M. Juniani Justini Epitome Historiarum Philippicarum Trogi Pompeii. Mir wurde darüber folgende gütige Mittheilung: „Was die besondere Anfrage in Betreff des letzteren Codex betrifft, so bemerke ich, dass demselben von viel modernerer Hand die Notiz vorgeschrieben ist: Justini Epitome Trogi Pompeii Manuscr. Der Codex selbst beginnt gleich mit der Inhaltsangabe der verschiedenen Capitel [d. h. mit den Prologen?] und nennt den Namen des Autors erst am Ende mit den Worten: Pompeii trogi epitome historiarū liber XLIIII⁹ explicit. Die Beschreibung im gedruckten Katalog ist also eine willkürliche.“ Der Text erweist sich nach den von Gronov angeführten Stellen als transalpin und zwar zur Klasse V R B gehörig (II, 4, 12 alterno, XXXII, 3, 13 raptores, XXXIII, 2, 6 DCCCXXXIIII).

*14) *Codex Bernensis 242* fol. saec. XV. Enthält die Prologe zu Trogus, Justin und Florus. Die Prologe sind den einzelnen Büchern des Justin vorgesetzt, nur der erste steht vor der Praefatio. Weder die einzelnen Bücher des Justin noch das ganze Werk haben eine Ueber- oder Unterschrift. Die Handschrift stammt nach dem alten Katalog aus der Bibliothek des Bongars, welcher dieselbe vielfach zum Eintragen von Conjecturen oder Lesarten anderer Handschriften benutzt hat. In Bezug auf den Text vgl. die Bemerkungen über den Montepessulanus H 215 (oben p. 65 f.). Aus dem 4. Buch mögen noch einige Stellen angeführt werden. IV, 1, 11 uelut in ipsis undis H G (J), 1, 3 generandis H G A² B, 5, 9 relictas V H G (J), 5, 6 iusticia, 5, 7 faurilocus, 1, 12 alimentis nutriretur, 1, 4 spiritu cum igne interiori, 1, 10 terga dantes uergi, 1, 9 nusquam T, 1, 15

aquarum mille B V¹, 3,5 pridem T, 4,8 belli iam inclinato statu T, 5, 3 quae seruare T, 5, 5 animata V B, 4, 10 Lacedemonicam V B.

*15) *Codex Bernensis 456* membr. oct. saec. XV. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Ueber den Prologen steht: In trogi Popneni (so) iustini epytoma libros (*ros* in Rasur). Das Wort epytoma ist von zweiter Hand durchgestrichen und incisio darüber geschrieben. Am Schluss der Prologe heisst es: Explicit epytoma. Incipit p̄fatio iustini in libris trogi pompeii. Am Schluss der Praefatio steht: Historiaꝝ philippicaꝝ et totius mūdi originū et terre situs · ex historia trogi pompeij liber primus incipit. Am Schluss des Ganzen steht: Pompeii trogi epitoma historiaꝝ liber xliiii9 Explicit · explicit · Explicit . explicit: J : J. Der Codex ist, wie mehrfache Anzeichen lehren, aus B abgeschrieben. Er stimmt mehrfach mit bloss diesem Codex eigenen Interpolationen, wie XXXIV, 2, 1 decernitur (senatus fehlt in B V), XXXIV, 2, 6 ex hoc exemplo (& hoc exemplo V), ebenso in Umstellungen, wie XXXIV, 3, 7 esse aequum, XXXIV, 2, 8 regno cum eo, endlich in blossen Schreibfehlern, z.B. XXXIV, 3, 4 regi statt regis, XXXIV, 3, 8 tutus statt tutius, u. s. w. Doch muss der Codex erst abgeschrieben sein, als B² schon ihre Thätigkeit entfaltet hatte, denn XXXIV, 2, 7 liest Bern̄. 456 Syriae Antiochus, während das letztere Wort in B erst von zweiter Hand hinzugefügt worden ist. Ausserdem ist der Codex aber auch interpolirt und liest z. B. XXXIV, 1, 1 superatis statt subactis.

*16) *Codex Ambrosianus A 75 Inf.* membr. fol. saec. XV. Enthält die Prologe zu Pompejus Trogus, Justinus und eine Chronik, die beginnt: Incipit liber Imperatorum rome uel constantin'' regnanciū canonice eoꝝq; qui eis (eis über der Zeile) impantib; per tyrañidem imperauerīt, uel impare p̄sumpserūt. C. Julius Caesar de gente etc. — Olgiatus uidit 1603.

Die Prologe stehen vor den einzelnen Büchern. Der Anfang des Justin lautet: Incipit prologus Justini hystoriographi. Cum multi etc. Vor dem ersten Buch steht: Justini hystoriographi liber primus incipit excerptus ex libris trogi pompei hystoriographi.

Der Text stimmt wesentlich mit dem Montepessulanus H 215 und dem Bernensis 242, vgl. oben p. 65 f., wo auch genügendes Material zur Beurtheilung angeführt ist.

*17) *Codex Ambrosianus Q 28 Sup.* membr. quart. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschrift. Am Schluss steht: Explicit epythoma Justini sup hystoriis trogi pompei Laus deo. 12. septb̄r. 1444. Zu dem Text des Codex sind Rand- und Interlinearscholien geschrieben, welche Lesarten anderer Handschriften und Conjecturen enthalten. Text transalpin und scheusslich interpolirt. Praef. 3 inter se congregati (Schol. ł gregatī), Praef. 4 quo admonerentur erst von dem Scholiasten beigefügt — excerpsi] exscripsit iustinus eius discipulus, 5 tam cognoscendi magis, I, 1, 6 Vizo

(*corrigirt in* Viso) rex egipti et sihie (so), rex I, 1, 7 nec imperium usum (Schol. at sibi) sed pplis suis gloriam querebant.

*18) *Codex Reginensis 831* membr. oct. saec. XV enthält Justin ohne Prologe auf 170 Blättern. Auf einem Vorsetzblatte steht: Bourdelot. Darunter von anderer Hand: DONO M. ANTONJJ MONTANJ. Auf fol. 1r von einer Bibliothekarhand: Numero 236 n. P. [= non Petauianus] 1656. Ueberschrift: ꝯ Pꝯ IVSTINIꝯ EPITOMAꝯ IN TROGVMꝯ POMPEIVMꝯ | FELICITER · INCIPITꝯ | CVM MVLTI etc. Subscriptio: LIBER · IVSTINI · VLTIMVS EXPLICIT · τέλος · θεῶ χαρης (so) ἀμὴν · τέλος. Darunter von derselben Hand, die Dono Montani geschrieben: Ἥδε βίβλος ἐστίν Ἰωάννου βαπτίστου τοῦ μόντου ¦ τοῦ βαιρωνέως καὶ δὴ τῶν φίλων αὐτοῦ | εἰ τίς ἄρα τῆς αὐτῆς κύριας (so) ἐφεῦρε, ἴστω τινός ἂν | ἢ, ὡς ἤνεγκεν ἐξαπίνης καὶ τά λοιπά. ἀμήν.

Text transalpin (V, 5, 1 classi bello, 5, 6 fecisse), aber stark interpolirt (V, 5, 4 Conone commutarent, 6, 3 tamen] autem, 6, 4 aetas] actus — aut caeduntur, 6, 5 ac desperatis). Eine spätere Hand hat Lesarten der italischen Klasse eingetragen, z. B. V, 5, 6 uicisse statt fecisse.

19) *Codex Parisinus 5792* chart. fol., nach dem Katalog von 1469 datirt; Brakelmann konnte die Datirung nicht auffinden. Enthält fol. 1r — 41r Lucii Ennii Flori Epytoma de historia Titi Liuii, fol. 47r — 131u Justini Abbreuiatoris Trogi Pompeji liber historiarum tocius orbis liber primus incipit foeliciter. Die Prologe sind beigefügt, aber den einzelnen Büchern vorgesetzt. Nach dem Katalog soll auch Plinius de uiris illustribus im Codex stehen. Ehemals im Besitz de Thou's, dann Colberts, der sogenannte Thuaneus. Der Text ist transalpin (I, 3, 2 purpuras, V, 6, 10 Conon proelio [Conon eo proelio J], XXXIV, 1, 5 trahicerentur, XXXVI, 2, 12 uliginem. Scheint Resultat einer Contamination aus dem Texte von H (I, 2, 3 calciamentis, I, 6, 16 ducem, I, 9, 14 in coniecturas, III, 1, 1 Graecia) und V B (XXII, 4, 4 ceteros obsidionis, XX, 3, 4 sola XII milia). Daneben finden sich Interpolationen (II, 4, 21 applicuisset II, 6, 16 de euentu belli). Eine zweite Hand hat Lesarten der italischen Klasse eingetragen.

20) *Codex Guelferbytanus 498* bei Ebert chart. fol. saec. XV, in Belgien geschrieben. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Jeep hat den Codex mit B bezeichnet und in seiner Ausgabe einen Auszug seiner Collation abgedruckt. Die Handschrift ist aus B abgeschrieben, denn IV, 1, 5 hat sie die Inhaltsangabe von B (vgl. oben p. 17 f.) ethne montis unde durabile incendium im Text und stimmt auch sonst mit allen B eigenthümlichen Interpolationen, hat freilich selbst noch eine ziemlich weit gehende Interpolation erfahren. Da XXXIII, 1, 3 paternae im Guelf. fehlt, in B erst von zweiter Hand hinzugefügt ist, so wird der Codex erst durch ein oder mehrere Mittelglieder auf B zurückzuführen sein.

21) *Codex Guelferbytanus 497* bei Ebert chart. fol. 1474 zu Köln von Arnoldus de Hynssbeck geschrieben. Enthält Justin (Buch 42



fehlt). Von Jeep mit C bezeichnet. Auch von dieser Handschrift hat Jeep einen Auszug aus seiner Collation mitgetheilt. Der Text ist transalpin, aus verschiedenen Handschriften contaminirt und stark interpolirt.

*22) *Codex Corsinianus 1080* chart. oct. saec. XV. Die äussere Lage des ersten Quaternio ist von Pergament, das Ganze in ein Pergamentblatt eingeschlagen, welches mit Schrift saec. XIV exeunt. bedeckt war, die jetzt ausradirt ist. Das erste Blatt des ersten Quaternio ist von anderer Hand beschrieben, als der übrige Codex, schliesst sich diesem aber genau an. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: IVSTINI HISPANI epithoma ex pompeio trogo foeliciter incipit. Subscriptio: — Τελωc. —ρ Darunter steht von derselben Hand: ꟊ (so) Jacobi luce olim Jacobi de meliorellis mtꝫ 1470. Text transalpin (XI, 1, 8 spem omnes, 2, 2 in eo] sane), aber stark interpolirt (XI, 1, 7 interuentus] interpectus *m.* 1, interuentus *m.* 2, 1, 8 consolatus est, 1, 9 in qua aetate] metietate, 1, 10 tantum] tamen, 2, 5 substituitur] constituitur, 2, 7 Thebanos, 2, 8 affirmat).

Eine ganz eigenthümliche Klasse von Justinhandschriften wird durch diejenigen gebildet, welche seit dem 14. Jahrhundert durch gelehrte Recension aus einer Vermischung mehrerer ursprünglicher Klassen entstanden sind. Der Recensent hat sich aus jeder derselben die ihm passend erscheinende Lesart ausgesucht und ausserdem wirkliche und vermeintliche Corruptelen durch Conjectur zu heben unternommen. Die Hauptmasse geht auf eine Recension zurück, welche vor 1379 wahrscheinlich in Florenz unternommen wurde und der F, C und ein nicht mit Sicherheit nachweisbarer Codex der transalpinen Klasse zu Grunde liegen. Später wurden dann von den Abschreibern je nach individueller Neigung und zufälligen Hülfsmitteln Aenderungen daran vorgenommen und so eine Reihe ziemlich stark von einander abweichender Texte hergestellt, die auf ihre Quellen zurückzuführen und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse aufzudecken — wenn überhaupt möglich — jedenfalls für die Kritik des Justin ohne Nutzen ist. Möglich ist es übrigens auch, dass ein Theil dieser Handschriften bloss auf einer Contamination der Klassen J und T beruht, ich bin bis jetzt ausser Stande gewesen, das zu untersuchen und fühle zu einer solchen Arbeit auch wenig Verlangen. Dass C benutzt wurde, zeigen Stellen wie XX, 3, 8, wo sich eximiae magnitudinis et, XX, 4, 7, wo die Worte in optimam frugem conuersos ausser in C auch in einer Reihe von Handschriften dieser Gattung stehen, vor Allem aber XXIV, 6, 6, da die Worte undique — maiestatis in J T fehlen, ausser in C aber noch in einer ganzen Reihe contaminirter Handschriften auftauchen. Auf den Titel des ganzen Werks hat freilich die Ueberschrift von C nur bei Einem Codex eingewirkt und hier wahrscheinlich dadurch, dass der florentinische Schreiber in dortigen Manuscripten nach allerlei brauchbaren Lesarten suchte und dabei auch auf C stiess. Der Text der contaminirten Handschriften hat dann wieder in mannigfaltiger Weise

auf die interpolirten Codices der Klasse J zurückgewirkt. Eine nähere Erörterung dieser Fragen ist unmöglich, so lange uns eine brauchbare Geschichte der Laurenziana fehlt; ist doch meines Wissens bis jetzt noch nicht einmal festgestellt, wie und wann die werthvollen Manuscripte von Monte Casino nach Florenz gekommen sind. Die Notiz auf dem letzten Blatte von C liesse auf die Zeit von Cosmo Giovanni de' Medici schliessen, die wahrscheinlich aber nur einen terminus ante quem abgibt.

Da die meisten von dem bongarsischen Texte abweichenden Handschriften, welche bisher genauer verglichen waren, zu diesen contaminirten gehörten oder bestenfalls stark interpolirt waren, so war es kein Wunder, dass man auch F und C, die seit Johann Friedrich Gronov Niemand näher untersucht hatte, mit ihnen zusammenwarf und dann ergab sich eine Charakterisirung aller nicht „bongarsischen" Handschriften als Deteriores von selbst.

Für die Texteskritik haben die contaminirten Handschriften natürlich nur die Bedeutung, dass sie mit einer Anzahl von Conjecturen bekannt gemacht haben, die auch heute noch ihren Werth behaupten. Die mir bekannten hierher gehörigen Codices sind folgende:

*1) *Codex Neapolitanus Nationalis CXLIII* bei Janelli, den man vgl. membr. fol. 1379 geschrieben.

Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: Justini Romani abreuiatoris Trogi Pompeij liber. Prephatio omnium librorum infra scriptorum.

Contaminirt und furchtbar interpolirt. Praef. 1 Romanis consularis — seu — siue, 3 inter se pregratiosi, 5 non tam cognoscendi magis — cuius reddendam operam putas, I, 1, 7 wie Jeep.

*2) *Codex Ottobonianus 1377* membr. oct. saec. XIV. Enthält Justin ohne Prologe. Das erste Blatt, auf dem die Praefatio gestanden haben wird, ist weggeschnitten, so dass der Codex beginnt: Principio rerum gencium etc. Schliesst: in formam prouintie redegit . deo gratias. Die untere Hälfte des letzten Blattes ist weggeschnitten; wahrscheinlich stand dort der Name des früheren Besitzers. Unterschriften fehlen. Text contaminirt (VI, 3, 3 aemulatio J, 3, 9 militum *om.* T, 3, 12 Athenas J) und interpolirt (VI, 3, 6 duces amiserr consecuturus, 3, 7 uincendo patriam — restituturum sibi patriam, 3, 9 regum *om.* [ob schon in B?] — non tam] non tantum, 3, 10 tanto clarior).

3) *Codex Guelferbytanus 496* bei Ebert membr. fol., in Italien von Christoforus geschrieben, angeblich aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, was zu bezweifeln vorläufig erlaubt sein wird. Enthält Justin ohne Prologe. Von Jeep mit D bezeichnet, welcher einen Auszug aus seiner Collation mitgetheilt hat. Text contaminirt und stark interpolirt.

*4) *Codex Ambrosianus B 79 Sup.* membr. saec. XIV—XV. Auf dem ersten Blatte steht: Hic codex, qui fuit Metrop. Ecclesiae Mlnsi (= Mediolanensi) ei ab Archiepiscopo Piccolpasso relictus



iussu JJllmi Card. Federici Borromei Bibliothecae Ambrosianae fundatoris a R.mo eiusdem ecclesiae Capitulo emptus fuit ann. 1601. Antonio Olgiati eiusdem bibliothecae quam primus omnium tractauit Praefectus. Enthält Justin ohne Prologe. Vorn verstümmelt. Beginnt: nouo habitu aliquid (I, 2, 3). Subscriptio: Explicit Justinus Abiriuiator (so) Trogi pōpeij. Ein späterer Leser hat den Codex durchcorrigirt. Text contaminirt (I, 3, 2 purpuras T, 3, 3 tractantique lanam J, 4, 4 suam *om.* J, 4, 5 Ac nec sic J — sub aui J, 4, 6 amico et *om.* T, 4, 12 uxor suum partum pro illo exponeret J, 4, 14 Spargos T) und interpolirt (I, 3, 3 habentes *om.*, 3, 4 institur — primo *om.* Laur. 66, 14, 4, 3 regnique eius, 4, 4 animū — in matrimonium *om.*, 4, 7 uirilē sexū — ultionem] uindicationem — potuisset] posset, 4, 9 igitur] ergo — rogat ipm sibi, 4, 12 enutrire).

*5) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 19* membr. fol. saec. XIV — XV in zwei Columnen geschrieben. Enthält fol. 1 die Prologe zu Trogus. Ueberschrift: prologi trogi pōpei. Fol. 4u beginnt Justin: Explicit prologus | incipit pfatio decētius de lubrio | Cum multi etc. Nach der Praefatio folgt: Policratus in prologo suo dicit. Nouerca si quidem — infundit caliginem. | Explicit prefatio. Incipit ini|cium operis. | Principio rerū etc. Fol. 77u prouinciȩ degit. | Explicit deo adiuuante Pōpeij | Trogi liber xliiij et ultimus. | Incipit eplá cui9dā uenera|bilis uiri ad honoriū solitari|um amicū suū. | Septiformispū etc. Dann heisst es weiter: Incipit prologus cū responsione | honorij solitarij ad amicū suū. | Sapientie alūpno etc.

Fol. 78r Incipit li|ber honorij solitarij ad amicū | suū de imagīe mūdi · Mundus dr̄. | etc.

Einige Blätter weiter: Residuū de hac | materia q̄re inferi9 in cronica | Bede. ut in Martiniana. | Ad Beatuȝ Augustinū Orosius| de ymagine mundi. | Orosius p̄sbiter hyspani etc. — sciāȝ 9sequātur. Incipit | Cosmographya Orosij | Maiores nostri orbem etc. — esset libertum fieret. Residu|um hui9 hystorie q̄rȩ supra ī | principio Justini siue Trogi pōpeij. || (Columnenschluss) Incipit cronica Bede uenera|bilis doctoris de temporibȷ | Prima igr̄ etate etc.

Fol. 123r illa et singularis | octaua Explicit amen. | Explicit cronica uenerabilis Bede | doctoris de temporibȷ. | Dann kommt ein Verzeichniss der 7 Weltwunder, beginnend: Miraculū primū capitoliū. Zwischen fol. 123 und fol. 124 ist ein leeres Blatt.

Fol. 124 beginnt Solinus: C. Julij Solini Siue grāmatici | polihistor ab ipo editus et reco | gnitus de situ orbis terraꝝ | et de singulis mirabilib; que in | mundo habentur. Incipit Sol|inus aduento Salutem. | Quoniam quidam etc. Schluss auf fol. 164u: feliciter liber pscript9. C. Ju|lij Solini siue grāmatici polyhy|stōr ab ipo editus et recognit9 | de gr̄as amen.

Text contaminirt (Praef. 1 seu emulatione T — magnam et animi *m. 1*, 2 herculea T, 3 inter se p̄gratiosi [aus J interpolirt], 4 nec ad exemplum erant necessaria [interpolirt aus T] — quo admonerentur J,

5 apud te J), daneben interpolirt (Praef. 1 delectati, 2 nobis Trogus Pompeius, 5 cuius reddendam operam putas).

*6) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 12* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: M. IVNIANI IVSTINI. EPITOMATIS HISTORIARVM POMPEII TROGI LIBER PRIMVS INCIPIT FELICITER (folgt die Praefatio). Auf der letzten Seite steht: IDIBVS MAIIS · XVII° · SVPRA · MIIII^{c} · ANNO · HVNC LIBRV̄ FELICITER COSME DE MEDICIS IOANNIS F. IOANNES ARRETINVS ABSOLVIT. Darunter steht von anderer Hand LIBER PETRI DE MEDICIS COS FIL. Trotz der von C entlehnten Ueberschrift ist der Text des Codex aus J T C contaminirt und ausserdem stark interpolirt (XXXIII, 1, 2 et auxilia J — sociis acceperunt T — bellum in J, 1, 3 decennis C — oblitus fortunae paternae C, 1, 6 periculosi belli perculsi, 1, 7 Pridie J T [sed pridie C] — id portentum J C [triste id ostentum C], 2, 1 M. Cato *om.* J, 2, 5 Cn.] M (·CM̃·C) — adduxit J C, 2, 6 VIIII° XXXIIII T, 2, 8 detentus C — post multos J C, XLIII, 1, 1 desolatam patriam [desolatam patria D], 1, 13 fuit] extitit). Daneben finden sich vielfache Umstellungen. Buch II ohne Lücke, in spem pacis amicitiamque fehlt.

*7) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 13* membr. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: IVSTINI AEPITHOMA EX POMPEIO TROGO FELICITER INCIPIT. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 2 Herculea T, 3 inter se gratiosę J — omissis quoque sine, 4 iocunda erant nec ad exemplum erant necessaria breui ueluti T, 5 non tam cognoscendi magis T — rationes constarent J, 6 cum apud posteros. Ohne Lücke in Buch II.

*8) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 14* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Praefatio. Von einem Humanisten durchcorrigirt, der auch Randbemerkungen und Conjecturen beigeschrieben hat. Text auf italienischer Grundlage contaminirt, da sich die Lücke in Buch II findet, ausserdem interpolirt, namentlich durch Eindringen von Glossemen (I, 1, 6 Vexosis aegyptius J — Tanais, 1, 7 wie Jeep T, 1, 9 Zorobaste, 1, 10 Nino J, 2, 1 immaturo puero J, 2, 1 patienter uni uiro T — feminae] fratris, 2 am Rand: foeminę, 2, 3 uelamentis J, 2, 4 initiis] nuptiis, 2, 5 putat] existimat putat; putat durchgestrichen, 2, 7 harena pice, 2, 10 duos et triginta T, quadraginta 2 am Rand, 2, 11 Ninus J, 3, 2 ipsius *om.* — praepositus *om.* — purpuras T, 3, 3 tractantique lanam J).

*9) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 16* chart. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Text contaminirt und interpolirt. Praef. 3 inter se praegratiose, 4 uersabatur, 5 non tam cognoscendi magis T (tam *exp. m.* 2) — ut ocii mei cuius reddendam operam putas (am Rand: rationem Cato putat). Keine Lücke im 2. Buch.

*10) *Codex Laurentianus plut. 89 cod. 29 Inf.* membr. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Text contaminirt und interpolirt.

sehr ähnlich Laur. 66, 19 (Praef. 1 delectati — magnam et animi, 2 Herculea T 3 inter se gregatim 4 nec exemplo — breue ueluti steht im Codex T — qui greca — quo admonerentur J; 5 non cognoscendi J — rationes constarent J).

*11) *Codex Perizonianus F. 13* chart. fol. von 1457. Von Gronov fol. ††5u recht gut beschrieben. Enthält Justin mit Prologen und verschiedenes Andere. Text aus allen drei Klassen contaminirt und daneben interpolirt (I, 2, 1 immaturo puero J, 6, 6 hesternine J, II, 11, 10 angustiasque J, IV, 4, 10 a lacedemone cum J, 5, 3 qua reseruare J, V, 4, 18 offensam J, I, 3, 2 purpuras T, I, 3, 5 recepit T, I, 8, 9 dolendum T, II, 11, 11 proeliatis T, XXXIV, 2, 3 adduxerunt T, XXXVIII, 6, 1 saepe T, XXI, 5, 11 ter insimulatus J C, XX, 3, 8 eximiae magnitudinis, 4, 7 luxuriatos in optimam frugem conuersos fuisse C, I, 6, 16 nihil amplius, XX, 1, 12 ceteras, XXI, 3, 2 uirgines suas Veneri, XXI, 1, 4 dissimulans).

*12) *Codex Palatino-Caesareus 180* (CCLXIX bei Endlicher) membr. 8⁰ saec. XV. Mit schönen Initialen. Enthält Justin ohne Prologe. Beginnt: PREFATIO IVSTINI BREVIATORIS HISTORIARVM TROGI POMPEI FELICITER INCIPIT: Cum multi etc. Text contaminirt und interpolirt. Praef. 2 herculea T, 3 inter se gregatim T, 4 breui ueluti florum corpusculum T — qui gręca — quo ammouerentur (so) J, 5 cuius et catio reddendam operam putat apud te rationes constarent J und T, III, 1, 9 et cedem patris et necem fratris et se J. Die Lücke II, 13, 9 — 15, 2 ist ausgefüllt, die Worte in spem pacis amicitiamque fehlen nicht.

*13) *Codex Vaticanus 4559* chart. fol. saec. XV. Enthält die Prologe zu Pompejus Trogus, Justin und fol. 90—94 von anderer Hand ein Stück Josephus, beginnend: Eiusdem anni principio cesar titus. Ueberschrift der Prologe: Epithoma Justini super libris XLIIII. Togi (so) Pompei. Ueberschrift der Praefatio: Justini epithoma in Throgum pompeium Romane peregrine historie liber primus feliciter Incipit PROLOGVS. Cum multi etc. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 rem magnam, 2 herculea T, 3 inter se segregatim — et omnia pompeius, 4 totidem dedit — quo admonerentur J, 5 non cognoscendi magis J — cuius reddendā operam putas — ratio constaret T, XXI, 1, 7 ut quibus consortium Regis debebatur, ne spem quidem consortii relinqueret).

*14) *Codex Ottobonianus 1243* membr. oct. saec. XV. Auf dem ersten Blatte steht: Ex bibliotheca Ducum de Altiemps: Satis accurate descriptus. Das erste Blatt des Textes ist mit einem prachtvoll gemalten Rande und dem Wappen der Altemps geziert. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: IVSTINVS HISTORICVS EX TROGO POMPEIO PROHEMIVM FELICITER INCIPIT: — Subscriptio: FINIT XLIIII · ET · VLTIMVS LIBER IVSTINI EX TROGO POMPEIO:. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 dignitatis consularis — seu emulatione T — uir] ut, 2 herculea T — inter sese gregatim T, 4 quo admonerentur J, 5 ut otii et mei, 6 in hoc tempore. I, 1, 7 wie Jeep T. In

Buch II keine Lücke; die Worte in spem pacis amicitiamque stehen im Codex.

*15) *Codex Ottobonianus 1247* membr. saec. XV. Das erste Blatt fehlt. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift des 2. Buchs: Pompei trogi epithoma historiarum secundum iustinum libri secundi icip^{t}. Subscriptio: LIBER QVI DICITVR EPITHOMA SIVE ABREVIATIO HISTORIARVM EX TROGO POMPEIO SECVNDVM IVSTINVM EIVS DISCIPVLVM PHILOSOPHVM EXPLICIT FELICITER. Text contaminirt und interpolirt (V, 10, 1 uictorem J, 10, 3 admonet T — sacrorumque communium tum Contamination — orat ut — patienter ipsi T — patriam J, 10, 4 migrare — gererent, 10, 8 actos] missos — indignantes — uero *om.*, 10, 9 cōmigrasse, 10, 13 animis, V, 11, 1 Artaxerxe — regnum *om.*, 11, 3 partis — parat V^1, 11, 6 Atheniensium — enixe se] exinde — uelut J — pararet, 11, 9 interficitur] occiditur, 11, 10 auxilium, 11, 11 tot indomitas J).

*16) *Codex Ottobonianus 1417* chart. fol. saec. XV, in zwei Columnen geschrieben. Besteht aus 111 foll., von denen fol. 1 und 2 ursprünglich nicht zum Codex gehörten. Sie enthalten eine Vita des Trogus von einem Humanisten, sehr geschickt aus den Andeutungen des Justin zurechtgemacht. Darin findet sich der interessante Satz: Quippe maiores sui [sc. Trogi] ex uocontiis hyspanię populis nobiles fuerunt.[1]) Fol. 2^u enthält eine Weltkarte nach antiker Auffassung (Hybernia liegt z. B. nördlich von Scotia) und antiker Orientierung, aber mit z. Th. modernen Ländernamen (wie Turchia, Angli etc.). Am Rande steht ein Verzeichniss römischer Provinzen. Fol. 3 beginnt Justin. Ueberschrift: Justini Abreuiatoris xLIIII^{or}. Librorum Trogi pompei hystoriogrophy (so) Liber incipit (folgt die Praefatio). Ueberschrift des ersten Buchs: Incipit Compilatio Justini qui fuit abreuiator xLIIIJ Librorꝝ. T. P. Subscriptio: Explicit Compilatio IVSTINI qui fuit abreuiator XLIIII Librorum Trogi Pompei Scripta per me Johannē Ser Nicolai de Castaldis de Fano sub annis ·D^{o}·M^{o}·cccc^{o}·L·x^{a}·xvII·junii:. Prologe fehlen. Die Initialen bestehen zum Theil aus allerlei phantastischen Thier- und Kindergestalten, der Schreiber selbst hat Gemälde von leidlicher Güte hinzugefügt, zuerst mit Bleifeder gezeichnet, nachher gemalt, so Gyges, Kandaules und sein Weib (sammt einer alten Vettel, die zur Thür hineinsieht), die Belagerung von Byzanz, den Tod Philipps, den

1) Aus dieser falschen Anschauung entsprang die Bezeichnung des Justinus als Hispanus. Schon Martin von Troppau hat Trogus zum Spanier und Justin zu seinem Schüler gemacht, den dann spätere Combination auch zum Landsmann seines Lehrers machte. Alle diese Irrthümer sind aus einer falschen Uebersetzung von Just. XLIII, 5, 11 (In postremo libro Trogus maiores suos a Vocontiis originem ducere .... dicit) hervorgegangen. Man übersetzte die Worte „in postremo libro“ mit „im letzten Buche“, und da dieses von Spanien handelt, so ergab sich alles Uebrige von selbst, namentlich mussten sich auch die Vocontier zu einer spanischen Völkerschaft machen lassen.

des Epaminondas u. s. w. Das ganze Werk ist in Kapitel eingetheilt, die unsern heutigen nicht entsprechen. Fol. 102r von anderer Hand ein Fragment, beginnend: Septimum iam et trigesimum annum Rege Romulo, fol. 102u Verba Cornelie Graccorum matris ex Cornelii Nepotis libro excerpta, fol. 103r Vita Catonis Censorini, fol. 103u Emilius Probus de excellentibus ducibus externarum (so) gentium. Nach der Vorrede Thimoleon (so), dann Hamilcar, Hanibal (so), fol. 108u EX EMILIO PROBO. Enthält kurze Inhaltsangaben der Viten.

Der Justin ist von einer zweiten von der ersten nicht sehr verschiedenen Hand durchcorrigirt. Viele Lesarten sind am Rande mit ł oder ał notirt. Der Text ist contaminirt und interpolirt und vielfach durch Glosseme entstellt. Praef. 1 operis aus corporis corrigirt (von 1?), 4 quo admonerentur J, 5 non cognoscendi J — cuius Cato uł Canto, IX, 1, 2 sibi Bizantium J, 1, 6 mercium distractio T, 1, 7 Chersonensium, IX, 2, 1 Mantheas (und so immer) T, 2, 8 abnuere ł adimere, 2, 14 uirtute et numero et animo praestarent astu Philippi uincuntur in eo proelio.

*17) *Codex Ottobonianus 1429* chart. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: Justini Viri eloquentissimi atq; breuiandarum Historiaꝝ peritissimi Epitoma in Trogū pompeium miro ingenio compoitum (folgt die Praefatio). Ueberschrift des 1. Buchs: Ex Primo Volumine Trogi hęc excepta (so) sūr p Just. Subscripitio: Ad laudē christi et uirginis marię. Ego ludouicus hugulotus Ultimā īposui manū huic opi.,. Auf dem letzten Blatte stehen vier Lobverse auf Justinus von Nicolaus Vulpes Vincentinus (so). Der Codex ist mit Randnoten und Scholien überdeckt, contaminirt und interpolirt, wahrscheinlich die schlechteste Justinhandschrift, die ich gesehen habe. Unter den Randglossen befindet sich zu Praefatio 5 die Notiz: ał imperator Antonine.

*18) *Codex Ottobonianus 1856* membr. fol. saec. XV in zwei Columnen geschrieben. Enthält Justin ohne Prologe. Auf einem Vorsetzblatte steht: Iste liber est philippi Galeotti de parma. Text contaminirt und stark interpolirt (Praef. 1 historię, 2 herculea T, 3 sine omni fructu — inter se gregatim T — rerum congesta, 4 uersabatur — quo admonerentur J — quoad instruerentur, 5 tam cognoscendi magis T — hoc tpre — inuidia decerpserit. Ist nach Du Rieu Grundlage einer editio princeps, was ich augenblicklich nicht controliren kann.

*19) *Codex Ottobonianus 1892* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschriften. Auf dem Vorsetzblatte steht: Res Johannis Baptiste Minutij et Amicorum. Von Buch 18 an ist durch Blätterversetzung in der Vorlage vollständige Confusion hervorgerufen worden. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 2 opus suum T — herculea T — populorum V[1], 3 Graecorum *om.* — inter se gregatim T, 4 quo admonerentur J, 5 non cognoscendi J — et Cato T — putat *om.* — apud te rationes constarent J). In Buch II keine Lücke; II, 14, 2 heisst es: Athenienses quoque regis

sollicitat. Die Initialen sind später hinzugemalt, zum Theil falsch, wie bei Buch III, das jetzt beginnt: Perses rex.

*20) *Codex Ottobonianus 1933* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin mit Prologen. Auf einem Vorsetzblatte steht: Ex codicibus Joannis Angeli Ducis ab Altaemps. Unter der Praefatio das Altempssche Wappen. Prologe wie Justin ohne Ueberschrift. Der Text ist contaminirt und entsetzlich interpolirt.

*21) *Codex Ottobonianus 2068* chart. fol. saec. XV, aus 213 foll. bestehend: Auf dem ersten Blatte steht von einer Bibliothekarhand: Volumen CCXXXLX9 (so) non Petauianum. Enthält fol. 1 Prologe zu Trogus ohne Ueberschrift (von den einzelnen Prologen haben nur der 43. und 44. eine solche) fol. 6—111ᵘ Justin. Ueberschrift der Praefatio: Justini Maximi et ornatissimi gestorum scriptoris prologus feliciter incipit ∾: prologus: ∾. Von der Ueberschrift des 1. Buchs ist die obere Zeile verklebt, doch kann man

? ? ???

noch lesen: Justini hispaniensis epithoma ...... Trogi pompei uolumen primum feliciter incipit. Ueberschrift des 2. Buchs: Justini hystoriographi excellentissimi epytoma siue liber Secundus incipit. Fol. 112ᵘ (so) von jüngerer Hand Aktenstücke zur polnischen und ungarischen Geschichte. Fol. 119ʳ Brief des Dogen von Venedig an Wladislaw von Ungarn vom 29. Sept. 1499. Fol. 126ʳ Polnische Chroniken, die nach einem eingehefteten Blatte von 1847 Alexander Przezdziecki herausgeben wollte. Die Verbindung der Quaternionen zeigt, dass die späteren Stücke, obwohl von jüngerer Hand, doch von jeher zu demselben Codex gehört haben. Wir haben also eine polnische Ueberlieferung vor uns und der Text des Justin, contaminirt und interpolirt, ist wahrscheinlich die Quelle des Krakoviensis. Eine zweite Hand hat den Justin durchcorrigirt und Scholien und Randnoten beigeschrieben. Praef. 1 operis im Text, corporis am Rand, 2 herculea T, 3 inter se gregatim 1, inter sese gregatim

ordinata

2, die darüber schreibt: ·i· sine ordine—sine omī fructu—digesta (so), 4 uersabamur 1, uersabatur 2 — cognitione 1, agnitione 2 — quo admouerentur (so) J, 5 imperator add. 2 in marg., 6 hoc tempore, I, 2, 1 immaturo puero J — patienter uni T, 2, 3 uelamentis J, 2, 7 arena pice T — inuenitur et ę terra exestuat, 2, 10 triginta 1, quadraginta 2 in marg., I, 3, 2 purpuras T, 3, 3 tractantique lanam J.

*22) *Codex Reginensis 759* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Florus. Auf fol. 2ʳ ist unten das kaiserliche Wappen gemalt. Darunter schrieb ein Bibliothekar: Ex bibliotheca Cathed. Ecclae. Olomi | Volumen CCXXXIV non Petauianus. Ueberschrift des Ganzen: PREFATIO, des ersten Buchs: LIBER PRIMVS. Auf fol. 2ᵘ, dem Vorsetzblatte, steht oben von der Rubricahand des Codex: IVSTINI·HISPANI·EPITOMATIS·HISTORIARVM IN· | POMPEIVM·



or
TROGVM · LIBER PRIMVS · INCIPIT · LIBRI · XLIIIJ · | LYCII FLORI EPITOMA DE TITO LIVIO LIBRO QVATTVOR.

Der Text ist contaminirt und interpolirt (Praef. 2 herculea T, 3 inter se gregatim T, 4 quo admonerentur J, 5 reddendam operam, darüber von 2: ł causam — rationes constarent J V, 7, 11 feliciores — ducentes *om.* ruinae tantum T, 7, 12 seruati T, V, 8, 1 sed defletae, 8, 2 enim J — copiis *om.* V B — et ne J — prouiderant J, 8, 3 deberetur V — deliberatum est J, 8, 4 alterum] unum, 8, 5 demissa pyreum T — ipsis J — acciperent B, 8, 7 et expugnatione J, 8, I fiunt tyranni T).

*23) *Codex Reginensis 1407* membr. oct. saec. XV. Schwerlich in Italien geschrieben. Auf fol. 1ʳ steht von der Hand eines Bibliothekars: Bourdelot Nr. 235 non Pet. 1656, unten: Volumen CCXXXV. non Petauianus. Enthält fol. 1ʳ Prologe zu Trogus ohne Ueberschrift, fol. 9ʳ Justin. Ueberschrift: PROLOGVS. Kein Buch hat eine Ueberschrift. Das 6. Buch beginnt: MACEDEMONI (so). Text contaminirt und interpolirt (Praef. 2 herculea T, 3 inter se segregatim T, 4 quatuor igitur et — quo admonerentur J, 5 non cognoscendi J — ut ocii J — operam putas, II, 1, 12 regionum J, 1, 19 Meotim tun deinde, 1, 20 tot seculorum J — coli J — nec posset — ex ag̃gationibus J, 2, 1 Phasi J, 2, 6 tecto munimentoque J, 2, 7 perinde ˀspernantur (so) ac, 2, 9 pellibus tamen ac tantū (so), 2, 10 dedit J — ibidem *om.* — ubi usus, 2, 11 similis modus ratio abstinentiaqȝ, II, 4, 6 ause exemplum auxere R. P., 5, 4 non arma T).

*24) *Codex Chisianus H VI 118* membr. fol. saec. XV. Mit Miniaturen und Wappen auf dem ersten Blatt. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: Justini epitoma in trogum pompeium feliciť incipit. Am Rande stehen Inhaltsangaben von erster Hand. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 nostra quoque — et corporis et aī, 2 herculea T, 3 inter seggatim (c über g) (so) T, 4 quo admonerentur J, 5 non cognoscendi J — ut otii m̃ī cuius Cato J — ratio constaret T, 6 in hoc tempore).

*25) *Codex Chisianus H VI. 199* chart. fol. saec. XV. Die Ueber- und Unterschriften von anderer, aber gleichzeitiger Hand. Fol. 1ʳ Liber hisoriaꝝ Pompeij Trogi A Justino breuiatarum incipiunt Rubricae (folgen die Prologe); fol. 6ʳ Expliciunt Rubrice Incipit prologus (folgt Justin); fol. 103ᵘ Finis | Exaratum est hoc uolumen Suane ynclite quondam ciuitatis per | Bēninum Lucinianum uallis clanaꝝ. Tempore quo Senenses cū Alpho|nso parthenopensium Rege | Nec nō cū Jacobo comite Nicholai olim | picinini filio infeliciter grauiterue bella gerebant. Vicissentqȝ senenses | ni ductores | eoꝝqȝ exercitus imperatores Dominus Gismundus atqȝ Gisƀēt9 | ille de corigia proditores fuissent. Etsi poenas iuste recteqȝ dedissent. | Namqȝ primum depredati. Alteꝝ. ūō ex altissimis palatii fenestris multis | hinc inde uulneribus laniatum proiciere. Atqȝ uti Hanibalem

cartha|ginensium (so) ducē Romanę urbis sepulturam habuisse accepimus | eque ac | ipe habuit. Digna res prorsus aureisq; litteris inscribenda. monumtisq; | maioꝝ nostroꝝ cōpanda. Verum tñ agere nequiuerunt. quin eoꝝ q; opu | lentissima castra deuastassent atq; diruerent. Nam p qdē aduentu iacobi | comitis. Sartianēses uehemētissime expugnantū (so) ipi uō pro libētate pugna|bant illi pro rapine magnitudie uoluptateq; fortissime dimicabant | Ad postremum cum eos expugnare ac uincere nō posset. scytoniūq;|fol. 104ʳ se contulit, eiusq; fortissimam arcem in deditionē acepit (so), orbetellum latronū | conspirationib, (so) Montemq, marantū latronum conspirationib; im (so) potestate; | redegit. Non alitē uō q; pyrus epyrotaru; Tiranno aquisita (so) cito dimisit | breuiq; post tempore cū sex milib, equitu; peregrinus ille execitus de | fortuna uoluente deletus est.,. M·cccc quinquagesimo quinto: — Am untern Rande von fol. 103ᵘ steht von einer dritten Hand: Emi Luciniani quadrarib, decē in domo archipraesbiteri francisci ipso. p̄sente septimo idus octobris 1540. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 seu aemulatione T, 2 herculea T, 3 inter se pregratiosi J — conposuit] cōgessit, 4 quo admouerent[2] (so) J, 5 tam cognoscendi magis T — cuius reddendam operam putas — apud J — ratio constaret T).

*26) *Codex Chisianus M VI. XXIII* membr. fol. saec. XV exeunt. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschrift. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 et consularis, 2 herculea T, 3 inter se gratiose J — omissis quoq; quę, 4 quo admonerentur J, 5 tam cognoscendi magis T — ut ocii cuius cato J, XX, 1, 7 ut ut tuscorum, 1, 9 mari nomen T, 1, 13 Abellani T, XX, 2, 4 ornamentis deorum J — ut rebantur J), ohne Lücke in Buch II; die Worte in spem pacis amicitiamque II, 14, 1 stehen im Codex.

*27) *Codex Barberinianus 1957* membr. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschriften. Auf der ersten Seite ist der Raum für ein Wappen vorbereitet, dieses aber nicht ausgeführt. Der Codex ist also wohl auf Spekulation gearbeitet. Ein Bibliothekar, später als saec. XVII, hat übergeschrieben: Justini ex Trogo epithome. Von erster Hand sind Inhaltsangaben und bisweilen Scholien an den Rand geschrieben. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 1 nostra quoque, 2 herculea T, 3 inter se gregatim T, 4 quo admonerentur J, 5 non cognoscendi J — cuius Cato J — ratio constaret T 6 in hoc tempore, I, 1, 6 Vesoris Aegypti T, I, 1, 7 wie Jeep T, I, 2, 1 immaturo puero J — patienter uni uiro T, 2, 3 uelamentis J, 2, 7 arena pice — passim e terra exaestuat J, 2, 10 duos et quadraginta, J II, 12, 23 Artemisia T), ohne Lücke in Buch II; die Worte in spem pacis amicitiamque II, 14, 1 stehen im Codex.

*28) *Codex Barberinianus 2240* membr. oct. saec. XV. Neu eingebunden 1827. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin

Ueberschrift fehlt, ebenso der Anfang des 1. Prologs, offenbar, weil beides mit prächtigen Miniaturen ausgemalt werden sollte. Der Codex ist von einer etwas späteren Hand durchcorrigirt, auch eine dritte ganz späte Hand corrigirt hier und da und schreibt Randnoten. Der Text, mit wenig Aufmerksamkeit geschrieben, ist contaminirt und interpolirt. Praef. 1 seu aemulatione T, 2 herculea T, 3 fit (so) inter se pgratiosi m. 1 J, m. 2 am Rand: at gregatim — sirię rerum — quo admonerentur J, 5 cuius reddendam operam putas, I, 1, 6 Vesois ęgyptius J — Tanais, 1, 7 wie Jeep T, 1, 10 Nino J, 2, 1 immaturo puero J — patienter uni uiro T, 2, 3 uellamentis, 2, 7 harena pice T — passim e terra exestuat J, 3, 2 purpuras T, 3, 3 tractantique lanam J.

*29) *Codex Casanatensis D II 12* chart. fol. Auf der ersten Seite Randzeichnungen, unten in der Mitte ein Wappen mit dem Motto: Domat omnia uirtus. Enthält Justin. Ueberschrift: IVSTINI ABBREVIATOR TROGI POMPEII. Am Schluss steht: EXPLICIT LIBER QVADRAGESSIMVS (so) QVARTVS & VLTIMVS IVSTINI ABBREVIATORIS TROGI POMPEII ISTORICI · DEO GRATIAS AMEN ·/·. Mit feinerer Schrift steht darunter: Justinus mei Karoli Reguardati Nursini ex manu propria. 1454° XV. kt Nouembris. Am Rand: Inceptus. 4. Julij 1454. Von anderer Hand steht weiter unten: Emptus fuit a me Alexandro Brunieto Maceratensi 1513. Die Prologe sind am Anfange der einzelnen Bücher an den Rand geschrieben. Dort stehen auch ziemlich gelehrte humanistische Scholien, bei denen zum Theil die Quelle angegeben ist, z. B. Orosius, Papias, Juvenalis, Lactantius, Seneca libro de prouidentia dej, Boccaccio, Ysidorus etc. Zwischen den Zeilen und am Rande sind Lesarten anderer Codices angegeben, mit grosser Genauigkeit, die sich bis auf Orthographica erstreckt. Die Schrift aller dieser Noten ist feiner, als die des Textes, doch ist wohl der ganze Codex von derselben Hand geschrieben. Die Bücherüberschriften sind roth geschrieben, am Schlusse steht gleichfalls roth am Rand: Quatraginta (so) & quattuor magna uolumina edidit Trogus pompeius hispanus hystoricus clarissimus. Qui floruit Tempestate Antonij (so) pij anno ab aduētu d̄ni CLX imperantis. Breuiter Discipulus eius Justinus in totidem libris transcripsit (so). Die einzelnen Bücher sind in Kapitel eingetheilt, die mit den heutigen nicht übereinstimmen. Der Text ist der Hauptsache nach italisch (Praef. 5 non cognoscendi — ut otii mei cuius Cato — rationes constarent, I, 1, 6 ęgyptius, 1, 7 gerebant bella contentique uictoria non imperium sibi sed populis suis gloriam quęrebant, II, 1, 12 regionum, 1, 20 tot regum tot — ex aggerationibus, II, 2, 10 dedit, II, 3, 13 didicisset), aber vielfach finden sich auch transalpine Lesarten (Praef. 3 inter se gregatim, II, 1, 19 tum deinde), vereinzelte Spuren weisen selbst auf eine, jedoch nur subsidiäre, Benutzung von C (XXV, 2, 8 ueluti examen aliquod, XXV, 2, 10 neque ii maiestatem), vor Allem aber zeigt sich eine sehr ausgedehnte Interpolation

(Praef. 1 corporis] operis, 4 uersabar, 6 hoc tempore, II, 1, 6 locorum rudia, II, 2, 7 aspernantur perinde ꝗ reliqui, XXV, 2, 3 consentientibus cunctis). Varianten, welche die Scholien zur Praefatio anführen, sind z. B. 1 gręco ał graco — delectati] uł delectatus periculosa] uł herculea — singulorum] uł seculorum, 4 cognitione quęq;] cogn. uł quoq 6 cęsserit] uł decerpserit — habiturum uł orum.

Man kann den Codex im Ganzen wohl als eine Art unbeholfener und naiver kritischer Ausgabe betrachten, welche einen möglichst lesbaren Text durch Benutzung verschiedener Handschriften herzustellen sucht, Conjecturen aller Art ohne Weiteres in den Text aufnimmt und das dem Schreiber bekannte kritische Material beifügt.

*30) *Codex Magliabecchianus D 16* membr. 8⁰, saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Am Schluss steht: Nicolaus riccius spinosus uocatus sua propria manu scripsit. Unmittelbar dahinter von gleichzeitiger Hand: Ita est:. Weiter unten hat Andreas Fontanius eine nicht sicher lesbare Bemerkung beigeschrieben.

Das 1. Buch hat keine Ueberschrift, über dem 2. steht: IVSTINI HISPANI EXPLICIT LIBER PRIMVS INCIPIT SECVNDVS FELICITER und wo der Name des Autors in den folgenden Bücherüberschriften genannt wird, heisst er immer Justinus Hispanus.

Text contaminirt und interpolirt (Praef. 3 iter segregatim, 5 ad te cognoscendi magis — et Cato T — rationes constarent J).

*31) *Codex Magliabecchianus D 17* membr. 8⁰, saec. XV. Enthält auf 127 Blättern fol. 1 Justin ohne Prologe, fol. 120 Liber disertissimi Ac Eloquentissimi Viri. M. Catonis qui de Re militari dicitur feliciter ac bonis Auspiciis incipit. Der erste Quaternio ist in Unordnung. Er besteht jetzt aus einer Lage, deren zweites Blatt weggeschnitten ist, und einem Binio. Fol. 1 beginnt: cum colloquendi copiam (II, 12, 2), schliesst omnia extollens sibi trecenta milia (II, 13, 3); fol. 2 beginnt: bellum aduersus inopes (so) (II, 3, 10), schliesst infrequens multitudo cum (II, 4, 21), was dann fol. 3ʳ richtig mit anthiopa regina etc. fortgesetzt wird. Fol. 3 schliesst abundante multitudine (II, 5, 11), fol. 4 beginnt: Themistocles ut uidit spei (II, 15, 3) und schliesst: uesperi ingreditur (III, 1, 2). Von fol. 5 ab ist dann alles in Ordnung. Text contaminirt und interpolirt (XXXIV, 1, 1 subactis] superatis — habebantur Romanis, 1, 3 causam T — agrum, 1, 4 mandata sunt data (mandata data sunt J), 1, 5 frangerentur J, XXXIV, 2, 1 ubi] cum, 2, 3 adduxerunt T, 2, 5 hostibus).

*32) *Codex Magliabecchianus D 107* membr. quart. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift (in Kapitalbuchstaben): Prologus in libro qui dicitur epithoma siue abbreuiatio historiarum ex trogo pompeio secundum iustinum eius discipulum et philosophum celeberrimum incipit feliciter. Am Schlusse steht: EXPLICIT liber qui dicitur epithoma siue Abbreuiatio historiarū ex trogo pompeio sęd̄m iustinū eius discipulum et philosophum feliciter. Deo grās

amen. Darunter von anderer Hand: Iste liber est mei Marij Mafei Volaterrani et est satis correctus. Sis felix quicumque leges: et ne ipm macules. Die Handschrift ist der Magliabecchianus des Gronov und auch wohl mit dem Mafeianus des Bernecker identisch. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 3 inter sese gregatim T, 4 uersabatur, 6 in hoc tempore, I, 5, 1 imperiosus inter J, 5, 2 contumacem T — regis, 5, 3 interrogatoque R, 5, 4 conuenissent, 5, 6 Arpago inimico — patri] ei, 5, 7 uindicte occasionem T, 5, 10 traditur] datur, I, 6, 1 postera] altera — coeptis] sibi, 6, 3 regreditur] ingreditur, 6, 6 hesternine J — si se secutos J).

*33) *Codex Ambrosianus C 305 Inf.* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe, Orosius und eine Liste römischer Kaiser und westgothischer Könige. Am Schlusse des Orosius steht: Francisci memores sint hęc sua scripta legentes. Omnia cui subsunt fundere sępe preces. Der Codex kam nach einer Notiz Olgiatis auf dem ersten Blatte 1605 in die Ambrosiana und gehörte früher der Mailänder Domkirche durch Legat des Cardinals Piccolpasso.

Wahrscheinlich abgeschrieben aus Laurentianus 66, 19, nur dass der Ambrosianus stellenweise von 2. Hand corrigirt ist. So steht Praef. 3 certatim in Rasur, wo der Laur. p̄gratiose schreibt.

*34) *Codex Ambrosianus D 50 Inf.* membr. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschrift. Subscriptio: Justini abreuiatoris Trogi Pompeii historici liber XLIIII9 et ultimus feliciter explicit. Justin ist in Kapitel eingetheilt. Der Codex hat unten und an der rechten Seite einen breiten Rand, auf welchen Scholien geschrieben sind, z. Th. denen des Casanatensis sehr ähnlich, theils Worterklärungen, theils weitere Auseinandersetzungen, theils Lesarten anderer Codices enthaltend. Sie sind etwas gelehrter, als im Casanatensis; citirt werden u. A. Vegetius, Orosius und Seneca. Im zweiten Buch keine Lücke. Text contaminirt und interpolirt Praef. 1 et animi et operis, 3 historiae Graecorum — inter se gregatim T — omissis quoque — omnia ea, 4 uersabar, 5 non cognoscendi magis J — ut ocii mei cuius Cato J, 9 hoc tempore — habiturus. In den Scholien angeführte Lesarten: graeco peregrinoque] at grato. — Herculea] periculosa — habiturus] habituro.

*35) *Codex Ambrosianus M 61 Sup.* membr. 8⁰, saec. XV. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Olgiatus uidit 1605. Am Schluss steht: Τοῦ Βαρθολομαίον Βονάττου καὶ τῶν φίλων. Bartholomei bonatti Itt et ex dni — Marchioꝝ Mantue etc†. Secretarij emptus ab eo Rome XV. decembr. 1469 ducentibus (so) dȝ ducφȝ·λuri (so; Olgiati übersetzt: nummis aureis tribus).

Text contaminirt und interpolirt (Praef. 5 non cognoscendi J — rationes constarent J, I, 1, 6 Vesois Ęgyptius J — Thanais, I, 1, 7 wie Jeep T, II, 2, 6 tecto munimentoque J — pecora et armenta et alimenta T).

*36) *Codex Ambrosianus R 81 Sup.* membr. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe. Ueberschrift: LIBER IVSTINI ABBREVIATORIS TROGI POMPEI HISTORIA. Text contaminirt und interpolirt. Praef. 2 periculosa J, 3 historici] historię — inter se gregatim T, 5 tam cognoscendi magis T, 6 inuidia decerpserit, I, 1, 6 Vexoges Ęgipti T — usque in Ęgiptum, I, 1, 7 bella gerebant contentique uictoria non imperium sibi sed populis suis et gloriam quaerebant J, II, 2, 3 nec domus illis uel uilla aut tectum, II, 2, 6 sine tecti munimento T — pecora et alimenta J — superest, I, 2, 9 lanae his scithicis usus — pellibus tantum, II, 2, 7 non perinde aspernantur ac.

*37) *Codex Neapolitanus Nationalis CXLII* bei Janelli, den man vgl.[1]) membr. fol. saec. XV. Am Schlusse steht am Rande von der Hand des Schreibers: Timotheus balbanus luceñ Sriptor (so) in regestro bullaꝝ Romę Paulo II. põnt. 1468. Enthält Justin ohne Prologe. Text contaminirt und interpolirt (Praef. 2 herculea T, 3 inter se gratiose J — omissis quoque quae — ea omnibus J, 5 quo ad te non cognoscendi J — ut ocii mei cuius Cato J — rationes constarent J, I, 1, 7 wie Ambr. R 81 Sup. J).

*38) *Codex Neapolitanus Nationalis CXLV* bei Janelli, membr. oct. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschrift. Contaminirt und sehr stark interpolirt.

*39) *Codex Neapolitanus Nationalis CXLVII* bei Janelli chart. quart. saec. XV. Scheint von Jemand für seinen Privatgebrauch angelegt zu sein. Enthält Justin ohne Prologe und einen modernen Tractat über die römischen Kaiser. Scheint vollkommen werthlos.

40) *Bodleyanische Bilderhandschrift* membr. saec. XV. Enthält Justin und als Anhang die Prologe zu Trogus. Mit vielen prächtigen Bildern verziert, die aber nicht alle in dem ursprünglich geplanten Umfange ausgeführt sind. Ueberschrift des Ganzen: Iustini abbreviatoris Trogi Pomeij (so?) libri primi praefatio. Subscriptio: Explicit liber Justini abbreuiatoris Trogi Pompeij Deo gracias. Der Text scheint nach den wenigen mir vorliegenden Notizen, die ich Herrn Dr. Schanz verdanke, contaminirt und gelegentlich interpolirt zu sein (I, 8, 3 araxis T, II, 8, 10 annos triginta q̄tuor J, III, 1, 8 et cedem pr̄is et necē fratris et se J, XXI, 3, 2 ut die festo uirgines ueneri suas prostituerent).

41) *Codex Oxoniensis Collegii Noui CCLXXV* membr. quart. saec. XV, nicht ganz in zwei Columnen geschrieben, wie Coxe angibt, sondern bloss von fol. 100 an. Enthält fol. 1 — 98[r] Justinus, fol. 100[r] — 219 das Bonum uniuersale de apibus von Thomas Cantimpratensis; fol. 98[u] und 99 sind leer. Ueberschrift des Justin: Trogus Pompeius de gestis Romanorum, es folgt die Praefatio, an deren Schlusse es heisst: Explicit prefatio. Incipit prologus. Es folgt aber bloss der Prolog zum ersten Buch, dann

---

1) Ich habe einen Theil meiner Notizen über die neapolitanischen Handschriften verloren und vermag hier nicht einmal den Katalog aufzutreiben. Ausser N sind sie jedoch sämmtlich ohne allen Werth.

Justinus; die übrigen Prologe fehlen. Nach der „Ecloga Oxonio-Cantabrigiensis. Londini 1600" soll dieser Codex, der als Oxoniensis Coll. Nov. 114 angeführt wird, enthalten: Epitoma historiarum per Trogum Pompeium lib. 4 und darauf wird die Notiz bei Vossius, de historicis Latinis p. 170 zurückgehen. Alfred von Gutschmid hat in der von dem Letztern erwähnten oxforder Handschrift einen Auszug aus Justinus vermuthet, aber die Beschreibung in der Ecloga stimmt sonst genau mit unserer Handschrift und einen zweiten Codex des Justin gibt es in New-College nicht, so dass das ganze Missverständniss aus einem Druckfehler in der Ecloga geflossen sein wird. Der Text des Codex ist contaminirt und interpolirt; in welchem Grade, mag die genaue Vergleichung der Praefatio mit der Jeep'schen Ausgabe zeigen, welche mir Herr Professor Lightfoot mitgetheilt hat. 1 siue] seu — delectatus *bis* conposuit] delectatus ego Trogus pompeius uir prisce eloquencie grecas et tocius orbis historias latino sermone composui — corporis] operis — aggressus, 2 uideatur] uideretur — nonne nobis *bis* omnium] non minus (?) nobis periculosa audacia orbem terrarum aggressus uidetur ubi omnium, 3 comodum — inter se gregatim occuparunt — omnia ego Pompeius — seriem (so) — composui, 4 edidi — ocium — uersabar — cognicione — dignissima excerpsi] digna recitaui uel excerpsi — hiis — cognoscendi uoluptati jocunda — corpusculum florum — ut haberent et qui grece non didicissent quo instruerentur, 5 magis *om.* — ut ocii, 6 michi — obtrectacionis. Dass auch C zu der Contamination benutzt worden ist, beweist XXV, 4, 5 celeriter excidebat und endlich ist auch Orosius von dem Recensenten zu Rathe gezogen worden (II, 4, 2 in Cappadociam Pontice ora, II, 4, 17 Sinope, XI, 9, 10 peditum octoginta milia).

42) *Codex Dresdensis 173* bei Ebert, chart. quart. Am Schlusse steht: Finitus fuit iste liber die 30. mensis Decembris 1456 per me Dominum Valaranum[2]) quondam Pauli de Zanellis de Tauxignano plebanum plebis S. M. de Tauxignano. In Campioni uilla Tauxignani, ubi tunc manebam propter pestem in Tauxignano uigentem. Stammt aus der Bibliothek des bolognesischen Canonicus Amadeo. Enthält Justin und die 17 ersten Prologe zu Trogus. Von Jeep, der eine Collation Kreyssigs im Auszuge mittheilt, mit F bezeichnet. Der Text ist contaminirt und stark interpolirt.

43) *Codex Lipsiensis bibliothecae senatoriae 81. Rep. I quart. 59, a.*, bei Naumann, Catal. libb. mss. qui in bibliotheca Senatoria ciuitatis Lipsiensis asseruantur p. 25 beschrieben, membr. saec. XV. Als Besitzer hat sich Friedrich Rostgaard eingeschrieben. Vgl. Bibl. Rostgaard. Hafn. 1726 p. 469 no. 240. Enthält Justin und — den ein-

1) Ueber die Fragmente des Pompejus Trogus p. 279.

2) Nach Ebert heisst das so viel als Valerianum. Herr von Gutschmid macht mich jedoch darauf aufmerksam, dass Valeranus eine gewöhnliche Form für das deutsche Walram ist, einen namentlich in Belgien häufigen Namen.

zelnen Büchern vorgesetzt — die Prologe zu Trogus. Von Jeep, der eine Collation Kreyssigs im Auszuge mittheilt, mit L bezeichnet. Text contaminirt und stark interpolirt. Doch erstreckt sich diese Interpolation nicht auf die Prologe; diese, von denen mir Herr von Gutschmid eine Collation mittheilte, scheinen vielmehr einen vorzüglichen Text zu enthalten. Der Anfang von Buch 43 fehlt.

44) *Codex Gothanus A n. 99* membr., 1494 geschrieben. Gehörte früher dem Papst Pius III. (vgl. Jacobs und Ukert, Beiträge I p. 242). Von Dübner collationirt und für seine Ausgabe benutzt. Text contaminirt und interpolirt.

45) *Codex Krakoviensis* chart. saec. XV. Enthält die Prologe zu Trogus und Justin. Von J. H. S. Rzesinski in einer krakauer Dissertation von 1826 verglichen, aus welcher Dübner zahlreiche Lesarten mitgetheilt hat. Stimmt im Wesentlichen mit dem Gothanus.

46) *Codex Pragensis* membr. saec XV, von Seibt für seine Ausgabe des Justinus verglichen. Stimmt im Wesentlichen mit den beiden vorhergehenden Handschriften.

47) *Codex Dorvillianus III.* Ueber diese Handschrift ist mir gar nichts bekannt, nach den wenigen bei Gronov angeführten Lesarten aber muss sie dieser Klasse angehören.

Wir schliessen hieran noch einige Excerpthandschriften, welche ohne allen Werth sind, nämlich

*1) *Codex Vaticanus 3171* chart. oct. saec. XV. Enthält verschiedene humanistische Abhandlungen und Stücke aus Seneca. Fol. 24^r heisst es: Ligurum Massiliensiumq. rerum gestarum. t. pompeii liber incipit. Beginnt: Temporibus tarquini regis, endet: et foedus equo iure percussum: — Finis —, enthält also Justin XLIII, 3 — 5.

*2) *Codex Ottobonianus 2852* chart. quart. saec. XV — XVI. Früher im Besitz von Philipp de Stosch. Besteht aus 139 Blättern, fol. 78 — 139 bildeten früher einen eigenen Codex. Enthält fol. 1 einen Auszug aus Justin, fol. 31^r die Periochae zu Livius, fol. 70^u die Vorrede und den Anfang des 1. Buchs des Livius, fol. 78^r Sallusts Catilina, fol. 99^r Sallusts Jugurtha. Der Text des Justin ist contaminirt (I, 2, 7 harena pice T, 2, 10 II & XL annos J, 2, 11 Ninus J, I, 2, 2 purpuram J, I, 5, 1 cum inter pastores T, II, 12, 23 Artemisia T). Im 2. Buch keine Lücke; II, 14, 1 heisst es: in pacem Xerxis, die Lücke ist also aus einem transalpinen Codex ausgefüllt worden und die kleine Lücke des transalpinen Textes von dem Epitomator nach Gutdünken ergänzt worden.

3) *Codex Riccardianus 648* chart. quart. min. saec. XV. Enthält einen Auszug aus Justin, beginnend: Ninus rex Assiriorum.

*4) *Codex Urbinas-Vaticanus 411* membr. fol. saec. XV. Aus der Bibliothek des Herzogs Friedrich von Urbino, geschrieben „manu Frederici ueterani urbinatis“. Enthält Messalla Coruinus, Aurelius Victor, die Prologe zu Trogus, Sex. Rufus, Sallustii orationes et epistolae, Caelius Vibenna de gestis Porsennae regis. Der Codex ist

von Jordan im Neuen Rheinischen Museum XVIII p. 586 und im Hermes III p. 427 besprochen worden, enthält aber trotz dessen gegentheiliger Versicherung nicht Justinus. Der Text der Prologe ist über alle Begriffe interpolirt und steht dem der Codices des Longuerue sehr nahe.

Nicht unerwähnt lassen kann ich endlich den *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 40* membr. quart. min. saec. X in langobardischer Schrift. Bandini II col. 812 ff. hat nicht bemerkt, dass das in seiner Beschreibung erwähnte Exordium Regis Assiriorum etc. aus Justin entlehnt ist. Infolge dessen steht der Codex nicht im Index und habe ich versäumt, ihn zu vergleichen. In Kurzem hoffe ich jedoch nähere Nachrichten über die Handschrift geben zu können, die bei ihrer Herkunft und ihrem Alter von bedeutendem Interesse sein könnte.

Es erübrigt noch, Einiges von den verschollenen und den für diese Arbeit nicht benutzten Handschriften zu sagen. Was diejenigen betrifft, welche Bongars seiner Ausgabe zu Grunde legte, so wird sich die Mehrzahl unter den angeführten befinden, obwohl die einzelnen bei der Art, wie er die Varianten anführt, kaum alle nachweisbar sein werden. Die übrigen werden zu den nicht näher untersuchten Pariser Handschriften gehören; von ihm benutzt und jetzt verloren ist wahrscheinlich nur der eine gleich zu besprechende Montepessulanus. Die Berner Bibliothek besitzt Bongars' vollständige Collationen und so wird es möglich sein, falls wirklich ein Codex von Wichtigkeit sich unter den verschollenen befinden sollte, diesen Verlust wenigstens einigermassen zu ersetzen. Wichtig ist vor Allem ein Exemplar der Ausgabe des Robert Stephanus von 1543 (Berner Bibliothek Z 136), welches Bongars zur letzten Redaction benutzt hat. Schwerer zu verschmerzen ist der Verlust der von Modius benutzten *Fuldenses.* Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, etwas über ihren Verbleib herauszubringen, aber vergebens. Kindlingers Vermuthung,[1]) sie seien in Rom, ist allem Anschein nach ganz unbegründet. Nach Kindlinger (a. a. O. p. 78) führt der Katalog saec. XVI die Handschriften als Rep. IX Ordo II Nr. 1 und Rep. IX Ordo III Nr. 1 auf. De la Higuera und de Prado erzählen in Luitprandi opera (Antwerpen 1640) p. 287 folgende Fabel: „Ex Libro Gotthico ex Bibliotheca Fuldensi detracto Wormatiamque allato exemptum est Chronicon Eutrandi uel Luitprandi, Toletani quondam Subdiaconi, Leuitae uero Ticinensis.“ Wenn die beiden Fälscher einigermassen vorsichtig gewesen sind, so liesse sich daraus schliessen, dass während des dreissigjährigen Krieges wenigstens ein Theil der Bibliothek nach Worms geschafft worden sei und wäre es immerhin der Mühe werth, dieser Spur weiter nachzugehen. Modius, der auf seine Justinausgabe nur wenig Zeit und Fleiss verwandt hat, führt unglücklicherweise seine Handschriften nur sehr selten an und lässt

1) Bibliothek von Fulda p. 44.

uns zugleich über die Lesarten der einzelnen im Zweifel, was er aber mittheilt, erweist sie zwar einestheils als transalpin, bietet aber andererseits doch auch manche abweichende und interessante Lesart.

Eine werthvolle Handschrift, die erst in diesem Jahrhundert verloren gegangen ist, ist der *Codex Montepessulanus H 210*, membr. 4° saec. X, ex libr. Orat. Coll. Trecensis, von dort in Bouhier's Bibliothek gekommen. So beschreibt ihn Haenel, Catalogi etc. col. 238; nach einer mündlichen Tradition, deren Quelle nicht mehr zu ermitteln ist, war der Codex auch eine Zeitlang im Besitze Pithou's; heute ist er nicht mehr vorhanden und der Codex H 210 enthält jetzt: Aegidii Columnae romani de ordine fratrum Eremitarum .... liber de regimine principum, membr. quart. saec. XIV. (Fonds de Bouhier E 87.) Die Angabe bei Haenel aber kann nicht irrig sein. Bouhier besass laut dem handschriftlichen Katalog seiner Bibliothek (Codex Montepessulanus H 19) zwei Justinhandschriften, dort mit No. 751 und 752 bezeichnet. Seine Handschriftensammlung kam nach Troyes und wurde von dort auf Befehl des Convents nach Montpellier gebracht. Ein Theil derselben scheint allerdings in Troyes zurückgeblieben zu sein, aber in dem Verzeichniss der nach Montpellier geschafften Manuscripte [1]) findet sich unter No. 130 und unter No. 192 ein Justin aufgeführt. Dass sich heute in Troyes überhaupt keine Justinhandschrift mehr befindet, habe ich gute Gründe anzunehmen. Aus alledem ergibt sich, dass die Haenelsche Notiz richtig sein wird und es fragt sich, wer den Codex entführt hat. Den gedruckten Katalog der Bibliothek von Montpellier hat Libri verfasst, der Handschriften notorisch als Gegenstand der Occupation ansah; man kann keine Bibliothek Südfrankreichs besuchen, ohne dass der Bibliothekar über die von Libri ausgeführten Diebstähle klagte und seine dabei bewiesene Schlauheit und Frechheit schilderte, mit der er sogar einmal ein Dantemanuscript, das bei ihm mit Beschlag belegt worden, von dem Tische des Huissiers wieder zu escamotiren gewusst habe. Der Verdacht wird sich also zunächst auf ihn lenken, und er wird dadurch verstärkt, dass nach einer brieflichen Mittheilung Dübners an Herrn Alfred v. Gutschmid, von der mir gütigst Einsicht verstattet wurde, ein sehr schöner alter Justin in seinem Besitze war [2]). Um dann allen Verdacht abzuwehren wird er wieder einen andern Codex an den Platz des gestohlenen gestellt und irgend eine werthlose Handschrift aus seinem eigenen Besitz in der Bibliothek zurückgelassen haben, damit die Nummernzahl unverändert bleibe.

---

1) Mitgetheilt im Catalogue général des bibliothèques des départements II p. XIX.

2) In dem Catalogue of the Collection of splendid Manuscripts, formed by M. Libri (London 1859) findet sich unter den drei dort (p. 124) aufgeführten Justinhandschriften allerdings keine alte, allein Libri hat nicht alle seine Manuscripte versteigern lassen, Manches zurückbehalten und Manches auch unter der Hand verkauft.

Verschollen scheint ferner der Codex des Michaelsklosters zu Bamberg, der in dem unter dem Abt Wolfram (erwählt 1112) von Rotger verfassten Katalog aufgeführt wird[1]), sowie der *Codex Lexoviensis*, den Danesius zu seiner Ausgabe (Paris 1519) benutzte. Er soll von Pergament gewesen sein und dem 12. Jahrhundert angehört haben, aber schon im 16. Jahrhundert in einem kläglichen Zustande gewesen sein.[2]) Das Collège von Lisieux wurde während der Revolution aufgehoben und die Handschriften zerstreut; über den Verbleib des Justinus ist bis jetzt keine Notiz aufzutreiben gewesen. Vermuthlich erst neuerdings verloren gegangen sind der *Codex Palatino-Vaticanus 900*, nach einer Mittheilung Monsignor Martinucci's 1849 verschwunden, und die beiden Codices *Brancacciani*, welche sich nach einer gütigen Notiz des Herrn Dr. Förster heute nicht mehr in der Bibliothek vorfinden. Zu spät, um noch nähere Nachforschungen anzustellen, erhalte ich folgende Notiz von Herrn v. Gutschmid: „*Codex Leidensis ms. Voss. fol. 67*, von Gronov nicht gekannt; denn der Codex kann nicht mit seinem nur die Prologe enthaltenden Leidensis IV identisch sein, da dieser ein cod. bibliothecae publicae und in 4[to] war. Da alle übrigen Handschriften, die Gronov in Leyden zur Verfügung standen, verificirt sind, so muss er diesen Codex, der einen vortrefflichen Text der Prologe gibt, nicht gekannt haben."

Von Handschriften endlich, welche bis jetzt nie verglichen worden sind, kenne ich die folgenden, von denen freilich wenige die Mühe einer nähern Einsicht lohnen dürften:

1) *Codex Schlettstadensis 93* membr. fol. saec. XII. Enthält Justin (ohne Prologe?) und eine Historia Treuirorum (Abkürzung der Gesta Treuirorum). Ueberschrift des Justin: Justini historici Clarissimi uiri in Trogi Pompei Historias philippicas. (Folgt die Praefatio.) Am Anfang und Ende des Codex steht: Liber domus Marbacensis sancti Augustini et omnium Sanctorum Basiliensis diocesis ordinis diui Augusti (?) canonicorum regularium prope Columbariam. Vgl. Cat. gén. des bibl. des dép. III p. 58 f.

1[a]) *Codex Angelomontanus* I $^2/_3$ „Pompeius Trogus, d. i. Justinus. 44 Bücher. saec. XII." Pertz' Archiv VII p. 179.

2) *Codex Parisinus 4952* membr. saec. XII. Enthält Justin, Briefe von Arnold v. Halberstadt und Walo, Hermogenes, Auszüge aus Valerius Maximus und Gellius. Ehemals Colbert gehörig.

3) *Codex Parisinus 4955*, „eine aus einer grossen Anzahl zusammengebundener Pergamentfragmente, darunter zwei oder drei aus dem 9. und 10. Jahrhundert, verschiedenen Formats gebildete Miscellanhandschrift. Das Justinfragment, das nicht aus dem 13., sondern unzweifelhaft aus dem 12. Jahrhundert stammt, steht vorn.

1) Ziegelbauer, Historia literaria ordinis S. Benedicti I p. 500.

2) Justinus ed. Fischer p. VIII f. p. XVII. Die Ausgabe des Danesius selbst habe ich bisher noch nicht einsehen können.

Es umfasst acht Blätter zu langen Reihen, ist überschrieben: liber hystoriarum philippicarum et totius mundi origines et terrę situs und reicht bis I, 10, 21: notas habebant. Consti.... Wie in 4951 stehen die Prologe alle zusammen voran. Das im Cataloge vorhergehende Manuscript"

4) *Codex Parisinus* „*4954* fängt am Ende des ersten Buchs mitten im Worte da an, wo das Fragment von 4955 aufhört ....tuitur ergo dux omnium suffragio u. s. w. Bei dem unmittelbaren Zusammenstehen der Handschriften ist es schwer begreiflich, wie die Verfasser des Catalogs nicht merken konnten, dass jenes Fragment von 4955 der Anfang zu 4954 sei. Selbstverständlich ist letztere Handschrift nicht wie der Catalog angibt aus dem 13., sondern wie das Fragment aus dem 12. Jahrhundert. Der Codex 4954 hat 66 Blätter Pergament kl. Fol., von denen das letzte nur zu einem Sechstel beschrieben. Bl. 65 geht XLIV, 2, 2 rerum creditarum mortui (sic!), das folgende Blatt ist ausgeschnitten und das heute 66 foliirte Blatt enthält XLIV, 5, 4 ad occupandam prouinciam bis zum Schlusse in formam prouinciae redegit. Die Handschrift ist übrigens vom Anfang bis zu Ende von derselben Hand geschrieben." Brakelmann.

5) *Codex Parisinus 4874* membr. saec. XIII. Enthält Orosius und Justinus. Ehemals im Besitze von Colbert.

6) *Codex Parisinus 4953* membr. saec. XIII exeunt. Ehemals Memmius gehörig.

7) *Codex Parisinus 4957* membr. saec. XV.

8) *Codex Parisinus 4958* chart. saec. XV.

9) *Codex Parisinus 4959* chart. saec. XV. Ehemals Mazarini gehörig. Das erste Buch fehlt.

10) *Codex Parisinus 4960* chart. saec. XV.

11) *Codex Parisinus 4961* membr. saec. XV.

12) *Codex Parisinus 4962* chart. saec. XV. Enthält Justin und Plinius de uiris illustribus. Ehemals Baluze gehörig.

13) *Codex Parisinus 5013* membr. saec. XV. Ehemals Colbert gehörig.

14) *Codex Parisinus 5012* chart. von 1453. Ehemals Mazarini gehörig. Am Schluss „summaria", wohl die Prologe.

15) *Codex von St. Omer 714* chart. fol. saec. XV. Enthält Justin mit Prologen, Solinus und einen Tractat dem iraculis mundi. Stammt aus der Abtei St. Bertin. Am Schlusse steht: Iste liber est Richardi de Capella, cantoris et canonici Sancti Donatiani Brugensis, per eumdem uisus, correctus et punctuatus. Ueberschrift des Justin: Liber Historiarum Philippicarum et totius mundi origines et terre situs. Vgl. Cat. gén. des bibl. des dép. III p. 315 f.

16) *Codex Vesontinus* (Bibliothèque de la ville) membr. quart. von 1468. Vgl. Haenel a. a. O. col. 69.

17) *Codex Insulanus* (Bibliothèque de la ville de Lille T 20) chart. saec. XV. Vgl. Haenel a. a. O. col. 180.

18) *Codex der Arsenalbibliothek zu Paris* (Histoire No. 5) membr. fol., très-belle écriture. Vgl. Haenel a. a. O. col. 317.

19) *Codex Ratumagensis* (Bibliothèque de la ville de Rouen Section Histoire No. 12) membr. Vgl. Haenel a. a. O. col. 430.

20) *Codex Turonensis* membr. oct. saec. XV. Stammt aus St. Martin. Vgl. Haenel col. 483.

21) *Codex Escorialensis III Z 20* membr. saec. XIV.

22) *Codex Escorialensis III E 21* membr. saec. XV.

23) *Codex Escorialensis III C 16* membr. saec. XV.

24) *Codex Escorialensis II M 11* chart. saec. XVI. Von Beroaldus recensirt.

25) *Codex Escorialensis III E 22* chart. von 1532. Vgl. Haenel col. 950.

26) *Codex ecclesiae maioris Toletanae* membr. quart. saec. XIV. Vgl. Haenel col. 994.

27) *Codex Musei Britannici Harl. 2487* saec. XV.

28) *Codex Mus. Brit. Harl. 2657* von 1442.

29) *Codex Mus. Brit. Harl. 2740* von 1451.

30) *Codex Mus. Brit. Harl. 2705* von 1452.

31) *Codex Mus. Brit. Harl. 4822* saec. XIV.

32—50) *Codices Mus. Brit. Harl. 2718. 2741. 2747. 2762. 5076. 5279, Arund. 89, Burn. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 239, Add. 11761. 12013. 14091. 14797. 18152*, sämmtlich saec. XV.

51) *Codex Musei Britannici Add. 12012* von 1433.

52) *Codex Glasguensis Hunterianus Q 5, 83* „Justini epit. historiae Romanae c. not. mss.“ Vgl. Haenel col. 788.

53) *Codex Middlehillensis 1845* (Meermannianus 736) membr. saec. XV; 1412 gekauft. Vgl. Haenel col. 863.

54) *Codex Middlehillensis II* vgl. Haenel col. 894.

55. 56. 56[a]) *Codices Havnienses 451. 452. 453* membr. fol. saec. XIV u. XV, der letzte 1699 von Rostgaard in Venedig gekauft, ein Palimpsest über einer mittelalterlichen lateinischen Schrift.

57) *Codex Franequeranus 25*, jetzt in Leeuwaarden, membr. quart. saec. XIV. Enthält Justin. „Inscriptio deest, sed in margine manu recentiore scriptum est: Justini abbreuiatoris trogi pōpeii liber dig^{m9} incipit. Eadem manus initio codicis argumenta capitum adscripsit, quae in sequenti parte desiderantur ... Subscriptio: Finis. Hoc uolumen ad Mgrm̄ Franciscū Sophlet pertinet. 1524. In penultimo folio: Est Ambrosii d. Cambray Juris Utrisq. (so) doctoris cōsiliarii regis xpia^{mi} francoꝝ et ipsius domus mḡri requestaꝝ ordinarii. A. de Cambray.“ Abschrift aus dem handschriftlichen Katalog der auf der Provinciale Bibliotheek van Friesland befindlichen Handschriften, gütigst mitgetheilt von Herrn Dr. du Rieu.

58) *Codex Lipsiensis bibliothecae Senatoriae 82. Rep. I. folio. 11, a* (vgl. Naumanns Katalog p. 25), membr. saec. XV in Italien geschrieben, wurde 1737 auf der Sellschen Auction von der

Rathsbibliothek erworben; „foliis constat 121, quorum 1. 120b et 121 scriptura uacant. Fol. 1 a picta sunt insignia gentilitia, ut uidetur Johannis de Luxemburg." Enthält Justin mit Prologen. Die letzteren stehen am Schluss und enthalten nach einer Mittheilung Herrn von Gutschmid's einen abscheulich interpolirten Text; der Justin ist nie verglichen worden.

59) *Codex Palatino-Caesareus 270* membr. oct. saec. XV. Ueberschrift: Justini Epitome in Trogum Pompeium incipit. Unterschrift: Justini Hispani liber XLIIII et ultimus explicit.

60) *Codex Palatino-Caesareus 271* membr. 4° saec. XVI ineunt. Ehemals Sambucus gehörig. Während meiner Anwesenheit in Wien waren beide Codices verschickt.

61) *Codex Taurinensis MLVI* membr. saec. XV „Justini complectitur historias." Vgl. Pasinus, Codices mss. bibl. Taur. p. 358. Enthält ausserdem eine Beschreibung Italiens ohne allen Werth. Vgl. Pertz' Archiv IX p. 604.

62) *Codex De-Rossianus 38* membr. quart. saec. XIV — XV.

63) *Codex Parmensis HH IV 19 (856)* membr. quart. Subscriptio: Explicit: die ueneris XXI marcii MCCCCLXVI indicione (?) tercia decima. | Urbis uirgili Johannes nomine natus | bragdarumque fuit scriptor hic prole creatus. Diese beiden Notizen verdanke ich Herrn Professor Paul Krüger. Während meines Aufenthaltes in Parma war die Bibliothek geschlossen.

64) *Codex Marcianus* membr. saec. XV. Ob identisch mit dem von Montfaucon, Diarium Italicum p. 76 erwähnten Codex Taruisianus?

65) *Codex Ravennas* membr. von 1461. Mittheilung von Herrn Dr. Förster.

66) *Codex Vicentinus* (biblioteca della pietà del Monte) saec. XV nach Blume, Bibliotheca p. 234.

*67) *Codex Ambrosianus D 77 Inf.* chart. oct. geschrieben 1470. Geschenk des Grafen Archinto 1674. Enthält Justin ohne Prologe und ist völlig werthlos.

68) *Codex Albornotianus 141* membr. saec. XIII. Ist mir unzugänglich geblieben.

69) *Codex Albornotianus 784* membr. saec. XV. Mittheilung von Herrn Dr. Förster.

*70) *Codex Magliabecchianus D 103* chart. fol. saec. XV. Enthält Justin ohne Prologe und Ueberschrift. Am Schluss steht: Hic liber est mei petri francisci neri cui initium et finem manu ꝓpia (so) imposui. Mit initium scheinen die mit Capitalbuchstaben geschriebenen Worte Cum multi ex Romanis et gemeint zu sein.

*71) *Codex Laurentianus plut. 89 cod. 37 Inf.* chart. quart. saec. XV exeunt. Enthält Justin ohne Prologe und Florus. Anscheinend ohne allen Werth.

*72) *Codex Laurentianus plut. 66 cod. 18* chart. fol. saec. XV exeunt. Enthält Justin ohne Prologe. Scheint werthlos.

74) *Codex Archivii S. Petri 30, E*, membr. quart. saec. XIV, ungefähr 100 Blätter umfassend. Auf fol. 1r das Wappen der Orsini. Enthält Justin ohne Prologe. Mittheilung meines Freundes Gardthausen.

75) *Codex Angelicus J. 5, 1*, membr. saec. XV angeführt von Blume, Bibliotheca p. 143. Diese Handschrift enthält jetzt einen andern Autor und im Katalog der Angelica steht überhaupt kein Justin.

76) *Codex S. Placidi*, angeführt von Blume, a. a. O. p. 226, „Justini Troii Pompei abbreuiatoris libri. Accedit Eutropius. Membr. fol. folior. 127“. Vgl. meine Schrift: „die Verbreitung des Justinus im Mittelalter“ p. 40.

77) Ein Justin mit dem Wappen der Sforza, zum Kauf angeboten in der Allgemeinen Zeitung 1870 Nr. 68 Beilage.

78) Ein in Quaritch's Catalogue 1868 p. 9 n. 6 zum Verkauf angebotener Codex saec. XIV, bezeichnet als „Clarissimi historici Justini super historiis Pompei epythoma. 4°. A beautiful MS. by an Italian scribe, upon vellum .... marked 'uolumen 7um Bibliothecae Fr. Aloysii de Baronis Ord. Serv. 1748.'“

79) *Codex Librianus 558* membr. fol. saec. XV „IVSTINI EPITOMA EX HISTORIIS TROGI POMPEII TOTIVS ORBIS.“ In Italien geschrieben, ehemals im Besitz von Menetti. Als Lesart wird angeführt I, 2, 3 uelamentis uirilis uestis, was an Contamination denken lässt.

80) *Codex Librianus 560* chart. fol. saec. XV. Justini Historia. „This excellent manuscript deserves a careful collation, as it would furnish several various readings.“ Es wird erlaubt sein, das zu bezweifeln.

81) *Codex Malatestianus* bei Maccioli, Catal. bibl. Malatest. Caes. II p. 92. Angebliche Ueberschrift: Justini Libri XLIV Historiarum Philippicarum et totius mundi Originum et terrae situs ex Trogo Pompeo excerptarum. Nach der italienischen Statistik saec. XIV.

82) Ein Justin, geschrieben 1433 in Rieti, aus der Bibliothek des Naudaeus, bei Labbé, Nova bibl. mss. libr. p. 68.

Prüfen wir nunmehr, wie sich die beiden Archetypi der Italiker und der Transalpinen zu einander verhalten und schauen wir uns zunächst die Anklageacte etwas näher an, welche Jeep gegen die ersteren formulirt hat. Es ist ihm dabei freilich der üble Umstand begegnet, dass er von den ihm bekannten Vertretern derselben nur den Mediceus 1 (F) anführt und auch diesen nur gelegentlich. Die Unbrauchbarkeit desselben schien ihm so klar erwiesen, dass er sich nicht die Mühe genommen hat, in der Vorrede seine Ansicht über denselben auszusprechen. Die Folge davon ist aber gewesen, dass er als Vertreter der Klasse den stark interpolirten Dresdensis 172 und die contaminirten Guelferbytanus 496, Dresdensis 173 und Lipsiensis aufführt und daher seinen Deteriores eine Menge Vorwürfe macht, welche nur die zufällig von ihm benutzten Handschriften treffen. Sein Misstrauen aber geht so weit, dass er sogar darüber zweifelhaft ist, ob die Deteriores bei der grossen transalpinen Lücke

IX, 7, 3 ff. wirklich die Worte des Justin aufbewahrt oder aus eigenem Ingenium die Lücke ausgefüllt hätten.[1]) Auf derlei Gerede näher einzugehen ist wirklich überflüssig, es bildet übrigens auch bloss die Einleitung. Die eigentliche Anklage gegen die Italiker geht dahin, dass sie einmal durch nicht nothwendige Zusätze den Text verunstaltet hätten, um ihn mit der trivialen Grammatik (vulgaria grammaticorum praecepta) in Uebereinstimmung zu setzen oder klarer und deutlicher zu machen, dann dass sie die Wortstellung beliebig geändert, dass sie ferner die überlieferten Worte mit Synonymen vertauscht und die gemeinen Wortformen und Constructionen an die Stelle der ungewöhnlichen gesetzt, endlich dass sie aus Unverstand zuweilen die Worte des Justin in das grade Gegentheil verkehrt hätten. Das Alles wird mit einer so grossen Menge von Stellen belegt, dass der Vertheidiger einen Augenblick starr und staunend stehen bleibt und an seiner eigenen Sache irre zu werden anfängt. Aber die Anklage kämpft an vielen Punkten nur mit Windmühlen, ihr Hauptgewicht trifft die contaminirten Codices, und was gegen diese gesagt wird, mag getrost unwidersprochen bleiben. Alle diejenigen Stellen, wo sie allein die angegriffene Lesart haben, können wir daher von der Erörterung ausschliessen. Was sind denn aber zunächst die unnützen Zusätze, welche die Italiker gemacht haben sollen? Die von Jeep p. VIII f. aufgeführten können wir übergehen, da sein Verwerfungsurtheil über dieselben nur auf der anderweitig gewonnenen Ueberzeugung von dem geringen Werthe der Italiker zu beruhen scheint.[2]) An sich geben sie keinen Anstoss und Jeep selbst gesteht die Lückenhaftigkeit von T an einigen dieser Stellen zu, ersetzt jedoch das Fehlende durch eigene Vermuthungen. Nur I, 4, 12 mag etwas näher betrachtet werden, da von Jeep im Text nicht einmal durch eine Klammer eine Andeutung von Abweichungen der Handschriften gegeben wird. Dort schreibt nämlich J: Quem ubi in manum mulier accepit, ueluti ad notam adlusit, tantusque in illo uigor et dulcis quidam blandientis infantis risus apparuit, ut pastorem ultro rogaret *uxor suum partum pro illo exponeret* permitteretque sibi siue fortunae ipsius siue spei suae puerum nutrire. T lässt die cursiv gedruckten Worte aus, und dieser Lesart folgt Jeep, indem er ganz consequent statt permitteretque einfach permitteret schreibt. Die folgenden Worte indessen „Atque *ita* permutata sorte paruulorum“ verlangen den von J gegebenen Zusatz, das permitteretque von T weist auf eine Lücke hin und die Aehnlichkeit der Endungen von rogaret und exponeret erklärt eine Auslassung sehr einfach. Weiter heisst es II, 3, 13 in J: in regnum *trepidus* se recepit, während

1) Justinus rec. Jeep p. VIII.
2) Die Stellen II, 14, 2 (vgl. oben p. 58 f.) und XXXIII, 1, 7 gehören übrigens nicht hierher, über I, 3, 3 und XXIX, 1, 8 wird unten gehandelt werden.

trepidus in T fehlt. Schon Orosius I, 14 bietet aber, wie wir gesehen haben, wenn auch nicht trepidus, so doch territum, und was wichtiger ist, der Sprachgebrauch ist durchaus für J. Man vergleiche z. B. II, 5, 10. II, 13, 9. II, 15, 20. XXVII, 2, 5. XXXIV, 1, 9. Dann soll interpolirt sein II, 4, 26 hortatur comites *in ultionem*, da die beiden letzteren Worte in T fehlen. Nun wird zwar bekanntlich hortari vielfach auch von Justin absolut gebraucht, und allerdings würde man eher ad ultionem oder das blosse ultionem erwarten, aber auch die Wendung hortare in aliquid kommt bei Justin vor; XXVI, 1, 8 heisst es: in uindictam patriae hortatur. Es liegt desshalb kein Grund vor, die italische Lesart zu verdächtigen. Es kommt hinzu, dass der Zusammenhang eine nähere Bezeichnung dessen erforderlich macht, wozu ermahnt wird. Ferner wird XI, 9, 15 von Alexander gesagt: easque (nämlich die Verwandten des Dareios) et haberi *et salutari* ut reginas praecepit, die Transalpinen lassen et salutari aus und demnach muss es wohl ein „additamentum non necessarium“ sein. Aber salutari hat seinen guten Sinn, die gefangenen Frauen sollen nicht nur wie Königinnen behandelt, sondern auch als solche titulirt werden. Streicht man die Worte et salutari, so ist für das et vor haberi nur schwer eine Beziehung zu finden, während die Uebereinstimmung der Endungen auch hier ein leichter Anlass zur Auslassung war. Ebenso wird eine rhetorisch wohl abgewogene Periode des Justin ruinirt, wenn man XV, 4, 23 nicht mit J schreibt: Sed socii profligato *hostili* bello denuo in semet ipsos arma uertunt, sondern hostili mit T auslässt. Hostilis bildet ja gerade den Gegensatz zu dem folgenden *in semet ipsos*, und es ist wohl nicht nöthig, für die Bedeutung von bellum hostile auf Cic. epist. ad fam. V, 12, 2 hinzuweisen (vgl. Justin. XIII, 6, 17). XIII, 1, 10 sollen die Italiker gar Justin das Gegentheil von dem sagen lassen, was er eigentlich wollte, indem sie schreiben: Sed *nec* amici Alexandri frustra regnum spectabant, da die Transalpinen nec auslassen. Diese Behauptung stammt von Bongars, aber schon Modius hat sie zurückgewiesen. Will Justin denn hier wirklich sagen, dass die Feldherrn Alexanders ihr Ziel, die Herrschaft, nicht erreicht hätten und zwar desshalb, weil ihre Ansprüche darauf gleich gewesen und sie daher in Zwietracht entbrannt seien? Würde das nicht mit den von Justin erzählten Ereignissen streiten? In Zwietracht sind sie entbrannt, aber wenn sie untergingen, starben sie doch als Könige und wenigstens einige von ihnen im gesicherten Besitze der Herrschaft. Aber auch der Zusammenhang gibt den Transalpinen Unrecht. Es wird uns erzählt, wie nach dem Tode Alexanders seine Feldherren seine Herrschaft, seine Soldaten seine Schätze zu erben gedachten, mit enim wird dann angeschlossen, dass sich wirklich gewaltige Summen in der königlichen Schatzkammer befanden und dann hinzugefügt, dass auch die Hoffnungen der Generale wohl begründet waren, da sie eines königgleichen Ansehns genossen.

An den übrigen von Jeep angeführten Stellen lässt sich ein Beweis für die Richtigkeit der italischen Lesart allerdings nicht führen, aber eben so wenig etwas Verständiges gegen dieselbe vorbringen. Wenn sie II, 1, 20 und V, 11, 11 tot einfügen, so entspricht das nur einem sehr beliebten lateinischen Sprachgebrauch und erscheint tot gerade an diesen beiden Stellen sehr am Platze. Dass tot in Handschriften ausfällt, ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, es fehlt z. B. mit Unrecht in J bei Just. XIX, 3, 3. Ebenso wenig lässt sich gegen das iam *tunc* „schon damals" II, 9, 15 etwas einwenden oder gegen das ciuium *tuorum* XVIII, 7, 12, an welch letzterer Stelle das Possessivpronomen sogar fast nothwendig erscheint. Wenn ferner J XXIX, 1, 11 schreibt: ultro *etiam* Aetolis bellum inferre gestiebat, so gibt es bekanntlich eine Menge Parallelstellen für diese Verbindung und die Aehnlichkeit der Anfänge von etiam und Aetolis ist ebenso gross, als die der Endungen von ciuium und tuorum. Steht es so mit den Beweisen für die interpolirten Zusätze in J, so können wir auch wohl II, 9, 9 getrost non expectato *auxilio* in den Text setzen, da das blosse expectato zwar nicht unerhört, aber doch ungewöhnlich ist, und die Endungen to und lio sich ähnlich genug sehen, um eine Auslassung zu motiviren.[1])

Dass nun die Anklagen, welche von solchen Einschiebseln hergenommen sind, die sich nicht in allen Handschriften der „Deteriores" finden, haltlos zu Boden fallen, versteht sich von selbst. Einzig und allein das lue XX, 5, 10 findet sich in EFLS (lu& L) und es wäre allerdings möglich, dass wir es hier mit einem Glossem zu thun hätten. Ein definitives Urtheil aber wird darüber nicht eher erlaubt sein, als bis die heillos verwirrte karthagisch-sicilische Geschichte endlich einmal in Ordnung gebracht worden ist. Weiter heisst es, dass die Deteriores hauptsächlich Partikeln hinzufügten, welche nicht nothwendig seien. In der That finden sich die meisten der angeführten Lesarten auch in E F L S (aber z. B. nicht *in Tyro* XI, 10, 11), doch kann auch das keinerlei Gewicht in die Wagschale werfen. Dass diese Partikeln unrichtig gebraucht seien, hat noch Niemand behauptet, an einigen der von Jeep angeführten Stellen sind sie gradezu nothwendig. Dass aber in T wie in J derartige kleine Worte durch Nachlässigkeit der Abschreiber massenweise ausgefallen sind, ergibt sich schon bei flüchtiger Durchsicht selbst des Jeepschen und Dübnerschen Apparates und ist eine Erscheinung, die sich bei allen Handschriften lateinischer Prosaiker wiederholt. Eine Entscheidung kann hier nur durch genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs getroffen werden, ohne dass jedoch dieselbe irgend-

1) aspernantur II, 2, 7 findet sich bloss in interpolirten Handschriften des 15. Jahrhunderts. Uebrigens scheint es gar nicht überflüssig, zu bemerken, dass es eines äusseren Anlasses gar nicht bedarf, um ein Wort auszulassen. Wer jemals in grösserem Umfang Handschriften collationirt oder Abschriften durchgesehen hat, wird das bestätigen.

wie für die Beurtheilung des Werthes einer Handschrift von erheblicher Bedeutung sein könnte. Als ein Beispiel, wohin die Ueberschätzung der handschriftlichen Auctorität in dieser Beziehung führen kann, mag Jeep's Schreibung I, 2, 8 non contenta adquisitos *uiro* regni terminos tueri dienen, wo J a uiro liest. Jeep constituirt hier einen sogenannten griechischen Dativ, der ohne Beispiel bei Justin ist, während es gleich nachher I, 2, 11 in allen Handschriften heisst: contentus elaborato a parentibus regno.

Gehen wir schliesslich noch die Notizen durch, welche Jeep aus dem achten und neunten Buche für den Guelferbytanus 496 und seinen Lipsiensis gegeben hat. Dass diese Zusätze beinahe sämmtlich Interpolationen sind, ist allerdings richtig, aber für die Italiker irrelevant. Nur drei derselben finden sich in J, einer in V^1 (IX, 2, 7 set [ut] uix), einer in V^2 (VIII, 2, 7 dignum itaque [creditum est] quia diis), die übrigen fallen jenen beiden Handschriften allein zur Last. Jene drei Stellen aber verdienen näher angesehen zu werden. IX, 1, 1 bieten E si Byantium (so), F sibi Byantium (so), L sibi Bizantium; si sibi Byzantium ist also jedenfalls späte Interpolation und die Lesart von F L einfach das Resultat einer Dittographie, keine bewusste willkürliche Textesänderung. IX, 2, 14 ist uirtute et numero et animo schon von Orosius bezeugt und gerade die angezweifelten Worte et numero sind vollkommen in Ordnung, wie später gezeigt werden soll. IX, 8, 3 endlich ist gegen die Phrase habuit et multos alios (so J) *filios* ex uariis matrimoniis regio more susceptos gar nichts einzuwenden (vgl. XI, 10, 3. XXVIII, 1, 1. XXXVIII, 2, 4), die Aehnlichkeit der Endungen verursachte den Ausfall in T. Uebrigens fehlt filios auch in L, aus demselben Grunde.

Der zweite Anklagepunkt lautet auf willkürlich veränderte Wortstellung. Auch hier passen von den angeführten Beispielen bloss fünf, die übrigen fallen auf Rechnung der von Jeep benutzten schlechten Handschriften. Solche Abweichungen in der Wortstellung kommen, wenn auch nicht so häufig als Jeep annimmt, doch grade nicht selten zwischen den beiden Klassen J und T vor, wie ja das überhaupt bei allen Schriftstellern der Fall ist. Nur selten lässt sich bei einem Prosaiker aus der Natur der Sache eine Entscheidung treffen, welche Stellung die richtige sei, man muss sich meist begnügen, der aus andern Gründen für die bessere erkannten Ueberlieferung zu folgen. Einiges lässt sich freilich durch Beobachtung des Sprachgebrauchs sicher stellen, für das Urtheil über den Werth einer Ueberlieferung aber wird die Wortstellung nur in den seltensten Fällen irgendwie massgebend sein können. Von den fünf hier in Frage kommenden Stelleu ist an einer die italische Lesart unzweifelhaft richtig, sicherlich ist XXX, 4, 8 rerum recentissime gestarum und nicht rerum gestarum recentissime zu schreiben. Das lehrt der gemeine Sprachgebrauch und auch Justin gebraucht res gestae keineswegs als untrennbaren Gesammtbegriff. Da mir zur Zeit keine Stelle mit einem Adverbium gegenwärtig ist, so mag das rerum a Scythis ge-

starum II, 1, 1' als Beispiel dienen. Ebenso erscheint XXXIV, 4, 4 legatos ... misere qui Hannibalem ... suspectum inuisumque *regi redderent* angemessener, als das transalpine redderent regi, obwohl sich ein Beweis für keine der beiden Lesarten führen lässt; an den übrigen Stellen (XXX, 2, 5 minus quam ipse rex poterat, XXXI, 4, 6 timide eum, XXXI, 6, 7 illi spem) muss vollends vorläufig Alles unentschieden bleiben.

Schwerer zurückzuweisen ist der dritte Anklagepunkt, das Vertauschen richtiger Worte mit Synonymen und die Ersetzung seltener Constructionen durch gewöhnlichere. Einmal lässt sich nicht behaupten, dass die Italiker überall den Transalpinen gegenüber im Recht seien, dann aber ist ein Theil der Abweichungen Folge der Glossen, welche sich im Urcodex fanden, wie später erwiesen werden wird. Diese Beschränkungen aber festgehalten, muss auch dieser Vorwurf für durchaus unbegründet erklärt werden. Und zwar ist es wiederum die Benutzung der schlechten Handschriften von Wolfenbüttel, Leipzig und Dresden und die gänzliche Vernachlässigung des Mediceus 1, welcher wir diesen Fehlschluss verdanken. Beispielsweise finden sich unter den sechsundzwanzig von Jeep aus dem ersten Buche zum Beweise für seine Behauptung angeführten Stellen nur zwei, wo die Italiker wirklich von den Transalpinen abweichen. An einer derselben (I, 6, 6 se secutos T) ist zuzugeben, dass die transalpine Lesart den Vorzug verdient, an der andern (I, 9, 12) ist das Gegentheil der Fall. In T heisst es dort: Igitur magi ad fauorem populi conciliandum tributa et militiae uacationem (uocationem V^1 R H G D) in triennium permittunt, in J steht remittunt statt permittunt. Jeep hat die Lesart von T abdrucken lassen; wie sie zu verstehen ist, muss ich bekennen, nicht einzusehen. Von den von ihm beigebrachten Stellen sind II, 4, 11 und XI, 4, 8 ganz irrelevant; die dritte (XI, 9, 14 non mortem, sed, dum Darei corpus sepeliant, dilationem mortis deprecantur) findet ihre Erklärung in der Bedeutung von deprecari, da man ebenso gut sagen kann mortem deprecari, als dilationem deprecari. Ein derartiger Gebrauch von permittere aber ist unerhört und die Lesart von T daher unbedingt zu verwerfen. Es bleiben also drei Auswege. Entweder man behält die italische Lesart bei und nimmt remittere in prägnantem Sinne oder man schreibt mit J. F. Gronov tributi statt tributa oder endlich man nimmt eine tiefer gehende Verderbniss der ganzen Phrase an. Für das letztere könnte der Umstand sprechen, dass Justin sich an der ganz congruenten Stelle XXXVIII, 3, 9 zweier Zeitwörter bedient und schreibt: Debita ciuitatibus publica priuataque remittit et uacationem quinquennii concedit. Heilungsversuche können auf verschiedenem Wege angestellt werden. Uebrigens ist die Verwechselung von per und re in Handschriften so häufig, dass hier durchaus nicht an bewusste Interpolation gedacht zu werden braucht.

Von den weiter angeführten Stellen trifft wieder ein Theil nur

bei den interpolirten und contaminirten Handschriften zu (I, 9, 13. II, 10, 14. II, 11, 15. V, 9, 7. IX, 2, 7. IX, 3, 5. XI, 14, 5. XII, 7, 9. XIII, 3, 2. XIII, 7, 2. XXI, 4, 7. XXIII, 1, 14. XXIV, 7, 9. XXV, 4, 8. XXXI, 6, 2. XXXVIII, 3, 6. XXXVIII, 4, 10. XXXVIII, 9, 9), andere bieten so winzige Abweichungen dar, dass man auf sie ein Urtheil über die Handschriften nicht gründen kann (I, 10, 19 non — ne, II, 15, 6 legatione — legationem, II, 6, 5 glande — glandem), wieder andere lassen ein Urtheil aus innern Gründen gar nicht zu oder erweisen sich als zur Kategorie der Glossen gehörig (XI, 13, 3 aestu — metu, XVI, 5, 15 occupatur — obtruncatur), über welche später im Zusammenhange zu reden sein wird, bei dem Rest aber lässt sich zeigen, dass grade die italische Lesart die richtige ist. Doch untersuchen wir das im Einzelnen. II, 3, 8 heisst es in T: Primus Scythis bellum indixit Vexosis (oder eine ähnliche Corruptel) rex Aegyptius, missis *primo lenonibus* (lenonis A, legationibus G[1]), qui hostibus parendi legem dicerent. Statt primo lenonibus steht in J prius legatis. Man sollte meinen, Jeder sähe auf den ersten Blick, dass die italische Lesart die einzig richtige, die transalpine Resultat einer unglücklichen Emendation des irgendwie corrupten Archetypus sei. Aber nein, Bongars, Graevius, Dübner und Jeep halten die transalpine Lesart gegenüber der auch durch Orosius I, 14 gestützten italischen aufrecht und erklären die letztere für eine Interpolation. Bei keinem lateinischen Schriftsteller kommt leno in der hier verlangten Bedeutung vor, Justin selbst hat das Wort, so oft er auch Gelegenheit dazu gehabt hätte, nie wieder in diesem Sinne gebraucht; es schadet nichts, bietet doch das alte Glossar des Pierre Daniel folgende Glosse: „Leno, id ist mediator, qui apud Italos dicitur ambassator. Unde Trogus Pompeius in secundo historiarum: Praemissis lenonibus, qui hostibus parendi legem indicerent“ und hat nicht Graevius die Glossen des Isidor dafür angeführt? Man sollte wirklich glauben, Citate würden uncontrolirt von einer Generation von Philologen als unantastbares Erbstück an die andere überliefert. Auf das Zeugniss eines Glossars hin, in dem das Wort ambassator vorkommt, wagt man einen unerhörten Sprachgebrauch zu vertheidigen! Und Isidor wird hier citirt, der Origg. X, 63, 160 ganz trocken sagt: Leno, conciliator stupri, eo quod aliorum mentes blandiatur et deliniendo seducat! Das Beste bei der Sache ist noch, dass die Glosse gar nicht in dem Glossar des Daniel steht. Dieses, nämlich der Codex Bernensis 258 saec. X, besteht aus mehreren zusammengebundenen Glossaren. Was in denselben über leno vorkommt, ist Folgendes. In dem einen heisst es: „Lenonem inductorem inhonestum et rebus inhonestis propositum“, in einem andern: „Lenones, domestici uel asseculae“. Die Bedeutung ist mithin die gewöhnliche. Dass auf die andern Stellen, welche Graevius citirt, wie das ovidische „maxima lena mora est“ nichts ankommt, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Legatis ist also die ganz richtige Lesart, aber ebenso ist prius in seinem

Rechte gegen primo. Dafür spricht nicht nur das Zeugniss des Orosius, sondern auch der Sinn („vorher", nicht „zuerst") und der Sprachgebrauch des Justin (missis prius steht z. B. XXXII, 1, 9. Vgl. XXVI, 1, 7 occisis prius in gremio matrum paruulis liberis). Der ganze Unsinn ist aus einem Versehen von Bongars entstanden, der die Worte „leno, id est mediator, qui apud Italos dicitur ambassator", aber auch nicht mehr, an den Rand des Codex Bernensis 160 als im Glossar des Daniel vorkommend geschrieben hat.

Ebenso entspricht V, 6, 6 die italische Lesart *ex qua colluuione* hominum domini antea Graeciae conscripto exercitu uix libertatem tuebantur allein dem Sprachgebrauch, nicht das transalpine eaque in colluuione, wozu noch kommt, dass auch Orosius II, 16 ex hac colluuie liest.

Ebensowenig ist etwas gegen die Lesart XV, 4, 2 cum plebs nouas tabulas et diuisionem agrorum diuitum inpotenter *flagitaret* (flagitarent T) einzuwenden. Collective kommen allerdings bei Justin mit dem Plural vor, aber bloss dann, wenn der Begriff der Mehrheit hervorgehoben und, aus dem Collectivum des vorhergehenden Satzes gezogen, mit dem Verbum des folgenden verbunden wird, wie XXV, 2, 6 a remigibus et ab exercitus parte quae eo cum coniugibus et liberis confugerant, ... trucidantur. Plebs aber gehört keineswegs zu den von Justin auf diese Weise gebrauchten Wörtern; unter den wenigen Stellen, wo es bei ihm vorkommt, verweise ich beispielshalber auf XVI, 4, 16. Auch populus wird von ihm nie mit dem Plural verbunden, obwohl der Sprachgebrauch z. B. des Liuius auch dieses gestattet.

Auch XXIII, 1, 10 lässt sich die transalpine Lesart Horum igitur ex numero L primo ex agris finitimorum *praedare* (praedari J) soliti nicht durch das Citat aus Priscian VIII p. 799 P. rechtfertigen. Der passivische Gebrauch von Deponentien, welchen Jeep dafür gleichfalls geltend macht und der bei Justin allerdings sehr häufig ist, kann hier nicht in Betracht kommen, da Justin eben dieselben Formen bald als Deponens bald als Passivum behandelt.

Etwas verwickelter ist die Frage, ob XXIX, 1, 8 intenti mit T oder intentis mit J zu schreiben sei. Alles hängt davon ab, ob man mit J die Phrase beginnen lässt: his regibus pueris tametsi oder mit T einfach schreibt etsi. Gegen den in J enthaltenen Zusatz aber lässt sich nichts Vernünftiges vorbringen und der Text von T ergibt eine bei Justin unerhörte Construction. Jeep schreibt nämlich: Etsi nulli senioris aetatis rectores, erant tamen in suorum quisque maiorum uestigia intenti: magna indoles uirtutis enituit. Es wird kaum möglich sein, ein analoges Beispiel aus Justin beizubringen, dessen Stil im Allgemeinen ruhig dahinfliesst und sehr zu einer formelhaften Redeweise neigt. Auch kommt indoles ohne Bezeichnung desjenigen, dem sie zukommt, bei Justin nicht vor. Zu berücksichtigen ist noch, dass ein Interpolator schwerlich etsi in tametsi verwandelt haben würde, während die Aehnlichkeit von

tam mit der Endung von malum, das den vorhergehenden Satz schliesst, zu der Auslassung in T Veranlassung geben konnte. Es ist daher jedenfalls am Gerathensten, der italischen Lesart zu folgen und die transalpine für eine Interpolation zu erklären, hervorgerufen durch den Ausfall der Worte his regibus pueris tam.

Quod—debuisset freilich VIII, 2, 6 wird als Interpolation der Italiker statt des transalpinen quod — debuit zugegeben werden müssen.

Wohin übrigens unbedingtes Vertrauen auf handschriftliche Lesarten führen kann, mag an ein paar Beispielen gezeigt werden. I, 9, 8 bietet T: in femur grauiter uulneratus und dasselbe bieten E F L. Trotzdem ist die im Guelferbytanus 496 und im Lipsiensis enthaltene Lesart *in femore* unbedingt richtig, wenn auch nur eine richtige Conjectur. In dem Auszug aus dem 52. Buch des Liuius steht freilich in caput grauiter uulneratus, aber Justin selbst schreibt XLII, 2, 2 in bracchio uulneratus, IX, 3, 2 in femore uulneratus est und XV, 3, 3 in fronte uulnerauit. Ferner kann man II, 6, 5 nicht mit Jeep und T glandem uescentibus schreiben, sondern muss mit J glande uescentibus lesen, da es II, 2, 8 heisst: lacte et melle uescuntur, XIX, 1, 10 canina uesci prohibebantur und XLI, 3, 3 carne non nisi uenatibus quaesita uescuntur. Dass XLIV, 4, 11 eine Corruption des Textes vorliegt, die Stelle also hier nicht berücksichtigt werden kann, wird später gezeigt werden. Noch viel weniger kann ein thukydideischer Sprachgebrauch zur Rechtfertigung von *in legatione proficisci* II, 15, 6 angeführt werden, während sonst bei Justin *in* nach proficisci immer mit dem Accusativ construirt wird.

Doch lassen wir diese Kleinigkeiten und wenden wir uns denjenigen Stellen, wo die „Deteriores" etwas ganz Anderes, als der Schriftsteller wirklich wollte, in den Text hinein interpolirt haben sollen. Sind sie es doch, die über den Werth der beiden Klassen die Entscheidung bringen müssen. Natürlich befinden sich auch unter diesen Stellen wieder eine ziemliche Anzahl, an denen sich die getadelte Lesart gar nicht in E F S L findet (II, 2, 9. II, 10, 20. II, 13, 10. IV, 3, 5. IV, 5, 3. VI, 4, 4. XI, 9, 14. XII, 2, 8. XII, 4, 1. XII, 5, 1. XII, 8, 15. XIII, 1, 15. XIII, 4, 24. XV, 3, 2. XVI, 4, 13. XXI, 6, 2. XXII, 6, 5. XXIV, 8, 3. XXVIII, 3, 12. XXX, 4, 9. XXXII, 1, 6. XXXIII, 2, 4. XXXVII, 3, 4. XXXVIII, 2, 8. XXXIX, 1, 5. XLI, 1, 8), an andern wieder handelt es sich um einfache Buchstabencorruptelen, an noch andern muss man den Vorzug der Lesart von T zugestehen, an den meisten aber erweist sich grade die Lesart von J als die richtige, diejenige von T als die interpolirte.

I, 6, 16 bietet J: In eo proelio Astyages capitur, cui Cyrus nihil aliud quam regnum abstulit nepotemque in illo magis quam uictorem egit, eumque *maximae* genti Hyrcanorum praeposuit. Orosius I, 19 hat gleichfalls maximae, T dagegen decimum (V R B D) oder ducem (A H M G). Das Letztere ist von Jeep aufgenommen

worden, aber mit Unrecht, denn ausser dem Zeugniss von Orosius spricht für J auch noch das ganz sinnlose decimum in V R B D, welches seinen Ursprung einer Abkürzung oder Corruptel verdanken muss, in welcher x die Hauptrolle spielte und aus der dann die Lesart von A H M G interpolirt sein wird. Maximae entspricht sehr gut dem hier verfolgten rhetorischen Zwecke.

I, 7, 3 heisst es in J: Babyloniis rex Lydorum Croesus ..... in auxilium uenit; uictusque iam *de se sollicitus* in regnum refugit. T hat desolutus statt de se sollicitus (desolatus R^2, ac desolatus B G^2), die Autorität des von Jeep aufgenommenen desolatus ist also gleich Null, er weiss selbst nur den Guelferbytanus 497 dafür anzuführen. Orosius II, 6 dagegen schreibt uictus sollicite, hatte also offenbar die italische Lesart vor sich und diese allein gibt einen vernünftigen Sinn. Dass desolutus unmöglich sei, braucht nicht weiter erörtert zu werden, die einzig mögliche Bedeutung von desolatus aber, wie sie J. F. Gronov richtig angibt „desertus, nudatus, exutus exercitu, castris, copiis omnibus", passt nicht, da das Heer, wie aus § 5 hervorgeht, zwar demoralisirt, aber keineswegs vernichtet war. Auch hat schon Dübner von seinem Standpunkte aus (er schreibt ac desolatus) sehr begründete Bedenken gegen iam erhoben, was ihn schliesslich auch bestimmte, in den Addendis die italische Lesart anzunehmen.

V, 5, 6 heisst es: Tanta desperatio apud Athenienses erat, ut ex continenti Alcibiadem ducem Conone mutarent, arbitrantes uictos se non fortuna belli, sed fraude imperatoris .... *uicisse* autem eum priore bello ideo tantum, ut ostenderet hostibus, quem ducem spreuissent. Wer hätte glauben sollen, dass man die Lesart von T fecisse dem uicisse von J vorziehen würde? Gerechtfertigt soll das aber werden durch die Stellen XLII, 5, 12 plusque Caesar magnitudine nominis sui fecit quam armis facere alius imperator potuisset, XXVIII, 2, 14 ne fortius locuti quam fecisse uiderentur und V, 4, 11. 12 excusantes ipsi: iratum prouocatumque fecisse. Die beiden ersteren Stellen haben jedoch gar nichts mit der vorliegenden zu thun, da in der einen ein Object, in der andern ein Adverb zu facere vorhanden ist; bei V, 4, 11 aber ist das Object aus dem Vorhergehenden zu ergänzen. Die Unmöglichkeit der Lesart von T stellt sich am Klarsten heraus, wenn man den Versuch macht, sie zu übersetzen.

IX, 6, 6 steht in J: (Pausaniam) perductum in conuiuium solutumque mero Attalus non suae tantum, uerum et conuiuarum libidini *uelut scortum uile* subiecerat. Statt uelut scortum uile steht in A H uerum scortorum iure, V hat uerum uelut scortorum iure, aber das e in uerum ist ausradirt und durch i ersetzt, nachher hat V^3 das ganze Wort durchgestrichen, G endlich schreibt uelut scortorum iure. Man ersieht aus den Abweichungen in T zunächst, dass sich hier eine Glosse in dem Archetypus fand, indem vermuthlich der Schreiber zuerst, durch das vorangehende uerum verleitet, uerum



geschrieben und dann, seinen Irrthum bemerkend, uelut darüber geschrieben hatte. Weiter aber zeigt sich die italische Lesart als einfach und klar, während die transalpine allerlei Schwierigkeiten bereitet, weshalb schon Vossius ebrium statt uelut vermuthete. Sie erklärt sich aber sehr einfach durch Annahme einer Interpolation, sei es, dass Jemand seiner Entrüstung über das Verhältniss des Pausanias zu Attalos Ausdruck geben wollte, sei es, dass *uile* in *iure* verlesen und nachher scortorum interpolirt ward.

IX, 8, 6 steht in J: diuitiarum *quaestu* quam custodia sollertior. T hat quaestus, allein, wenn auch die Nominative vertheidigt werden können, so ist das doch kein Grund, die Lesart von J für interpolirt zu erklären, um so weniger, da das folgende Verbum sich wieder auf Philippus bezieht.

XI, 3, 1 lautet in J: In transitu hortatus Thessalos fuerat beneficiorumque Philippi patris maternaeque suae cum his *ab* eacidarum (habeacidarum E[1]) gente necessitudine admonuerat. T hat sub statt ab. Aber die letztere Lesart ist einzig richtig, „von den Aeakiden her" bestand jene Verbindung, wie Scheffer und Dübner richtig gesehen. Der erstere hat auch den Ursprung der Corruptel durch Dittographie des s von his aufgedeckt.

XI, 10, 2 steht in J: Tunc primum luxuriosa conuiuia et magnificentiam (magnificentia F L) *epularum* sectari, tunc et Barsenen captiuam diligere propter formae pulchritudinem coepit. T hat plurimum statt epularum und sprachlich dürfte dagegen kaum etwas zu erinnern sein. Desto mehr aber sachlich. Denn während magnificentiam epularum nicht den geringsten Anstoss gewährt, würde das blosse magnificentiam als das, was alles Folgende in sich begreift, nothwendig voranstehen müssen.

XII, 4, 2 heisst es von Alexander: militibus quoque suis permisit, si quarum captiuarum consuetudine tenerentur, ducere uxores: existimans minorem in patriam reditus cupiditatem futuram habentibus in castris imaginem quandam larum ac domesticae sedis; simul *et laborem* militiae molliorem fore *dulcedine* uxorum. So steht in J, in T aber lautet die letzte Phrase: simul ex labore militiae molliorem fore dulcedinem uxorum und das erklärt Jeep für echt. Aber schon die Vernunft der Sache spricht dagegen. Es kommt Alexander darauf an, den Soldaten die Lust zur Heimkehr zu benehmen und er hofft dies durch ihre Verheirathung zu bewirken, indem er ihnen dadurch einen Ersatz für die Heimath gewährt und das Lagerleben durch die Freuden der Ehe versüsst, keineswegs aber geht seine Absicht dahin, die dulcedo uxorum dadurch mollior zu machen (falls das überhaupt Latein ist), dass er ihr die labor militiae zur Seite stellt. Der grössere oder geringere Grad dieser dulcedo konnte ihm vollkommen gleichgültig sein. Dass aber die Soldaten gar, wenn man ihnen die Wahl liesse, vorziehen würden, mit ihren Frauen im Lager zu bleiben, weil sie dann infolge des psychologischen Satzes

vom Contrast mehr Genuss von ihren Frauen hätten, als „in otio“, widerspricht aller Erfahrung.[1])

XII, 14, 7 gehört eigentlich gar nicht hierher, da auch die meisten Transalpinen der Vorwurf der Interpolation trifft. Es heisst dort in A: Veneni tanta uis fuit, ut non aere, non ferro, non testa contineretur, nec aliter ferri nisi in ungula equi *poterat*. Auch in V steht poterat, aber a erst aus Correctur, H M G B und die Italiker haben poterit. Da wird man doch wahrlich besser thun, der gewöhnlichen, so gut bezeugten Construction zu folgen, als der ungewöhnlichen, für die nur der von Fehlern wimmelnde Codex A spricht. Die von Jeep angeführte Stelle des Curtius X, 10, 16 ist einmal corrupt,[2]) dann aber keineswegs ganz analog, da dort der ganze Satz von constat abhängt. Uebrigens herrscht in Bezug auf die Endungen erunt, erant, erint, erat, erit ein solcher Wirrwar in den Handschriften des Justin, dass hier auf keinen Fall von bewusster Interpolation die Rede sein kann.

XVIII, 3, 12 kann man entweder mit J schreiben: Ubi uero dies aduentare coepit editissimisque culminibus urbis oriens splendere, *expectantibus* aliis, ut ipsum solem aspicerent, hic primus omnibus fulgorem solis .... ostendit oder auch mit T spectantibus statt expectantibus lesen. Beides ist dem Sinne nach sehr gut möglich und die Verwechselung von spectare und expectare so unendlich häufig in Handschriften, dass hier nur von einem Abschreiberfehler, nicht von einer Interpolation die Rede sein kann.

XIX, 3, 10 heisst es in J: se quoque (sc. Imilconem) secuturum commilitones suos ostensurumque patriae non ideo se in eandem diem (eadem die A H G L, eam die V, eandem diem E F S, eam diem C) uixisse, quoniam uellet uiuere, sed ne hos, quibus nefanda lues pepercerat, inter hostium exercitus *relictos* morte sua proderet. Statt relictos, welches auch in C steht, haben A H V G legatos,[3]) der Guelferbytanus 498 locatos und das letztere hat Jeep aufgenommen. Die Autorität ist äusserst schwach, auch wenn man von dem Guelferbytanus auf B schliessen dürfte, die Lesart selbst keineswegs zu empfehlen, da relictos der Rede noch einen weiteren Effect beifügt, das trockene locatos aber sehr matt abfällt. An sich wäre freilich nichts dagegen einzuwenden (vgl. Cic. Laelius 12, 40), diese Stelle

---

1) So aber scheint Jeep die Sache verstanden wissen zu wollen. Er bemerkt: „Alexander existimat militum in patriam redeundi cupiditatem minorem futuram, si in castris uxores haberent; earum enim dulcedinem ex labore militiae molliorem etiam quam in otio fore. Cf. Cic. Phil. III, 14, 36 iucundiorem autem faciet libertatem seruitutis recordatio.“

2) Sie lautet in den guten Handschriften: Vim autem ueneni, quod in Macedonia gignitur, talem esse constat, ut ferrum quoque exurat, ungula iumenti dumtaxat patientem esse constat suci. Die interpolirten Codices haben ungulam statt ungula, Acidalius hat das zweite constat herausgeworfen.

3) Von B D R Bern. 116 steht mir für dieses Buch leider keine Collation zur Verfügung.

aber als Beweis für die Interpolation von J zu benutzen, ist etwas kühn.

XXI, 5, 9 dagegen hat einzig J die richtige Lesart. Es heisst dort: Nam licet *tyranni his* semper uitiis *abundent*, tamen simulatio haec uitiorum non naturae erat. Statt tyranni his — abundent schreiben A H G tyrannis — abundet, V^1 tyrannis — abundet, V^3 tyrannis (so) — abundet, B endlich tyrannus — abundaret, woraus sich tyrannis — abundet als Lesart des Archetypus von T ergibt.[1]) Tyrannis nun hier mit Jeep von der Tyrannenherrschaft zu verstehen, ist nicht möglich, da die der tyrannis zukommenden Eigenschaften mit dieser selbst erlöschen und die hier angeführten Laster den Tyrannen, nicht der Tyrannis zukommen. Tyrannis für tyranni gesetzt zu denken, geht nicht an. Mit Dübner und V^3 tyrannis his zu schreiben, ist völlig überflüssig, da sich das Alterthum alle Tyrannen als lasterhafte Menschen dachte.

XXII, 5, 7 ist nicht abzusehen, warum die Lesart von J und C: „*Nec* in repentino Poenorum metu modicum momentum (modico momento L) uictoriae" aus der transalpinen *Et* repentino etc. heraus interpolirt sein soll, indem vor modicum ein non ausgefallen wäre. Schon Dübner hat darauf hingewiesen, dass das erste n in nec sehr leicht wegen des vorhergehenden m ausfallen konnte, und dass c und t im Archetypus der Transalpinen einander bis zum Verwechseln ähnlich waren, zeigt ausser vielen andern Stellen das merkwürdige Xerxes fugic in A II, 13, 9.

XXIV, 4, 6 schreiben J und C: Hortante deinde successu diuisis agminibus alii Graeciam, alii Macedoniam omnia ferro *proterentes* petiuere, S hat prosternentes statt proterentes. Beide Lesarten sind möglich, für proterentes sind z. B. ganz congruente Stellen Tacitus, Hist. II, 26 und Ammian. XVI, 2, 6, für prosternentes liesse sich mit noch mehr Grund als Just. VI, 2, 16 die Stelle XXII, 6, 5 anführen. Warum aber Jemand statt prosternentes proterentes corrigiren sollte, ist nicht abzusehen, da das erstere Wort sehr viel häufiger vorkommt als das zweite.

XXV, 3, 8 heisst es von Antigonos: cum septem comitibus fugiens non iam recuperandi regni spem, sed salutis latebras ac fugae *solitudines* captat. So J. A schreibt solitudinisque statt solitudines, V solitudinisqu*e (vor der Rasur scheint ein a dagestanden zu haben), H G solitudinesque. Die Lesart von A aber führt zu einer sonderbaren Construction, die drei so eigenthümlich verschnörkelten Genitive bei latebras klingen äusserst auffallend, während fugae solitudines schon von Graevius richtig als „loca sola et deserta, per quae tuto fugias" erklärt worden sind. Dass ein Interpolator die Lesart von J für verbesserungsbedürftig hielt, kann nicht auffallen, da auch Scheffer eingestand, sie nicht zu verstehen.

---

1) C hat wie E F L S

XXV, 4, 2 ist die Lesart von T nec *quicquam* Pyrrum, qua tulisset *imperium* sustinere ualuit zuerst von Jeep vertheidigt worden, während alle früheren Herausgeber entweder mit den Italikern quisquam statt quicquam und impetum statt imperium lasen oder doch ihre Vermuthungen auf diese Lesarten bauten. Nach dem, was Dübner zu der Stelle beigebracht hat, ist gegen die Richtigkeit der Lesart von J an sich wohl nichts mehr zu erinnern, während die der Transalpinen nicht zu verstehen ist. Denn *imperium ferre* kann nur heissen „seine Herrschaft wohin tragen," was den Sinn hat, dass diese Herrschaft irgendwo aufgerichtet wird und dies würde grade der Ansicht Justins widersprechen. Ein imperium vermochte Pyrrhus nicht aufzurichten, seinem impetus aber war nicht zu widerstehen. Die beiden von Jeep citirten Stellen (XVIII, 1, 1 und XXIX, 2, 2) haben, soweit ich zu urtheilen vermag, mit der unsrigen gar nichts zu schaffen.

XXX, 2, 4 heisst es in J: itaque non contentae rege etc. und doch bezieht sich das Adjectiv auf die meretrix Agathoklia, auf ihren Bruder Agathokles und auf ihre Mutter Oenanthe. Richtiger erscheint daher die Lesart von T: contenti. Und doch liegt hier nicht in J, sondern in T eine Interpolation vor. XXX, 1, 7 ff. war erzählt worden, wie Agathoklia den König zu fesseln wusste, dann heisst es weiter c. 2: iam nec parietibus regiae contineri meretricis audacia potest, quam proterviorem sociata cum Agathocle fratre, ambitiosae pulchritudinis scorto, cotidiana regis stupra faciebant. Agathokles und seine Hingebung an den König dienen ihr also nur als Mittel, von besonderen ehrgeizigen Bestrebungen des Agathokles ist nicht die Rede. Dann weiter: accedebat et mater Oenanthe, quae geminae subolis inlecebris deuinctum regem tenebat. Es sind also bloss die Weiber, um welche es sich im Grunde handelt und daher wird folgerichtig fortgefahren: itaque non contentae. Das wird durch das Folgende bestätigt. § 5 heisst es: Agathocles regis lateri iunctus ciuitatem regebat (d. h. er war Premierminister), tribunatus et praefecturas et ducatus mulieres ordinabant (d. h. sie regierten in der That, Agathokles war nur ihre Creatur, welche sie vorschoben, da sie die Stelle eines ersten Ministers nicht auch formell übernehmen konnten). Von einer Theilung der Gewalt ist keine Rede, tribunatus et praefecturas et ducatus ordinare ist eine der wesentlichsten Functionen dessen, qui regit ciuitatem. Weiter beim Tode des Königs ist nur von den Weibern die Rede, sie plündern seinen Schatz, sie versuchen sich der Herrschaft zu bemächtigen, ohne dass von Agathokles etwas anderes gemeldet würde, als dass er nachher bei dem Ausbruch der Volkswuth über die Schandwirthschaft ebenfalls seinen Tod fand. So scheinen auch alle früheren Herausgeber die Sache aufgefasst zu haben; es wäre sonst auffallend, dass Niemand jenes contentae einer Note gewürdigt.

XXXI, 6, 5 steht in J: Itaque prima belli *congressione* cum cedentes suos rex cerneret, non laborantibus auxilium tulit, sed

fugientibus se ducem praebuit. Statt congressione hat T condicione. Dazu bemerkt Jeep: „Quamuis *belli* uel *proelii congressio* apud Justinum usitatissimum sit, hoc tamen loco ualeat optimorum codicum auctoritas. Cf. XXXVIII, 7, 6 nunc se diuersam belli condicionem ingredi." Ein solches Festhalten an derjenigen Ueberlieferung, welche man für die beste hält, mag ganz gerechtfertigt sein, man kann aber eine solche Stelle unmöglich als Beweis für die Interpolation der andern Klasse gelten lassen. Dazu kommt, dass die Lesart an sich falsch ist, denn für ein Treffen braucht Justin bloss den Ausdruck belli oder proelii *congressio*, die angeführte Stelle XXXVIII, 7, 6 hat einen ganz andern Sinn. Mithradates setzt dort seinen Truppen auseinander, mit wie geringem Selbstvertrauen er an den Skythenkrieg gegangen sei, da die Natur des Landes und der Charakter des Volkes einem eindringenden Feinde die grössten Schwierigkeiten bereite. „At nunc se diuersam belli condicionem ingredi" heisst dann einfach: „jetzt aber beginne er den Krieg unter ganz andern Bedingungen", da nämlich das Klima und die Reichthümer Asiens, wie der Hass der Provincialen gegen die Römer sein Unternehmen ungemein erleichterten.

XXXIV, 1, 5 liest J: Sed legatis occulta (occulte V²) mandata data (*om.* T) sunt, ut corpus Achaeorum dissoluerent singulasque urbes proprii iuris facerent, quo (quod V, aber d eras.) facilius et ad obsequium cogerentur et, si quae urbes contumaces essent, *frangerentur.* Statt frangerentur liest A trahicerentur, ebenso V, aber h schon von erster Hand durchgestrichen, traicerentur die übrigen Transalpinen. Jeep vertheidigt diese Lesart damit, dass es Sitte der Makedonier und Römer gewesen sei, „incolas urbium contumacium in alias sedes transferre" und vergleicht VIII, 5, 7, VIII, 6, 1, XII, 5, 12 und XXXIII, 2, 8, von welchen Beispielen das letzte nicht passt, da dort nur von einzelnen weggeführten Bürgern die Rede ist. Dass traicere in diesem Sinne gebraucht wird, unterliegt keinem Zweifel, vgl. Tac. Ann. XII, 39 ut quondam Sugambri excisi aut in Gallias traiecti forent.[1]) Von einem solchen Verfahren der Römer gegen eine Hellenenstadt aber gibt es kein Beispiel, am wenigsten gingen damals ihre Absichten darauf, es genügte ihnen völlig, eine renitente Gemeinde politisch zu vernichten und dieses eben wird durch frangere vortrefflich ausgedrückt. Die grosse paläographische Aehnlichkeit zwischen frangerentur und trahicerentur mag zu dem Fehler in T Veranlassung gegeben haben.

XXXVI, 1, 10 heisst es von Antiochos Sidetes: Judaeos .... subegit. Quorum uires tantae fuere, ut post *hunc* nullum Macedonum regem tulerint. Statt hunc bietet T haec, aber offenbar verkehrt. Denn es wäre lächerlich, zu sagen, dass die Juden nach ihrer

---

1) Auch Tac. Ann. IV, 46 wird besser zu lesen sein: Ac tum rumor incesserat fore ut disiecti aliisque nationibus permixti diuersas in terras *trahicerentur.* Ueberliefert ist traherentur.

Unterwerfung durch einen makedonischen König das Joch keines makedonischen Königs mehr getragen. Entschieden wird die Sache, wie mich Herr v. Gutschmid aufmerksam macht, durch Jos. A. J. XIII, 10, 1, dessen Gewährsmann (Nikolaos) mit Trogus aus einer Quelle geschöpft haben wird: καὶ γὰρ αὐτὸς (sc. Ὑρκανὸς) μετὰ τὴν Ἀντιόχου τελευτὴν τῶν Μακεδόνων ἀπέστη καὶ οὔτε ὡς ὑπήκοος οὔτε ὡς φίλος αὐτοῖς οὐδὲν ἔτι παρεῖχον, ἀλλ' ἦν αὐτῷ τὰ πράγματα ἐν ἐπιδόσει πολλῇ καὶ ἀκμῇ, κτλ. Was Jeeps Verweisung auf seine Note zu XVI, 1, 5, wo er bemerkt, dass Justin nur post haec, nie post hoc sage, eigentlich bedeuten soll, vermag ich ebensowenig zu enträthseln, als den Sinn der Bemerkung: „Alia res est II, 7, 1 *post Codrum nemo Athenis regnauit.* Nam ibi uirtus Codri, hoc loco uires Judaeorum causa fuisse dicitur, cur non amplius regi pareretur."

XXXVI, 3, 2 wird von dem Ort, wo der Balsam wächst, in J gesagt: nomine *ricis* (ricis E F, ricus L, in S fehlt der ganze Satz spatium — dicitur, offenbar wegen des vorhergehenden clauditur) dicitur. T schreibt nomine arcus dicitur, C endlich nomen eruchis dicitur. Darnach darf man als festgestellt annehmen, dass die letzte Silbe im Urcodex cus gelautet und der Archetypus von C wird wahrscheinlich nomine richus gehabt haben. Es fragt sich nun, ist die italische Lesart Interpolation und die transalpine richtig? Vor Jeep hat das Niemand behauptet, Jeder, der sich früher mit der Stelle beschäftigt, hat einen Fehler des Urcodex angenommen und seit Salmasius hat man allgemein Jericus oder Hierichus geschrieben. Jeep aber bemerkt: „Sed optimorum codicum auctoritate adducor, ut locum ex forma arcum appellatum esse credam. Cf. Strabo XVI p. 763 Ἱερικοῦς ἐστι πεδίον κύκλῳ περιεχόμενον ὀρεινῇ τινι καί που καὶ θεατροειδῶς πρὸς αὐτὸ κεκλιμένῃ." Was soll man dazu sagen? Wozu das Citat aus Strabon, da Justin unmittelbar vorher fast dasselbe sagt?[1]) Soll man wirklich annehmen, dass Jemand so albern gewesen sei, einen semitischen Namen aus dem Lateinischen abzuleiten? Wenn noch eine Ableitung aus dem Griechischen versucht würde, so möchte es hingehen. Und was für ein Name! Wird der Ort irgendwo ähnlich bezeichnet? Heisst er nicht überall Jericho? Ist es nicht ungeheuer einfach, anzunehmen, dass zwischen nomine und ricus ein i und ein e ausgefallen? Wozu also die ganze mühselige Erörterung? Lediglich doch, um nirgends eine Spur der „echten" Ueberlieferung unbenutzt zu lassen. Und das war hier um so nöthiger, als, wenn man Jericus oder etwas Aehnliches schrieb, die Lesart des optimus Puteaneus und der andern schönen Handschriften dieser Klasse als eine, wenn auch kleine, Interpolation erscheinen musste, zu dem Zwecke unternommen, einen ganz unverständlichen Satz einigermassen lesbar zu machen. Wer sich aber der

1) Est namque uallis, quae continuis montibus uelut muro quodam ad instar castrorum clauditur.

Autorität jener Handschriften nicht so unbedingt hingibt, sondern unbefangen den Werth der verschiedenen Ueberlieferungen prüft, der wird keinen Augenblick im Zweifel sein, was Justin hier geschrieben habe, zu wie vielen Bedenken auch der Text der folgenden Sätze Veranlassung gibt.

XXXVII, 3, 2 schreibt J: Itaque Scythas inuictos antea, ... qui Cyrum, Persarum regem cum ducentis milibus trucidauerant, qui Philippum Macedonum regem *fugauerant*, ingenti felicitatc perdomuit (sc. Mithridatas). Statt fugauerant bietet T fugientem ceperant (coeperant V H G). Dass ein lapsus calami oder eine rhetorische Uebertreibung von Seiten des Autors vorliegt, ist offenbar; die Richtigkeit der Lesart Philippum Macedonum regem ist von Bernecker durch Vergleichung von XXXVIII, 7, 3 (Dareum et Philippum aegre inde fugam sibi expedisse) erwiesen worden. Dieselbe Stelle aber spricht für die Richtigkeit der Lesart von J, welche noch weiter erwiesen wird durch die Vergleichung von IX, 2. Denn es ist offenbar das dort erzählte Treffen mit den Triballern auf der Rückkehr von dem Skythenzuge, welches Trogus bei unserer Phrase vorschwebte und in diesem war Philippos zwar verwundet, aber nicht gefangen worden. Es liegt eine Interpolation in T vor, dessen Recensenten das Geschick des Philippos im Vergleich mit demjenigen des Kyros nicht hart genug erschien.[1])

XXXVIII, 4, 13 f. in der grossen Rede des Mithradates heisst es: Ac ne ueteribus inmoremur exemplis, hoc ipso tempore universam Italiam bello Marsico consurrexisse, non iam libertatem, sed consortium imperii ciuitatisque poscentem; *nec* grauius uicino Italiae bello quam domesticis principum factionibus urbem premi, multoque periculosius esse Italico ciuile bellum. Statt nec bietet T et, welches Jeep aufnimmt und wozu er bemerkt: „Domesticis principum factionibus seditiones Gracchorum, Appulei Saturnini, Livii Drusi denotari puto. His bellum Italicum seu Marsicum et Marsico ciuile bellum inter Sullam et Marium grauius multoque periculosius fuisse dicitur.“ Diese Auffassung ist aber unmöglich. Einmal ist vorher von den domesticae principum factiones noch gar nicht die Rede gewesen, dann würde, wenn man et liest, das uicino ohne alle Bedeutung sein, und einen falschen Gegensatz bilden, endlich kann nicht zugegeben werden, dass das Resultat der Thätigkeit jener factiones wesentlich von einem bellum ciuile verschieden sei. Der Versuch einer Uebersetzung zeigt am Deutlichsten, wie wunderlich sich die Periode nach der Jeep'schen Herstellung ausnimmt und einem Rhetor von Fach wie Pompejus Trogus — denn seine Worte sind es, die wir hier vor uns haben, nicht die des Justinus — dürfen wir in einem Prunk- und Meisterstück seines Werkes solche Absur-

1) Dass nicht etwa eine Verwechselung des Schicksals des Philippos mit dem des Lysimachos vorliegt, der von dem Getenkönige Dromichaetes auf der Flucht gefangen wurde, beweist eben die Stelle XXXVIII, 7, 3.

ditäten nicht zutrauen.[1]) Der Fehler in T ist übrigens keine eigentliche Interpolation, sondern die Aehnlichkeit zwischen c und t hat in Verbindung mit dem m von poscentem Veranlassung zu der falschen Lesart gegeben.

XXXVIII, 6, 1 in derselben Rede liest J: Quippe non delicta regum illos, sed uires ac maiestatem insequi neque in uno se, sed in aliis quoque omnibus hac (ac F¹ L E) *semper* arte grassatos. T hat saepe statt semper, gewiss nicht richtig. Dem Zwecke des Königs, der seine Orientalen zu glühendem Hasse gegen die fremden Unterdrücker aufstacheln will, entspricht einzig und allein das energische semper; saepe würde sich äusserst matt ausnehmen. Interpolation liegt hier gleichfalls nicht vor, die Aehnlichkeit von sēp und saepe erzeugte die Verwechselung.

XXXVIII, 8, 5 steht in T: Post quod non mitior in populares, qui eum in regnum *mouerant*, fuit. J hat uocauerant statt mouerant. Jeep bemerkt: „Sicut dicitur *possessione mouere* dici posse uidetur *in regnum mouere*.“ Möglich ist das, aber bislang nicht belegt und man mag daher, wenn man T für die einzig echte Ueberlieferung hält, so schreiben können; wie aber aus unserer Stelle an und für sich auf Interpolation von J geschlossen werden kann, ist unerfindlich. Die Wendung in regnum uocare ist hier um so mehr am Platz, als der König wirklich durch eine nach Kyrene abgeschickte Gesandtschaft auf den erledigten Thron von Aegypten gerufen worden war.

XXXVIII, 10, 2 bietet J: Sed *luxuriae* non minor apparatus quam militiae fuit, quippe octoginta milia armatorum secuta sunt trecenta lixarum. Statt luxuriae schreibt Jeep mit T per luxuriam, was ich gestehen muss, nicht zu verstehen.

Ausser diesen soeben behandelten Stellen hat Jeep noch eine Reihe anderer für die Interpolation von J geltend gemacht, welche es jedoch nicht der Mühe werth ist, näher zu untersuchen, da die Abweichungen ganz klein sind und höchstens von einer Corruptel die Rede sein kann. Das wird am Besten erwiesen durch eine Zusammenstellung der betreffenden Lesarten. Es haben also:

XIV, 6, 12 comprisse A, compresse V, compsise H G, cōpsse D, confisse L E (aber n durch Rasur aus m und das zweite s ausradirt), comfisse F.

XXVI, 3, 4 quia animis T, qua nimis J.

XXX, 4, 6 fine T, finem J. Man vgl. übrigens mit Dübner XIII, 4, 21, nicht mit Jeep XII, 7, 4.

XXXVIII, 7, 10 quin T, qui J.

XXXIX, 1, 9 ius A F (?) L (?) H G, eius uis V uis E S.

An anderen Stellen muss jedoch zugegeben werden, dass J

1) An die Gracchen und Livius Drusus kann hier natürlich gar nicht gedacht werden, da diese Bewegungen einer vergangenen Zeit angehörten; die principes sind Marius und Sulla mit ihrem Anhang.

wirklich interpolirt ist. Die Interpolationen sind jedoch sehr geringfügig und auf einfache Missverständnisse der Abschreiber zurückzuführen.

XVIII, 2, 9 (Legatis) interiectis diebus ad cenam inuitatis aureae coronae missae sunt (aureas coronas miserunt V), quas (quasi L) illi *ominis* (so H V[3] C, hominis V[1] A, homines G, honoris E L F) causa receptas postera die statuis regis (regiis V[3]) inposuerunt. Die Lesart von E F L zu halten ist kaum möglich, aber ihre Entstehung aus einem ursprünglichen hominis sehr einfach und sind derartige Verwechselungen sehr häufig. Ebenso steht es mit

XXIX, 2, 5, wo T schreibt: Sed et (*om.* J) ipsi cauendum (ē *add.* L, est E F) exemplum esse (esse *om.* L E F, Sed — esse *om.* V) cuius *quanto* (quantum E[1] L, quanto E[2] F) *promptius* nobiliusque sit regnum, tanto sit Romanos acriores hostes habiturus. Statt promptius hat J proprius, was gar keinen Sinn gibt und auf einer Verwechselung von t und r beruht. Erst ganz junge Handschriften haben propius, welche Lesart daher gänzlich zu verwerfen ist.

XXXVIII, 4, 7 hat T: Audire populos transalpinae Galliae (Galliae *om.* E[1] F L S, *add.* E[4]) Italiam ingressos maximis eam pluribusque (so J T, plurimisque C) urbibus possidere et latius aliquanto finium (finivit G) quam in (*om.* A V G) Asia (asiā H, aber der Strich ausradirt) quae dicatur (decatur A) inbellis idem Galli (belli V) occupauissent. Statt der letzten Worte hat L: adem Gallos occupauisse, E[1] idem Galli occupauisse, E[4] eosdem Galli occupauisse, S F idem Gallos occupauisse, C endlich stimmt mit T überein. Dass die Lesart keines italischen Codex die richtige sein kann, ist klar, ebenso aber, dass der Archetypus, auf den es ja hier allein ankommt, höchstens occupauissent in occupauisse verändert haben kann, eine Abweichung, die wahrlich nicht der Rede werth ist.

Somit hoffen wir die von Jeep gegen die Italiker vorgebrachten Anklagen im Wesentlichen zurückgewiesen und gezeigt zu haben, dass an der Mehrzahl der in Frage kommenden Stellen der Vorwurf der Interpolation grade auf T fällt. Einige Stellen haben wir jedoch dabei übergangen, weil der Text beider Klassen corrupt ist und wir sie daher im weiteren Verlaufe der Untersuchung ohnehin zu besprechen haben werden (II, 4, 6. IV, 4, 8), eine, weil weder ein inneres noch ein äusseres Kriterium für die Echtheit der einen oder der anderen Ueberlieferung vorliegt (XI, 15, 13 porrecta manu expirauit J, porrexit manum expirauit oder et expirauit T).

Den positiven Nachweis für den Vorzug einer Textesüberlieferung vor einer andern zu führen, wenn man doch zugleich zugibt, dass eine jede einen gewissen Werth in Anspruch nehmen kann, ist ungemein schwierig, wenn dem Leser nicht gleichzeitig eine vollständige Collation aller in Betracht kommenden Handschriften vorgelegt werden kann. Es muss daher hier genügen, nachdem bereits die Prüfung der von Jeep besprochenen Stellen für J im Wesentlichen günstig ausgefallen ist, noch an einer Reihe von

andern Stellen zu zeigen, dass der Text von T Resultat einer bewussten Interpolation ist, während J das Ursprüngliche entweder gradezu oder in einer nur leichten Corruption bewahrt hat. Wir werden hoffen können, in dieser Hinsicht keine Ungerechtigkeit zu begehen und etwa als Fehler einer Klasse zu betrachten, was nur Verderbniss einzelner Handschriften ist, indem sowohl für J als für T das handschriftliche Material in ausreichendem Maasse zur Stelle ist und auf die Lesarten von R und Bernensis 116 sich immer aus denen von V B D wird schliessen lassen, es wenigstens an keiner Stelle, die hier in Betracht kommen könnte, anzunehmen ist, dass sie allein von allen Handschriftten dieser Klasse das Ursprüngliche bewahrt hätten. Die oben constatirte Uebereinstimmung von J mit Orosius wird dann das Gewicht der besprochenen und der jetzt anzuführenden Stellen genügend verstärken, um unsere Ansicht über die Ueberlieferung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Interessant sind in dieser Hinsicht zunächst die Eigennamen. Auch in J sind sie natürlich mannigfach corrumpirt, aber die Corruptel ist überall naiv und unabsichtlich; bei mehrfach vorkommenden Namen findet sich häufig das eine Mal die richtige Form, das andere Mal die Corruptel. Als Beispiele mögen dienen:

I, 9, 22	Gobrisas statt Gobryas (T)
II, 10, 13	Demoritus L, Demaritus E F statt Demaratus (T)
V, 9, 2	Pirameni E F, Pyrameni L statt Therameni (Theramini T)
XX, 1, 13	Xabelloni statt Abellani (T)
XVIII, 4, 3	Multo statt Mutto (fehlt in T)
II, 4, 33	Jnstiaes und XII, 3, 5 Miniae statt Minithya (T)
II, 9, 2	Suppias statt Hippias (T), welche Form II, 9, 6 und II, 9, 21 auch in J steht
XXII, 5, 1	Arditigotus, aber XXII, 8, 1 Archagathus, XXII, 8, 9 Archagothus und XXII, 8, 10 Arcagothus (Argagathus E)

XXXI, 1, 1 heisst es Ptolomeo Antipatro, aber XXIX, 1, 5 Ptolomeus, cui ex facinoris crimine cognomentum Philopator (filopator E F, filopař S, opator L) fuit. XXXVI, 1, 4 heisst es: itaque cum et Persarum et *Olimeorum* Bactrianorumque auxiliis iuuarentur, aber XLI, 6, 8 ist von einem Velymeorum (uelimeorum L) rex die Rede. Im Allgemeinen sind aber die dem griechisch-römischen Culturgebiete fremden Namen in J besser bewahrt worden, als in T, und T selbst ist in griechischen und römischen Namen ebenfalls nicht fehlerfrei. Wo derselbe Name später wieder vorkommt, pflegt sich auch dieselbe Corruptel in T zu wiederholen, was gewiss nicht zufällig ist. Man vgl. u. A.:

I, 4, 14	Spargos T
	Spacos J
I, 7, 7	uero et T (uiro et H M G N)
	Bara J

	Βαρήνη Ktes. Pers. 4
II, 4, 1	Ylinos T (Ylynos V R A)
	Plinos J Oros. I, 15
	Plyino Aeth. Hist. p. 50 Wuttke
II, 6, 14	Medus J
	Medius T, ebenso
XLII, 2, 12	Medo J
	Medio T
II, 10, 2	Artemenes T
	Ariamenes J. Dieselbe Corruptel wiederholt sich in T im Wesentlichen XXVII, 3, 8
X, 1, 1	Aralratus T
	Ariarates J
XI, 2, 3	Caranum J
	Canarum T
XII, 10, 2	ambi J
	ambigeri T
	ambira Oros. III, 19,
	Ϲάμβος Diod. XVII, 102 Arr. VI, 16, 3
	Sambus Curt. IX, 8, 13
XIII, 2, 6	Thexenam T
	Theonexam J, zu schreiben Theoxenam
XVIII, 2, 6	Luscins T
	Luscinus J
XVIII, 7, 7	Maleus T
	Mazeus J Oros. IV, 6[1])
XXI, 3, 2	Leoprofinis T
	Leophronis J
XXV, 2, 2	Belli T
	Belgi J
XLIII, 3, 8	Segobriorum T
	Segobrigorum J
XLIII, 4, 3	Segobriorum T
	Segobigriorum E S, Segobrigorum L[2]).

---

1) Jeep ist T gefolgt, weil er bei barbarischen Namen nicht von der Lesart der besten Handschriften abweichen wollte. Ein solches Princip ist indess bei einem relativ so bekannten Sprachstamme, wie dem semitischen, gewiss verkehrt und hat man sich nach einem Namen umzusehen, welcher entweder sonst vorkommt oder etymologisch wenigstens einen Sinn gibt. Mazeus aber ist ein aus Curtius und Arrian hinlänglich bekannter Name, während mit Maleus nichts anzufangen ist. Vgl. A. v. Gutschmid, Ueber die Fragmente des Pompejus Trogus p. 219 Note 60.

2) Trotz der gegentheiligen Ansicht Alfred v. Gutschmids a. a. O. p. 222 muss ich Segobrigii für den richtigen Namen dieses Volkes halten, da Strabon III p. 162 Cas. eine Stadt Ϲεγοβρίγα im Gebiet der Keltiberer erwähnt und dieser Name mit dem unsrigen aller Wahrscheinlichkeit nach gleichen Ursprungs ist. Wie Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde I p. 179 zu seinen Segoreii gekommen ist, weiss ich nicht. Der König dieses

Vor Allem zeigt sich aber in T mehrfach das Bestreben, an die Stelle unverstandener Eigennamen solche zu setzen, welche dem Schreiber oder Recensenten aus anderer Lektüre geläufig waren, mochten sie nun an der betreffenden Stelle passen, oder nicht. Einen hierher gehörigen Fall, das lächerliche Abderites statt Audariates XV, 2, 1 haben wir bereits oben (p. 36) erwähnt, ebendahin gehört u. A. II, 1, 19, wo J schreibt: Porro Scythiam adeo editiorem omnibus terris esse, ut cuncta flumina ibi nata in *Meotim* (so E, meotiam L F) ... decurrant. A schreibt maraeutim statt Meotim, H M G N mareotim, V^1 R^1 maneutim, V^2 R^2 B mareutim, so dass kein Zweifel bleiben kann, der Schreiber des Archetypus von T habe an den See Mareotis bei Alexandrien gedacht. Ferner steht XVI, 3, 4 in J: Igitur conscripta colonorum manu in *Pontum* delati urbem Heracleam (haeracliam L) condiderunt, T aber verleitet Metapontum statt Pontum, offenbar, wie schon Bongars sah, verführt durch das Metapont benachbarte italische Herakleia. II, 6, 12 schreibt T Neptolemo statt Treptolemo, was J hat, verleitet durch einen bei Justin häufigen Namen; XVIII, 4, 3 wird der Name des Tyrerkönigs Mutto, der wohl schon im Urcodex in multo verderbt war, als unverständlich einfach weggelassen. Auf eine Recension weist auch die Form Matheas für den IX, 2 erwähnten Skythenkönig, der in J in Uebereinstimmung mit den griechischen Autoren und Orosius Atheas oder Ateas heisst.[1]) Der Grund dieser Corruptel kann doch nur darin gesucht werden, dass an der ersten Stelle, wo der Name vorkommt (IX, 2, 1 erat eo tempore rex Scytharum Atheas) ein m vorhergeht, so dass die Form Matheas durch Dittographie entstand und dieser so entstellte Name dann an allen übrigen Stellen für den richtigen substituirt wurde.

Ein Beispiel dieser Art mag es gestattet sein, etwas weitläuftiger zu besprechen. Der Sohn des Ninos und der Semiramis heisst nämlich in T Ninyas, in J aber Ninus und zwar an beiden Stellen, an welchen er erwähnt wird. Die Namensform Ninus ist fernerweit bezeugt durch Augustinus de ciu. Dei XVI, 17, welcher hier direct Justin ausschreibt und XVIII, 2 ausdrücklich angibt, dass die Einen diesen Sohn der Semiramis Ninus, die Andern Ninyas nannten. Unter den ersteren ist wahrscheinlich Justinus, unter den letzteren Eusebios verstanden. Alt ist also auch hier die Ueberlieferung von J auf jeden Fall. Sie ist aber auch die richtige und Ninyas erst später durch falsche Gelehrsamkeit in den Text hineingebracht. Um das zu erweisen, bedarf es einer nähern Erörterung der Quellen des Trogus

---

Volks heisst in T Nannus, in J steht XLIII, 4, 3 senano, aber XLIII, 3, 8 in S senarium, in E senanion(ion nicht mit Sicherheit lesbar, aber jedenfalls nur ein n), in L senanum; daher wird Nanus die richtige Form sein, was mit dem Νάνος bei Aristoteles (Rose, Arist. pseudep. p. 499) übereinstimmt.

1) V wechselt zwischen Matheas und Metheas ab.

für die assyrische Geschichte. Früher nahm man allgemein an, er sei hier dem Ktesias gefolgt; Brandis[1]) hat zuerst die Unhaltbarkeit dieser Ansicht eingesehen und Deinon für die Quelle erklärt. Dieser Satz scheint keinen Widerspruch gefunden zu haben; Wolffgarten, welcher zuletzt über die Quellen des Trogus gehandelt hat, begnügt sich, die Worte von Brandis einfach abzuschreiben.[2]) Er ist aber dessenungeachtet falsch. Der Bericht des Trogus ist allerdings aus Ktesias und einer zweiten Quelle zusammengearbeitet, aber dennoch nicht deinonisch. Mit Ktesias stimmen I, 1, 8. I, 1, 10. I, 2, 5—9. I, 2, 11—13 und im Wesentlichen der Bericht über Sardanapal. Aber I, 1, 9 kann nicht auf ihn zurückgeführt werden, da er den Baktrerkönig jedenfalls nicht Zoroaster genannt hat, welchen Namen man auch immer bei Diodor II, 6 herstellen möge und von der Art und Weise, wie Semiramis bei Trogus auf den Thron gelangt, weiss Ktesias ebenso wenig, als von der dort erzählten Ursache ihres Todes.[3]) Dass aber Deinon nicht die ausschliessliche Quelle sein kann, lehrt das Fragment 1 bei Müller (Aelian. V. H. VII, 1), wo erzählt wird, dass Semiramis den Ninos durch List vom Throne stürzte. Vollkommene Uebereinstimmung herrscht dagegen zwischen Trogus und Kephalion, wie dessen bei Synkellos p. 133 C der venetianischen Ausgabe von 1727 aufbewahrtes Fragment zeigt. Hier finden wir den Namen des Zoroaster, hier die Bemerkung, dass Semiramis τοὺς ἰδίους ἀνεῖλεν υἱοὺς καὶ ὑπὸ Νίνου τῶν παίδων ἑνὸς ἀνῃρέθη τοῦ διαδεξαμένου τὴν ἀρχήν. Ueberhaupt ergibt eine Vergleichung der Fragmente des Kephalion bei Synkellos, dem armenischen Eusebios und Moses von Chorene die grösste Uebereinstimmung mit Trogus, so dass wir beiden dieselbe Quelle zuschreiben können. Kephalion aber nennt den Sohn der Semiramis Νίνος, nicht Νινύας. Die Differenz beruht wahrscheinlich auf der Identität der orientalischen Namen, die wieder demjenigen der Hauptstadt von Assyrien gleich sind. Die Griechen strebten natürlicherweise darnach, zwei verschiedene Formen zu haben, um die beiden Könige genau von einander unterscheiden zu können. Auch bei Ktesias ist übrigens die Form Νινύας nicht ganz sicher. In dem Fragment bei Westermann, Paradox. p. 213 (γυναῖκες ἐν πολεμικοῖς συνεταὶ καὶ ἀνδρεῖαι c. 1) wechseln auch in dem besten Codex Laurentianus plut. 56 cod. 1 beide Formen mit einander ab.

Von derselben Hand, welche die Namen im Justin geändert hat, werden auch die unsinnigen Namen herrühren, welche hier und da in den unverständlichen Corruptelen der Prologe auftauchen,

1) Assyriacarum rerum tempora emendata p. 10.

2) De Ephori et Dinonis historiis a Trogo Pompeio expressis p. 83 f.

3) I, 2, 10 findet keine Discrepanz statt, denn in J heisst es duos et quadraginta annos, ganz wie bei Ktesias. Die 52 Jahre, welche Augustinus a. a. O. der Semiramis gibt, beruhen auf einem Schreibfehler, sei es der Handschriften seines Werks, sei es seines Justinexemplars.

z. B. der Pisistratus im Prolog zum 21. Buche. Ob der Matheas Prol. 9 in dieselbe Kategorie gehört, mag dahin gestellt bleiben, da auch dort dem Namen ein mit m endigendes Wort vorangeht. Uebrigens erweisen sich selbst in orthographischer Beziehung die Namensformen in J als die ursprünglicheren. J schreibt u. A. stets Samiramis, T Semiramis,[1]) ferner J Tomyris, T Tamyris. Die Form Tomyris ist auch bei Ammian. Marc. XXIII, 6, 7 überliefert, wo erst die zweite werthlose Hand des Vaticanus Tamyris hat. Ebenso steht III, 7, 4 in J Pericli ducis, während T Periclis ducis schreibt, offenbar, weil dem Recensenten die Genitivform auf i nicht geläufig war, die doch z. B. I, 7, 19 (Candauli) ganz sicher steht.

Ebenso interpolirt ist in T der eigentliche Text.

I, 2, 1 heisst es in J: Haec neque immaturo *puero* ausa tradere imperium nec ipsa palam tractare, tot ac tantis gentibus *uix parentibus uiro* nedum feminae parituris, simulat se pro uxore Nini filium, pro femina puerum. T lässt puero aus und bietet statt parentibus uiro entweder patienter uni uiro (AVRBD) oder pacienter nino uiro (HMGN). Jeep hat puero für eine Glosse erklärt, aber mit Unrecht, denn ähnliche Wendungen finden sich bei Justin mehrfach, wie XXX, 4, 12 puer immaturae aetatis und XXIV, 4, 11 immaturus iuuenis, und der Ausfall von puero wird durch die gleiche Endung von immaturo sehr einfach erklärt.[2]) Ebenso ist parentibus uiro vollkommen in Ordnung. Die Lesart von H M G N nino ist von vorn herein als Interpolation abzuweisen, patienter uni uiro aber gibt zu mehrfachen Schwierigkeiten Anlass, indem zu uni der nothwendig erforderte Gegensatz fehlt und das Futurum wenig angemessen ist, da sich Ninos selbst natürlich bereits dieselben Schwierigkeiten beim Zusammenhalten so vieler und so bedeutender Völkerschaften darbieten mussten, als seinem Nachfolger. Sich aber aus parituris ein parentibus zu ergänzen ist bei dem im Ganzen einfachen Stile des Justinus etwas misslich.

---

1) Die erstere Form ergeben die Handschriften u. A. bei Plinius, Solinus, Augustinus, Valerius Maximus (IX, 3 extr.). Bei Martial IX, 75, 2 haben der Puteaneus und der Vossianus Lat. Q. 56 Sameramis, der Gudianus quod ameraramis, VIII, 28, 18 der Put. Semeraia, der Voss. Sameraia, der Palatinus Samiramia. Auch bei Juvenal hat der Montepessulanus Sameramis. Bei Ammian dagegen hat der Vaticanus XIV, 6, 17, XXIII, 6, 23 und XXVIII, 4, 9 Semiramis; nur XXIII, 6, 22 bietet die erste Hand Samiramidis. Danach ist die Angabe von Gardthausen, Coniectanea Ammianea p. 5 zu berichtigen. Der Laurentianus des Orosius wechselt zwischen Semiramis und Samiramis. Im Armenischen lautet die Form Shamiram. Auch die Kenner der assyrischen Keilschrift glaubten einmal, den Namen einer Königin Samuramit gelesen zu haben.

2) Die Lesart des Codex Parisinus 6256 Regina Samiris (so) neque immaturo filio ausa tradere imperium ist dagegen als Interpolation abzuweisen, da der Codex sonst mit T stimmt (er liest uni uiro) und erklärt sich sehr einfach daraus, dass die in ihm enthaltenen Justinexcerpte eben mit unserm Satze beginnen, es also durchaus nöthig war, anzugeben, wer der immaturus war.

I, 3, 3 bietet J: Quibus uisis indignatus tali feminae tantum uirorum subiectum *tractantique lanam*, ferrum et arma habentes parere, progressus ad socios quid uiderit refert. Statt tractantique lanam heisst es in T einfach tractantes. Die Lesart von J scheint auch schon Orosius vorgelegen zu haben, da dieser I, 19 schreibt: feminae habitu purpuram colo tractans, sie ist aber auch an sich in jeder Hinsicht vorzüglicher. Nimmt man mit Jeep den Text der Transalpinen als den richtigen an, so wird alle Feinheit der Construction zerstört und die Antithese vernichtet, vor Allem aber werden ferrum und arma auseinander gerissen und mit verschiedenen Zeitwörtern verbunden, während sie doch immer gemeinsam, gleichsam als ein einziger Begriff, aufzutreten pflegen (cf. II, 2, 13), sobald nicht (wie XI, 13, 11) das Eisen der Waffe in Gegensatz zu ihrer Decoration gestellt werden soll. Hier aber würden tractantes und habere ziemlich dasselbe bedeuten.[1]) Wir können also nur annehmen, dass lanam in dem Archetypus von T ausgefallen war und der Recensent, welcher die Lücke nicht bemerkte, der Stelle durch Correctur aufzuhelfen gedachte.[2])

Ein ganz ähnlicher Fall liegt XXVIII, 3, 11 vor. Dort heisst von Antigonos: Interiecto deinde tempore cum seditione minaci Macedonum clausus in regia teneretur, in publicum sine satellitibus procedit *proiectoque in uulgus* diademate ac purpura: dare haec eos alteri iubet, qui aut imperare illis nesciat aut cui parere ipsi sciant; se adhuc inuidiosum illud regnum non uoluptatibus, sed laboribus ac periculis sentire. So steht in J, in T dagegen statt der gesperrt gedruckten Worte einfach in uulgus sine. Jeep hat die Lesart von T in den Text aufgenommen und nur vor *in uulgus* ein zweites procedit eingeschoben, indem er annahm, die Lesart von J sei aus dieser durch Correctur entstanden. Der Zusammenhang der Erzählung jedoch widerlegt diese Ansicht. Der dramatische Effect wird ungemein gesteigert, wenn der Herrscher dem Volkshaufen die Insignien seiner Würde im eigentlichsten Wortsinne vor die Füsse wirft und die folgenden Worte dare haec etc. setzen voraus, dass das Volk Diadem und Purpur sieht, die Phrase würde sonst von unglaublich lächerlicher Wirkung sein. Da nun die Lesart von J an sich völlig tadellos ist, so bleibt nichts übrig, als ihr zu folgen und anzunehmen, dass in T das Wort proiectoque wegen des gleichen Anlauts des vorhergehenden procedit ausgefallen war und der Recensent die Lücke wenig glücklich ausfüllte.

I, 5, 7 heisst es in J: Sed Harpagus ad praesens tempus dissimulato dolore odium regis in *uindictam occasionemque* distulit. T bietet statt der gesperrt gedruckten Worte uindictae occasionem,

1) Vgl. Fittbogen zu der Stelle.

2) Die Conjectur von Faber tractantique lanam ferrum et arma tractantes parere ist zwar an sich recht hübsch, beruht aber auf einem Missverständniss der Angabe des Bongars über die Lesarten seiner Handschriften und ist völlig überflüssig.

um die seltene und unverstandene Redewendung mit einer geläufigeren zu vertauschen. Man vgl. II, 2, 9 Lanae his usus ac uestium ignotus, was zu übersetzen ist „der Gebrauch wollener Kleider ist ihnen unbekannt."

I, 8, 9 Amisso tanto exercitu et quod grauius *doleret* unico filio Tomyris (Tomeris L, Tamyris T) orbitatis dolorem non in lacrimas effudit, sed in ultionis solatia intendit. T hat dolendum statt doleret, aber dieses kann, wie Fittbogen richtig bemerkt, nur heissen „was noch mehr beklagenswerth war." Darum aber, ob der Tod des jungen Skythenhäuptlings beklagenswerth war oder nicht,[1]) handelt es sich hier aber gar nicht, sondern um den Eindruck, den dieses Ereigniss auf das Gemüth der Tomyris machen musste und daher ist doleret einzig richtig. Die Construction von dolere mit dem Accusativ scheint dem Recensenten übrigens nicht ganz vertraut gewesen zu sein, weshalb er auch XII, 6, 15 schrieb: exercitus universi precibus exoratus est, precantis ne ita *morte* unius dolent, wo J mortem liest, sie wird aber für Justin sicher gestellt durch XXVIII, 4, 4 suam uicem omnes dolebant und XIX, 7, 2 non minus Olympiadam repudium ... quam stuprum Pausaniam doluisse.

Eine ähnliche verunglückte Emendation ist I, 9, 16 illa nec se ipsam scire ait, nec ex alia posse cognoscere, quia singulae separatim recludebantur (so T, recludantur J), wo der Recensent nicht einsah, dass das Präsens von ait abhänge. Vielleicht verhält es sich ähnlich IV, 1, 10, wo J hat: Undarum porro in se concurrentium tanta pugna est, ut alias ueluti terga dantes *uerticibus* in imum desidere, alias quasi uictrices in sublime ferri uideas. T hat uergilius statt uerticibus und es ist gewiss nicht mit Jeep anzunehmen, dass uergilius aus einer Randglosse in den Text drang und von J in uerticibus geändert wurde, vielmehr ist uerticibus der Situation ganz entsprechend. Das nach desidere von V^2 B eingeschobene scribat ist natürlich einfache Interpolation.

II, 3, 10 hat den Recensenten sein Eifer, statt eines unverständlichen Wortes ein wenigstens dem Klange nach bekannteres herzustellen, welchen wir schon bei Gelegenheit der Eigennamen mehrfach wahrnahmen, zu der Lesart tam opulenti populi ducem *colendi* aduersus inopes occupasse bellum verführt, während sich aus der corrupten Lesart von J italide mit Hülfe des Orosius I, 14 sehr einfach stolide als das richtige ergibt. Jeeps insolentia wie Scheffers calida sind gleich überflüssig, denn die Skythen setzen dem Aegypterkönig im Folgenden gerade auseinander, warum er thöricht handle.

II, 8, 2 ist in T versucht worden, die leichte Corruptel dux Atheniensium Pisistratus iuuentutem in insidiis *locat iussit* (so J) ma-

1) Nur in diesem ganz allgemeinen Sinne braucht Justin das Gerundivum für unsere mit werth, bar u. s. w. zusammengesetzten Adjective (vgl. XVIII, 3, 1 repetitis Tyriorum paullo altius rebus, quorum casus etiam dolendi fuerunt), sonst werden immer Dative zugesetzt.

tronis .... sacra celebrare dadurch zu beseitigen, dass er locari iussit schrieb, wodurch dann freilich der Satz nur noch unverständlicher wurde.

I, 9, 10 Erat enim (sc. Cometes) *et oris* et corporis liniamentis persimilis. So J, in T heisst es decorus (decoris A) statt et oris; ob Gaumâta aber decorus war, was übrigens bei einem Magier selbstverständlich ist, war völlig gleichgültig, es kam darauf an, dass er dem Smerdis durchaus ähnlich war und zwar sowohl dem Gesicht als der Gestalt nach.

II, 4, 12 Vicibus gerebant bella, *soli* terminos *alternis* defendentes. So J (solictę, dann Zeilenschluss L[1], sollicitę L[2]; alternos L), A R[1] haben sola, B sole, G H M N V R[2] solo, dann A H G N alternio, M alterni*a*, aber *a* aus o, V R B alterno. Was auch immer der Archetypus von T gehabt haben mag, sicher ist, dass er soli von solus ableitete und daher eine Aenderung traf. Für die Lesart von E F spricht Jord. I, 7 fines patrios und Just. XXXVIII, 4, 7 solum finium. Die folgenden Stellen braucht man bloss anzuführen, um die Richtigkeit der Lesart von J zu erweisen.

II, 7, 2 Administratio rei publicae annuis (annua T) magistratibus permissa. Die einjährige Amtsdauer der Magistrate ist es hier, die im Gegensatze zur Königsherrschaft in Betracht kommt.

II, 10, 13 Quod ubi primum didicit Demaratus .... omnia in tabellis ligneis magistratibus (magistratui T) perscribit. Die Recension zeigt sich besonders darin, dass es nachher § 15 in T wieder heisst iusso magistratui Spartanorum tradere.

III, 2, 9 Populum in obsequia principum, principes ad iustitiam imperiorum *formauit.* So J, T hat firmauit und V noch ausserdem inferiorum statt imperiorum. Dass J das Richtige bietet, zeigen die analogen Stellen XII, 12, 4 auxiliorumque portionem formatam in disciplinam Macedonum, VIII, 2, 12 ingenia .... pulcherrimis legibus institutisque formata, XVIII, 3, 10 ab eo formatus.

Ebenso ist III, 5, 5 die Lesart der Italiker Athenienses .... Tyrtaeum poetam claudum pede dem claudo pede von T entschieden vorzuziehen.

III, 7, 2 heisst es in J: Itaque *intra XV annos* rupto foedere cum contemptu deorum hominumque fines Atticos populantur. A schreibt extra XII annos, H G N extra XV annos, V B extra XV anno. Die letztere Lesart ist allerdings als einfache Interpolation abzuweisen, als Lesart des Archetypus von T ist extra XV annos anzunehmen. Diese Lesart aber ist unhaltbar und kann auch durch Jeeps Erklärung (Sic Lacedaemonii eo tempore, quod quindecim annos excedebat, Atticam populati esse dicuntur. Cf. IX, 5, 7 extra hanc summam Macedoniae exercitus erant) nicht gestützt werden, denn einmal waren von dem dreissigjährigen Vertrag bis zum peloponnesischen Kriege keine fünfzehn Jahre verflossen und dann wäre stilistisch für die Redensart kein Grund abzusehen, wäh-

rend intra XV annos einen recht guten Sinn gibt. Die Feindseligkeit der Spartaner liess eine so lange Waffenruhe nicht zu und daher plünderten sie noch ehe fünfzehn Jahre, also die Hälfte der stipulirten Frist, abgelaufen waren, Attika.

V, 7, 11 feliciores prorsus priores urbis ruinas ducentes, quae incolumibus filiis parentibusque tectorum tantum *ruina* taxatae sint. So J, T schreibt ruinae taxatae sint, was gar keinen Sinn gibt, da taxare immer mit dem Ablativ, nie mit dem doppelten Accusativ construirt wird. Die Veranlassung zu der Interpolation liegt auf der Hand.

XIII, 2, 7 hat J: esse *Pergamo* filium Alexandri natum ex Barsine, T liest Pergami, jedenfalls der gewöhnlichen Grammatik entsprechend, aber nicht dem Sprachgebrauch des Justin. Vgl. II, 13, 5 Abydo, V, 4, 1 Sesto[1]), XI, 10, 11 und XVIII, 4, 3 Tyro, XX, 3, 9 Corintho. Auch XVIII, 7, 7 verbessert T die Grammatik des Justin, indem es dort heisst: Interea Carthalo, Malei (Mazei J) exulis ducis filius, cum praeter castra patris a Tyro, quo *decimam Herculis* ferre ex praeda Siciliensi .... missus fuerat, etc., während J decimas Herculi liest. T interpolirt hier in doppelter Weise, indem einmal decimas durch XX, 3, 3 (Cum uouissent Apollini decimas praedae, Locrenses .... nonas uouerunt[2])) gesichert ist und zweitens der Dativ hier viel angemessener ist, als der Genitiv. Auch XI, 7, 13 ist es wohl bewusste Interpolation, nicht Corruptel, wenn in T steht: Ille plaustrum .... in templo Iouis positum maiestati *Graeciae* consecrauit, während J regiae liest und ebenso wird es sich verhalten, wenn T XVIII, 3, 9 in dem Satz Itaque cum .... seruis .... placuisset regem ex corpore suo creari eumque *potissimum* quasi acceptissimum diis (so J T), qui solem orientem uidisset statt *potissimum* pacatissimum[3]) bietet.

XIII, 5, 13 steht in J: Quae res tantum animorum Antipatro dedit, ut etiam *uallum rescindere auderent.* T bietet dagegen ut etiam bellum rescinderet. Die italische Lesart bedarf nur der kleinen Correctur auderet statt auderent, um völlig untadelhaft zu sein, die transalpine dagegen ist interpolirt. Dass zunächst rescinderet durch die Flüchtigkeit des Schreibers aus rescindere auderet entstanden, leidet keinen Zweifel, da dergleichen sehr häufig vorkommt und zu einer Einfügung von auderet für einen Interpolator

1) Diese Conjectur von Bongars statt des überlieferten Zestro kann doch wohl als unbedingt richtig gelten. Bemerkenswerth ist übrigens, dass T hier wieder einen unbekannten Namen durch einen bekannteren zu ersetzen bestrebt ist, indem dort steht zestro mindareus, während J zestro mindarus hat. T wollte den bekannten Namen des Perserkönigs hereinbringen.

2) So liest wenigstens J; in T steht zwar auch decimas, aber nachher non adsueuerunt, was auch mehr nach einer Interpolation, als nach einer zufälligen Corruptel aussieht.

3) Denn darauf führen die Lesarten pacitissimum A[1], placitissimum H, pacacitissimum G, pacatissimum V.

nicht der mindeste Grund vorlag, uallum aber wird durch die von Jeep angeführte Stelle Diod. XVIII, 13 sicher gestellt, ward jedoch von dem Recensenten nicht verstanden und in bellum verwandelt; er mochte bellum rescindere übersetzen „zwang zur Beendigung des Kampfs (d. h. der Belagerung)“, was seiner grammatischen Erudition nicht zuviel zumuthen heisst. Ganz auf der Hand liegt die Interpolation, wenn T XII, 4, 12 schreibt: Parthis deinde *modicis* praefectus his statuitur, während J domitis liest. Die Aenderung wurde mit Rücksicht auf Stellen wie XLI, 1, 3 und XLI, 4, 1 getroffen.

XX, 2, 14 heisst es: Litatis hostiis *obtentoque, ut rebantur,* quod petebant, haud secus laeti quam si deos ipsos secum advecturi (auecturi T) essent, puluinar (puluinaris T) iis (his J T) in naui conponunt faustisque profecti ominibus (omnibus T) solacia suis pro auxiliis deportant. In T fehlen die Worte quod petebant (auch in H, also wohl auch in G und dem Marburgensis, über die Otto schweigt) und heisst es utebantur statt ut rebantur, aller Wahrscheinlichkeit nach eine verunglückte Conjectur zur Verhüllung der Lücke. Später ist dann noch in V das ursprüngliche obtentoq; durch Rasur in obtento verwandelt, was sich in B wiederfindet. Eine ähnliche kleine Interpolation findet sich XXXI, 1, 6, wo T schreibt: Igitur senatus ne uno tempore *publico* bello Romanae uires detinerentur etc., während J richtig duplici bietet.

Auch XXIX, 3, 4 liegt aller Wahrscheinlichkeit nach eine Interpolation von T vor. Es heisst dort in H G V: Feros igitur uictorum (uictoria J) animos minus quidem Macedoniae quam Graeciae timendos, quia et remotior (rei notior V) et *inuicta et* robustior sit. A schreibt freilich inuicta robustior, aber es ist kaum anzunehmen, dass dieser Codex hier allein das Ursprüngliche bewahrt habe, da H G V gegen ihn sprechen. Aber auch, wenn dies der Fall wäre, würde die Lesart dem völlig untadeligen in uindictam sui robustior von J gegenüber nicht zu halten sein. Denn was Jeep bemerkt „Macedonia, utpote quae inuicta sit, robustior esse dicitur. Contrarium de Romanis adfirmatur XXIX, 2, 7“ kann nicht durchschlagen, da Griechenland zwar früher oft besiegt worden war, damals aber keine neuere Niederlage zu beklagen hatte, eine vor langer Zeit erfolgte Besiegung dagegen auf die Macht eines Landes nicht von schwächendem Einfluss zu sein braucht. Die XXIX, 2, 7 erwähnte Niederlage der Römer am Trasimenus aber hatte erst ganz kürzlich stattgefunden und der Krieg dauerte unter für die Römer sehr ungünstigen Verhältnissen fort. Doch das möchte hingehen, die Structur des Satzes wäre jedenfalls unmöglich. Die von Jeep angeführten Beispiele (XXXII, 2, 1 und XXXV, 1, 4), welche sich leicht vermehren liessen, enthalten bloss solche Sätze, in welchen das Participium eine vergangene Handlung andeutet und sich durch das deutsche „nachdem“ umschreiben lässt, es würden aber Beispiele erfordert, in welchen das Participium

einen Grund angäbe und sich mit „weil" oder „da" umschreiben liesse. Ein solches Beispiel aber entsinne ich mich nicht, irgendwo bei Justin gefunden zu haben.

Man könnte solcher Stellen noch eine grosse Menge anführen, an denen theils Interpolation, theils Corruptel in T auf der Hand liegt, allein das Gesagte mag genügen.

Ganz falsch würde aber der Schluss sein, dass eine Recension des Justin sich ausschliesslich oder auch nur der Hauptsache nach auf die Klasse J zu stützen hätte und diese als die gute, T dagegen als die schlechte zu betrachten wäre. Denn J stellt eine durchaus verwilderte Ueberlieferung dar, welche im Laufe der Zeit auf das mannigfaltigste corrumpirt worden ist; meist zwar unbewusst, aber hier und da doch auch durch das Bestreben der Abschreiber, einen möglichst lesbaren Text herzustellen.

II, 11, 11 heisst es in J: Dimissis igitur sociis hortatur Spartanos, meminerint qualitercunque *proelio cadendum* esse. A H M G R dagegen lesen proeliatis cedendum (cędendum R) esse. Nun ist zwar unzweifelhaft cadendum und nicht cedendum zu lesen, aber eben so sicher gibt proelio keinen Sinn, während sich gegen proeliatis nichts einwenden lässt. Die Lesart von V B D proeliantibus cedendum ist als Corruptel oder wenn man lieber will als Interpolation abzuweisen.

XVIII, 2, 9 schreibt J: Nam missi a senatu Aegyptum legati cum *exercitu ingenti* sibi a Ptolomeo rege missa munera spreuissent, interiectis diebus ad cenam inuitatis aureae coronae missae sunt. Das ist offenbare Interpolation und Niemand wird anstehn, die Lesart von T cum ingentia für die richtige zu erklären.

Ebenso weiss Jeder, was er davon zu halten hat, wenn J XXXVI, 4, 8 schreibt: Asia Licinio Crasso consuli decernitur, qui intentior Attalicae (attalitae L) praedae quam bello *ceperat*, cum extremo anni tempore inordinata acie proelium conseruisset, uictus poenas inconsultae auaritiae sanguine dedit, wenn er erfährt, dass ceperat in T fehlt.

Dem wollen wir noch ein paar Beispiele von kleineren Interpolationen beifügen. Dahin gehören VI, 9, 6 inter *uitia* (otia T) Graecorum, VII, 4, 1 cuius filio et successori Alexandro cognatio Bubaris .... etiam *Xerxi* (Xerxem T) adeo conciliauit, ut etc., VIII, 6, 1 *Ab eis* (alios T) populos in finibus ipsis hostibus opponit, II, 15, 7 interim nuntiatur Spartanis, opus *Athenienses* (Athenis T) maturari, III, 7, 12 Nec cessatum deinceps est, quin aut terra aut mari *aut* (uaria T) proeliorum fortuna inuicem se trucidarent, XXI, 2, 1 saginam corporis ex nimia luxuria oculorumque ualetudinem contraxit, adeo ut non *solum* (solem T), non puluerem, non denique splendorem ferre lucis ipsius posset u. s. w. Doch sind derartige Fehler so unbedeutend und auf so verschiedenartige Weise erklärbar, dass kein grosses Gewicht auf sie gelegt werden kann. Sie finden sich übrigens ebenso häufig auch in T. Man vgl. II, 9, 8 auxilium a



Lacedaemoniis .... perdurauerunt (petiuerunt J), II, 12, 22 Interea rex uelut *expectatae* (spectator J) pugnae cum parte nauium in litore remanet, III, 2, 4 ex *simulatione* (aemulatione J) uirium, XXI, 2, 9 arcem occupat *sollicitamque* (solitamque J) sibi saeuitiam exercet, XXXIII, 2, 8 Aetolorum uniuersarum urbium senatus cum coniugibus et liberis, *qui* (quia J) dubia fide fuerant, Romam missus ibique, ne in patria aliquid nouaret diu tentus aegreque *per* (post J) multos annos legationibus ciuitatium senatu fatigato .. in patriam quisque suam remissus est.

Somit ergibt sich als Resultat, dass weder die eine noch die andere Klasse zur ausschliesslichen Grundlage bei der Constituirung des Textes dienen kann, man muss beide vergleichen und unter Erwägung der alten Zeugnisse, genauer Berücksichtigung der Quellen des Trogus und ausreichender Beobachtung des Sprachgebrauchs des Justin die der Natur der Sache entsprechende Lesart herstellen. So erhalten wir den Urcodex dieser Klasse, den wir mit Nothwendigkeit für älter, als Orosius halten und daher spätestens in das vierte Jahrhundert setzen müssen. Den Text des Justin haben wir aber damit noch lange nicht hergestellt. Dieser Urcodex wimmelt von Fehlern und ihre Verbesserung ist die eigentliche Aufgabe des Philologen, welcher sich mit Justin beschäftigt. Zu diesem Zwecke stehen uns drei Hülfsmittel zu Gebote, der Codex C, die alten Zeugnisse und eine besonnene Conjecturalkritik. Schon oben sind einzelne Stellen besprochen worden, an welchen C Hülfe leistet, wir haben aber auch gesehen, wie wenig Verlass auf dieses Hülfsmittel bei dem jetzigen Stande der Frage sei; immerhin aber mögen noch einige Versuche zur Heilung verdorbener Stellen mittelst der Lesarten von C folgen. Es ist selbstverständlich, dass der grösste Theil dieser Verbesserungsvorschläge längst von Andern gemacht ist; es kommt hier bloss darauf an, zu zeigen, dass C als Hülfsmittel für die Conjecturalkritik dienen kann. Allgemein angenommen sind u. A. die Lesarten von C XXXIII, 1, 3 decennis, XXI, 3, 4 iuratis, XXI, 5, 5 disceptare (auch in B), was freilich alles glückliche Conjectur sein könnte. Wenn aber z. B. XLIV, 4, 1 T J lesen Saltus uero Tartesiorum .... incoluere *Curetes*, so ist dies eine offenbare Interpolation von Jemand, dem bekannte kretische Sagen vorschwebten. C hat nun zwar nicht das von Vossius hergestellte Cunetes, aber seine Lesart incoluere Tunc neces ist jedenfalls einfache Corruptel und führt auf eine Vorlage, welche da ein n hatte, wo J T r schreiben. Ob Cunetes wirklich eine richtige Vermuthung ist, muss dahingestellt bleiben. Man müsste in diesem Falle eine Verwechselung der Montañas del Pinal (denn das ist der saltus Tartessiorum) mit den Gebirgen von Algarbien annehmen,[1]) wo die Cuneten wohnten. Vielleicht lässt sich das Richtige aus der Corruptel

1) Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde I p. 131.

in C ermitteln. XLI, 1, 10 hat sogar C vollständig die richtige Lesart Sparnos bewahrt, während J T Spartanos interpoliren.

XXV, 2, 9. 10 heisst es: Denique neque reges orientis sine mercennario Gallorum exercitu ulla bella gesserunt, neque pulsi regno ad alios quam ad Gallos confugerunt. Nun heisst es weiter in J T: Tantus terror Gallici nominis et armorum inuictae felicitatis (inuicta felicitas T) erat, ut aliter neque maiestatem suam *tutam*, neque amissam recuperare se posse *sine* Gallica uirtute arbitrarentur. Dass hier eine Corruptel vorliegen müsse, haben alle Herausgeber seit Asulanus zugestanden, Asulanus veränderte *tutam* in *tutari*, Jeep noch ausserdem *sine* in *nisi*. Damit ist aber der Satz noch nicht in Ordnung gebracht. Denn die reges und die regno pulsi sind keineswegs identische Persönlichkeiten, welche sich nur in verschiedenen äusseren Umständen befinden; wenn das der Fall wäre, müsste es heissen: Denique reges orientis neque sine mercennario Gallorum. Die reges werden vielmehr den regno pulsi, den Kronprätendenten, gegenüber gestellt und das Gewicht der Gallier dadurch gekennzeichnet, dass weder Könige noch Kronprätendenten ihrer entbehren konnten. Wenn dem aber so ist, so wird im folgenden Paragraphen ein doppeltes Subject erfordert. Diesen Forderungen entspricht nun vortrefflich die Lesart von C. ut neque hii maiestatem suam tutam neque illi amissam recipere se posse sine Gallica uirtute arbitrarentur, wo bloss *recuperare* in *recipere* verschrieben ist. Aliter stammt aus § 4 und drang auf irgend eine Weise hier in den Text. Dergleichen ist oft vorgekommen, wie Jeep zu XI, 13, 9 gut auseinandergesetzt hat.

XX, 5,1 steht in T: Igitur Dionysius tyrannus ... expugnatis Locris Crotonienses uix uires *longo otio ex* prioris belli clade resumentes adgreditur. J schreibt longo otio et prioris. Beides geht aber nicht an. Wollte man die Lesart von T annehmen und die von J für einen leichten Schreibfehler erklären, so würde der Sinn sein, dass die Krotoniaten ihre durch die frühere Niederlage geschwächten Kräfte kaum durch einen langen Frieden wieder zu ersetzen begannen, als sie von Dionysios angegriffen wurden. Ein sehr klarer und verständlicher Sinn, ohne Zweifel. Aber auch ein angemessener? Schwerlich. Denn XX, 4, 1 erzählt uns Justin grade, dass der lange Frieden die Krotoniaten der Waffen entwöhnt habe, dass sie durch Luxus erschlafft sein würden, wenn nicht Pythagoras bei ihnen aufgetreten wäre. Seine Thätigkeit also wirkte den Folgen des longum otium entgegen; durch den Einfluss seiner Lehren gewannen die Krotoniaten neue Kräfte, welche sie durch die frühere Niederlage und die darauf folgende träge Ruhe verloren hatten. Müssen wir also nicht annehmen, dass unser Text hier corrupt sei, wenn wir nicht Justin etwas gar zu unsinniges schreiben lassen wollen? Was sagt man nun zu der Lesart von C ex longo otio et prioris belli clade? Drückt sie nicht gerade das aus, was der Autor hier ausdrücken musste? Aber sie ist blosse Conjectur, wird man



einwerfen. Möchte sie es immerhin sein, so wäre sie jedenfalls vortrefflich. Alle Gründe aber sprechen dafür, dass sie es nicht ist, dass sie wirklich das Ursprüngliche bietet. Dass C an manchen Stellen uralte Lesarten bewahrt hat, wissen wir, J bietet gleichfalls et prioris; wie leicht konnte nun ein *ex* nach uir*es* ausfallen! Und das ex prioris von T? Nun, das ist entweder ein Schreibfehler, wie er oft vorhommt, oder, was wahrscheinlicher scheint, eine Interpolation des Recensenten. Dass C auch Lücken in J T ausfüllt, haben wir schon oben (p. 26 f.) gesehen; ich will namentlich noch auf das post hunc *Picum,* tertio loco regnasse Faunum ferunt XLIII, 1, 6 aufmerksam machen, wo J T Picum auslassen. Somit ist die Bedeutung von C ziemlich hoch anzuschlagen und wenn wir an vielen Stellen, wo die Lesarten dieses Codex einschmeichelnd genug sind, ihnen nicht zu folgen wagen können, so zeigen sie doch immerhin, wie wenig sicher unsere Textesconstitution bleiben muss und machen den Wunsch rege, dass ein glücklicher Fund einen besseren Codex dieser Ueberlieferung zu Tage fördern möge, als der Casinas leider ist.

Das zweite Hülfsmittel zur Emendation sind die alten Zeugnisse. Ihren Werth für die Erkenntniss der tiefer gehenden Schäden vorläufig bei Seite gesetzt, leisten sie auch für die offener daliegenden nicht geringe Dienste. Aus Jordanis zwar ersehen wir bloss, dass II, 4, 12 Marpesia statt des überlieferten Martesia zu schreiben sei, was wir auch aus anderen Quellen wissen konnten.[1]) Auch Isidorus gibt wenig Ausbeute. Die Stelle de nat. rer. 47, 1 könnte veranlassen, bei Justin IV, 1, 4 zu schreiben quae res facit, ut spiritu cum igne introrsus (interiora L, in interiora E F, inter interna V inter *** luctante A [maria scheint vor der Rasur im Text, interiora zwischen den Zeilen gestanden zu haben], inter interita G, inter ita H [aber am Rande von 1: al interius], inter abrupta B D, inter interiora R, interius ita N) reluctante (luctante J T) frequenter et conpluribus locis nunc flammas nunc uaporem, nunc fumum eructuet (eructet T). Seine Lesart aber[2]) macht einige Schwierigkeiten und sieht fast aus wie ein Versuch, ein corruptes Original zu heilen, weshalb ich eher der Conjectur folgen möchte, welche ein gelehrter Freund mir mittheilte und die ich nachher auch in dem erbärmlichen Bernensis 242 fand, nämlich cum igne interiore luctante.

Dagegen stützt Isidorus an einer andern Stelle eine Conjectur, welche der Zusammenhang bei Justin erfordert. Dort heisst es: Accedunt uicini et perpetui Aetnae montis ignes et insularum Aeolidum, uelut in ipsis (ipsis in T) undis alatur incendium: neque enim in tam angustis terminis aliter durare tot saeculis tantus ignis potuisset, nisi

1) Marpesia selbst ist eine bereits in die Trogushandschriften eingedrungene Corruptel oder Umformung für Marpessa. Man vergleiche die analogen Wandlungen Marozia — Marozza, Mariuccia — Maruzz.

2) quae res facit, ut spiritu cum igne introrsus reluctante frequenter et compluribus locis nunc flammas, nunc uapores, nunc fumum eructuet.

et (et *om.* T) humoris nutrimentis aleretur. Wenn bloss gesagt werden soll, dass das Feuer mitten in den Wogen genährt werde, so ist uelut völlig überflüssig, sogar unpassend, der folgende mit neque enim angeschlossene Satz, sowie § 15 zeigen aber deutlich, dass das Wasser grade mit als Ursache der vulkanischen Thätigkeit gedacht wird und daher ist mit einer unbedeutenden Aenderung zu schreiben ueluti ipsis undis.

Diese Conjectur bestätigt Isidor, denn auch er schreibt uelut ipsis undis. Die italische Lesart *et* humoris, um das bei dieser Gelegenheit beizufügen, empfiehlt sich ebenfalls durch den Zusammenhang dieser Erörterung. Nicht das Wasser allein ist es, dass diese vulkanischen Ausbrüche nach der Ansicht des Justin (d. h. des Timaeos) hervorbringt, sondern es verstärkt sie bloss und bewirkt ihre Dauer. Auch von den bamberger Handschriften des Isidor lässt B et nicht aus, wie Becker fälschlich angibt, (in A fehlt *nisi et*) und Arevalus hat eben so geschrieben, indem er aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Handschriften folgte. Die übrigen schweren Verderbnisse dieser Stelle werden weiter unten besprochen werden. Die Stellen, welche Isidor in seinen übrigen Schriften aus Justin ausgezogen hat, geben für die Textkritik nur wenig Ertrag; um sie überhaupt nutzbar zu machen, wäre einestheils eine Behandlung derselben im Zusammenhange erforderlich, anderntheils eine genauere Kenntniss der Ueberlieferung des Isidor. Es mag daher erlaubt sein, sie hier nicht weiter zu erörtern.

Nicht unwichtig für die Kritik sind auch die Prologe des Trogus; so unglaublich corrupt sie auch überliefert sind, so gestatten sie uns doch wenigstens Eigennamen hier und da mit Sicherheit zu verbessern. So hat man aus dem Doricetis XVI, 1, 19 mit Hülfe der Corruptel ut Lysimachus in Ponto captus ac missus *Andromache* die richtige Form Dromichaetis hergestellt, und so wird man auch I, 3, 2 und I, 3, 6 Arbaces statt Arbactus herstellen müssen (Prol. 1 arbacem V B, orbacem A^1 R, ospacem G, arbactum A^2, offenbar interpolirend).

Von viel grösserer Erheblichkeit aber ist Orosius, er ist auch bereits häufig zur Verbesserung des Justin benutzt worden, obwohl manche Gelehrte versäumt haben, ihn zur Unterstützung ihrer Conjecturen anzuführen. So hat er III, 18 das längst richtig hergestellte cum trecentis mulieribus (Just. XII, 3, 5), so bestätigt Oros. I, 19 Nipperdeys Vermuthung acrius für alacrius (Just. I, 6, 10), Oros. II, 11 die des Abraham Gronov regali opulentia statt regalis opulentiae (Just. II, 14, 6) und Asia statt Asiam (Just. II, 14, 9)[1]), Oros. III, 13 Bongars' decedens statt recedens (Just. IX, 2, 2), so werden die alten Conjecturen stolide (Just. II, 3, 10, colendi T, italide J) und remigum (Just. VI, 3, 9 regum J T) durch Oros. I, 14 und III, 1 gesichert.[2]) Mit Orosius (II, 14) wird auch Just. IV, 3,

1) An beiden Stellen fehlt J. Vgl. oben p. 23.

2) Auch die Lesart von J: eadem *militum* et omnium etc. wird durch Orosius geschützt.



7 statt des überlieferten fecerant zu lesen sein fecerunt, da auch die sonstigen Berichte über das dort erwähnte Ereigniss das verlangen, ebenso wohl Just. XII, 10, 7 rediit mit Oros. III, 20 statt redit. Desgleichen ist II, 4, 11 nach Oros. I, 15 zu schreiben: Virgines in eundem ipsis morem .... exercebant, inustis infantum dexterioribus mammis, ne sagittarum iactus *impedirentur* (oder impediretur). Das überlieferte impediatur ist völlig unerträglich, denn II, 7, 9 ist dissimulet entweder durch den Einfluss der vorgehenden historischen Praesentia zu erklären oder in dissimularet zu ändern, eine andere Stelle aber scheint für die Ueberlieferung nicht geltend gemacht werden zu können. Auch XV, 2, 16 ist sicher mit Orosius III, 23 zu schreiben per epistulas se inuicem confirmantes tempus *locumque coeundi* (locum eundi T, locatus coeundi E F, locum iusque coeundi L interpolirend) condicunt, für die Lesart tempus locum coeundi und die Uebersetzung „die Zeit, ja sogar den Ort des Zusammentreffens" können stichhaltige Gründe nicht angeführt werden. Desgleichen wird Oros. I, 19 wohl das Richtige erhalten haben, wenn er von Harpagus sagt: acceptum exercitum statim Cyro (Cypro der Laurentianus) per *proditionem* tradit (Justin I, 6, 9 per deditionem). Die Worte proditus und deditus werden u. A. verwechselt in H XXXII, 4, 12. An andern Stellen freilich mag die Lesart des Orosius wohl zu Zweifeln an der Ueberlieferung Anlass geben, ohne dass wir doch berechtigt wären, sie statt dieser in den Text zu setzen. Dahin gehört z. B. das ubi, welches Oros. II, 17 statt des Just. V, 9, 5 überlieferten ibi bietet. Namentlich hat man Orosius zur Verbesserung corrupter Eigennamen verwandt und z. B aus Oros. III, 1 Hercynione (Just. VI, 2, 1 heresniona J, mercinioni A, inercinioni V H G) hergestellt.[1]) Auch einzelne Fehler in dem heillos verdorbenen 4. Kapitel des 13. Buchs lassen sich aus Oros. III, 23 mit Sicherheit verbessern.[2]) Eine der interessantesten derartigen Stellen aber ist Just. II, 4, 17: In huius (sc. Marpesiae) locum filia eius *Orithya* (so haben alle Handschriften mit

---

1) Trogus muss übrigens Nectinibio geschrieben haben (Nectenibis hat Theopompos). Wenn auch andere Quellen einen andern König als zu der genannten Zeit regierend aufführen, so ist es doch der einzige Name, der paläographisch herstellbar ist. Auch ist die Synchronistik der 28.—29. Dynastie noch sehr unsicher. Ich verdanke diese Bemerkung Herrn v. Gutschmid. Derselbe theilt mir mit, dass er seine Conjectur (Fragmente des Pompejus Trogus p. 225) zu XII, 10, 2 Ambirae regis trotz der Beistimmung des Orosius aufgegeben hat. Da der König bei Curtius IX, 8, 13 und Diodor. XVII, 102 Cάμβoc heisse, sei die italische Lesart Ambi beizubehalten.

2) Bei Haverkamp kommt Oros. III, 23 p. 203 init. ein Nicanor vor, ich erlaube mir desshalb, die Just. XIII, 4, 23 entsprechenden Worte aus dem Laurentianus mitzutheilen: atrianus amyntas sortitur socdianos (c nicht sicher) schyteus ita . canor parthos philippus hyrcanios fratrafernes armenios tlepotemus persas peucestes babylonios archous pelassos archelaus mesopotamiam adempti sunt. Orosius hat also ohne Zweifel Stacanor geschrieben.

allerlei unbedeutenden orthographischen Varianten) regno succedit, cui praeter singularem belli scientiam eximia seruatae in omne aeuum uirginitatis admiratio fuit. Eine Amazone Orithya kommt II, 4, 20 wieder vor, aber aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass dies eine andere, später lebende Amazone gewesen sein muss. Marpesia nämlich hat nach Trogus offenbar nur e i n e Tochter gehabt, wenigstens nur eine, welche Königin wurde und der Satz § 20 duae *tum* sorores Amazonum regna tractabant, Antiope et Orithya würde eine äusserst seltsame Figur machen, wenn noch immer von der im § 17 erwähnten Königin die Rede wäre. Da nun in der Genealogie der Amazonen — die verschiedenen Traditionen gesondert betrachtet — nie derselbe Name wiederkehrt, was auch ganz dem Charakter derartiger Sagen widersprechen würde, so muss nothwendig an einer Stelle der Name Orithya falsch sein. Salmasius und Graevius, die beide Königinnen für identisch hielten, wollten, gestützt auf Apollonios Rhodios und Hyginus, überall Otrere oder Otreria herstellen. Das mag richtig oder falsch sein (denn ehe eine genauere Sonderung der verschiedenen Ueberlieferungen über die Amazonen vorgenommen und die Quelle einer jeden ermittelt ist, lässt sich kein Urtheil darüben fällen), die Schwierigkeit bliebe dieselbe, da Otrere bekanntlich die Mutter der Penthesilea oder nach Andern der Hippolyte war, jedenfalls also nicht wegen einer in omne aeuum seruata uirginitas gepriesen war. Wir müssen demnach entweder von § 20 an Otrere schreiben oder § 17 den Namen Orithya für falsch erklären. Nun bietet aber Orosius I, 15 an dieser Stelle gar nicht Orithya, sondern Sinope, während er die Schwester der Antiopa Orithya nennt. Es ergibt sich folglich als das Einfachste, anzunehmen, dass der Name der Sinope ausgefallen war[1]) und im Urcodex durch den aus dem Folgenden entnommenen der Orithya ersetzt ward. Das Lob der ewigen Jungfrauschaft kommt der Sinope wenigstens nach einer der in den Scholien zu Apollonios Rhodios II, 946 erhaltenen Traditionen mit Recht zu. Herr von Gutschmid, welcher dieser Ansicht trotz einiger Bedenken zustimmt, glaubt, dass „die Angabe des Scholiasten κατὰ δέ τινας (sc. γενεαλογίτας) Ἄρεως καὶ Παρνάσσης, worin doch wohl Μαρπήσσης zu suchen ist, eine Bestätigung abgäbe."

Auch für die Herstellung der mannigfach verdorbenen Zahlen bei Justinus ist Orosius nicht ohne Bedeutung. Doch würde eine Untersuchung darüber ein zu weitschichtiges Material erfordern, als dass sie hier gegeben werden könnte und wird die ganze Materie bei einer andern Gelegenheit im Zusammenhange behandelt werden. Nur über eine Stelle mag hier geredet werden. Just. II, 10, 20 ist überliefert: Naues quoque decies centum milium numero habu-

1) Ein solcher Ausfall von Namen kommt öfter vor, auch in unsern Justinhandschriften; wir werden unten einige Fälle zu betrachten haben, wo ein solcher Ausfall auch im Urcodex anzunehmen ist.



isse dicitur. Dass die handschriftliche Lesart falsch sei, muss zugestanden werden, da an eine Uebertreibung des Justin nicht zu denken ist. Mit Recht hat Dübner darauf hingewiesen, dass in diesem Falle die Zahl der Schiffe derjenigen der Soldaten gleichkommen würde. Die Worte aber mit Dübner als Glossem zu streichen liegt kein Grund vor; es ist nothwendig, dass etwas über die Flotte gesagt werde, da die Hauptschlacht des Krieges zur See geschlagen wird. Nun schreibt Oros. II, 9: rostratas etiam naues mille ducentas, onerarias autem tria milia numero habuisse narratur, eine Notiz, welche sich auf keine andere Quelle als Justin wird zurückführen lassen, da sich in der ganzen übrigen Erzählung von dem Zuge des Xerxes nichts findet, was nicht aus diesem stammt[1]) und die Worte numero habuisse narratur so genau mit ihm stimmen. Es ist also anzunehmen, dass Jemand die Zahlen für das Landheer[2]) am Rande addirte und diese Randbemerkung den ursprünglichen Text verdrängte. Es ist demnach herzustellen: Naues quoque rostratas mille ducentas, onerias autem tria milia numero habuisse dicitur.

Es versteht sich von selbst, dass Orosius da um so sorgfältiger beachtet werden muss, wo uns bloss eine Ueberlieferung zu Gebote steht. In dem kleinen Stücke II, 13, 8 bis II, 15, 3, welches in J fehlt, werden die beiden in unverdiente Vergessenheit gerathenen Conjecturen des Abraham Gronov regali opulentia (II, 14, 6) und Asia (II, 14, 9) durch Orosius II, 11 bestätigt. Unzweifelhaft richtig ist in demselben Abschnitt auch die Conjectur des Sebisius reputantibus statt des handschriftlichen recte putantibus. Vielleicht ist dagegen II, 14, 7 nicht mit Orosius sub monte Mycale (mosiae A H G R, moesiae V, mesię B), sondern, wie neuerdings vorgeschlagen, mit Hülfe des Aristodemos sub monte Milesiae zu conjiciren. Orosius würde dann Mycale aus der Chronik des Hieronymus entnommen haben.

Eine ziemlich beträchtliche Zahl aber auch gewöhnlicher Corruptelen bleibt durch blosse Divination zu heilen. Während indessen Justin bis ins vorige Jahrhundert hinein ein bei den Kritikern sehr beliebter Schriftsteller war, ist er in dem unsrigen nur sehr stiefmütterlich behandelt worden und namentlich sind eine grosse Anzahl vortrefflicher Conjecturen völlig in Vergessenheit gerathen. Die Corruptelen sind meistens leicht und durch Aenderung weniger Buchstaben zu verbessern. Viele ganz vorzügliche Conjecturen gehören Gelehrten und Dilettanten der Renaissance an und finden sich bereits in den Handschriften des 15. Jahrhunderts. Hauptsächlich haben die Eigennamen gelitten, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie Griechen oder Römern oder Barbaren zukommen. Selbst ganz gewöhnliche Namen sind häufig verdorben. So lesen

1) Vgl. Moerner, De Orosii uita etc. p. 94.
2) Jam Xerxes septingenta milia de regno armauerat et trecenta milia de auxiliis. Just. II, 10, 18.

die Handschriften X, 2, 2 Astaxiam statt Aspasiam, II, 15, 18 thimonem oder timon statt Cimonem, V, 4, 1 Zestro statt Sesto. Andere Verderbnisse sind durch Verwechselung ungewöhnlicher Namen mit solchen entstanden, welche den Schreibern häufiger vorkamen, wie VII, 1, 2. 5 Boetia (die in den Handschriften des Justin gewöhnliche Form für Boeotia) statt Bottia, XXVI, 1, 4 Epyrorum statt Epiorum, VII, 2, 5 Europum statt Aeropum [1]), VIII, 3, 6 Cappadociam statt Chalcidicam oder irgend einem andern Namen. Noch andere sind gewöhnliche Schreibfehler, wie II, 4, 23 Menalippe statt Melanippe, XXXVI, 2, 2 Arathes oder Arathis statt Atarathes [2]), VII, 4, 5 Ichea (J) oder Cignea (T) für Gygaea, III, 2, 5 Polibite statt Polydectae, IV, 5, 7 Eurylocus statt Eurymedon (was schon aus IV, 4, 11 corrigirt werden kann). Andere endlich sind an sich richtig überliefert, treten aber in einem verkehrten Casus auf. So heisst es VI, 9, 7 Pelopidarum statt Pelopidae [3]), XXIV, 7, 2 Aenianus et Thessalorus statt Aenianum et Thessalorum.

Doch muss man sich hüten, in dieser Hinsicht zu weit zu gehen. Es ist nämlich nur zu gewiss, dass das Exemplar des Trogus, welches dem Justin vorlag, nichts weniger als correct war. Eine ganze Reihe von Fehlern in Eigennamen sind dem Justin mit den Prologen und den anderweitig erhaltenen Fragmenten des Trogus gemein. Wir müssen daher annehmen, dass die Bücher des Trogus entweder sehr früh verdorben wurden oder dass sie überhaupt in einer sehr uncorrecten Form im Buchhandel erschienen. Ein paar Beispiele mögen das zeigen. VI, 1, 2 heisst es in J: Itaque *Herculides* dux in hanc militiam electus etc. Ebenso liest G¹, A H G² V lesen *hercyllides*, Orosius III, 1 hat *Hyrciliden*. Nun hat aber Priscianus Jnst. VI, 63 p. 248 Hertz ein Fragment aus dieser Partie des Trogus erhalten und dort heisst es: Is (sc. Medias) ab herculide (so B G L K r, ab erculide H, ad herculide R) petito colloquio. Gutschmid [4]) wollte schreiben Is a Derculide. Bei Beachtung jener Lesart des Justinus wird man aber eher zu dem Resultate kommen, dass entweder Is ab Herculide beizubehalten sei, oder die Corruptel Is ad herculide in dem von Justin benutzten Trogusexemplar Veranlassung zu seiner falschen Auffassung des Namens gab, also jedenfalls der Text des Trogus corrupt war. Auch im Prologe zu Buch VI bietet wenigstens V herculide, während allerdings A¹ G R B derculide haben. In A ist jedoch später das erste d ausradirt worden. Nimmt

1) Jeep schreibt Europum C (= Guelferbytanus 497). Wahrscheinlich soll es aber wohl heissen Europum O (= mei codices omnes). Leider kommen Siglenverwechselungen mehrfach in der Ausgabe vor.

2) Herr v. Gutschmid machte mich darauf aufmerksam, dass der orientalische Name Tir'athâ oder Atar'athâ lautet, also Atarathes und nicht Athares zu schreiben sei.

3) Derartige Fehler sind nicht grade selten. In J steht z. B. VIII, 1, 1 Graeciarum statt Graeciae und es ist daher gewiss nicht, wie vorgeschlagen worden, an unserer Stelle Pelopidae tum zu lesen.

4) A. a. O. p. 192 f.

man, wie die kritische Methode fordert, die Lesart von A G R B als die richtige an, so wäre damit bewiesen, dass es correctere und uncorrectere Handschriften des Trogus gab und die von dem Verfasser der Prologe benutzte zu den ersteren gehörte.

Einen andern Fehler der Trogushandschriften könnte man im Prologe zum zweiten Buche finden wollen, indem es dort heisst: qui (sc. Dareus) post hanc fugam Graeciae bellum intulit per Datim et *Tisafernem* statt Artaphernem. Dass Trogus aber wirklich so geschrieben, lässt sich zwar aus Justin nicht erweisen, der die Namen der bei Marathon besiegten Feldherrn nicht nennt, wird aber durch das Tisaphernes bei Ampelius 15, 9 gewiss. Es ist daher wahrscheinlich hier nicht an einen Fehler der Trogushandschriften zu denken, sondern an eine nicht herodoteische Ueberlieferung über die Perserkriege. Denn auch Synkellos p. 468, 2 ed. Bonn., der hier aus Africanus schöpft, schreibt καὶ Σαφέρνουϲ und dort ist sicherlich mit Gutschmid zu lesen καὶ Τιϲαφέρνουϲ. Ingleichen heisst es Prol. 22 ganz richtig Ophellam beziehentlich Opellam. Dass sich Just. XXII, 7, 4 die Form Aphellas findet, beweist, den griechischen Autoren gegenüber, gar nichts und ist bei Justin einfach zu corrigiren.

Dagegen lassen sich ein paar ganz unzweifelhafte Beispiele beibringen. Das eine betrifft den Gemahl der Dido, welcher nach Justin XVIII, 4 Acerbas oder Aceruas heissen würde. Da der Name mehrmals vorkommt, ist kaum an eine Corruptel des Justintextes zu denken. Acerbas aber ist nichts als ein Lese- oder Schreibfehler für Sicharbas. So hiess der Mann in Wirklichkeit nach Seruius zur Aeneis I, 343. Vergil änderte den Namen aus metrischen Gründen, wie sich ja auch Byron Aehnliches in der Parisina erlaubt hat.

Ein ähnliches Verhältniss findet bei dem Namen des Aegypterkönigs bei Just. I, 1, 6 und II, 3, 8 statt. An der erstern Stelle ist er in V R B D als uizores, in A als uezoris, in G H als uizosis, in E L als uexosis, in F als uexossis, an der zweiten in A V als Vexotis, in R als uezores (das aber von erster Hand aus uexoris corrigirt ist), in H G als uezosis, in B als uexoris, in E F L als besoxis überliefert. Bei Orosius haben der Vaticanus 1974 und der Donaueschingensis Vesozes. Vesozis aber oder wenigstens etwas Aehnliches haben auch die Handschriften des Jordanis I, 6 und da dieser seine betreffenden Notizen aus Trogus geschöpft hat, so ist der Fehler auch für die Handschriften dieses Autors mit vollster Sicherheit erwiesen. Genau ebenso steht es mit der Just. I, 1, 6 überlieferten Form Tanaus, bei Jordanis Tanausis, wo Gutschmid mit Recht Jandusis hergestellt hat.[1]) Auch Menalippa steht schon

1) Vgl. Gutschmid a. a. O. p. 193 f. Der älteste Beleg für die justinische Form ist Isidor. Origg. XIII, 21, 24: Tanus fuit rex Scytharum primus, a quo Tanais fertur fluuius nuncupatus, qui ex Riphaeis ueniens siluis dirimit Europam et Asiam. Es wäre interessant, zu wissen, ob die beglaubigte Ueberlieferung wirklich Tanus und nicht etwa Tanaus bietet.

bei dem sog. Aethicus c. 68 Wuttke, welcher, wie an einem andern Orte gezeigt worden ist, hier auf Trogus zurückgeht.

Hat man aber eine solche Verderbtheit des dem Justin vorliegenden Trogusexemplares anzunehmen, so wird man auch eine Anzahl anderer Namen unangetastet lassen müssen, wenn sie gleich notorisch falsch sind, wie Diocles II, 9, 1. Herr von Gutschmid bemerkte mir, dass er nicht zweifle, dass wenigstens Trogus Dioclea geschrieben und keine abweichende Angabe über den Namen der Söhne des Peisistratos vorliege. Diese Ansicht hat alle Wahrscheinlichkeit für sich und so hätte uns Justinus durch ein Versehen unwillkürlich den Namen der Schwester des Harmodios erhalten. Bei andern Namen wird man sich hüten müssen, überhaupt eine Corruptel oder auch nur ein Versehen anzunehmen, ohwohl sie von der sonst überlieferten Form abweichen. Wenn z. B. IV, 2, 5 der Sklave des Anaxilas Micalus genannt wird, während er sonst Μίκυθος heisst, so hat schon Dübner darauf hingewiesen, dass Μίκκαλος eine dorische Form dieses Namens ist (vgl. Schaefer zu Gregor. Corinth. p. 282) und es kann nichts verschlagen, dass Macrobius, der Sat. I, 11 dieselbe Geschichte und zwar gleichfalls aus Trogus erzählt, ebenfalls Micythus bietet. Es wäre das nicht der einzige Fall, wo Trogus zwei Namen oder Namensformen derselben Person angeführt hat.[1])

Gefährlich wäre es freilich, hier im Conservatismus zu weit zu gehen und z. B. II, 5, 12 Asiam statt Thraciam beizubehalten.[2]) Man muss immer überlegen, ob der Zusammenhang bei Trogus derartig war, dass ein solcher Fehler sich einschleichen konnte, ohne auch von einem flüchtigen Leser auf den ersten Blick bemerkt zu werden.

Einige von jenen corrupten Eigennamen sind bekanntlich noch immer nicht geheilt; man wird ihrer Zahl, wie ich fürchte, noch einen hinzufügen, wenigstens zugestehen müssen, dass die ganze Stelle noch immer nicht genügend verbessert worden ist. XX, 1, 11 heisst es: Sed et Pisae in Liguribus Graecos auctores habent; et in Tuscis Tarquinii a Thessalis et *in spinambris* (so J, spinambris T) Perusini quoque originem ab Achaeis ducunt. Aus der Lesart von T hat Vossius *et Spina in Umbris* conjicirt. Diese Vermuthung ist allgemein angenommen, während die des Glareanus *et Spina et Rauenna* ebensowenig Anklang gefunden hat, als Bongars' *et Spina urbs* oder der Vorschlag Raoul-Rochette's *e Spina urbe*. Ohne

---

1) Dass Macrobius Sat. I, 11 den Trogus benutzt hat, ergibt sich daraus, dass zwei Erzählungen in diesem Kapitel mit Justin stimmen, nämlich die von Mikythos und die über die Freilassung der Sklaven durch die Athener, eine dritte aber, über die Borystheniten, nach den bei Justin vorhandenen Andeutungen gleichfalls bei Trogus vorgekommen sein wird und, soweit wir absehn können, von keiner andern Quelle des Macrobius erzählt worden sein kann.

2) Vgl. Jahns Jahrbücher 1870 p. 21.

Weiteres genügen kann aber die Verbesserung des Vossius auch nicht. Denn wo bleibt das Verbum, zu dem Tarquinii und Spina das Subject wären? Das folgende originem ducunt kann es unmöglich sein, schon seiner eigenthümlichen Stellung wegen kann es nur zu Perusini gehören. Es muss also ein Verbum ausgefallen sein. Ausserdem gewinnt aber die Stelle ausserordentlich durch eine Veränderung der Interpunction. Schreibt man nämlich: „Sed et Pisae in Liguribus Graecos auctores habent et in Tuscis Tarquinii. A Thessalis *est* Spina in Umbris; Perusini quoque originem ab Achaeis ducunt", so ist leidliche Ordnung hergestellt.[1]) Das *in* von J wäre dann aus einem i entstanden, das ein italienischer Schreiber dem auf einen Consonanten folgenden unreinen s vorgesetzt hätte. Für vollkommen sicher möchte ich diese Verbesserung übrigens auch nicht ausgeben; wenn sie Veranlassung zu einer wiederholten gründlichen Prüfung der Stelle gäbe, so wäre ihr Zweck erreicht.

Die sonstigen Verderbnisse niederen Grades sind meist leicht zu heilen und beruhen auf einfachen Schreib- oder Hörfehlern, oder gewissen sehr häufig vorkommenden Verwechselungen, wie Praef. 1 corporis statt operis,[2]) Praef. 4 uoluntate statt uoluptate, I, 7, 19 praemium statt pretium (J. F. Gronov; der Ausdruck uxor mariti sarguine *dotata* verlangt die Conjectur mit Nothwendigkeit. Bei den Lydern scheint „Mutterrecht" geherrscht zu haben. Putsches Vorschlag[3]) prooemium ist zu gesucht), I, 9, 19 quemcunque statt quemquam, II, 1, 7 ardore statt ardores, II, 3, 7 parauere statt parare, II, 6, 14 decedens statt discedens (Nipperdey), III, 3, 3 alteri statt altero, III, 4, 10 inquirendus statt anquirendus (Nipperdey), IV, 1, 7 pronunciatur statt pronunciantur, VI, 3, 6 proelii statt imperii (Bongars, wegen des vorangehenden alieni eine leichte Aenderung), VIII, 4, 9 Graeciae statt gratiae (Alting; die Verwechselung beider Wörter ist unendlich häufig, die Bemerkung Jeeps zu der Stelle[4]) gestehe ich, nicht zu begreifen. Der Sinn scheint mir

1) Ob der Schluss von Strabon V, 7 (p. 214 Cas.) wirklich richtig überliefert, beziehentlich in der definitiven Redaction des Verfassers erhalten ist? Man möchte es fast bezweifeln und vielleicht liesse sich aus dieser Stelle ein Anhaltpunkt für eine Ueberlieferung gewinnen, nach der Spina wirklich von Thessalern gegründet wäre. Ueber Spina als Umbrerstadt vgl. Mommsen, Römische Geschichte 4. Aufl. I p. 115. Plinius N. H. III, 16, 120 hatte dieselbe Quelle vor sich, wie Strabon; ob aber die Worte condita a Diomede auf denselben Bericht zurückgehn oder einem andern Schriftsteller entnommen sind, bleibt zweifelhaft.

2) Vgl. Jahns Jahrbücher 1870 p. 21 f.

3) Jahns Jahrbücher XVII p. 384.

4) „Altingii coniectura *gratiae* recepta nec *imperii* nec *imperantis* habet quo referatur, et quaesitum orationis acumen hebescit. Antea inter se aemulabantur, utri imperium Graeciae obtinerent, nunc inter se aemulantur, utri Graeciae imperantem sibi concilient. Cf. VIII, 3, 14 inuicem metuentes, ne alterius uiribus accederet". Ob aemuli imperantis in dem hier verlangten Sinne mögliches Latein ist, wage ich nicht zu entscheiden. Das Object der Herrschaft versteht sich von selbst und braucht nicht weiter bezeichnet zu werden.

zu sein „die ehemals mit einander um die Herrschaft, jetzt um die Gunst des gemeinsamen Herrschers stritten"), XI, 5, 12 eorum statt heroum (Sebisius), XI, 9, 3 suis cresceret statt succresceret (Scheffer), XV, 2, 8 odii statt odiis (Madvig, Adversaria I p. 35), XXI, 1, 2 naturam eius statt naturae ius (Cuiacius), XXI, 5, 9 naturae statt natura (Freinsheim), XXXIV, 3, 9 a tutoribus statt ac tutoribus (Scheffer; Niemand hat gegen diese leichte Conjectur, welche aus sachlichen Gründen durchaus nothwendig ist, etwas Verständiges vorzubringen gewusst und doch ist sie in keinen neueren Text aufgenommen worden), XI, 13, 9 cladium statt caedium (Faber; vgl. VIII, 4, 5), XLIII, 3, 10 processissent statt proci essent (Giunta) oder proceres essent (Jeep).

Zu den halb vergessenen Conjecturen, welche sich durch ihre innere Trefflichkeit empfehlen, gehören u. A. VIII, 5, 4 remissio statt des überlieferten promissio (Ruhnken)[1]), VI, 7, 12 tacito statt placito (Bernecker; vgl. VI, 7, 1), V, 2, 12 atterendum statt obterendum (oxforder Ausgabe von 1684)[2]). Besondere Schwierigkeiten entstehen selbstverständlich, wenn die Lesarten der beiden Klassen von einander abweichen, beide Lesarten aber offenbar falsch sind. Häufig freilich ist auch hier die Emendation einfach genug, und Niemand wird z. B. zweifelhaft sein, dass II, 8, 2 locat iussis herzustellen sei, obwohl in T locari iussit, in J locat iussit überliefert ist und die Handschriften des Modius angeblich locavit iussitque gehabt haben sollen.[3]) Ebenso wird der Conjectur Nipperdeys zu V, 1, 5 omni Graecia erecta keinerlei Schwierigkeit dadurch bereitet, dass T omnia Graeciae regna, J omnis Graeciae (omnis ad Graeciae offenbar verfälschend L) regna liest.[4]) An andern Stellen aber steht es anders und von diesen mag es gestattet sein, hier einige zu besprechen.

Praef. 3 liest Jeep: et quae historici Graecorum, prout commodum cuique fuit, inter se segregati occupauerunt, omissis quae sine

---

1) deprecatum bellum promittere ist vollständiger Unsinn, Justin speziell braucht in diesem Falle remittere sehr häufig.

2) Griechenland „niederzutreten" kann weder im Bereiche der Wünsche des Alkibiades noch der vernünftigen Hoffnungen des Satrapen liegen. — Gesehen habe ich übrigens keine einzige englische Ausgabe des Justin und muss ich daher nach Gronov citiren. Nach den Bipontinern ist die Ausgabe von 1684 nur ein Abdruck derjenigen von 1674.

3) Otto schlägt freilich vor locari iussit et matronas etc.

4) Vielleicht aber entspricht es dem Sprachgebrauch des Justin mehr, wenn man schreibt *omnis* Graecia erecta und nachher concurrit, indem man annimmt, dass concurrit des einmal verdorbenen regna wegen in concurrunt geändert worden sei. Denn mit Ruhnken zu Rutil. Lup. p. 47 Graecia mit dem Plural des Verbums zu construiren, erscheint für Justin unangemessen. Orosius II, 15 schreibt ita Graecia omnis adstipulata est, woraus natürlich Nichts zu folgern ist. Die von Nipperdey im Philologus III p. 565 gegen regna geltend gemachten Gründe scheinen mir unwiderleglich, und die von Jeep beigebrachten Stellen XXV, 4, 1 und 4, 3 haben mit der vorliegenden Frage gar nichts zu thun. Graeciae Asiaeque regna heisst nicht „die Reiche Griechenlands und Asiens", sondern „die Herrschaft über Griechenland und Asien". Vgl. XXI, 6, 1.

fructu erant, ea omnia Pompeius diuisa temporibus et serie rerum digesta conposuit. Zu dieser Stelle lässt sich ein nicht unbeträchtlicher, aber durchaus werthloser Variantenwust beibringen; von Interesse sind nur die Lesarten, welche die Handschriften statt se segregati aufweisen. E F L lesen nämlich se gratiose, A s*ccegregatio, G H B se gregatim, D V R se gregatio. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass gregatim eine Interpolation ist und die Lesart des Urcodex auf o ausging. Die sonderbare Lesart von J erklärt sich ganz einfach aus der Weglassung mehrerer Buchstaben in der Mitte des Wortes und das folgende se mag dann durch Umstellung, durch ein über der Zeile stehendes Wort oder auf sonst eine Weise entstanden sein. Der Urcodex muss nothwendig inter se gregatio oder inter sese gregatio gelesen haben. Nun kann man sagen, das o am Schlusse sei durch das folgende occupauerunt entstanden und daher entweder inter se gregati oder inter se segregati zu schreiben. Beide Lesarten, ebenso wie das von Dübner vorgezogene inter sese gregatim laufen ungefähr auf denselben Sinn hinaus, den Dübner so ausdrückt: „Quae historici Graecorum multi (*gregatim*) tractauerunt ita diuisis inter se rebus, ut quisque scriberet quas maxime luberet, ea omnia unus vir, Pompeius, in suo opere prudenter digesta comprehendit" oder, wie Jeep meint, „scriptores Graecorum inter se discesserunt in singulas partes omissis quae sine fructu erant, i. e. quibus non delectabantur". Beide Erklärungen aber führen zu neuen grossen Schwierigkeiten. Denn mag man den Satz omissis quae sine fructu erant mit Dübner (p. XIX) auf Pompejus oder mit Jeep auf die Griechen beziehen, so haben jedenfalls die Worte diuisa temporibus et serie rerum digesta keine rechte Beziehung, denn über ungenügende Berücksichtigung der Chronologie von Seiten der Griechen wird nicht geklagt. Es kommt hinzu, dass es eine grenzenlose Unwissenheit verrathen würde, wenn Pompejus Trogus gradezu als der erste Universalhistoriker gefeiert werden und die allgemeine Geschichte als römisches Product der Spezialgeschichtschreibung der Griechen entgegen gestellt werden sollte. Kann man annehmen, dass Namen wie Ephoros, Timagenes und Diodoros dem Justin völlig unbekannt gewesen seien? Es muss also wohl ein anderes Auskunftsmittel gesucht werden. Man braucht statt gregatio bloss gregata zu schreiben und die Periode ist völlig in Ordnung. Die Spitze derselben richtet sich dann gegen die Compositionsweise der griechischen Historiker. Sie haben die Ereignisse nach Prinzipien geordnet, welche nicht aus der Sache selbst genommen waren, und was sich in den Rahmen ihrer Darstellung nicht bequem fügen wollte, haben sie weggelassen; Pompejus Trogus dagegen hat streng die Chronologie befolgt und die Ereignisse in lückenlosem Zusammenhang erzählt. Diuisa temporibus ist dann der Gegensatz zu prout commodum cuique fuit inter se gregata, und serie rerum digesta der zu omissis quae sine fructu erant. Es wird also die Universalgeschichte des Trogus der Spezial-

geschichtschreibung der meisten andern Historiker entgegen gestellt, und seine Anordnung der Erzählung derjenigen der griechischen Universalhistoriker. Wenn man an den eigenthümlichen Plan z. B. der Φιλιππικά des Theopomp denkt, so wird man zugestehn müssen, dass zu einer solchen Gegenüberstellung einiger Grund vorhanden war.

Eine andere Plage für die Textkritiker ist die Stelle II, 4, 6. Sie lautet bei Jeep: Singulare omnium saeculorum exemplum, *ausae rem publicam augere* sine uiris, iam etiam cum contemptu uirorum tuentur. So steht in A H M G N, nur dass nach ausae stark interpungirt ist. B R V³ schreiben statt der cursiv gedruckten Worte ausae semper agere, V¹ ausae semper augere, J endlich schreibt auxere rem publicam, unter Auslassung von augere und setzt vor tuentur noch se ein. Auf den ersten Blick ist klar, dass die Lesart von A H M G N die des Archetypus von T ist, dass semper aus rem p. verlesen ist und R V³ B gemeinschaftlich interpolirt sind. Aber nun, wie soll man schreiben? Die Lesart von T zwingt dazu, vor ausae eine Interpunction zu setzen, was gegen den Sprachgebrauch des Justin ist (vgl. IV, 3, 2. XLIII, 3, 6), setzt man das Comma nach ausae, so muss man mit J. F. Gronov das folgende augere herauswerfen, für dessen Entstehung es dann keine genügende Erklärung gibt. Es kommt hinzu, dass die Amazonen den Staat nicht bloss schützen, sondern auch vergrössern.[1]) Vielleicht ist es daher vorzuziehen, mit Benutzung der Lesarten beider Klassen zu schreiben: singulare omnium saeculorum exemplum ausae, auxere rem publicam sine uiris, iam etiam cum contemptu uirorum se tuentur, wobei auxere sine uiris auf das inferentes bella § 4, cum contemptu uirorum aber auf § 5 zu beziehen ist. Perfectum und historisches Präsens wechseln bekanntlich bei Justin sehr häufig auch in demselben Satze.

Ungemein schwierig ist ferner IV, 4, 8, wo Jeep mit T schreibt: Is audito *genere belli iam inclinato statu* auxiliis partim in Graecia, partim in Sicilia contractis opportuna *bello* loca occupat. J dagegen schreibt statt der cursiv gedruckten Worte: bello genere belli iam inclinatum ita tum und nachher belli statt bello. Orosius II, 14 schreibt qui ueniens, ut audiuit inclinatum (so Pal. Vat. 829; inclinauit der Laurentianus) iam belli statum, auxiliis partim in Graecia partim in Sicilia contractis opportuna bello loca occupauit. In J liegt offenbar keine Interpolation, sondern eine Corruptel vor; der Text von T wird auch wohl der ursprüngliche sein, bello genere belli ist eine Dittographie, und es lässt sich annehmen, dass es ursprünglich audito genere belli und nachher bello loca hiess und ein Schreiber die beiden Casus von bellum vertauschte; aber was ist mit dem genere belli anzufangen? Das genus belli von der Circumvallation der Athener zu verstehen ist misslich, da Gylippos wissen musste, dass

1) Die Steigerung liegt in den Worten sine uiris und cum contemptu uirorum.



es sich um einen Festungskrieg handelte und die Belagerer ihre Mauer nach § 5 bereits zu ziehen begonnen hatten, als die Syrakusaner Gesandte mit der Bitte um Hülfe nach Sparta schickten. Was Gylippos unterwegs erfährt, ist auch nach Thuk. VI, 104 nicht, dass eine Belagerungsmauer gezogen wird, sondern dass diese ganz fertig ist (ὡς ἤδη παντελῶς ἀποτειχισμέναι αἱ Συρακουσαί εἰσι), also der belli inclinatus status. Da nun Gylippos diese Nachrichten anerkanntermassen unterwegs erhielt, so möchte wohl die uralte Conjectur Js audito in itinere belli iam inclinato statu das Richtige getroffen haben. Das ueniens des Orosius möchte freilich nicht unbedingt dafür geltend zu machen sein. Wenn man aber genere belli beibehalten will, so muss man es durch Plut. Nic. c. 18 Γύλιππος ... ὡς ἤκουσε κατὰ πλοῦν τὸν ἀποτειχισμὸν καὶ τὰς ἀπορίας stützen und nach Dübners Vorschlage vor inclinatum noch et einschieben. Ein kühner Kritiker könnte freilich wieder aus κατὰ πλοῦν bei Plutarch schliessen, dass bei Justin *in itinere* vor genere der Aehnlichkeit der Endungen wegen ausgefallen sei. Doch wer kann jemals hoffen, in derartigen Dingen die absolute Wahrheit zu ermitteln? Zum Glück ist es hier völlig gleichgültig, was Justin geschrieben hat, da andere und bessere Quellen über die sicilische Expedition erhalten sind. Im Kleinen wiederholt sich dieselbe Schwierigkeit XXXIII, 1, 2, wo Jeep schreibt: et Eumeni regi Bithyniae denuntiatum ut bellum summis uiribus iuuaret. A G V B haben denunciatum ut bellum, H denuntiatum ē ut bellum, aber ē radirt, J denuntiatum bellum ni (in E steht nach denuntiatum über der Zeile ÷), C endlich denuntiatum bellum und nachher iuuare. Zu schreiben ist sicherlich denuntiatum, bellum summis uiribus iuuaret (vgl. XXXI, 1, 2), ni entstand aus einer Dittographie des m in bellum, und ut ist ein interpolirendes Einschiebsel, wie es häufiger vorkommt.

Dass übrigens noch viele verderbte Stellen zu heilen bleiben, ist selbstverständlich und es wäre gewiss sehr nützlich, wenn die Philologen einem für gewisse Partien der alten Geschichte so ausserordentlich wichtigen Schriftsteller etwas mehr Aufmerksamkeit zuwenden wollten, als in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Da aber der Autor neuerdings so ungemein vernachlässigt worden ist, so möge man mir verzeihen, wenn ich hier noch einige eigene Conjecturen beifüge. II, 1, 14 heisst es in J: Ceterum *si quae mundi quae nunc* partes sunt, aliquando unitas fuit, siue inluuies aquarum principio rerum terras obrutas tenuit, siue ignis, qui et mundum genuit, cuncta possedit, utriusque primordiis (lies primordii) Scythas origine praestare. A H M G N schreiben si mundi quae nunc, V R B si mundi nunc. Man wird wohl der Wahrheit am Nächsten kommen, wenn man liest si quidem mundi quae nunc etc. Der neue Beweis, der für das höhere Alter des skythischen Volks vorgebracht wird, basirt nicht auf einer Hypothese, über deren Richtigkeit nichts feststeht, sondern auf einem Axiom,

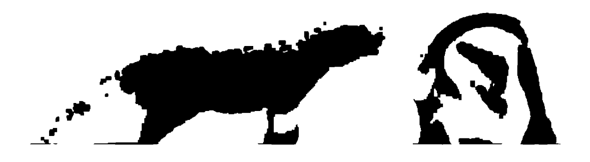
von dem vorausgesetzt wird, dass beide Theile es annehmen. Wurde quidem, wie das sehr häufig der Fall ist, früh in quae verderbt, so war es nur natürlich, wenn der Recensent der Transalpinen das unverständliche Wort als vermeintliche Dittographie strich.

II, 11, 9 heisst es in den Handschriften: Et idcirco rex Leonidas, cum in bellum proficisceretur, ita suos firmauerat, ut ire se parato ad moriendum animo scirent. Die letzteren Worte, „dass sie mit zum Tode bereiten Geiste gingen" erscheinen unerträglich, wenngleich die Erklärer die Stelle ganz in Ordnung gefunden zu haben scheinen. Dübner freilich scheint se auf Leonidas beziehen zu wollen [1]), und dies wäre in der That die einzige Möglichkeit, die Stelle zu erklären. Seinen Truppen aber die Ueberzeugung beizubringen, dass er zum Sterben bereit sei, war ziemlich irrelevant für ihn und der Ausdruck seiner nachherigen Rede (§ 11) *meminerint* qualitercumque proeliatis cadendum esse weist darauf hin, dass auch hier nicht bloss von der Todesbereitschaft des Königs, sondern auch und ganz besonders von der seiner spartanischen Begleiter die Rede ist. Man wird daher zu einer Aenderung schreiten und entweder lesen müssen ut ire *eos* parato ad moriendum animo *sciret* oder ut parato ad moriendum animo *irent.* Ueberzeugend ist freilich kein einziger von diesen Vorschlägen.

XI, 7, 10 heisst es übereinstimmend: Consulentibus de fine discordiarum oraculo responderunt *regem discordiis* opus esse. Man legt die Stelle jetzt nach dem Vorgange von Graevius dahin aus, dass die Zwietracht einen König nöthig mache. Indessen ist eine solche Verwendung von opus esse unbelegt und müsste es dann etwa discordiis tollendis heissen. Niemand wird sagen uulneri remedium opus est, sondern uulneri curando remedium opus est. Das von Graevius zur Erläuterung gewählte Beispiel rei publicae dictator opus est ist ganz verunglückt. Nach dieser Analogie ausgelegt, würde der vorliegende Satz etwa mit „zur Erhaltung der Zwietracht ist ein König nöthig" zu übersetzen sein. Besser wird es daher sein, mit einer leichten Aenderung zu schreiben rege in discordiis opus esse.

Eine ganz kleine Aenderung möchte ich noch II, 5, 13 vorschlagen. Dort heisst es bei Jeep: Dein cognito quod Athenienses *Joniis* contra se auxilium tulissent, omnem impetum belli in eos conuertit. Statt Joniis steht in T L F Jonis, in E nis, so dass also der Urcodex Jonis hatte. Die Form Jonii als Volksname ist aber unerhört; an der einzigen Justinstelle, wo sie sonst noch vorkommt, steht sie fälschlich im Texte, denn V, 2, 9 haben E F ionis, L iones, A G H iunior, V iuuenior und nur B ionios, folglich ist auch dort Jones die beglaubigte Lesart. Es wird also wohl nichts entgegenstehen, an unserer Stelle Jonibus zu schreiben, zumal da ibus sehr

1) Seine Worte lauten: „Dorvill. 1. 3. Crac., Goth. „ut *regem* parato cett. de glossa quidem, sed recte locum intelligentes."

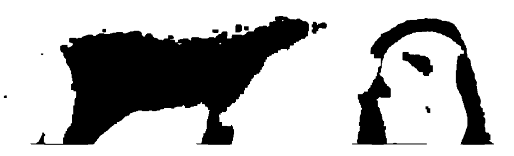


häufig in is verderbt ist. Oros. II, 8 schreibt cur (so der Laurentianus statt quod) Jonas aduersum se auxilio iuuissent. An der Stelle I, 6, 4 iubet omnes praesto cum securibus esse (adesse J) et *siluam uiae circumdatam* excidere hatte ich mich vergebens abgemüht; weder eigene Versuche, noch die mehrerer Freunde wollten mir genügen. Alle Herausgeber scheinen die Stelle für intact zu halten, aber übersetzt hat sie keiner. Ich theilte A. Kiessling meine Noth mit und dieser traf sofort das offenbar richtige: siluam *uillae* circumdatam.

Es stände indessen sehr glücklich um den Text des Justin, wenn er nur durch so gewöhnliche Corruptelen verunstaltet wäre, wie sie bisher besprochen worden sind; wir könnten dann hoffen, ihn dermaleinst in vollkommener Reinheit wieder herzustellen. Leider liegen die Verhältnisse anders und der Umstand, dass Justin, wie es scheint schon frühe, Schulautor geworden ist, eine Stellung, die er dann das ganze Mittelalter hindurch bis fast in die neueste Zeit bewahrt hat, ist der Ueberlieferung seines Werkes in hohem Maasse verderblich geworden. Die tiefen Schäden liegen an unzähligen Stellen zu Tage und aller zu ihrer Heilung aufgebotene Scharfsinn wird sich vergeblich daran abmühen. Hier und da wird es freilich gelingen, das Ursprüngliche wieder herzustellen, meist aber wird man sich mit einem Zweifel oder einem non liquet begnügen müssen. Justin ist für Jeden, der untersuchen will, welcher Werth im Allgemeinen den überlieferten Texten der lateinischen Prosaiker zuzuschreiben ist, ein ungemein interessanter Autor; die drei Klassen der Ueberlieferung lassen uns ein frühes Auseinandergehen verschiedener Textesconstitutionen erkennen; die zahlreichen Handschriften, wie die häufige Benutzung, zeigen uns die recensirende und corrumpirende Thätigkeit des Mittelalters und der Renaissance, und endlich gibt uns Orosius genügende Anhaltspunkte für die Kenntniss des Textes in den frühesten Jahrhunderten. Welchen Weg sollte der Kritiker einschlagen, wenn ihm, wie z. B. bei Tacitus, nur Eine Handschrift erhalten wäre, nehmen wir an, C oder A? Nach welchen Principien sollte er verfahren? Wie gering wäre die Hoffnung, auch nur einigermassen zum Ziele zu kommen! Da nun aber bei Justin die äussern Umstände so günstig sind, so sollte man erwarten, dass unser reconstruirter Urcodex wenigstens im Wesentlichen das Ursprüngliche bewahrt hätte uud dass das Verfahren des Kritikers im Grossen und Ganzen von conservativen Grundsätzen geleitet werden müsste. Eine solche Annahme wäre aber durchaus falsch, schon der Urcodex war von den allerschlimmsten Fehlern entstellt und die stete misstrauische Controle des Ueberlieferten ist es, wovon die Textesconstitution auszugehen hat. Damit man aber nicht von vornherein diese Ansicht unüberlegter Neuerungssucht zeihe, möge man bedenken, dass auch Orosius schon eine ganze Reihe von den Fehlern unserer jetzigen Justinhandschriften in seinem Exemplar vorfand. Eine Anzahl dahin

gehöriger Fälle sind schon oben besprochen worden (u. A. p. 132), von andern beachte man beispielsweise Eurylocus (Just. IV, 5, 7, Eurylothus Oros. II, 14), um so auffallender, als Justin wie Orosius kurz vorher richtig Eurymedon schreiben, ferner „ad regem Cyprium concessit. Euagoras autem dux Lacedaemoniorum" (Just. V, 6, 10; ad Cyrum regem concessit. Euagoras etc. Oros. II, 16), Cappadociam (Just. VIII, 3, 6. Oros. III, 12), Ciciliamque (Just. XI, 11, 1. Oros. III, 16. 17), Arcadamus (Just. VI, 6, 9. Oros. III, 2), Doricetis (Just. XVI, 1, 19, Dori Oros. III, 23), Pithone et Illyrio (Just. XIII, 8, 10, Python et Illyrius Oros. III, 23), duo milia (C bei Justin XXII, 6, 6. Oros. IV, 6), Afellas (Just. XXII, 7, 4. Oros. IV, 6). Auch von den Verderbnissen bei Justin XIII, 4 findet sich die Mehrzahl bei Orosius wieder.

Man könnte immerhin einwenden, alles dieses seien kleine Fehler, die noch nicht zu der Annahme einer tief greifenden Verderbniss des Textes in früher Zeit berechtigten. Aber wie will man sich der Stelle Just. VII, 6, 7 gegenüber verhalten? Dort heisst es: Post hos bello in Illyrios translato multa milia hostium caedit, urbem nobilissimam Larisseam (Lariseam T) cepit. Hinc (hic in A H G) Thessaliam non praedae cupiditate, sed quod exercitui suo robur Thessalorum equitum adiungere gestiebat, nihil minus quam bellum metuentem inprouisus expugnat, unumque corpus equitum pedestriumque copiarum inuicti exercitus fecit. Dass Orosius schon ebenso gelesen, kann keinem Zweifel unterliegen. Dort heisst es III, 12: Quibus uictis arma ad Illyrios transtulit, multisque milibus hostium trucidatis Larissam (Larissimam der Laurentianus) urbem nobilissimam cepit. Sed Thessaliam non magis amore uictoriae, quam ambitione habendorum equitum Thessalorum, quorum robur ut exercitui suo admisceret, inuasit. Ita Thessalis ex inprouiso praeoccupatis atque in potestatem redactis, iungendo equitum peditumque fortissimas turmas et copias, inuictissimum fecit exercitum. Dass Larissa aber eine thessalische und keine illyriche Stadt sei, ist bekannt, dass alle Conjecturen, welche einen illyrischen Namen substituiren wollten, verfehlt seien, ist erwiesen (vgl. Dübner zu der Stelle), erklärt man die Stelle für intact, so bleibt nichts übrig, als alle Schuld auf Justin, den „geographicarum rerum uehementer ignarum", zu schieben. Das zu thun, wird aber durch verschiedene Gründe verboten. Denn einmal müssten sehr grosse Proben seiner geographischen Unkenntniss zur Hand sein, wenn man ihm zutrauen wollte, er habe die Lage einer so bekannten Stadt nicht gewusst, andererseits aber wird eine solche Annahme dadurch verhindert, dass Justin eben die Geschichte nicht selbst erzählt, sondern nur einen Auszug aus Trogus gemacht hat; dass dieser aber zuerst die Eroberung von Larissa und dann den Kriegszug nach Thessalien und seine Motive berichtet habe, ist nicht glaublich. Daher ist eine schwere Verderbniss anzunehmen, die auch Orosius schon vorlag.



Zu ihrer Heilung sind verschiedene Wege eingeschlagen worden. Asulanus und Bongars wollen lesen Larissam in Thessalia und capit hinc als Interpolation streichen, Jeep streicht im Texte capit hinc Thessaliam und schlägt in der Adnotatio vor zu lesen Larissam capit hinc et Thessaliam. Am einfachsten kommt man aber jedenfalls zum Ziel, wenn man eine Umstellung vornimmt und die Worte urbem nobilissimam Larisseam cepit nach expugnat setzt. Die ganze Periode ist dann in der schönsten Ordnung.[1])

Zu demselben Resultate führt eine Untersuchung des Isidor; auch dieser hatte bereits einen sehr verderbten Justintext vor sich. Niemand wird nach der vortrefflichen Auseinandersetzung Nipperdeys[2]) zweifeln können, dass die Worte IV, 1, 5 Inde denique Aetnae montis per tot saecula durat incendium eine in den Text gedrungene Randnote seien. Sie finden sich aber bereits bei Isid. de nat. rer. 47, 2.

Nach solchen Erfahrungen wird man nicht mehr daran zweifeln dürfen, dass sich in dem überlieferten Texte des Justin viele Schäden befinden, die sich dem flüchtigen Blicke entziehen und zu deren Heilung der Kritik schärfere Mittel anzuwenden erlaubt sein muss.

Diese Schäden sind aber entweder Glosseme, oder Umstellungen oder endlich Lücken.

Die einzigen Kritiker, welche ein ausgedehnteres Vorkommen von Glossemen bei Justin angenommen haben, sind Scheffer und Bernecker; da sie jedoch ohne alle Methode verfuhren und namentlich der erstere viele ganz gesunde Stellen antastete, so fand ihr Vorgang keinerlei Nachfolge, ja ihre Vorschläge wurden später meist ganz ignorirt; an einzelnen Stellen ist zwar zu allen Zeiten das Eindringen von Glossen in den Text nachzuweisen versucht worden, aber Niemand hat seine Meinung im Zusammenhange darüber ausgesprochen, nur Jeep (Praef. p. XI f.) hat Einiges darüber vorgebracht. Seine Bemerkungen beziehen sich jedoch nur auf solche Glosseme, welche sich in einzelnen Handschriften finden und betreffen bloss Inhaltsangaben und grammatische Notizen. Es war in der That auch bei dem kritischen Apparat, welcher bis jetzt vorlag, unmöglich, zu einem entschiedenen Resultate in dieser Beziehung

1) Madvigs Adversarien sind mir zum Zwecke eines genaueren Studiums erst ganz kürzlich zugänglich geworden. Er schlägt (I p. 74) an dieser Stelle vor, zu lesen Larissam (caput hoc Thessaliae) non praedae etc. Auch einer solchen Autorität gegenüber aber glaube ich vorläufig meine Vermuthung aufrecht erhalten zu sollen, da auch nach Madvigs Emendation die Eroberung Thessaliens von den Kämpfen in Illyrien nicht genügend getrennt erscheint. Von den übrigen Conjecturen Madvigs zu Justin stimmen die zu VI, 4, 8 und XXV, 5, 1 mit J; auch die Lesart von J XII, 10, 4 reuersus in naues würde er vielleicht gebilligt haben, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre. Auch XXVIII, 3, 11 ist seine Vermuthung, in uulgus sei als Glossem zu streichen, möglicherweise bloss aus der Anschauung entstanden, der Text von T sei der einzig echte.

2) Philologus III p. 562.

zu gelangen. Die Vergleichung der alten Repräsentanten von J macht es erst möglich, hier klar zu sehen und das Ergebniss einer unbefangenen Prüfung des vorliegenden Materials ist nicht wenig interessant. Es ergiebt sich nämlich, dass diese Glosseme nur zum kleinsten Theil mittelalterlichen Ursprungs sind, dass sie vielmehr dem Zustande des Urcodex ihren Ursprung verdanken müssen, vielfach sogar älter sind, als dieser. Zunächst stellt sich heraus, dass der Urcodex vielfach glossirt war und, wie es scheint, standen diese Glossen meist zwischen den Zeilen. Der Codex C wird bei der nachfolgenden Untersuchung vorläufig ausgeschlossen und bloss von denjenigen Glossen gehandelt, welche sich aus T J nachweisen lassen.

Da ergibt sich denn zuförderst, dass sich häufig in der einen Klasse ein Wort findet, welches die andere zwar auch, aber mit einer dazu gehörigen Glosse im fortlaufenden Texte verbunden, aufweist. Es handelt sich dabei entweder um Erklärung einzelner Worte oder ganzer Sätze oder um grammatische Erläuterungen. Zu der erstern Kategorie gehört z. B. XX, 3, 8, wo es in J heisst: In cornibus quoque duo iuuenes diuersas (diuersos E[1] F S, diuersi E[2], diuersis L, diuerso * A, diuerso V H G) a ceteris armorum habitu, eximia magnitudine ex (et T, VI C) albis equis et coccineis *clamidibus* (E F S, clamydibus L) *paludamentis* pugnare uisi sunt, während in T clamidibus fehlt, ferner XXI, 2, 10 wo J liest uirgines ante nuptias abducebat stupratasque *sponsis procis* reddebat, wo T sponsis auslässt, II, 12, 8, wo T schreibt: Ante naualis proelii congressionem miserat Xerxes ·IIII· milia *militum armatorum* Delphos, J dagegen bloss armatorum,[1]) IX, 2, 14, wo T: Cum uirtute et animo praestarent Scythae, astu Philippi uincuntur, J aber vor der Lücke (vgl. p. 23) liest: Cum uirtute et numero animo. Es ist schon oben (p. 97) bemerkt worden, dass Oros. III, 13 die Lesart numero bestätigt und da auch die Natur der Sache für dieselbe spricht, so ist animo einfach als Glosse zu uirtute zu streichen. Aehnlich verhält es sich XVI, 1, 9, wo J schreibt ne eodem tempore et (*om.* T) aduersus *eum demetrium* dimicare necesse haberet, T aber bloss eum, XI, 14, 4, wo J etiam et aliis, T bloss et aliis hat. Ein etwas verwickeltes Beispiel ist XIII, 4, 10, wo J ganz richtig liest: Prima Ptolomeo Aegyptus et *Africae Arabiaeque* pars sorte uenit (uenit J T, lies euenit), während T schreibt: Aegyptus et Africae Asiae (Asia A V) Libiaeque, wo Libiae eine Glosse zu Africae, Asiae eine Glosse zu Arabiae ist, welche den Text ver-

1) In R freilich fehlt militum, doch ist darauf der Uebereinstimmung aller übrigen Handschriften dieser Klasse gegenüber kein Gewicht zu legen, das Wort fiel des vorangehenden milia wegen aus. Dass aber wirklich ein Glossem vorliege und militum nicht etwa auch in J nur zufällig fehle, zeigt der constante Sprachgebrauch des Justinus. Stellen wie III, 1, 7 armatum exercitum können nicht dagegen geltend gemacht werden.

drängt hat.[1]) Von Glossemen, welche zum bessern Verständnisse von Sätzen beigefügt sind, mögen angeführt werden XXXIV, 3, 2: Cum in Aegypto eum inuenisset osculumque ei rex obtulisset (nam coluerat inter ceteros Popilium *Antiochus*, cum obses Romae esset): tunc etc., wo Antiochus in T steht, in J aber mit Recht fehlt und XVI, 3, 1, wo umgekehrt J schreibt: Sed inter Lysimachum et Pyrrhum regem, socios paulo ante *aduersus Demetrium*, adsiduum inter partes (so J T, pares C) discordiae malum bellum mouerat, während in T die cursiv gedruckten Worte fehlen.[2]) Aehnlich verhält es sich mit dem in J XII, 1, 4 nach Graecia eingeschobenen nunciatur.

Zuweilen werden die Glosseme nicht bloss einfach neben das zu glossirende Wort gesetzt, wie paludamentis zu clamidibus oder sponsis zu procis, sondern durch Conjunctionen oder auf andere Weise mit dem fortlaufenden Texte verbunden, so dass es oft schwer hält, sie zu erkennen. Dahin gehört I, 4, 6. J liest: Natus infans datur occidendus Harpago regis *amico et arcanorum participi*. Is ueritus etc. Die Lesarten von T gehen auseinander. R B D schreiben einfach „regis arcanorum participi. Is ueritus". V hat ebenso, nur stand ursprünglich da parricidi, doch hat schon V[1] darüber geschrieben ł ticipi, A schreibt regis arcanorum participis conscio ueritus, H regis arcanorum participi is conscio ueritus, G endlich regis arcanorum participus ueritus; am Rande stand conscio, das aber von späterer Hand ausradirt ist. Hier ergibt sich zunächst mit Sicherheit, dass conscio ein Glossem zu participi ist, welches dem Archetypus von T, nicht dem von J T angehört, einer Gattung von Glossemen, die später zu besprechen sein wird,[3]) ferner aber wird man nicht anstehen dürfen, die Worte amico und arcanorum participi als in einem Glossenverhältnisse zu einander stehend zu betrachten. Was man für das Ursprüngliche zu halten habe scheint auf den ersten Blick zweifelhaft, wenn man jedoch bedenkt, dass arcanorum particeps bei Justin sonst nicht vorkommt, amicus in dem Sinne, welchen es in der römischen Kaiserzeit angenommen, dagegen ungemein häufig, so wird man am Besten thun, auch hier einfach regis amico zu schreiben.

---

1) Alfred von Gutschmid a. a. O. p. 219 will lesen Aegyptus et Asiae Libyaeque pars und Africae als Glossem streichen. Seine Beweisführung beruht jedoch auf einer unvollständigen Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung. Gegen die Lesart Arabiae ist an sich nichts einzuwenden, wie Gutschmid selbst zeigt, und es ist jedenfalls verständiger, Aegypten und Afrika zusammen zu stellen und dann Arabien resp. Asien folgen zu lassen, als Aegypten mit Asien zu verbinden und dann Afrika anzuschliessen. Die Stellung der Worte spricht dafür, dass Libyae und nicht Africae das Glossem ist; dass zu einem so bekannten Worte wie Africa Libya hinzugeschrieben wurde, lässt sich aus Schulzwecken erklären.

2) Es soll übrigens nicht geleugnet werden, dass sich manches für diese Worte, welche auch in C stehen, sagen lässt.

3) Jeeps Vorschlag zu lesen: participi. Js conscius ueritus ist doch wohl kaum ernstlich gemeint.

Noch interessanter ist eine andere Stelle, an der bisher keine Variante bekannt war. I, 1, 7 heisst es nämlich in T und in allen Ausgaben: Sed longinqua, non finitima bella gerebant, nec imperium sibi, sed populis suis gloriam quaerebant, contentique uictoria imperio abstinebant. Man wird zugeben, dass die Worte imperio abstinebant eine wenig elegante Wiederholung des eben Gesagten sind und dass J den richtigen Text des Justin bewahrt hat, wenn es dort heisst: Sed longinqua non finitima gerebant bella contentique uictoria non imperium sibi, sed populis suis gloriam quaerebant. Hier ist also nicht nur ein Glossem zu den Worten non imperium sibi ... quaerebant in den Text gedrungen, sondern es hat auch zu einer Umstellung und einer Interpolation Veranlassung geboten.

Von grammatischen Glossemen dieser Gattung möge beispielsweise erwähnt sein die viel behandelte Stelle Praef. 5, wo es in T heisst: Quod ad te non *tam* cognoscendi magis quam emendandi causa transmisi. Da tam in J fehlt, so wird man es als Glossem entfernen müssen, magis dagegen, das Andere streichen wollten, beibehalten. Man hat mehrfach versucht, mit Beibehaltung von tam aus magis einen Vocativ zu emendiren; Lachmann wollte magister schreiben, ein anderer Gelehrter theilte mir die reizende Conjectur Magi S. mit, indessen dürfte dem ausser der Ueberlieferung von J auch der Umstand widerstreben, dass ein solcher Vocativ nach te zu stellen sein würde. Aehnlich verhält es sich XXI, 1, 1 Extincto in Sicilia Dionysio tyranno in locum eius milites maximum natu ex filiis *eius*, nomine Dionysium, suffecere, wo das zweite eius in J gewiss mit Recht fehlt. Auch gehören hierher die von Jeep besprochenen Glosseme commune posuit XI, 9, 13 und passiue (sibi passiue D) XI, 7, 13 in T.

Einige Male sind uns übrigens nicht die Glosseme selbst erhalten, sondern nur Spuren derselben. So heisst es IV, 3, 5 in T seu metu factae *pridem* a Syracusanis classis, in J aber steht nuper idem statt pridem. Nuper wird durch Oros. II, 14 beglaubigt und durch die Vernunft der Sache gestützt. Denn nach Diodor XII, 30 ist der Beschluss der Syrakusier, hundert neue Trieren zu bauen in das Jahr 436 zu setzen, die Expedition des Laches und Charoiades fällt in das Jahr 427, die vorhergehende Expedition unter Lamponios wird von keinem andern Autor erwähnt, muss aber ein paar Jahre früher stattgefunden haben, so dass nuper ein recht angemessenes Wort ist. Dieses nuper wurde von irgend einem Schulmeister durch ein Interlinearscholion idē (= id est) pridem erklärt, T nahm pridem statt nuper in den Text auf und J fügte idē dem seinigen hinzu.

Aehnlich steht es III, 2, 10. Dort liest J: Parsimoniam omnibus suasit, A V B G[1] parsimoniam omnibus item, H G[2] N parsimoniam omnibus idem. Beide Lesarten mit Otto[1]) zu vereinigen und

1) Comment. crit. p. 209.

zu schreiben suasit idem erscheint nach dem ganzen Zusammenhange äusserst ungereimt, idem wie item müssen aufgegeben werden. Die Lesart von J dagegen ist an sich ganz in der Ordnung; man könnte allerdings mit Jeep ein kräftigeres Wort wünschen, doch wird das durch Xen. de rep. Lac. 2, 5 verboten, welche Schrift, obwohl nicht direct, für die Schilderung der spartanischen Verfassung vielfach von Trogus benutzt wurde. An jener Stelle lesen die Handschriften σῖτόν γε μὴν ἔταξε τοσοῦτον ἔχοντα συμβουλεύειν, offenbar verderbt, das Richtige ist aus Stobaeos zu entnehmen, welcher schreibt σῖτόν γε μὴν τοσοῦτον ἔχειν συνεβούλευεν, was genau mit J bei Justin stimmt und zeigt, dass ἔταξε ein Glossem zu einem ursprünglichen συνεβούλευε war. Die Begründung dieser Anordnung ist bei Xenophon ebenso, wie bei Justin, nur etwas weiter ausgeführt. Dass parsimonia aber bei Justin wirklich den Sinn von „Enthaltsamkeit", „Mässigkeit", nicht den von „Sparsamkeit" habe und daher genau dem, was Xenophon sagen will, entspreche, ergeben eine Reihe von Stellen. Man vergleiche XXIII, 1, 8 ut a primis annis duritiae parsimoniaeque, sine ullo usu urbis, adsuescerent, XLI, 3, 10 in libidinem proiecti, in cibum parci, XI, 13, 2 quaerentibus somni causas omnibus inter pericula, cum etiam in otio semper parcior fuerit. Auch XVIII, 4, 1 Hoc igitur modo Tyrii Alexandri auspiciis conditi parsimonia et labore quaerendi cito conualuere steht nichts im Wege, parsimonia einfach als das Gegentheil von luxuria zu fassen.[1])

Für idem oder, was besser beglaubigt ist, item muss man also eine andere Erklärung suchen und da liegt es am Nächsten, entweder an eine mit id est eingeführte Erklärung des suasit oder an eine mit item eingeführte Parallelstelle wie XX, 4, 10 oder dergleichen zu denken. Dasselbe Verhältniss wiederholt sich XIII, 2, 1, wo J statt Ceterum liest: Idem.

War aber der Urcodex wirklich mit Interlinearscholien versehen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn häufig in dem einen Archetypus das Glossem, in dem andern der ursprüngliche Text bewahrt wurde. Auf diese Weise entstehen Abweichungen der Handschriften, welche man nur zu häufig durch Interpolation der einen Klasse zu erklären sucht, während sie doch auch durch die Schuld sehr unwissender Schreiber entstehen können, welche den ihnen vorliegenden Text nur einfach nachmalen wollten. Das wird namentlich bei viel gebrauchten Schriftstellern anzunehmen sein, bei denen dem Text jeder Klasse ein verhältnissmässig hohes Alter zuzuschreiben ist. Von auf solche Weise entstandenen Abweichungen im Justin mögen die folgenden Stellen als Probe dienen.

Praef. 2 schreibt T: nonne nobis Pompeius *Herculea* audacia orbem terrarum adgressus uideri debet, J hat periculosa statt Her-

1) Mit Unrecht hat daher Zeyss im Neuen Rheinischen Museum XVIII p. 637 die Worte VI, 8, 6 pecuniae adeo parcus fuit (sc. Epaminondas), ut sumptus funeri defuerit angetastet und hinter adeo noch non eingeschoben.

[illegible]fenbar eine Erklärung jenes Ausdrucks. Ebenso ist I, 2, 3 [illegible] T beglaubigte Lesart: Igitur bracchia et crura calciamentis, [illegible] tegit unbedingt richtig, *uelamentis* in J ist ein Glossem, [illegible] Text verdrängte. *Ueber die weiteren* Umformungen, welche [illegible] ursprüngliche Lesart in den verschiedenen transalpinen Hand- [illegible] erfahren hat, *vgl. oben p.* 46. An anderen Stellen hat da- [illegible] das Richtige bewahrt, z. B. I, 2, 7: Haec Babyloniam condidit [illegible] urbi coctolatere circumdedit *harenae uice* bitumine interstrato. [illegible] arenae pice, die andern Codices der Klasse T harena (oder [illegible] A hat unter ihnen offenbar das Ursprüngliche erhalten [illegible] ein Glossem zu bitumine, welches von dem Schreiber und pice [illegible] eine Correctur von uice gehalten wurde. Aehnliche Verhältnisse zeigen sich XIII, 5, 2 Alexander epistulas in Graeciam [illegible] (so J), wo T scripserat, XVIII, 4, 14 sed illis *amaros* cruciatus et dira supplicia inminere (J), wo T acerbos (aceruos C), XXXIV, 3, 4 haec *asperitas* animum regis fregit (J C), wo T austeritas, II, 9, 4 neminem ait superesse, quem amplius mori gestiat, nisi ipsum tyrannum (J), wo T quam, XII, 7, 9 inlecebris consecuta quod *armis* non poterat (J), wo T uirtute, XVI, 5, 15, occupatur T, wo J C obtruncatur bietet. Ebenso wird es auch wohl II, 5, 4 stehen, wo J liest uerbera (feruera T ursprünglich) in aciem, *non tela* adferenda, während A R B D V² non arma, H M N V¹ einfach non lesen. Tela wird jedenfalls zu schreiben sein, über die Entstehung von arma dagegen könnte man verschiedener Ansicht sein. Auch IV, 3, 1 wäre ich geneigt, die Verschiedenheit der Lesart ab altera parte (J) oder ex altera parte (T) eher auf eine alte Glosse, als auf Interpolation zurückzuführen.[1]) Endlich XVIII, 3, 14, wo T schreibt: tunc intellectum est, *quantum ingenua seruilibus ingenia* praestarent ist die Lesart von J quanto dominorum (domitiorū L) ingenia wahrscheinlich auf ein Glossem, das entweder aus XVIII, 3, 13 oder aus XVIII, 4, 2 entstand, zurückzuführen, obwohl der Text von C quanto dominorum seruilibus ingenia auch einer andern Ansicht zur Stütze dienen könnte.[2])

Bei diesem Stande der Ueberlieferung kann es nicht Wunder nehmen, wenn hier und da auch Glosseme des Urcodex in beide Klassen eingedrungen sind. Sie verrathen sich leicht durch die Art der Anknüpfung, obwohl zuweilen den Glossemen zu Liebe der ursprüngliche Text umgewandelt worden, ein Casus geändert oder eine Conjunction eingeschoben ist. In solchen Fällen lässt jedoch die abweichende Lesart der beiden Klassen das Ursprüngliche meist leicht erkennen.

So heisst es I, 5, 3 in J: ille arcessito puero *et interrogato,* cum nihil mutato uultu fecisse se ut regem respondisset u. s. w. Ebenso

---

1) Et altera parte in A G N¹ ist einfache Corruptel.

2) Aehnliche Verhältnisse liegen bei Vegetius vor. So hat u. A. II, 20 die eine Klasse ab ipsis militibus contubernalibus, die andere ab ipsis contubernalibus; in der Vorrede zum 2. Buch steht mandatis, aber in Π V praeceptis, ohne dass man an eigentliche Interpolation denken dürfte.

lesen H G V^2, während R B D interrogatoque, A V^1 aber bloss interrogato haben. Die Conjunction hat demnach auch im Archetypus von T gefehlt und es liegt am Nächsten, anzunehmen, dass interrogato ein Glossem zu arcessito ist, welches man auf verschiedene Weise in die Periode einzufügen suchte. II, 2, 6 steht in J: Nullum scelus apud eos furto grauius; quippe sine *tecto munimentoque* pecora et *alimenta* habentibus quid inter siluas superesset, si furari liceret? T schreibt sine tecti munimento pecora et armenta alimenta (G hat jedoch et armenta *et* alimenta und Regino von Prüm zum Jahr 889 et armenta alimentaque). Zunächst ist klar, dass alimenta entweder ein Scholion zu pecora et armenta ist, welches in J das letztere Wort verdrängte, in T in den Text aufgenommen, von G und Regino mit den vorhergehenden Worten verbunden wurde, oder im Urcodex fälschlich alimenta statt armenta geschrieben und dann die Verbesserung am Rande nachgetragen worden war. Aber auch die Verbindung von tectum und munimentum gibt Anstoss. Die Lesart von T hat noch Niemand zu vertheidigen unternommen und wird es auch wohl nicht möglich sein, sie zu vertheidigen, da es auf ein tectum hier durchaus nicht ankommt. Derselbe Grund lässt sich jedoch auch gegen die Lesart von J anführen und so wird es am Richtigsten sein, anzunehmen, der Urcodex habe bloss tecto munimento gehabt, was dann J wie T auf verschiedene Weise zu verbinden suchten, während doch tecto nichts, als eine Erklärung zu munimento war. Aehnlich wird es sich V, 4, 7 verhalten, wo T schreibt: atque ita prisca nauali gloria uindicata, adiecta etiam laude *terrestris belli,* desideratus ciuibus suis Athenas reuertitur. Naualis gloria und laus terrestris belli ist ein nicht sehr concinner Parallelismus und da J schreibt laude terrestri belli, so wird man belli als Glossem betrachten und einfach laude terrestri schreiben dürfen. Dagegen hat J XLI, 2, 8 interpolirt. Ueberliefert ist in T: ceterum intolerandi forent, si *quantus his est impetus*, uis tanta et perseuerantia esset. J schreibt: si quanta his est in impetu uis.[1]) Zu schreiben aber hat man doch wohl mit Beseitigung von uis als Glosse zu impetus: si quantus his est impetus, tanta et perseuerantia esset. Vgl. Liv. V, 6, 8 nec impetu potius bella, quam perseuerantia gerat.

An andern Stellen kann man zweifelhaft sein, ob nicht die Abweichungen doch bloss auf eine einfache Corruptel zurückgehn. III, 3, 5 heisst es z. B. in T: Iuuenibus non amplius una ueste uti toto anno permissum (permisit J), nec quemquam cultius quam alterum progredi *nec epulari opulentius*, ne imitatio in luxuriam uerteretur. Die Worte nec epulari opulentius sind etwas verdächtig, da von den Mahlzeiten aller Spartaner bereits im vorhergehenden Paragraphen gehandelt worden, man würde aber nichts gegen sie einwenden

1) C liest si quantus his ē impetu (erst eine ganz späte Hand hat impetus) uis tanta etc.; hat etwa C die ursprüngliche Lesart bewahrt und haben T wie J interpolirt? Dann wäre etwa zu schreiben: si quanta uis est in impetu.

dürfen, wenn nicht J schriebe nec epulati opulentius. Man könnte aus dieser Variante schliessen, dass nec epulati opulentius eine Randnote gewesen sei, welche in den Text gelangt und in T interpolirt worden sei, doch würde eine solche Annahme sich immer bescheiden müssen, zwar für möglich, aber für vollkommen unsicher zu gelten.

An sehr vielen Stellen aber ist gar kein äusserliches Zeichen für das Eindringen eines Glossems sichtbar und man muss, falls man dennoch aus innern Gründen zur Ausscheidung eines solchen schreitet, annehmen, dass es bereits im Urcodex im Texte gestanden. Diese Glosseme sind vielfach einfache Erklärungen von dicht daneben stehenden Wörtern, manchmal Inhaltsangaben und zuweilen endlich erklärende Umschreibungen des Textes. Es mögen von jeder Art ein paar Beispiele folgen.

II, 10, 5 heisst es: Fratres itaque suos, qui ante geniti essent, priuatum patrimonium, quod eo tempore Dareus habuisset, non regnum uindicare sibi posse: se esse quem primum *in regno iam rex* pater sustulerit. Schon Faber sah ein, dass *in regno iam rex* eine unerträgliche Tautologie sei und es wird sich schwerlich etwas gegen seine Gründe sagen lassen, nur darin scheint er Unrecht zu haben, dass er *in regno* ausscheiden will, während man doch offenbar iam rex als ein Glossem zu in regno zu betrachten hat. Wie man mit Dübner in dem Pleonasmus eine besondere Schönheit finden kann, ist mir unbegreiflich, die alte Conjectur *in regnum* aber ist wegen des vorhergehenden primum unstatthaft.

V, 1, 1 bieten die Handschriften: Alcibiades absens Athenis insimulatur mysteria Cereris *initiorum sacra* nullo magis quam silentio sollemnia enuntiauisse. Bereits Bernecker und Faber haben die Worte initiorum sacra als Glossem erkannt, die Redensart mysteria Cereris initiorum bleibt trotz aller dafür beigebrachten Beispiele unerhört und erfordert zur Rettung von sacra Jeeps allerdings leichte Conjectur sollemni, die dem Sinne nach nicht gerade sehr passend ist, da das Stillschweigen über die Mysterien der Demeter[1]) eher jedes andere Epitheton, als „feierlich" verdient.

VII, 4, 5 erscheint in einer Aufzählung der makedonischen Könige der Ausdruck Alexandri Magni *Macedonis* patrem höchst unangemessen und wird Macedonis zu streichen sein.

XIX, 1, 11 ist überliefert: Dum haec aguntur, legati a Dareo Persarum rege Carthaginem uenerunt adferentes edictum, quo Poeni humanas hostias immolare et canina uesci prohibebantur mortuorumque (E F S L^2 C, mortuorum quoque T L^1) corpora cremare potius quam terra obruere *a rege* (om. S) iubebantur; petentes simul auxilia aduersus Graeciam, cui inlaturus bellum Dareus erat. Zunächst muss mortuorum quoque statt mortuorumque ein Schreibfehler sein, wie

1) Madvig, Adversaria I p. 63 schlägt vor Cereris initiorum sacra und will mysteria streichen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat die Conjectur für sich, allein auch II, 6, 12 fehlt der Name der Göttin.

er sehr häufig vorkommt, denn quoque würde das folgende petentes ausser Verbindung mit der Periode setzen, was nicht angeht; schreibt man aber wie J C, so bleibt a rege immerhin auffallend und würde man diese Worte an einer andern Stelle erwarten. Dass sie in S fehlen, kann nach keiner Seite hin von Bedeutung sein, die Auslassung ist offenbar zufällig und durch das vorhergehende obruere verursacht. Da die Religion des Zarathustra jede Verunreinigung des Feuers und am meisten die durch todte Körper verabscheut, so erscheint ein derartiger Befehl nicht nur unerhört, sondern gradezu unmöglich; das von Gutschmid bei Jeep zu der Stelle angeführte Citat aus Graetz' Geschichte der Juden kann schwerlich vom Gegentheil überzeugen. Dazu kommt, dass der ganze Satz durch die Bemerkung a rege iubebantur aus dem Gefüge kommt und die Construction vernichtet wird. Man würde jedenfalls die Worte a rege herauswerfen müssen. Da aber die sachlichen Schwierigkeiten noch hinzutreten, so ergibt sich als das Einfachste, die ganze Phrase a rege iubebantur als Glossem zu tilgen, wodurch alles klar und verständlich wird.

XVI, 5, 13: Quinquaginta cognatos *uel* (*so* E F C, uel L, ueluti T) *clientes* in insidiis locant. Die Lesart ueluti gibt gar keinen Sinn die Lesart uel einen nicht sehr passenden; es handelt sich doch offenbar um Genossen einer Phyle oder eines ähnlichen Instituts und so wird uel clientes wohl als erklärendes Glossem zu cognatos zu betrachten sein. Schon Sebisius hat das eingesehen und wenn er in dem folgenden Paragraphen auch die Worte ueluti ad regem als unechtes Einschiebsel beseitigen will, so wird man das ebenfalls nur billigen können.

XXI, 4, 6: Hoc consilio praeuentus *iterum* seruitia concitat statutaque rursus (*so* TC, rursum J) caedium die, cum denuo se proditum uideret, timens iudicium munitum quoddam castellum cum uiginti milibus seruorum armatis occupat. Schon Scheffer sah, dass iterum hier durchaus nicht passe, denn nirgends wird erzählt, dass Hanno schon bei seinem ersten Hochverrathsversuche die Sklaven aufgewiegelt habe, man wird es daher als Glossem zu rursus oder denuo zu betrachten haben, um so mehr, als es bei Orosius IV, 6 fehlt. Möglich wäre freilich, dass eine Lücke vorläge, denn bei Orosius heisst es: Hoc consilio elusus Hanno alio machinamento facinus adgredi parat. Seruitia concitat etc.

XXXVIII, 3, 10: Tunc ad contionem milites uocat eosque uariis exhortationibus ad Romana bella *siue Asiana* incitat. Hier erscheinen die cursiv gedruckten Worte gleichfalls als Glossem, da die sogenannten mithradatischen Kriege nur vom römischen Standpunkte aus als Asiana bezeichnet werden können.

XLIV, 4, 11 quippe et barbarum populum legibus uinxit et boues primus aratro domari frumentaque sulco quaerere docuit et ex (ex *om.* H G) agresti cibo mitiora uesci odio eorum, quae ipse passus fuerat, homines coëgit. Das ist offenbarer Unsinn. Zunächst ist *ex* als aus einer Dittographie von *et* entstanden zu streichen,

denn selbst wenn man mit Jeep uesci mit dem Accusativ construirt, bleibt die Phrase albern. Habis will aber das Fleischessen abstellen, weil er selbst beinahe gefressen wäre und dafür vegetabilische Kost einführen. Daher ist mitiora entweder Glosse zu agresti cibo oder, was wahrscheinlicher, in *mitiore* zu ändern. Ein ganz alberner Zusatz eines Grammatikers, der nach einem falschen Effect strebte, findet sich XXIV, 5, 13, wo es heisst: Ob quae uirtutis beneficia multis nobilibus regnum Macedoniae affectantibus *ignobilis ipse* praeponitur (sc. Sosthenes). Es heisst wahrhaftig dem Justin gar zu viel Gedankenlosigkeit zumuthen, wenn man annimmt, dass er hier Jemanden als ignobilis bezeichnet, den er im vorhergehenden Paragraphen unum de Macedonum principibus genannt hat.

Als sicheres Beispiel eines Glossems, dass aus einer Inhaltsangabe am Rande entstanden, mag die von Nipperdey[1]) richtig gewürdigte Stelle IV, 1, 5 (Jnde denique Aetnae montis per tot saecula durat incendium) dienen, über die noch unsere Bemerkung auf p. 155 f. zu vergleichen ist; ähnlich verhält es sich II, 10, 21, denn die Worte huic tanto agmini dux defuit unterbrechen den Zusammenhang, sagen nichts anderes, als was im § 22 ff. ausgeführt wird und sind insbesondere wegen des folgenden ceterum völlig unerträglich. Wie jenes von Nipperdey entdeckte Glossem schon bei Isidor, so findet sich dieses schon bei Orosius. Von längeren erklärenden Paraphrasen glaube ich eine (II, 10, 14) in Jahns Jahrbüchern 1870 p. 22 f. nachgewiesen zu haben[2]) und sollen hier noch ein paar ähnliche Stellen besprochen werden.

II, 1, 20 ist überliefert: Aegyptum autem, quae tot regum, *tot* (om. T) saeculorum cura inpensaque munita sit et aduersum uim incurrentium aquarum tantis structa molibus, tot fossis concisa, ut cum his arceantur, illis recipiantur aquae, nihilominus *coli* (om. T) nisi excluso Nilo non potuerit nec possit, uideri hominum uetustate ultima (ultimam vermuthet Dübner): quae *ex* (*om.* T, uel G *in Rasur*) aggerationibus (agenerationibus T) regum siue Nili trahentis (trahentes A R, trahens B V [aber aus trahentes radirt]) limum terrarum recentissima uideatur. Die zweite Periode gibt einen wenig angemessenen Sinn, denn während in der ersten ausgeführt wurde, dass das Land immer in Gefahr schwebe, vom Nil verschlungen zu werden und daher erst nach langer menschlicher Thätigkeit überhaupt bewohnbar geworden sei, heisst es hier, dass es erst allmählich durch den Schlamm des Nils entstanden sei. Beide Argumente können nicht gut von demselben Manne vorgebracht werden, da sie sich nahezu ausschliessen. Verdächtig ist ferner, dass die aggera-

1) Philologus III p. 562.

2) Ich benutze die Gelegenheit, die Conjectur, welche ich dort in Bezug auf die Worte superinducta delet vorgebracht habe, zurückzunehmen. Einer meiner Freunde theilte mir seine Vermuthung *deleticia* statt *delet* mit und diese erscheint mir durchaus evident (vgl. Ulpian. Digest. XXXVII, 11, 4). Ob dann superinducta beizubehalten und nachher deinde zu streichen oder superinducit zu vermuthen sei, lasse ich dahingestellt.



tiones der Könige hier nochmals vorkommen, vor Allem aber ist der ganze Satz quae — uideatur ein sehr schleppendes Anhängsel an die mit ultimam abgeschlossene Periode, und die Worte terrarum recentissima uideatur sind nur eine Wiederholung von uideri hominum uetustate ultimam. Man wird die Phrase daher als einen unechten Zusatz betrachten dürfen, der zur Erklärung des Vorangehenden bestimmt war.

Ebenso steht es II, 6, 1. Hier lesen FLVRHM: Nunc quoniam ad bella Atheniensium uentum est quae non modo ultra (ultro L) spem gerendi, uerum etiam ultra gesti fidem peracta sunt operaque Atheniensium effectu maiora quam uoto fuere, paucis uerbis (urbis T, aber orbis R) origo repetenda est. E lässt uentum — Atheniensium aus und ABR fügen nach dem zweiten Atheniensium noch quae ein. Das Letztere ist einfache Interpolation, die Auslassung in E erklärt sich sehr einfach, aber der Satz operaque — fuere stört in mancher Hinsicht. Fittbogen bemerkt bereits sehr richtig: „Jedoch muss man zugeben, dass Justin nicht eben zierlich so geschrieben hat, indem er opera von bella trennt, und Atheniensium wiederholt.“ Das ist aber nicht der einzige Fehler der Phrase, sie ist ausserdem noch eine blosse Wiederholung des eben Gesagten, denn Kriege, die ultra spem gerendi zum Ziel geführt sind, müssen nothwendig Thaten effectu maiora quam uoto sein. Der Sinn wird um nichts erträglicher, wenn man opera als Ablativ auffasst und wir müssen daher den Satz streichen, wenn wir einigermassen einem Schriftsteller gerecht werden wollen, dessen Composition zwar sehr mangelhaft, dessen einzelne Perioden aber immer streng rhetorisch bemessen sind.

Eine verkehrte Randbemerkung dagegen scheint V, 1 in den Text gedrungen zu sein. Dort heisst es § 7 ff.: Dareus quoque rex Persarum memor paterni auitique in hanc urbem odii facta cum Lacedaemoniis per Tisafernem, praefectum Lydiae, societate omnem sumptum belli pollicetur. Et erat hic quidem titulus cum Graecis coeundi: re autem uera timebat, ne uictis Atheniensibus ad se Lacedaemonii arma transferrent. Wie diese zwei Sätze zusammenhängen, ist nicht einzusehen. Der Hass gegen die Athener ist der officielle Grund der feindseligen Politik gegen dieselben, der wahre ist die Befürchtung, die Lakedämonier möchten nach der Besiegung Athens über den König herfallen; desshalb unterstützt er die Lakedämonier. Darf man wirklich annehmen, dass Dareios etwa auf die Dankbarkeit der Lakedaemonier gerechnet hätte? Der Satz Et — transferrent ist übrigens für den Zusammenhang nicht nothwendig und ergibt sich als unechtes Einschiebsel durch V, 2, 11, wo Alkibiades ausführt, regem Persarum dissentientibus Graecis arbitrum pacis ac belli fore et quos suis non possit (posset J T) ipsorum armis uicturum: perfecto autem bello statim ei cum uictoribus dimicandum. Dieser Gedanke gab einem Leser oder einem Ludimagister, der den Justin seiner Klasse auslegte, Veranlassung, auch an unserer Stelle seine Weisheit in einer Randnote anzubringen.

Zuweilen sind auch an den Rand geschriebene Parallelstellen dem Texte verderblich geworden, indem sie theils in denselben eindrangen, theils ihn corrumpiren halfen. Das ist u. A. von Bongars zu XIII, 5, 9 (Harpago),[1]) von Glareanus zu VI, 2, 17 (vgl. VI, 4, 9), von Sillig zu XLIV, 1, 5 (vgl. XLIV, 3, 8)[2]) erwiesen worden. Ebenso ist XXVII, 2, 1 das in J überlieferte *parricidiis* parricidium durch die Parallelstelle III, 1, 3 entstanden. Man kann diesen Beispielen noch ein anderes hinzufügen, welches durchaus sicher ist und wo sich der Beweis durch eine von der uns erhaltenen durchaus verschiedene Ueberlieferung führen lässt.

I, 1, 1 heisst es in den Handschriften: Principio rerum gentium nationumque imperium penes reges erat, quos ad fastigium huius maiestatis non ambitio popularis, sed spectata inter bonos moderatio prouehebat. Populus nullis legibus tenebatur: arbitria principum pro legibus erant. Principum ist hier etwas auffällig, man würde regum erwarten, es lässt sich jedoch zur Noth ertragen, wenn man eine Gerichtsbarkeit des Adels über seine Untergebenen verstehen will. Der ganze Satz arbitria — erant fehlt aber in der ältesten Ueberlieferung, welche wir von Justin besitzen, nämlich bei Augustinus de ciuitate dei IV, 6. Alle Handschriften, welche Dombart vorlagen, lassen ihn aus und dasselbe thut der alte jetzt in Paris befindliche Codex Corbeiensis saec. VII. Hätte Orosius dieses Kapitel ausgeschrieben und fehlte die Stelle bei ihm, so wäre nicht viel darauf zu geben; das Zeugniss des Augustinus aber fällt schwer ins Gewicht. Er zeichnet sich vor den übrigen Kirchenvätern durch eine gewisse Genauigkeit in thatsächlichen Angaben aus und wir können ihm nicht, wie andern berühmten Theologen, nachsagen, dass er Wahres absichtlich mit Falschem untermische und je nach Belieben beim Wiedererzählen bald etwas auslasse, bald etwas zusetze. Seine Citate aus heidnischen Schriftstellern insbesondere erfreuen sich eines wohl begründeten Rufs der Zuverlässigkeit und die Stelle selbst, welche er hier aus Justin ausgezogen hat, beweist seine Treue in dieser Hinsicht. Wir müssen daher den von ihm überlieferten Text für denjenigen seines Justinexemplars halten und annehmen, dass in diesem die Worte arbitria principum pro legibus erant fehlten. Da diese, wie wir gesehen haben, nicht grade sehr passend sind und ohne Schaden fehlen können, so muss man sie dem Justin absprechen, sobald sich irgend ein Grund für ihr Eindringen angeben lässt. Nun heisst es

1) Sonderbarerweise lautet der Name des Harpagus I, 4 ff. an einigen Stellen in den Handschriften Harpalus und diese Form findet sich, abwechselnd mit Harpagus, auch bei Orosius. Das Merkwürdigste dabei aber ist, dass jener Meder auch bei Ammian. XV, 9, 7 Harpalus genannt wird, ohne dass man an eine Benutzung des Justin denken könnte. Bei Justin könnte man an eine gegenseitige Verderbniss der beiden Stellen glauben; ob der Fehler bei Ammian zufällig ist oder ob eine genauere Untersuchung über den Zusammenhang Aufschluss zu geben vermöchte, wage ich nicht zu entscheiden.

2) Zu Plinius N. H. XXXVII, 13, 77.

aber II, 7, 3 von Athen: Sed ciuitati nullae tunc leges erant, quia libido regum pro legibus habebatur und leicht konnte diese Stelle Veranlassung zu einer entsprechenden Randnote an der unsrigen geben.[1])

Hier und da hat auch ein Schreiber ein über der Zeile nachgetragenes Wort für ein Glossem gehalten und desshalb ausgelassen. Das interessanteste Beispiel davon findet sich XXXIII, 1, 3: Quibus rebus inflatus oblitus fortunae paternae ueterem Alexandri gloriam considerare suos iubet. Hier fehlt oblitus in J, paternae in T, während beide Worte in C stehen.

Wenn man übrigens Stellen, welche absoluten Unsinn enthalten oder den Zusammenhang, ohne etwas Neues zu bringen, unangenehm unterbrechen, auch ohne durch alte Zeugnisse unterstützt zu sein beseitigen darf, so muss man sich andererseits doch hüten, Wiederholungen, zwischen welchen ein längerer Abschnitt des Textes liegt, als unechte Zusätze auszuscheiden. Man muss bedenken, dass Justin doch eben nur ein Epitomator ist und dass eine Wiederholung, die bei ihm ungenehm auffällt, in dem so viel ausführlicheren Werke des Trogus einen ganz andern Eindruck gemacht haben kann. Es ist z. B. schon oben (p. 28) bemerkt worden, wie die von Jeep ausgeschiedene Stelle (Nam — cognominauere) durch Ammian bezeugt werde und auch die von Wopkens angezweifelte Stelle I, 3, 6 qui praefectus Medorum fuit wird sich aus der Natur der epitomirenden Schriftstellerei erklären lassen.[2])

Zu diesen Glossemen, die ihren Ursprung dem Urcodex verdanken, gesellen sich andere, welche sich nicht auf diesen zurückführen lassen, sondern späteren Ursprungs sind. Zu ihnen gehören die meisten der von Jeep Praefatio p. XII gesammelten. Sie lassen sich wieder in zwei Klassen theilen, solche die dem Archetypus von J oder T entsprangen und solche, die aus einem bereits recensirten Codex der betreffenden Klasse geflossen sind. Die letztere Gattung fehlt natürlich in J. Ihre specielle Veranlassung ist sehr mannigfaltig, zuweilen gehen sie aus einem blossen Schreibfehler hervor, der von späterer Hand corrigirt worden war, andere weisen auf Randglossen hin, noch andere auf erklärende Bemerkungen. Aus T selbst geflossen sind z. B. I, 2, 7 inuenitur, was bloss in A H G steht und überflüssig und albern ist, II, 7, 9 offenderet, das ebenfalls bloss von A H M G anerkannt wird und von Jemand zur Erklärung des Ausdrucks parum sibi consulere beigeschrieben wurde. Der Archetypus von T muss übrigens von einem Corrector durchcorrigirt worden sein. Seine Correcturen betreffen allerlei Schreibfehler und sind meist auf

1) Ob übrigens mit Augustinus auch populi — tenebantur zu lesen sei, möchte ich bezweifeln.

2) Hält man sie aber wirklich für unerträglich, so thut man am besten, die Worte qui — fuit einfach zu streichen. Interfector in einer andern Bedeutung als „uccisore“ lässt sich auch aus andern Schriftstellern belegen.

den ersten Blick als richtig zu erkennen. Mehrfach aber wurden sie von den Abschreibern missverstanden und neben dem corrigirten Worte in den Text gesetzt. So steht III, 7, 12 in A H und wohl auch G^1 [1]) nec cessatum necessitatum, in V^1 necessitatum, in B V^3 nec cessatum, II, 15, 15 in A H M G nuntios pontios, in V^1 pontius, in V^2 B D R Bern. 116 pontios (nuntios J), XXI, 3, 4 in A onestent uno sten, in H G V B onestent (uno stent richtig J), IV, 1, 15 in A aquarum mille ille (aber mille ausradirt), in H G (und J) aquarum ille, in V aquarum * ille, in B aquarum mille. Auf den A H M G zu Grunde liegenden Codex gehen zurück XI, 7, 5 gratia (H M G), II, 8, 3 interim actis intermiaetis (so H, interim actis intermiathis G, inter*m*actis und von derselben Hand darüber intermixtis A), II, 13, 9 Xerxes fugic (A), XXIV, 4, 9 de leuitate Ptolomei et iudicio thartani (G), vielleicht auch I, 10, 8 equus *eius* (A), wenn nicht Interpolation vorliegt, und der bodenlos unwissende Abschreiber seine Corruptel Dares (statt Darei) für einen Pferdenamen hielt. Ueber die in der Abtheilung V R B D Bern. 116 vorliegenden Glosseme lässt sich erst ein abschliessendes Urtheil fällen, wenn von R und dem Bernensis 116 vollständige Collationen vorliegen werden. Als Beispiele mögen einstweilen dienen I, 10, 1 ambigerent zofirus et darius (V^2) und I, 2, 2 uirilis uestis (V^2B). Später wurde das Glossiren eifrig fortgesetzt, wie sich aus einer ganzen Reihe von Handschriften nachweisen liesse und schon der Text von B zur Genüge zeigt. Derartigen Bestrebungen verdanken wir auch wohl die Glossen von A^2.[2])

Als Glosseme in J, die aus der Erklärung eines Wortes entsprungen sind, mögen aufgeführt werden III, 5, 5 misere monuere L (monuere E F, misere T), IV, 1, 9 saeuo rex E F^1 (saeuiore F^2), uorax L (entstanden aus der Glosse uorax zu saeuo), VI, 4, 13 haud non L (non E F T), I, 5, 2 astyagi regi E (astyagi L), XLII, 4, 6 deletur L (trucidatur E T), vielleicht gehört auch XXII, 8, 3 reliquis E F S (rebus L T) hierher. Grammatisch sind u. A. I, 8, 5 quod cum hoc E F (quod cum L T), I, 10, 4 ortu ul ortū L (ortum E F), auf Correcturen führen zurück IV, 4, 3 Lamacos constantis L (lamacons tantis E F^1), II, 8, 6 dorinenses L (dopenses E, donenses F, dorenses T), XLIII, 4, 3 Segobigriorum E S, Segobrigorum L.

Sehr schwierig ist es, bei einem Prosaiker Umstellungen nachzuweisen, es fehlt meist an allen Anhaltspunkten und man wird von vornherein immer einem gewissen Misstrauen gegen ihre Annahme begegnen. Einige wird man jedoch unbedingt annehmen

---

1) nec cessatum] Sic G. e corr.; fuit *ne cess.* Otto a. a. O. p. 210.

2) Sie sind mir nur aus Jeeps Praefatio p. XII bekannt, im Apparat sind sie meist mit Stillschweigen übergangen. Nichts einem Glossem Aehnliches liegt XXI, 5, 6 vor, da A allein talis bietet, H G V aber sammt J und C alios haben. Ich muss übrigens gestehen, dass mir talis, auch wenn es übereinstimmend überliefert wäre, keineswegs sonderlich gefallen würde.

müssen. Einzelne kleinere rühren daher, dass im Urcodex ein Wort oder eine Silbe ausgelassen war und zwischen den Zeilen hinzugefügt wurde, infolge dessen beide Klassen verschiedene Lesarten bieten, wie II, 13, 12, wo T schreibt uenire rex addidicisset, J uenire rex didicisset, Nipperdey aber erwiesen hat, dass zu lesen sei aduenire rex didicisset, VII, 1, 11, wo J schreibt minadais, T richtig mida namis und III, 4, 4, wo J liest bellis *in* damna assidua, AHG bellis damna insidua, V B bellis damna assidua, während in bellis damna assidua herzustellen ist.[1]) Andere sind bedeutender, fanden sich schon im Urcodex vor und lassen verschiedene Erklärungen zu. Eine derartige Stelle ist schon oben (p. 140 f.) besprochen worden. Ganz sicher ist die Aenderung von Eussner[2]) XII, 7, 1 Dein ex Persico superbiae regiae more *quod primo distulerat,* ne omnia pariter invidiosiora essent, non salutari, sed adorari se iubet. Ingleichen ist XII, 13, 1 zu schreiben: nuntiatur legationes Carthaginiensium ceterarumque Africae ciuitatium, sed et Hispaniarum, *Galliae, Siciliae, Sardiniae,* nonnullos quoque ex Italia aduentum eius Babylone apperiti. Ueberliefert ist Hispaniarum Siciliae Galliae Sardiniae, eine Reihenfolge, für die gar kein Grund abzusehen ist. Die Umstellung wird auch durch Orosius III, 20 vollkommen gesichert.

Eben darauf zurückzuführen ist die Einfügung der Worte quae defecerant ingentem classem conparassent repente XXVII, 1, 8, welche schon im Urcodex zurecht interpolirt wurden. Ohne alle Zweifel falsch sind auch die Worte II, 8, 9 amore plebis inuisum se senatui simulat, sie passen durchaus nicht in den Zusammenhang, und wenn man sie nicht als in den Text gedrungene Inhaltsangabe streichen will, so muss man sie entweder hinter queritur § 9 oder hinter ostendit § 8 stellen. Eine bedeutendere Umstellung ist auch IV, 1 nöthig, einem überhaupt mannigfach verdorbenen Capitel. Von § 11 bis 15 ist Alles in Unordnung. Vorher war die mächtige Strömung im Faro geschildert worden, dann wird von den Ausbrüchen des Aetna und der liparischen Inseln geredet, die zur Erhöhung des Schreckhaften beitragen (§ 11), dann wird der Grund dieser letztern Erscheinung angegeben (§ 12), darauf die Entstehung der Sage von Skylla und Charybdis durch die Meeresstrudel erklärt (§ 13), eingeführt mit hinc, dann heisst es, dieselbe Ursache bewirke den Vulcanismus des Aetna (§ 14) und endlich wird diese Ursache erörtert (§ 15). Solchen Unsinn kann man einem Menschen, der einmal durch die Schule gelaufen, gewiss nicht zutrauen, wir müssen ändern. Zunächst wird § 13 unmittelbar hinter § 10 zu stellen sein, da die Erscheinungen, welche zu jenen Schiffermärchen Anlass gegeben haben sollen, sich nur auf das Meer beziehen. Dann würde sich § 11 sehr gut anschliessen, indem das aus den Bergen hervorbrechende Feuer das Gefühl der Furcht noch verstärkt. Bleibt die

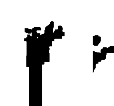
1) ex bellis damna assidua vermuthet Scheffer.
2) Specimen criticum ad scriptores quosdam Latinos p. 32.

Schwierigkeit mit § 15, indem sich die Worte eadem causa nach Vornahme der Umstellung nur noch lächerlicher machen würden. Hier hilft uns nun Isidor an der mehrfach angeführten Stelle, der im Uebrigen die Sätze schon in derselben Reihenfolge las.[1]) Er schreibt nämlich: Accedunt et perpetua fomenta insularum Aeolidum, ueluti ipsis undis alatur incendium etc. und dann später: Eadem causa etiam Aetnae montis perpetuos ignes facit. Er fand demnach § 11 jedenfalls in seinem Justin den Aetna nicht erwähnt. Schreiben wir aber auf seine Autorität gestützt Accedunt uicini et perpetui ignes insularum Aeolidum, so ist Alles in Ordnung. Und diese Athetese wird durch ein anderes Moment unterstützt. Der Aetna liegt auf einer der grössten unter den dem Alterthum bekannten Inseln und nicht einmal dicht am Meere, so dass es Niemandem scheinen kann, als ob sein inneres Feuer durch die Fluthen selbst genährt werde. Stromboli dagegen, Lipari, Volcano u. s. w. sind eigentlich bloss aus dem Meere hervorragende Krater und so kann eine naive Anschauung ihnen gegenüber recht gut auf jenen Gedanken kommen.

Lücken sind im Justinus nicht eben auf den ersten Blick zu erkennen, einen grösseren Verlust haben wir jedenfalls nicht zu beklagen. Dass aber schon im Urcodex von J T Manches ausgefallen war, ist bereits oben erwähnt worden (p. 26 f.), wo gezeigt wurde, wie C diese Lücken zum Theil ausfülle; auch Jeep (Praefatio p. VII vgl. p. XVI ff.) gibt einige zu[2]), es sind ihrer aber offenbar noch viel mehr. Mehrfach sind Namen ausgefallen, wie XXXV, 1, 6 Balam und zuweilen ist dieser Ausfall durch nachträgliche Interpolation verdeckt worden. So verhält es sich wenigstens V, 6, 10 und XIX, 1, 9. An ersterer Stelle heisst es: Cum dux Conon proelio superfuisset solus, crudelitatem ciuium metuens cum octo nauibus ad regem Cyprium concedit. Euagoras autem dux Lacedaemoniorum rebus feliciter gestis etc. Eben denselben Unsinn las schon Orosius, wie der Laurentianus zeigt. Die alte Conjectur *Euagoram. At dux* etc. löst zwar die Hauptschwierigkeit, lässt aber Justin den Namen des lakedämonischen Feldherrn verschweigen. Es ist daher wohl angemessener zu schreiben: Euagoram. Lysander autem dux etc. Dann ist auch die Corruptel einfacher und leichter zu erklären.

1) Dass dies nicht gegen die vorgeschlagene Umstellung spricht, zeigt das oben (p. 150) besprochene Glossem in unsern Justintexten, welches sich gleichfalls schon bei Isidor vorfindet und macht bei unserer Ansetzung des Alters des Urcodex durchaus keine Schwierigkeiten. Auch bei Solinus I, 21 sind die Worte septima et uicesima olympiade hominem exiuit nach Bröker (Untersuchungen über römische Geschichte p. 521), dem Mommsen zustimmt, an das Ende des Paragraphen zu versetzen und doch fand sie schon Priscian an der jetzigen Stelle.

2) Aber XXIV, 8, 16 ist keine Lücke, und die Lesart der italischen und eines Theils der transalpinen Codices deos contemnebat ist völlig in Ordnung.



Diese Conjectur wird durch die zweite der angeführten Stellen gestützt. Gutschmid (bei Jeep p. 101) hat gezeigt, dass man nicht mit den Handschriften lesen müsse: Itaque Siciliae populis propter assiduas Carthaginiensium iniurias ad *Leonidam* fratrem regis Spartanorum concurrentibus graue bellum natum, sondern dass Leonidae zu schreiben sei; man wird aber zugeben müssen, dass die Bezeichnung eines Heerführers lediglich durch den Namen seines Bruders höchst unpassend ist und daher vor Leonidae noch Dorieum einzuschieben sei. Sehr häufig sind auch Partikeln ausgefallen, was eines weitern Belegs nicht bedarf. Auf eine bisher übersehene Stelle mag es gestattet sein, aufmerksam zu machen. II, 6, 11 nämlich ist offenbar zu schreiben: Superfuerunt, quos refugia montium receperunt aut *qui* (om. T J) ad regem Thessaliae Deucalionem ratibus euecti sunt. Sehr häufig sind Auslassungen durch eine ähnliche Endung des folgenden Wortes herbeigeführt worden, wovon Jeep mehrere Beispiele gibt.

Alle diese Fälle sind einfach zu beurtheilen und steht zu hoffen, dass mit der Zeit diese kleinen Schäden immer mehr aufgedeckt und mehr oder weniger geheilt werden. Eine eigenthümliche und nicht geringe Schwierigkeit aber bereiten diejenigen Fälle, wo Orosius mitten in seiner Paraphrase des Justinus etwas bietet, was in unserem Justintexte fehlt. Einige von diesen Zusätzen sind freilich blosse Erweiterungen des von Justin Erzählten und daher auf Rechnung des Kirchenvaters zu schreiben, wie II, 14 p. 126 Haverk. castra cum omni pecunia uel publica uel priuata *et cum uniuerso instructu diuturnae expeditionis* amittunt (Just. IV, 5, 1), andere sind auf Erinnerungen aus der Schulzeit zurückzuführen, wie II, 17 p. 136 f. Haverk. der Bericht über die Amnestie nach dem Sturze der dreissig Tyrannen und den Tod des Sokrates, wovon Justin schweigt,[1]) andere jedoch füllen Lücken aus, welche einem aufmerksamen Leser des Justin in die Augen springen müssen und noch andere verdienen wenigstens Beachtung. So muss es im höchsten Grade auffallen, dass bei Just. II, 14 zwar ziemlich weitläuftig von der Schlacht bei Mykale gehandelt, aber der Ausgang derselben nicht erwähnt wird. Nun schreibt aber Orosius II, 11 cui rumori (nämlich von der Schlacht bei Plataeae) uel maxime adstipulatum est, quod Persas audita clade sociorum primum dolore, dehinc desperatione correptos nec bello expeditos, nec fugae habiles reddidit. Atque ita consternatos profligatosque constantior factus hostis successu felicitatis inuasit. Wir müssen daher wohl annehmen, dass auch bei Justin hinter § 9 etwas Aehnliches zu ergänzen sei — was, wage ich aus der weitschweifigen Phrase des Kirchenvaters nicht zu eruiren.

II, 4, 2 wird ein Zusatz des Orosius durch Aethicus bestätigt. Bei Justin heisst es dort: in Cappadociae ora iuxta amnem Thermo-

1) Ueber andere ähnliche Abschnitte vgl. Moerner, de Orosii uita eiusque historiarum libris septem p. 87.

donta consederunt (sc. Amazones) und an sich ist dagegen Nichts einzuwenden. Allein Orosius I, 15 schreibt: in Cappadociae *Ponticae* (so Vaticanus 1974 und Donaueschingensis, der Laurentianus fehlt) ora. Da nun Aethicus p. 50 Wuttke liest in confinio Schitico atque Ponticae prouinciae Cappadocianaeque, und dieser aus Trogus schöpft, so ist Ponticae gesichert, welches wegen der Aehnlichkeit der Endung mit derjenigen von Cappadociae in unserem Justintexe ausgefallen ist.

Zweifelhaft sind dagegen ein paar andere Stellen. Just. VI, 6, 7 heisst es: Itaque (*om.* J) armato instructoque exercitu Arcades adhibitis in auxilium Thebanis *amissa bello* repetunt. Oros. III, 2 schreibt amissa furto bello repetunt und es ist nicht zu läugnen, dass durch die Einfügung von furto die Phrase einen rhetorischeren und dem Justin angemesseneren Charakter erhalten würde. Auch lässt sich die Auslassung recht gut erklären. Trotzdem würde es gewagt sein, furto allein auf die Autorität von Orosius hin in den Text aufzunehmen.

Allerlei Anstösse ergeben sich aus Orosius III, 16 ff. Eine Reihe von Zahlenangaben weicht von Justin ab, ebenso finden sich einzelne Sätze, die man auf diesen nicht mit Sicherheit zurückführen kann.[1]) Bei einem Satze des Orosius (Itaque cum intra iactum teli uterque constitisset exercitus et intentos ad signum belli populos discurrentes principes uariis incitamentis acuerent etc. III, 16) scheint sogar ein Anklang an Curtius III, 10, 1 (Iam in conspectu, sed extra teli iactum utraque acies erat etc.) vorzuliegen. Diese Frage wird sich jedoch nur im Zusammenhange bei einer ins Einzelnste gehenden Kritik der ganzen Ueberlieferung über Alexander lösen lassen. Wie die Dinge aber jetzt liegen ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob Just. XI, 8, 2 zu den Worten itaque timens augustias magna celeritate Taurum transcendit, in qua festinatione quingenta stadia cursu fecit eine Zeitbestimmung aus Orosius III, 16 Taurum montem mira celeritate transcendit et quingentis stadiis sub uno die cursu transmissis, Tarsum uenit zu entnehmen ist. Unmöglich ist es jedenfalls nicht, 500 Stadien in einem Tage zurückzulegen, man denke nur an den dreiundzwanzigstündigen Marsch der einen weimarischen Compagnie im Jahre 1866. Ebenso zweifelhaft ist es, ob XVII, 1, 11 mit Orosius III, 23 p. 209 Haverk. zu schreiben sei cum orbem terrarum *extinctis iam triginta et quattuor Alexandri ducibus* duo soli possiderent, da einerseits die unterstrichenen Worte in den Handschriften fehlen, andererseits diese Angabe des Orosius doch weder aus der Luft gegriffen, noch von ihm selbst durch Addition gewonnen zu sein scheint.

Dass schliesslich die bekannten Stellen des Orosius I, 4 über den Tod des Ninos, I, 19 über Phraortes und Deiokes (Diocles liest auch der Laurentianus), II, 6 über die Thaten des Kyros nicht aus

1) Vgl. Mörner a. a. O. p. 96 f.

Justin stammen und daher für unsern Zweck nicht in Betracht kommen, steht fest;[1]) es mag aber die Vermuthung erlaubt sein, dass ihre Quelle der vollständige Pompejus Trogus sei, ohne dass wir diesen jedoch für die Zuthaten und die Confusion seines christlichen Ausschreibers verantwortlich machen dürften. Die Stellen behandeln sämmtlich Vorgänge aus dem ersten Buche des Trogus und es ist eine Eigenthümlichkeit flüchtiger Compilatoren alter und neuer Zeit, beim Anfange ihrer Sudeleien mehr Material zu Rathe zu ziehen, als im Verfolg, wo ihnen eine Frage nach der andern aufsteigt, welche ohne eigenes Nachdenken und eine — wenn auch noch so geringfügige — wirkliche Arbeit nicht zu lösen ist. Sie ziehen es daher bald vor, nur noch einer Quelle zu folgen und zwar der bequemsten, die sich darbietet. Dieses Verfahren lässt sich bei politischen und kirchlichen Tendenzschriftstellern — und ein solcher ist doch Orosius — in erhöhtem Maasse beobachten. Die Möglichkeit einer Benutzung des Trogus von Seiten des Orosius aber lässt sich nicht bezweifeln, dagegen ist es im allerhöchsten Grade unwahrscheinlich, dass er griechische Schriftsteller für sein Werk verwerthet habe. Die andern von Mörner p. 91 angeführten Stellen lassen sich auf Justinus zurückführen, mit Ausnahme der Aeusserung des Philippos III, 14. Diese aber ist eine Erfindung des Orosius, welcher, von seinem Gedächtniss irregeführt, eine bekannte Anekdote von Caesar auf den makedonischen König übertragen hat.

Die bisherigen Erörterungen sind ohne Rücksicht auf C geführt worden; es wird Zeit, dass auch diese Handschrift herangezogen und mit den erlangten Resultaten verglichen werde. Da ergibt sich denn, dass sie, was die verlangten Umstellungen und die J und T gemeinschaftlichen Glosseme betrifft, absolut nichts Neues bietet; was jedoch diejenigen Glosseme betrifft, die als durch die Interlinearscholien des Urcodex entstanden bezeichnet wurden, so bestätigt sie die aufgestellte Theorie vollkommen. C stimmt in dieser Hinsicht mit T XVI, 1, 19 aduersus eum (aduersus Demetrium eum J), XVIII, 4, 14 aceruos (acerbos T, amaros J), XX, 3, 8 paludamentis (clamidibus paludamentis J), XXI, 2, 10 procis (sponsis procis J), dagegen mit J XVI, 5, 15 obtruncatur (occupatur T), XVIII, 3, 14 dominorum (ingenua T), XXXIV, 3, 4 asperitas (austeritas T), es zeigt sich das noch glänzender XX, 4, 5, wo C die Lesarten von J und T vereinigend pinstructus liest, während J perstructus, T instructus hat. Dazu kommen eine Reihe eigener Glosseme, die wenigstens zum Theil dem Urcodex ihren Ursprung verdanken müssen, obgleich einzelne auch auf Interpolation zurückzuführen sein werden. So heisst es XVIII, 4, 5 Atherbae auunculo suo *sircheus dictus est*, XXXIII, 1, 7 triste id ostentum (id portentum J T), XXI, 3, 9 maritorum (uirorum J T), XXIV, 6, 9 in^r sani von 1, in^r sani^a von 2 (in uaecordiam J T), XXXI, 3, 2 oppsit (inuasit J T),

1) Vgl. Mörner a. a. O. p. 91. p. 103 f.

